

Heft 17 (Seite 897-960)

11. Jahrgang / 26. April 1941

Ausgabe A

DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgeber Dr. Hans Frank



Zentralorgan des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes

Eingegangen
28. APR. 1941
Dr. Wolfgang Speith
Rechtsanwalt

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

Anschriften: Schriftleitung: Deutsches Recht, Wochenausgabe, Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf 213718.

Anzeigenabteilung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18. Fernruf 22 40 86.

Verlagsleitung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstraße 8. Fernruf 22 40 54.

Bezugsabteilung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Leipzig C 1, Inselstraße 10. Fernruf 72566.

Erscheinungsweise: wöchentlich Sonnabends. Mindestfrist für die Aufnahme von Beiträgen in den Textteil 16 Tage vor dem Erscheinungstag.

Bezugspreis: monatlich 2,50 RM., Vorzugspreis für junge Rechtswahrer monatlich RM. 2,-, Einzelheft RM. 1,-.

Bezugsbestellungen: entweder an die Bezugsabteilung des Deutschen Rechtsverlages, Leipzig C 1, Insel-

straße 10, oder an das zuständige Postamt oder an die nächste Buchhandlung.

Beschwerden: wegen unregelmäßiger Lieferung oder völligen Ausbleibens der Zeitschrift sind zuerst an das zuständige Postamt bzw. an die liefernde Buchhandlung zu richten. Erst wenn das zu keinem Erfolg führen sollte, bitten wir, an unsere Bezugsabteilung nach Leipzig zu schreiben.

Anzeigenpreise und Anzeigenschluß: siehe Kopf der Stellenanzeigen.

Zahlungen: für den Bezug der Zeitschrift **nur** auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Leipzig Nr. 74242

für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Berlin Nr. 45175-

DEUTSCHER RECHTSVERLAG GmbH., Berlin W 35

Inhaltsverzeichnis

Seite

Aufsätze

Die Internationale Rechtskammer. Von RMin. Dr. Hans Frank 897

Zwischenstaatliche Zusammenarbeit der Rechtswahrer. Von Staatssekretär Dr. Roland Freisler 900

Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verwaltung. Von Staatssekretär Dr. Wilhelm Stuckart 903

Gründung der Internationalen Rechtskammer 906

Die Haftung der Deutschen Arbeitsfront auf Grund des Entschädigungsgesetzes v. 9. Dez. 1937. Von RA. Dr. Werner M. Ibert 909

An die Leser der Zeitschrift „Deutsches Recht“ 913

Blick in die Zeit

Neugliederung der Regierung des Generalgouvernements 913

Aus dem Generalgouvernement. Aus Norwegen. Aus den Niederlanden. Aus Belgien. Aus Frankreich. Aus Luxemburg. Aus Lothringen. Aus dem Elsaß 914

Die schweizerische Gesetzgebung im Jahre 1940. Von RA. Dr. H. Meyer-Wild 916

Die norwegische „hird“. Von GerAss. Otto Thorbeck 917

Mitteilungen

Diensterteilung im Reichsrechtsamt . 917

Anordnung über die Erweiterung der Befugnisse der Preisüberwachungsstellen. Vom 11. März 1941 917

Rechtspolitik und Praxis

Der Fall Gröpke. Ein Schlußwort. Von RA. Dr. Helmut Seydel 918

Entbehrliche Doppelbearbeitungen. Von Oberamtsanwalt Dr. Quentel 918

Schrifttum

Erich Becker: Volk und Staat in Lehre und Wirklichkeit (Malz) 919

Hans Pfundtner, Reinhard Neubert und F. A. Medicus: Das neue Deutsche Reichsrecht (Redecker) 919

Willi Geiger: Die Rechtsstellung des Schriftleiters (Hoffmann) 920

Eberhard Schmidt: Inquisitionsprozeß und Rezeption 920

Alexander Paul Fröde, MinR. Staud und Merten: Lohnpfändungstabelle . 920

Hans Thielmann: Reichsknappschaftsgesetz 920

H. Webler: Handbuch der Jugendhilfe . 920

Heinz Dommaschk: Das Bezugscheinwesen der Ernährungswirtschaft . . 920

Harald G. Haupt: Maßnahmen des amerikanischen Gesetzes für soziale Sicherheit (Social Security Act) mit sozialversicherungsartigem Charakter. (D. S.) 920

Rechtsprechung

Strafrecht

§ 73 StGB. Bei dem nach § 73 StGB. gebotenen Vergleich der Strafandrohungen ist die auf den Einzelfall abgestellte sogenannte konkrete Betrachtungsweise anzuwenden, wonach nur der im Einzelfall tatsächlich in Frage kommende Strafrahmen zu berücksichtigen ist. RG.: DR. 1941, 921 Nr. 1 (Mezger)

§§ 172, 185 StGB. Die Sonderregelung des § 172 StGB. schließt die Anwendung des § 185 StGB. in den Fällen nicht aus, in denen sich eine Ehrenkränkung des verletzten Ehegatten nicht nur aus dem Ehebruch selbst, sondern auch aus den begleitenden Umständen oder aus besonderen nicht zum Tatbestand des Ehebruchs gehörigen Merkmalen ergibt. RG.: DR. 1941, 923 Nr. 2

§ 185 StGB. Die in dem Ehebruch als solchen liegende Beleidigung des hintergangenen Ehegatten kann nicht mehr bestraft werden, wenn dieser ihn verziehen hat. RG.: DR. 1941, 924 Nr. 3

§ 330 c i. Verb. m. § 2 StGB. Der Begriff „Unglücksfall“ in § 330 c StGB. wird dahin bestimmt, daß es sich um ein plötzlich eintretendes Ereignis handelt, das erheblichen Schaden an Personen oder Sachen verursacht und weiteren Schaden zu verursachen droht.

Im Rahmen einer Krankheit kann es Fälle geben, die als Unglücksfall gemäß § 330 c StGB. anzusehen sind.

Aus § 330 c StGB. ist nicht eine Sonderpflicht für Ärzte abzuleiten, daß ein Unterlassen von Besuchen bei schwer Erkrankten durch einen angerufenen Arzt ohne weiteres unter diese Strafbestimmung falle.

Für eine entsprechende Anwendung des § 330 c StGB. als Fälle der Einzelnot werden insbes. solche Vorkommnisse in Betracht kommen, bei denen eine nicht unerhebliche Verschlimmerung schon eingetretenen Schadens zu erwarten steht und zugleich ein sofortiges helfendes Eingreifen seitens Dritter notwendig erscheint. RG.: DR. 1941, 925 Nr. 4 (Kalliez)

§§ 11 Abs. 2, 42 Abs. 1 Nr. 4 DevG. 1935; § 8 StGB.

Unter das Verbot des § 11 Abs. 2 DevG. 1935 fällt nicht die Verfügung eines Ausländers zu seinen eigenen Gunsten. Der Mörder kann daher nicht Täter oder Mitäter eines Vergehens gegen § 11 Abs. 2 i. Verb. m. § 42 Abs. 1 Nr. 4 DevG. 1935 sein; die Annahme der Anstiftung oder Beihilfe eines Ausländers zu der Tat eines Inländers ist jedoch rechtlich möglich.

Die Verfügung über eine Forderung ist auch als im Inland begangen anzusehen, wenn sie zwar im Ausland vorgenommen wurde, aber tatbestandsmäßig Inlandswirkungen gehabt hat. RG.: DR. 1941, 928 Nr. 5

§§ 40, 69 Abs. 1 Nr. 4, 82 DevG. 1938; § 8 Abs. 1 VO. über den Einsatz des jüdischen Vermögens v. 3. Dez. 1938.

Wird über das Recht eines Ausländers an einem im Inland gelegenen Grundstück ohne Devisengenehmigung verfügt, so ist das Vergehen vollendet und nicht etwa deswegen nur versucht, weil die Verfügung wegen nur versuchter Genehmigung mangels devisenrechtlicher Genehmigung unrichtig ist. Ist die Verfügung schon aus anderen, bürgerlich-rechtlichen Gründen unwirksam, so liegt nur ein versuchtes Devisenvergehen vor; der abweichenden Auffassung des 4. StrSen. des RG. wird entgegengetreten.

Auf die Einhaltung der Förmlichkeiten des § 82 DevG. kann der Einziehungsbeteiligte verzichten. RG.: DR. 1941, 929 Nr. 6 (Fortsetzung Seite 4)

Beilagen-Hinweis

Der Gesamtauflage dieses Heftes liegen folgende Werbedrucke bei:

1. Carl Salbach G. m. b. H., Berlin NW 7, über „Pelzkonsejvirung“.
2. Hannoversche Lebensversicherung a. G., Hannover.



Fachbücher und Gesetzestextausgaben,

die nicht versagen

Handelsrecht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Steuerrecht, Gesellschaftsrecht, Erbhofrecht, Nährstandsrecht, Staats- und Verwaltungsrecht, Devisenrecht, Patentrecht

Bezug auch durch gutgeführte Buchhandlungen



Unsere bewährten Zeitschriften:

Die verlässlichen Dauer-Gehilfen

für Amt, Praxis, Betrieb

Rechtsspiegel der Wirtschaft
Deutsches Steuerblatt
Steuerrechtsprechung in Karteiform

Verlangen Sie Sonderdrucke!

Verlag Dr. Otto Schmidt KG., Köln, Hansahaus

Zur Beachtung!

Bei unregelmäßiger Lieferung, auch bei völligem Ausbleiben der Hefte, bitten wir unsere Bezieher, sich zuerst an das zuständige Bestell-Postamt zu wenden und das immer sogleich, wie das die Postordnung vorschreibt. Erst wenn das zu keinem Erfolge führen sollte, bitten wir an unsere Geschäftsstelle in Leipzig C 1, Inselstraße 10, zu schreiben.

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.

Auch die 9. Auflage beider Werke wieder vergriffen!

In 10. Auflage erscheinen im Juli 1941:

Kurzkommentare zu

StGB

StPO

Nebengesetze, Verordnungen, Kriegsstrafrecht

Mit Nebengesetzen und Kriegsverfahrensrecht

von

Reichsgerichtsrat Dr. Otto Schwarz

Etwa 1100 Seiten. Leinenband etwa RM 14.—

Etwa 1000 Seiten. Leinenband etwa RM 12,50

Die 10. Auflage beider Werke ist wieder in allen Teilen durchgearbeitet und unter Benutzung der Gesetzgebung, des Schrifttums und der Rechtsprechung der jüngsten Zeit ergänzt. — Im Kurzkommentar zum StGB. ist der Sonderteil mit dem Kriegsstrafrecht völlig neu bearbeitet; dabei wurde die VolksschädlingeVO., die GewaltverbrecherVO. sowie die KriegswirtschaftsVO. und Verbrauchsregelungs-StrafVO. besonders ausführlich erläutert. — Der Kurzkommentar zur StPO. berücksichtigt neben den gesetzlichen Neuerungen vor allem eingehend die wichtige Rechtsprechung zu der in das Verfahrensrecht tief eingreifenden VereinfachungsVO. und ZuständigkeitsVO.; besondere Hinweise auf die Fundstellen dieser Erläuterungen im Text der StPO. und des StGB. werden der Praxis sehr willkommen sein.

Der Kurzkommentar kann mit gutem Gewissen als unentbehrlich bezeichnet werden.

Oberreichsanwalt Brettle, Leipzig,
in der „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht“.

„Das Werk hat sich längst die strafrechtliche Praxis erobert.“

Generalstaatsanwalt Dr. Vollmer, Königsberg,
in der „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht“

Soeben wurde ausgeliefert:

Ergänzungsblätter zu Schönfelder, Deutsche Reichsgesetze

14. Lieferung Februar 1941. 1. Lieferung zur 11. Auflage. 183 Blatt. Preis RM 3,60

Die Lieferung schließt an die Ergänzungsblätter vom Mai 1940 an. Der Hauptband ist zur Zeit vergriffen

Die 12. Auflage befindet sich in Vorbereitung

E. S. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München und Berlin

Zivilrecht

Bürgerliches Gesetzbuch

§§ 276, 823 BGB. Aus der bloßen Tatsache, daß eine Operation nicht den erwarteten Verlauf nimmt, sondern zu einer Gesundheitsbeschädigung führt, kann allein noch nicht ein Schluß auf ein Verschulden des Arztes gezogen werden. Die Unaufklärbarkeit des ursächlichen Zusammenhanges kann nicht zu Lasten des Arztes gehen. RG.: DR. 1941, 931 Nr. 7 (Kallfelz)

§ 1353 BGB. Eine Klage auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft ist auch nach dem neuen EheG. grundsätzlich zulässig. Das Rechtsschutzbedürfnis entfällt jedoch, wenn der Ehegatte, der die Gemeinschaft wiederherstellen soll, von seiner Ehefrau hierzu aufgefordert, seine Wiederherstellungspflicht ausdrücklich anerkennt. OLG. München: DR. 1941, 934 Nr. 8 (v. Scanzoni)

Grundbuchordnung

§§ 18, 74 GBO. Wird ein Eintragungsantrag vom GBA. mit Recht beanstandet und nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist zurückgewiesen, so muß gleichwohl eine Beschw. bei nachträglicher Behebung des Hindernisses Erfolg haben. KG.: DR. 1941, 935 Nr. 9

§ 36 GBO. Soll ein Nachlaßgrundstück, das bei der Auseinandersetzung einem Miterben zugeteilt wird, auf dessen Anweisung unmittelbar auf seine Kinder übertragen werden, so kann das Nachlaßgericht hierfür kein Überweisungszeugnis aus § 30 GBO. erteilen. KG.: DR. 1941, 936 Nr. 10

Verfahren, Gebühren- und Kostenrecht

§ 91 ZPO. Die Anerkennung der Notwendigkeit der Beobachtung eines Ehegatten durch einen Detektiv hängt zwar regelmäßig, nicht aber schlechthin davon ab, daß der beobachtende Ehegatte einen bestimmten Verdacht hat. Auch ohne solchen können die durchgeführten Ermittlungen als sachgemäß anerkannt werden, wenn sie in einwandfreier Weise Belastungsmaterial ergeben, das im Prozeß gegen den anderen Ehegatten von der Partei wie vom Gericht auch verwertet wird. — Zusammenstellung der grundlegenden Entscheidungen betr. Detektivkosten. KG.: DR. 1941, 936 Nr. 11

§§ 114 ff. ZPO. Nach neuerer Anschauung ist das Armenrecht nur subsidiär und kann deshalb auch dann versagt werden, wenn zwar die nachsuchende Partei selbst arm ist, aber sich von unterhaltspflichtigen Eltern den für die Kosten eines Scheidungsprozesses erforderlichen Geldbetrag verschaffen kann; denn der Unterhalt umfaßt mindestens die Kosten des lebenswichtigen Prozesses des Unterhaltsberechtigten. OLG. Köln: DR. 1941, 937 Nr. 12 (Gaedeke)

§§ 124, 91 ZPO.; § 4 ArmAnwG.

Notwendigkeit des Anwaltswechsels ist auch dann zu prüfen, wenn mehrere ArmAnw. ihr Beitreibungsrecht nach § 124 ZPO. geltend machen. Ist die Niederlegung des Armenmandats auf berechnete Vorwürfe der Partei dem Anwalt gegenüber zurückzuführen, so liegt kein unverschuldeter und somit kein notwendiger Anwaltswechsel vor. Die Voraussetzungen hierfür sind im Festsetzungsverfahren nachzuprüfen.

Eine im Verfahren nach § 4 ArmAnwG. betr. die Erstattung durch die Reichskasse ergangene Entscheidung ist für das Verfahren nach § 124 ZPO. ebensowenig bindend wie eine im letzteren Verfahren ergangene

Entscheidung im Verhältnis zwischen ArmAnw. und Reichskasse präjudizial ist. KG.: DR. 1941, 939 Nr. 13

§ 13 Ziff. 3 RAGeBO.; § 69 EheG.; § 1 ArmAnwG.

Ein Unterhaltsvergleich kann wie in den Fällen des Unterhalts aus § 68 EheG. im Falle des § 69 Abs. 2 EheG. nur anerkannt werden, wenn für den daselbst aus Billigkeitsgründen vorgesehenen Unterhaltsanspruch die tatsächlichen Voraussetzungen im Zeitpunkt der Vereinbarung der Ehegatten entweder bereits vorliegen oder als in der Zukunft eintretende bereits voraussehbar oder doch mindestens wahrscheinlich sind.

Nachliquidation der Vergleichsgebühr in Ehesachen im Falle eines Gesamtvergleichs ist ab Anfang 1940 für zulässig zu erachten.

Für die Frage der Nachliquidation wegen Änderung der Rspr. genügt deren grundsätzliche Änderung. Der einzelne zur Erörterung stehende Fall braucht noch nicht entschieden zu sein. KG.: DR. 1941, 941 Nr. 14

§ 13 Ziff. 3 RAGeBO.

Ein vor Einleitung des Scheidungsprozesses getroffenes Abkommen, wonach einer der Ehegatten Klage auf Scheidung erheben soll, während der andere den klagenden Teil wegen seiner Unterhaltsansprüche nach Scheidung der Ehe sicherstellt, ist kein Vergleich i. S. des § 13 Ziff. 3 RAGeBO.

Eine Abrede, nach der die Parteien sich nicht darauf beschränken, den bereits schwebenden Rechtsstreit ohne Urteil zur Erledigung zu bringen, sondern die eine Ausdehnung des Rechtsstreits durch Erhebung neuer Ansprüche vorsieht (z. B. Widerklage auf Scheidung), stellt sich grundsätzlich nicht als zur Beilegung des Rechtsstreits geschlossener Vergleich dar. KG.: DR. 1941, 942 Nr. 15

§ 13 Ziff. 3 RAGeBO.; § 627 b ZPO. Die Annahme eines Gesamtvergleichs im Eheprozeß wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Vereinbarungen der Parteien nicht geschlossen im Sitzungsprotokoll erscheinen, dieses vielmehr nur die prozessuale Erklärung (Rechtsmittelverzicht, Rechtsmittelrücknahme) enthält, die Unterhaltsregelung dagegen anderweit in besonderer schriftlicher Erklärung niedergelegt wird. KG.: DR. 1941, 944 Nr. 16

§§ 13 Ziff. 3, 89 RAGeBO.; § 6 Ziff. 1 VO. v. 4. Okt. 1939.

Für die in der Mitwirkung des Anwalts zur Aussöhnung der Ehegatten liegende vergleichsartige Tätigkeit erwächst ihm eine Gebühr entsprechend der Vergleichsgebühr.

Nachträgliche Zulassung der Beschw. gegen einen Beschluß betr. Armenanwaltskosten ist unzulässig. OLG. Karlsruhe: DR. 1941, 945 Nr. 17 (Gaedeke)

§ 84 GKG.

Auch der nur gegenbeweislich gegenüber dem Beweisantritt der an sich beweispflichtigen Partei erfolgte Beweisantritt ist ein Antrag i. S. des § 84 GKG. und begründet die Haftung des Gegenbeweisführers für die durch die Beweiserhebung der Reichskasse erwachsenden baren Auslagen.

Haben beide Parteien sich beweislich und gegenbeweislich auf dasselbe Beweismittel berufen, so halten sie für die baren Auslagen als Gesamtschuldner. KG.: DR. 1941, 946 Nr. 18

Recht der Ostmark

§ 17 Abs. 3 EGBGB.; § 111 ABGB.

Nach österreichischem Recht ist, wenn auch nur einer der Ehegatten Inländer ist, einer Scheidung oder Trennung der Ehe durch ein ausländisches Gericht die Anerkennung jedenfalls dann zu versagen, wenn die Voraussetzungen des inländischen zwingenden Rechts dafür nicht erfüllt sind. Im Ergebnis stimmt das mit den Grundsätzen des reichsdeutschen zwischenstaatlichen Rechts überein.

Eine gültige, lediglich von Tisch und Bett getrennte Ehe zwischen katholischen Personen konnte nach österreichischem Recht nicht durch Eingehung einer zweiten im Auslande geschlossenen und für den inländischen Rechtsbereich gültigen Ehe ihre Geltung verlieren. Auch die mit dem neuen Eherecht einsetzende Rechtsentwicklung hat an dieser Rechtslage nichts geändert. RG.: DR. 1941, 946 Nr. 19 (Lauterbach)

§ 1041 ABGB. Der Tatbestand des § 1041 ABGB. setzt nicht voraus, daß der Mittelsmann bei der Eingehung der Verbindlichkeit zum Ausdruck bringt, daß er im Interesse des Begünstigten handelt. Es genügt, daß er diese Absicht hat und demnach tatsächlich. RG.: DR. 1941, 949 Nr. 20

§§ 36, 39, 276 ZPO.; §§ 29, 47 OstJN. An Gerichte außerhalb des Geltungsbereiches der ZPO. kann eine Verweisung nach § 276 ZPO. nicht stattfinden. Das RG. kann, obwohl es das gemeinsame obere Gericht ist, nicht durch eine Streitentscheidung nach § 47 OstJN. das zuständige von zwei Gerichten, die verschiedenen Prozeßgebieten angehören, bezeichnen. RG.: DR. 1941, 950 Nr. 21

§ 2 OstKrafthafG.

Wird der erste Haftbefreiungsgrund des § 2, das Verschulden eines Dritten, bewiesen, so muß der dritte Haftbefreiungsgrund (höhere Gewalt) nicht auch nachgewiesen werden.

Wird als Ursache des Unfalles ein Verschulden des Dritten nachgewiesen, das zur Erklärung der Verursachung ausreicht, so muß nicht noch der Nachweis erbracht werden, daß auch jede Möglichkeit eines mitverursachenden Verhaltens des beklagten Autolenkers ausgeschlossen ist. Eine Haftung kann daher nicht angenommen werden, wenn die Frage, ob der Bkl. eine Mitursache gesetzt hat, offengelassen wird. RG.: DR. 1941, 950 Nr. 22

Tschechisches Versicherungsrechts. Wenn die Versicherungsbedingungen für eine Feuerversicherung vorschreiben, daß die Versicherungssumme, wenn die Erhebungen zur Feststellung der Versicherungsleistung ohne Verschulden der Versicherungsgesellschaft nicht innerhalb Monatsfrist beendet werden können, erst am 14. Tage nach Beendigung der Erhebungen fällig sein soll, so ist die Versicherungsgesellschaft in dem zunächst eingestellten Straßverfahren in dem zunächst eingestellten Straßverfahren erhoben hat, die später wieder aufgenommenen Erhebungen eine Subsidiaranklage erhoben hat, die zwar nicht für die Wiederaufnahme des Straßverfahrens hingereicht hat, sich aber doch nicht in dem Maße als unbegründet gezeigt hat, daß bei der notwendigen Sorgfalt eine solche Subsidiaranklage überhaupt nicht hätte erhoben werden sollen. RG.: DR. 1941, 951 Nr. 23 (Fortsetzung Seite 10)

Wildunger Helenenquelle

NIERE und BLASE
Haustrinkkur
Auskunft durch die Kurverwaltung Bad Wildungen



GRUNDZÜGE DES DEUTSCHEN JUGENDRECHTS

VON DR. WOLFGANG SIEBERT

Professor an der Universität Berlin
Vorsitzender des Jugendrechtsausschusses der
Akademie für Deutsches Recht

Ein Querschnitt durch das gesamte deutsche Jugendrecht und ein lückenloses Verzeichnis des gesamten einschlägigen Schrifttums seit 1933, also eine unentbehrliche Grundlage für jede weitere Arbeit am deutschen Jugendrecht. — Unter Auswertung der Gesetzgebung, des Schrifttums und der Rechtsprechung sowie unter Berücksichtigung des Rechts der Ostmark werden die Systematik des Jugendrechts, die Jugendverfassung (Rechtsstellung der HJ, Jugenddienstpflicht usw.) und die Einzelgebiete des Jugendrechts behandelt: Jugendschutzrecht, Schulrecht, Jugendarbeitsrecht, Jugendpflegerecht (Jugendförderung und Jugendhilfe), Jugendstrafrecht. Das Werk zeigt die Hauptfragen und den Wirkungsbereich des Jugendrechts auf und ist ein praktischer Wegweiser für alle am Jugendrecht beteiligten Stellen: Dienststellen der HJ, staatliche Dienststellen der Jugendpflege, Jugendsachbearbeiter und Jugendämter der Gemeinden, Schulen und Schulbehörden, Jugendämter und Jugendwalter der DAF, Betriebsführer, Lehrlingswarte und Ausbilder, Vormundschaftsrichter, Jugendstaatsanwälte und Polizeibehörden. — Preis RM 6.—

INHALTSÜBERSICHT

Vorwort

- Einleitung: Zur Entwicklung des deutschen Jugendrechts seit 1933
I. Das Jugendrecht in der Gesetzgebung
II. Zur allgemeinen Entwicklung des Jugendrechts

Erster Abschnitt

Die Stellung des Jugendrechts in der völkischen Rechtsordnung. (Das System des Jugendrechts).

- I. Die bisherigen Ansichten im Schrifttum.
II. Jugendrecht als Jugenderziehungsrecht.
1. Wesen des Jugendrechts; der Erziehungsgedanke. 2. Inhalt, Aufbau und Abgrenzung des Jugendrechts. 3. Die Gliederung des Jugendrechts. 4. Persönlicher Geltungsbereich des Jugendrechts.

III. Die Wirkungsart des Jugendrechts

1. Die prägende Kraft jugendgemäßer Rechtsgestaltung. 2. Jugendrecht und völkische Rechtseinheit. 3. Anhang: Beispiel aus der Rechtsprechung.

Zweiter Abschnitt

Die Jugendverfassung und die Einzelgebiete des Jugendrechts

I. Jugendverfassungsrecht

1. Zum Begriff der Verfassung. 2. Inhalt und Bereich des Jugendverfassungsrechts. 3. Rechtsstellung und Rechtsnatur der HJ. 4. Der Reichsjugendführer und Jugendführer des Deutschen Reichs; der Reichsleiter für die Jugenderziehung. 5. Die Jugenddienstpflicht. 6. Die Ehren- und Disziplinargerichtsbarkeit der HJ; insbesondere der Jugenddienstarrest. 7. Die Durchführung der öffentlich-rechtlichen Erziehungsgewalt der HJ. im Zusammenwirken mit anderen Stellen.

II. Allgemeines Jugendschutzrecht

1. Grundgedanken und Abgrenzung. 2. Inhalt und Verfahren. 3. Die Polizeiverordnungen zum Schutze der Jugend.

III. Schulrecht

1. Der Erziehungsauftrag der Schule. 2. Schule und HJ. 3. Einzelfragen des Schulrechts.

IV. Jugendarbeitsrecht

1. Zum Jugendschutzgesetz. 2. Jugendschutz und Berufserziehung in der Landwirtschaft. 3. Entwicklung und Grundgedanken der Berufserziehung der Jugendlichen; der Reichsberufshilfekampf. 4. Zum künftigen Gesetz über die Berufserziehung der deutschen Jugend. 5. Die Berufserziehungspflicht des Unternehmers als öffentliche Aufgabe. 6. Die Erziehungshilfe. 7. Arbeitszeit als Berufserziehungszeit. 8. Tarifordnung und Ausbildungsordnung im Berufserziehungsverhältnis. 9. Zur Frage der Arbeitsmündigkeit. 10. Zur organisatorischen Durchführung des Jugendarbeitsrechts.

V. Jugendpflegerecht

1. Zur Entwicklung der staatlichen Jugendpflege. 2. Der Ausbau der kommunalen Jugendpflege. 3. Zur Entwicklung des Rechts der Jugendhilfe. 4. Der neue Begriff des Jugendpflegerechts; Jugendförderung und Jugendhilfe. 5. Inhalt und Gliederung des Jugendförderungsrechts. 6. Inhalt und Gliederung des Jugendhilferechts; Jugendhilferecht und Strafrecht. 7. Die Voraussetzungen für das Eingreifen der Jugendhilfemaßnahmen. 8. Die Schutzaufsicht (Zusatzerziehung). 9. Die einzelnen Maßnahmen der „Ersatzerziehung“; insbesondere die Fürsorgeerziehung. 10. Die Bewahrung. 11. Zur Organisation der Jugendpflege im allgemeinen. 12. Vormundschaftsrichter und Jugendamt im besonderen.

VI. Jugendstrafrecht

1. Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht. 2. Der persönliche Geltungsbereich des Jugendstrafrechts. 3. Zur Kriminalität der Jugendlichen. 4. Die Erziehungsmaßregeln. 5. Die Zuchtmittel; insbesondere der Jugendarrest. 6. Die Strafen; insbesondere das Jugendgefängnis. 7. Das Jugendstrafverfahren bis zum Urteil; Jugendrichter und Vormundschaftsrichter. 8. Strafregister und Rehabilitation.

Anhang:

- A. Gesetzesverzeichnis (seit 1933)
B. Verzeichnis der Zeitschriften (mit Abkürzungen)
C. Schrifttum zum deutschen Jugendrecht (seit 1933)
I. Grundgedanken, System und Quellen des Jugendrechts
II. Jugendverfassungsrecht
III. Allgemeines Jugendschutzrecht
1. Materielles Recht. 2. Verfahrensrecht.
IV. Schulrecht
1. Allgemeines. 2. Entwicklung des Schulrechts seit 1933. 3. Einzelfragen a) Schularten, b) Auslese und Begabtenförderung, c) Schulverwaltung und Schulaufsicht. 4. Elternhaus, Schule und HJ.
V. Jugendarbeitsrecht
1. Allgemeines und Berufserziehung. 2. Jugendschutz. 3. Berufsnachwuchslenkung.
VI. Jugendpflegerecht
1. Jugendpflegerecht allgemein und Jugendförderungsrecht. 2. Jugendhilferecht, a) Allgemeine Entwicklung seit 1933, b) Die einzelnen Hilfemaßnahmen, c) Organisation. 3. Zusammenarbeit zwischen Partei, Staat, Gemeinden
VII. Jugendstrafrecht
1. Die Entwicklung des Jugendstrafrechts seit 1933, a) Allgemeine Grundlagen, b) Altersgrenzen, c) Kriminalität. 2. Die einzelnen Gegenmittel, a) Zuchtmittel und ihre Ausgestaltung, b) Strafen und ihr Vollzug. 3. Das Verfahren.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

DEUTSCHER RECHTSVERLAG G. M. B. H. BERLIN · LEIPZIG · WIEN

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland: Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Richter im Werden

Von

Dr. Helmut Schwabe

Amtsgerichtsrat in Berlin

**Tagebuch eines Amtsrichters / Moabit
Friedensrichter im Arbeitsgericht**

Aufzeichnungen, durchpulst von der Unmittelbarkeit persönlichen Erlebens, die dem Rechtsschaffenden zugrunde liegende Gefühlswelt mit sicherem Blick begreifend und in fesselnder Sprache schildernd.

Dieses Buch liest sich wie ein Roman!

Preis des bestens ausgestatteten Ganzleinenbandes:
RM. 3.—.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. · Berlin · Leipzig · Wien

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1.

Das Registergericht und seine Abteilungen

Band I und II

aus der Reihe „Deutsches Gerichtswesen“

von

Rechtspfleger **Paul Gilgan**

Band I: kart RM. 2.40 · Band II: Halblw. RM. 16.—

Wer aus der praktischen Erfahrung weiß, welche Fülle von Formalien im Registerwesen zu beachten sind, und welche Schwierigkeiten gerade hier den Volksgenossen erwachsen, muß dankbar sein für eine Darstellung des gesamten Registerwesens, wie sie jetzt aus der Feder des bekannten Autors vorliegt. Er hat in seinem zweibändigen Werk sowohl das allgemeine Verfahren wie den Wirkungskreis der einzelnen Registerabteilungen in gründlicher und gewissenhafter Darstellung entwickelt.

Band I behandelt den Allgemeinen Teil, während Band II eine eingehende Darstellung des für die Führung der einzelnen Register geltenden materiellen und formellen Rechts enthält. In fortlaufender, flüssiger Form sind Gesetz, Verwaltungsbestimmungen, Rechtsprechung und Rechtslehre unter Angabe der Rechtsquellen behandelt.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. · Berlin · Leipzig · Wien

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1.

Das ausgezeichnete Hand- und Nachschlagebuch in neuer Auflage:

Reichsnotarordnung

der bekannte Standardkommentar

Herausgegeben auf Veranlassung der Reichsnotarkammer

von

Dr. Senbold

Notar

Hornig

RG-Rat im RM.

Dr. Lemmens

RM., Geschäftsführer d. Reichsnotarkammer

Mit einem Geleitwort des Präsidenten der Reichsnotarkammer, Justizrat Wolpers

Der auf Veranlassung der Reichsnotarkammer geschaffene ausführliche Kommentar hat weit über die Kreise der Notare hinaus eine überaus große Verbreitung und außerordentliche Anerkennung gefunden. Die

2. völlig neubearbeitete, stark erweiterte Auflage

wird in der Praxis um so mehr willkommen sein, als hier eine vollständige, klare und gründliche Darstellung der Reichsnotarordnung nebst Ausführungs-VO., der Dienstordnung und der sonstigen Vorschriften und Erlasse nach neuestem Stande geboten wird. Von berufener Seite ist zu den Ergebnissen und Erfahrungen seit Erlass des Gesetzes unter eingehender Berücksichtigung der für die Ostmark und das Sudetenland geltenden Bestimmungen eingehend Stellung genommen. „Das Werk verdient uneingeschränkte Anerkennung. In gedrängter Kürze bringt es außerordentlich viel, es ist ein in sich geschlossenes vollständiges Kompendium des notariischen Berufsrechts.“ (Dt. Just.) „Das Standardwerk, das bei aller Kürze der Darstellung eine ungeheure Fülle von Stoff bietet.“ (West. Bstz.) „Klar, kurz und doch erschöpfend, überall den Bedürfnissen der Praxis entsprechend. Gehört wegen seines reichen, wichtigen Inhalts und der ausgezeichneten Darstellung zu dem notwendigen Rüstzeug des Notars.“ (Dt. Notarztzchr.) 458 S. 8°, Leinen 11.50 RM.

W. MOESER BUCHHANDLUNG
LEIPZIG

VERLAG FRANZ VAHLEN
BERLIN



Demnächst

erscheint

das lang erwartete Standardwerk!

DR. ERWIN PICHLER - DREXLER

OBERSTAATSANWALT IN LINZ / DONAU

STRAFRECHT IN DER OSTMARK

Das gesamte in den Reichsgauen der Ostmark heute geltende materielle und formelle Strafrecht samt den strafrechtlichen Nebengesetzen. Texte mit Anmerkungen, Verweisungen und höchstgerichtlichen Entscheidungen. Drei auch einzeln erhältliche Bände:

Band 1: Die österreichische Strafprozeßordnung samt einem Anhang Novellen zur Strafprozeßordnung und ausführlichem Sachregister. Etwa 400 Seiten Din A 5. Preis etwa 12 RM. **Band 2: Das österreichische Strafrecht** samt einem Anhang Novellen zum Strafgesetz und ausführlichem Sachregister. Etwa 260 Seiten Din A 5. Preis etwa 9 RM. **Band 3: Die strafrechtlichen Nebengesetze.** In Vorbereitung.



Dem Rechtswahrer in der Ostmark eine auf dem neuesten Stande befindliche und mit zahlreichen Anmerkungen und Verweisungen versehene Textausgabe des heute noch in der Ostmark geltenden materiellen und formellen Strafrechts in die Hand zu geben, ist Aufgabe dieses von einem berufenen Sachkenner bearbeiteten Werkes. Auch Behörden und Dienststellen werden dieses erste umfassende Gesamtwerk begrüßen, das eine oft empfundene Lücke ausfüllt.

Alle durch die Reichsgesetzgebung ersetzten bzw. abgeänderten Bestimmungen sind im Druck hervorgehoben und alle höchstgerichtlichen Entscheidungen verarbeitet worden, so daß Gerichte, Staatsanwaltschaften, Rechtsanwälte und sonstige Kreise, die eine zuverlässige Gesetzesausgabe zur Hand haben müssen, an diesem Werke nicht vorübergehen können.

Das Strafrecht in der Ostmark wird erst durch das gemeinsame großdeutsche Strafrecht abgelöst werden; bis zu dessen Vollendung und Einführung aber wird das hier angezeigte Werk als die große Standardausgabe seine Geltung bewahren, weil alle notwendigen Anpassungen des österreichischen Strafrechts an das altreichsdeutsche inzwischen abgeschlossen und hier berücksichtigt sind!

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. Berlin • Leipzig • Wien

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland: Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

DETEKTIV

seit 1899

Langjährige Auslandstätigkeit.
Hochw. Refer. / Garant. f. zuverl. u. gewissenhafteste Arbeit / Keine Vorschußverpflichtung / Zeitgem. Honorar.

WOLTZ,

Kriminalbeamter a. D. (pens.) u. Sohn
BERLIN W 9, Columbushaus,
Potsdamer Platz, Fernspr.: 22 31 30
Nachruf: 48 44 68 u. 30 70 80

Eine Brunnenkur zu Hause mit



Angelika-Quelle
Bad Tönisstein

bei Magen- u. Darm-, Nieren- u. Blasenleiden, Gicht, Blutarmut und Bleichsucht, unterstützend bei Zucker-Brunnenschriften u. Preise durch die Kurverwaltung
Bad Tönisstein (Bez. Koblenz)

Für Briefmarkensammler

WALTER BEHRENS
BRAUNSCHWEIG
Briefmarkenhandlg.

Werbeheft kostenfrei
Ankauf von Sammlungen



Sabeff Post über 1000 Angebote gratis! Neuheiten billigst! 500 versch. Oesterreich zu RM 15.80 durchschnittl. 3 Pf. pro Stück / Slowakei 50 versch. 5.80 / Bulgarien 200 versch. 7.80 / Ungarn 500 versch. 9.80 / 300 versch. Polen 15.— / 300 versch. Tschechoslowakei 25.— / 1000 versch. Oesterreich 150.— / 325 versch. Rumänien 12.50 / 525 versch. Rußland (mit Ukraina und Kaukasien) 75.— / 100 versch. Oesterreich 58.— / 100 versch. Rußland 2.50 / 525 versch. Rumänien 110.— / 435 versch. Rumänien 45.— / Luxemburg 16 Werte kompl. 20.— / Polen - Gouvernement I 26 Werte kompl. 25.—. Porto extra 54 Pf. Kasse voraus. Konto Leipzig 54484.
Briefmarkenhaus Sabeff, Wien IX/71.

Wer sich für

Erfindungen

und Neuheiten interessiert, liest die Zeitschrift

„Die Neuheit“

Bezugspreis:
jährlich RM. 3.60, halbjährlich RM. 1.80
Verlag „Die Neuheit“ Berlin SW 68,
Postscheck: Berlin 398 24

Werdet Mitglied
der NSV.

Anfragen

über Arbeitsplatz und
Einkommen RM. 3.—

Richard Ferner, Düsseldorf

Neanderstraße 16

Gegründet 1924

Auskünfte

Ermittelungen
Beobachtungen

erledigt für jeden Ort:

Dr. Wittig & Wollny,

Berlin W 30/53, Maaßenstr. 9
Tel. 27 04 70

Die Bücher

des Deutschen Rechtsverlages erhalten Sie in jeder Buchhandlung. Katalog und Prospekte liefern wir auf Wunsch kostenlos und direkt.

Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35 - Wien I

Dr. Atzler

FERNKURSE

zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung
(auch abgekürzte Prüfung)

Berlin W 30, Luitpoldstraße 40

Nachtleben Barbetrieb?
Dann nur
Königin
Kurfürstendamm 235

CAFE WIEN

der
Treffpunkt
im Westen

Die bekannteste vorzügliche Küche
Mittag- und Abendgedecke

KURFÜRSTENDAMM 26

STÜBER UND KRÜGER

STIMMUNG
Kakadu
am Kurfürstendamm
BAR
KABARET

Greif



REKORD- DAUERSCHABLONE

*wird nicht umsonst
so viel gekauft!*



In jeder
Packung
ein
Sammel-
FOTO

sie steigert die Leistung
des Vervielfältigers

GREIF-WERKE AG. GOSLAR
Bezug durch die Fachgeschäfte

DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgegeben vom Reichsführer NSRB. Reichsminister Dr. Hans Frank

unter Mitwirkung der Reichsgruppenwalter des NSRB.

Richter und Staatsanwälte:
Dr. Geffroy
Rechtsanwälte:
Dr. Droege

Rechtspfleger:
Singer
Notare:
Wolpers



Verwaltungsrechtswahrer: Dr. Stuckart
Hochschullehrer: Dr. Walz
Wirtschaftsrechtswahrer: Dr. Mönckmeier
Junge Rechtswahrer: Billig

Heft 17

11. Jahrgang

26. April 1941

Die Internationale Rechtskammer

Rede des Generalgouverneurs, Reichsministers Dr. Hans Frank
auf der Internationalen Juristenbesprechung am 5. April 1941 in Berlin

Nachdem Rechtsanwalt Erik Reitzel-Nielsen, Kopenhagen, dem Reichsrechtsführer die Gründung der Internationalen Rechtskammer gemeldet und ihn im Auftrage der Anwesenden gebeten hatte, das Amt des Präsidenten zu übernehmen, nahm Reichsminister Dr. Hans Frank das Wort zu folgender Ansprache:

Die Mitteilung unseres verehrten dänischen Berufskameraden Reitzel-Nielsen hat mich außerordentlich bewegt.

Dem an mich ergangenen ehrenvollen Ruf, das Präsidium der von Ihnen gegründeten zwischenstaatlichen Internationalen Rechtskammer zu übernehmen, leiste ich gerne Folge. Ich betrachte diese Berufung als eine hohe Auszeichnung. Durch das Ideal, dem ich mich in meinem Lebenswerk verschrieben habe, weiß ich mich mit den besten Rechtsdenkern verbunden; und so hoffe ich, die mir übertragene Aufgabe erfüllen zu können.

Die Internationale Rechtskammer hat ihre Konstitution vollzogen aus dem völlig freiwilligen und lediglich auf ideeller Grundlage beruhenden Beschluß maßgeblicher Vertreter der Rechtsarbeit in den betreffenden Ländern.

Meinem Kameraden, seiner Exzellenz dem Herrn königlich-italienischen Justizminister Grandi, der dem Gedanken der Gründung einer Internationalen Rechtskammer von Anfang an wohlwollend gegenüberstand, werde ich von der vollzogenen Gründung sogleich Mitteilung machen. Dabei setze ich Ihr Einverständnis dazu voraus, daß gerade er von mir gebeten werden wird, in kameradschaftlicher Weise an der Führung des Präsidiums sich zu beteiligen.

Nunmehr ist für mich aber auch der feierliche Augenblick gekommen, von den Verpflichtungen zu sprechen, die sich aus der Mitgliedschaft bei unserer Internationalen Rechtskammer ergeben. Diese Internationale Rechtskammer soll und wird nicht ein Instrument formalistischer Rechtsbeflissenheit sein, sondern die aufrechten, von klaren und selbstsicheren Männern getragene Institution, in der jene Probleme zweck- und sinnvolle Erörterung, ja ihre Lösung finden sollen, die sich aus der Lebenswirklichkeit der in der Internationalen Rechtskammer vertretenen Völker ergeben.

Es ist eine stolze Tatsache, daß wir mitten in diesem gewaltigen Kriege, in einer Zeit also, in der nach einem alten Worte die Gesetze und das Recht schweigen, weil die Waffen sprechen, uns in einer idealen Gemeinschaft des Rechtsdienstes und der Rechtskultur zusammenfinden. Adolf Hitler hat in der Neujahrsbotschaft 1941 an das deutsche Volk lapidar folgendes gesagt: In diesem Kriege wird zum erstenmal in der Weltgeschichte das Recht siegen. Wir nationalsozialistischen deutschen Rechtswahrer, und ich glaube, auch die Juristen aller anderen Kulturländer, sind dem Führer des Großdeutschen Reiches dafür dankbar, daß er zum erstenmal in der Weltgeschichte das Rechtsideal als Kriegsziel aufgestellt hat. Ich will und werde mich im Zusammenhange unserer juristischen Probleme nicht auf das in der internationalen Zone von vielen so sehr gefürchtete politische Gebiet begeben. Aber die Tatsache, daß der Präsident der Internationalen Rechtskammer ein nationalsozialistischer Rechtswahrer Adolf Hitlers ist, verpflichtet mich von vornherein zu dem klaren Bekenntnis, daß ich das auch als ihr Präsident bleibe. Ich kann nicht irgendwie glauben, daß diese Internationale Rechtskammer jemals in die Charakterlosigkeitsabgründe absacken könnte, die in früheren internationalen Institutionen zu finden waren. Die Vertreter Europas und des mächtigsten Staates Asiens haben sich vielmehr hier zusammengefunden, um vor der Welt zu zeigen, daß sie gewillt sind, ein Rechtsideal aufzustellen, das einen höheren moralischen und weltgeschichtlichen Rang für sich in Anspruch nimmt als jenes Pseudo-Rechtsideal der plutokratischen Weltmächte.

Wir sind hier, weil die Not der Völker zu neuen Rechtsordnungen drängt. Alle Völker drängen nach neuen Formen, der Gluthauch neuer Ordnungen geht über die Erde, und dieser Krieg ist dazu be-

rufen, dem Worte des Führers entsprechend nicht nur eine zwischenvölkische Rechtsordnung aufzurichten, in der die Kulturvölker, befreit von materialistischer Verseuchung und Versklavung, nach ihrem eigenen Ideal sich entwickeln können, sondern auch innerhalb der völkischen Gemeinschaften Ordnungen zu erstellen, die geeignet sind, dem neuen Ideal und den Bedürfnissen der Völker zu entsprechen.

Jedes Volk baut sich aber diese Ordnung aus eigenem Bedürfnis nach eigenen Notwendigkeiten auf. Nichts liegt gerade uns Nationalsozialisten ferner, als etwa die Form des Staates, die uns zu unserem ganz großen Glück und Segen der ewige Herrgott durch unseren Führer geschickt hat, Ihnen irgendwie aufzwingen, vorschreiben oder auch nur besonders empfehlen zu wollen. Hier wird jedes Volk auf seine Fassung selig werden. Freilich wird es auf die Dauer nicht möglich sein, daß sich hier in unserer Völkergemeinschaft Spannungen auf tun aus gegenseitigen Mißverständnissen. Ihre Arbeit soll zeigen, daß unser Ideal niemand vergewaltigen will, daß wir nicht entnationalisieren wollen, daß wir nicht den Frieden der einzelnen Völker stören wollen, sondern daß die kommende Ordnung Europas unter Deutschlands und Italiens Führung und unter Spaniens stärkster Mitwirkung, und die Ordnung Ostasiens unter Japans Führung die Gerechtigkeit auf der Welt erstehen läßt. Die Not des Lebens der Völker ist stärker als die Selbstsicherungseinrichtungen der kapitalistischen Welt.

Daher begrüße ich diese Internationale Rechtskammer. Sie, meine Herren, führt nichts anderes in diese Kammer hinein als Ihr eigener Entschluß und nichts anderes wird maßgeblich sein für Ihr Verbleiben in der Internationalen Rechtskammer als dieser Ihr eigener Entschluß. Wir sind hier eine freiwillige Arbeitsgemeinschaft.

Unsere Rechtsordnung in Deutschland kennen Sie. Ich glaube, der Führer kann heute sagen, daß sich die seinem Volke gegebene Rechtsordnung bewährt hat. Sie brauchen sich nur an den blitzartigen Zusammenbruch der Heimstätte des sogenannten demokratischen Denkens, an den Zusammenbruch der französischen Republik zu erinnern, um mir Recht zu geben, wenn ich sage, daß diese Ideale zusammengebrochen sind, die im Jahre 1789 einmal aufgestiegen waren. Wir werten sie nicht; denn es wäre ungerecht, Entscheidungen früherer Jahrhunderte unseren Kriterien unterwerfen zu wollen. Jetzt aber leuchtet ein neues Ideal über der Welt auf. Die kapitalistische Welt versinkt und Frankreich als Vorkämpferin dieser alten Welt ist im Kampf mit den Vorkämpfern der neuen europäischen Ordnung zusammengebrochen. Das ist ein überpolitisches kulturelles Ereignis, ist ein überkulturelles revolutionäres Ereignis. Wie damals die alten Mächte des Feudalismus zusammenbrachen unter dem Ansturm der französischen Revolutionsheere, so brechen jetzt die damals geschaffenen demokratischen Mächte zusammen unter dem Anprall der Jugendkräfte einer neuen Welt.

Ich glaube, daß daher die Rechtsordnung des Nationalsozialismus für die Internationale Rechtskammer ein interessantes Phänomen ist. Was wir unserem Volke an Substanzwerten vor Augen stellen — Rasse, Boden, Arbeit, Staat und Ehre — als leuchtende Sterne der Gemeinschaftsordnung, das ist jedem Volke anvertraut. Kein Volk der Welt wird imstande sein, ohne eine Auseinandersetzung mit diesen neuen Formulierungen auszukommen.

In dieser Auseinandersetzung geistiger Art wird der Internationalen Rechtskammer eine besondere Bedeutung zukommen.

Daß wir dabei als Juristen handeln, hat einen gewissen Reiz. Die Juristen werden international gleichmäßig mit den gleichen kritischen Akzenten betrachtet. Sie sind überall gleichmäßig beliebt oder unbeliebt. So stellt sich die Internationale Rechtskammer auch dar, ich will nicht gerade sagen, als eine zwischenstaatliche Schutzstelle der juristischen Berufe, aber immerhin als eine weithin sichtbare Stelle, die bedeutet, daß man die größten Revolutionen und die größten Ideen nicht ohne formale Unterbauung und Sicherung wird durchsetzen können. Wie einst aus der französischen Revolution der Code civil Napoléon hervorging, der als monumentales gesetzesschöpferisches Werk die Ideale der französischen Revolution formulierte, so geht aus der Revolution Adolf Hitlers die große Substanzwertgesetzgebung hervor. So stehen wir — freilich durch den uns aufgezwungenen Krieg in mancher Hinsicht gehemmt — vor dem Ausbau unseres neuen deutschen Volksgesetzbuches, vor der endgültigen Reform des Strafrechts und vor der endgültigen Formulierung vieler anderer Gemeinschaftsordnungen, an denen wir trotz des Krieges unablässig arbeiten. Die Internationale Rechtskammer wird durchaus Gelegenheit haben, das Werden der deutschen Gesetzgebung kennenzulernen und so zu studieren, daß daraus Nutzen für alle Völker entstehen kann.

Dreifach sehe ich den Sinn des Rechtes: In der Ichbezogenheit, in der Volksbezogenheit und in der Staatsbezogenheit.

Die Ichbezogenheit des Volksgenossen und der Volksgenossin, sie ist das tragende Element der moralischen Begriffe, der Glaubenswerte und des Hineingestelltseins des Einzelnen in den Zusammenhang seiner Zeit. Wir sind nicht mächtig, uns den Zeitpunkt auszusuchen, zu dem uns der ewige Herrgott die Erde erleben läßt. Jeder wird in eine Zeit geboren, hat ihr zu dienen, in ihrem Ideal zu wachsen und diese Erde wieder zu verlassen mit der Hoffnung, daß dieses sein Ideal weiterwirken möge. Diese Ichbezogenheit, sie schafft die Altäre, auf denen die Ideale leuchten, diese Ichbezogenheit bildet die seelisch-geistigen Elemente, aus denen Völker und Kulturen höchste Erlebnisse sammeln. Diese Ichbezogenheit wurde in der revolutionären Dogmatik der französischen Revolution umgefälscht in den Egoismus, in den ichgedachten Nutzen, in den materialistischen Irrwahn des „enrichissez-vous!“ „Bereichert Euch!“

Durch die nationalsozialistische Revolution wird die Ichbezogenheit eine millionenfache Summierung höchster Ideale. Nichts war kläglicher als der sinnlose Vorwurf gegen Adolf Hitler und seine Revolution, daß das Individuum nichts mehr gelte, daß wir Gegner der persönlichen Freiheit und der persönlichen Entwicklung wären. In der Ichbezogenheit unseres Ideals liegt einer der gewaltigsten Impulse unserer Zeit. Man kann nicht ein Volk aufzurichten und dieses Ich des einzelnen Volksgenossen oder der einzelnen Volksgenossin zertreten wollen. Gesetzgebung und Recht, Schutz der Familie, des Eigentums, der Privatinitiative, der Vertragsfreiheit, das Recht auf das Erbe, der Schutz des Einzelnen als Angeklagter, der Schutz des Einzelnen gegenüber der Willkür irgendwelcher Behörden, sie sind ein Wesensbestandteil der neuen

Ordnung; denn das Glück des Einzelnen ist ein strahlendes Ideal.

Die Ichbezogenheit aber mündet ein in die Volksbezogenheit. Diese hat für uns Nationalsozialisten die ungeheuerlichste Erlebniskraft. Ich spreche hier als Nationalsozialist, und was ich sage, stelle ich in dem vorhin ausgesprochenen Sinne lediglich Ihren Erwägungen anheim: „Volk“ ist für uns Nationalsozialisten nicht identisch mit der Summe der formell einem Staate Angehörenden. Die formelle Staatsangehörigkeit betrifft die Staatsbezogenheit, von der ich dann noch sprechen werde. In ein Volk aber wird man nicht hineinernannt, nicht hineingestempelt, sondern hineingeboren. Die Völker schuf der ewige Gott. Durch die Jahrhunderte der Denker geht das Problem: Warum überhaupt Völker? Warum diese Trennung nach Sprachen und Rassen? Das ist eine Frage, die uns ebenso unbeantwortet bleiben wird wie die Frage: Warum Sterne, Planeten, warum dies alles? Viele Begründungen sind versucht worden. Aber für den Nationalsozialismus gilt die Lehre Adolf Hitlers, die das Charakteristikum der Völker in der Rasse und in den von ihr ausstrahlenden Urkräften sieht, nicht in der demokratischen Verfälschung in Staatsangehörigkeit. Das Volk ist etwas uns Vorgegebenes und jeder muß sich damit auseinandersetzen. Hierin liegt die eigentliche Revolution. Nehmen Sie unser deutsches Volk 1918 und 1941! Die nationalsozialistische Volksbezogenheit und Rassebezogenheit hat uns wieder das Bewußtsein gebracht, daß unserem Volke eine besondere Aufgabe gestellt ist und daß die uns überkommenen Rassewerte eine ganz besondere Verpflichtung für uns bedeuten. Das schließt kein Minderurteil gegen andere in sich. Wir wollten keinen Rassenkrieg und wollen ihn nicht. Wir wollen nur das wertvollste Rassengut in unserem Volke pflegen und deshalb geschieht alles, um durch unsere Gesetzgebung auszuschalten, was dem Rassenkern unseres Volkes schädlich ist. Das deutsche Volk befindet sich auf dem Wege der rassischen Wiedergesundung und wir sind glücklich darüber. Die Rassengesetzgebung des Nationalsozialistischen Reiches ist auch etwas, worüber man in der Welt Verleumdungen verbreitet hat. Die japanische Nation hat den Rassegedanken von sich aus seit Jahrhunderten, ja Jahrtausenden gepflegt und viele andere Völker huldigen dem Rassegedanken.

Das Ich und das Volk schafft Gott. Diese beiden sind uns zur Pflege, zur Entwicklung und zur Reinhaltung anvertraut. Der Staat ist in aller Welt und in allen Zonen eine menschliche Einrichtung. Wenn in Japan der Tenno göttliche Ehren genießt, so saugt das japanische Volk aus dieser Vorstellung die herrlichsten Kräfte. Das deckt sich nicht mit unserer Vorstellung von der Staatsbezogenheit. Aber auch für uns ist der Staat nicht nur das Funktionieren von Institutionen und Instanzen. Es ist auch für uns ein Instrument, mit dem unsere völkischen Ideale Verwirklichung suchen.

Die Weltgeschichte läßt in ihrer Aufeinanderfolge Staaten erstehen und verschwinden, Staatsformen sich umgestalten, aus Provinzen Staaten werden und aus Staaten wieder Provinzen, während die Völker ihren ewigen Weg gehen. Freilich, auch Völker sind untergegangen, Völker, deren Namen man kaum mehr kennt. Aber sie sind uns in Erinnerung durch

einen Wert und durch eine Leistung, die eben noch höher sind wie der Staat. Es ist ein verhängnisvoller Irrtum, die Staatsgestaltung, das „Staat-Sein“ als höchste Leistung des Volkes anzusehen. Unser Führer sagt: Der Staat ist ein Mittel zum Zweck, alle politische Bewegung ist ein Mittel zum Zweck und der höchste Zweck aller Völker ist die Kultur. Der Führer sagt: Kein Volk lebt länger als die Zeugen seiner Kultur. — Was wissen wir vom alten Griechenland? Die Staatsgeschichte Griechenlands ist traurig. Die Griechen waren ein Volk, deren Reich nicht von dieser Erde war. Aber welche Sprache sprechen ihre Tempel, ihre Philosophie und ihre Naturerkenntnisse und alles das, was uns heute noch mit erschauernder Bewunderung erfüllt. Die Staatengeschichte hat schon viel Unglück über die Völker und über die Menschen gebracht; die Kulturgeschichte nicht. In diesem tiefsten Sinne verstehen wir Schopenhauer, wenn er sagt, daß neben der blutigen Geschichte der staatlichen Auseinandersetzungen einhergeht die unblutige Geschichte der geistigen, der kulturellen Entwicklung der Völker. Das Recht dient zwar dem Staat, ist aber nur lebensfähig als Kulturbestandteil. Eine Staatsordnung ist nur von Dauer, wenn sie die Rechtssehnsucht des Volkes befriedigt. Mit Brutalität, Willkür, Gewalt und Tyrannei wurden schon viele Staaten geschaffen; gehalten keiner! Daher ist es nicht die Staatsbezogenheit, sondern die Kulturbezogenheit, die das Rechtsideal des Nationalsozialismus formt. Wir denken über den Staat hinaus. An der Spitze des deutschen Volkes steht nicht nur der größte Staatsmann, den wir jemals in unserer Nation hatten, nicht nur der genialste Feldherr, dessen Pläne in wenigen Tagen große Staaten zertrümmerten, sondern in Adolf Hitler steht der größte Kulturmensch des deutschen Volkes an der Spitze.

Unsere Rechtsarbeitsgemeinschaft muß sich daher der Kulturaufgabe des Rechts stets bewußt bleiben. Alle Völker müssen sich zusammenfinden, um jenseits von Krieg und Zerstörung das Kulturideal des Rechts aufzuerstehen zu lassen. Ichbezogenheit und Volksbezogenheit müssen freudig das Staatsbewußtsein bejahen, weil es die Kultur ermöglicht. Ich sehe in dieser Internationalen Rechtskammer eine Kultureinrichtung von größter Bedeutung ins Leben treten.

Unser Führer Adolf Hitler ist heute die große Hoffnung der Kultur der Welt. Sie glauben vielleicht, daß ich hier eben als Nationalsozialist und als Deutscher spreche. Ich spreche als Kulturmensch. Als Angeklagte sehe ich vor mir die Vertreter des Materialismus, des Kapitalismus und der plutokratischen Ausbeutung. Wir haben uns zu einem großen Kulturwerk zusammengefunden, und ich sehe in dieser Internationalen Rechtskammer eine Hoffnung, einen frohen Ausblick in die kommende Ordnung der Dinge. Wir werden nach manchen düsteren Stunden dieser Zeit zu einer Periode des Friedens und der kameradschaftlichen Arbeit kommen, in der das Ideal wieder mehr gilt als der Profit, der Heroismus mehr als der Irrwahn der Materialisten. Wir werden in den Völkern das Recht und die Gerechtigkeit zum Leuchten bringen. Wir haben nur einen Feind, nur einen Gegner: Das Unrecht.

Zwischenstaatliche Zusammenarbeit der Rechtswahrer

Rede des Staatssekretärs Dr. Roland Freisler, Präsidialmitglied der Akademie für Deutsches Recht, auf der Internationalen Juristenbesprechung

Noch ist es nicht zwei Jahre her, seit sich der deutsche Rechtsstand, vereint im Nationalsozialistischen Deutschen Rechtswahrerbund, letztmalig vor dem Krieg in Leipzig, der Stadt des Deutschen Rechtes, unter dem Reichsrechtsführer, Reichsminister Dr. Frank, zu jener Großkundgebung zusammenfand, die die Haltung des deutschen Rechtswahrers im Daseinskampf des deutschen Volkes so wirkungsvoll zum Ausdruck brachte.

Dreierlei zeichnete diesen Tag des Deutschen Rechtes 1939 — den ersten Großdeutschen — besonders aus:

1. Das Bekenntnis zur Hoheit unserer Aufgabe im Aufbau, in der Ausgestaltung und Sicherung unseres Reiches, und die unmittelbare Verantwortlichkeit jedes deutschen Rechtswahrers vor dem Führer, und vor ihm allein.
2. Das Bekenntnis dazu, daß jeder deutsche Rechtswahrer bereit ist, jederzeit Leib und Leben für Deutschlands Leben einzusetzen;
3. ein ganz großes und machtvolles Bekenntnis zum Prinzip des Rechtes, des wahren Lebensrechtes, als zu einem tragenden Pfeiler kraftvollen, friedlichen Zusammenlebens freier Völker.

Das Bekenntnis zur Hoheit unserer Aufgabe im Aufbau, in der Ausgestaltung und Sicherung unseres Reiches leuchtet unmittelbar in den Alltag unserer verantwortungsvollen Arbeit hinein und sorgt dafür, daß in uns die Mahnung kraftvoll wirksam bleibt, die wir so oft singend als Studenten an uns selbst gerichtet haben: „Nie im Alltag untergehen!“ Das Bewußtsein der unmittelbaren Verantwortung vor unserem Führer gibt uns den Stolz des aufrechten und treuen Lehnsmannes, den wir besitzen müssen, um unsere Aufgabe fest, sicher und erfolgreich zu erfüllen.

Das Bekenntnis dazu, daß jeder von uns jederzeit Leib und Leben für Deutschlands Leben einzusetzen bereit ist, fand kurz darauf noch einmal am Vorabend des Krieges in der vom Reichsrechtsführer Reichsminister Dr. Frank nach Zoppot bei Danzig einberufenen Osttagung deutscher Rechtswahrer lebendigsten Ausdruck. Während schon die Kanonen von den naheliegenden polnischen Befestigungen noch vor der Kriegserklärung völkerrechtswidrig deutsche Flugzeuge und die Stadt Zoppot beschossen, erhob der deutsche Rechtswahrer feierlich seine Stimme für das Lebensrecht unseres Volkes. Ich selbst bin glücklich, als letzter deutscher Rechtswahrer vor dem Kriege und vor der Heimkehr Danzigs in Zoppot gesprochen zu haben.

Seitdem hat der deutsche Rechtswahrerstand sein Gelöbnis wahrgemacht: tausende und abertausende deutscher Rechtswahrer tun als Soldaten des europäischen Befreiungskrieges in den Revolutionsarmeen des Dritten Reiches unter Einsatz ihres Lebens Dienst. Und viele andere Tausende stehen sonst in der Kriegsergreifbarkeit, im Aufbau der neu eingegliederten Ostgebiete, in der Verwaltung des Generalgouvernements, dessen höchste Spitze der Reichsrechtsführer ist, und in der Verwaltung der besetzten Gebiete in der Kriegs- und zugleich Aufbauarbeit.

In diesem Kreise berufenster Vertreter von über

einem Dutzend Völker und Staaten Europas und erlesener Repräsentanten des eng mit uns vereinten Japan ist es natürlich, daß wir, soweit wir am Tag des Deutschen Rechtes 1939 teilnehmen konnten, an das dritte kennzeichnende Merkmal jener Manifestation ganz besonders denken: An das große und machtvolle Bekenntnis zum Prinzip des wahren Lebensrechtes der Völker als zu einem tragenden Pfeiler kraftvoll friedlichen Zusammenlebens.

Ich erinnere mich noch besonders der eindrucksvollen Worte, mit denen der unter uns anwesende Präsident des dänischen Juristenbundes sich — getragen von der Erkenntnis, daß ein fruchtbringendes, friedliches und vertrauensvolles Zusammenarbeiten der Völker zugleich in hervorragendem Maße eine Frage des Rechtes ist — für eine zweisehenvölkische Rechtswahrerorganisation auf der Festveranstaltung in der Aula der Leipziger Universität einsetzte.

In der Tat scheint mir dieser Gedanke nicht nur notwendig und bereits seit Jahren erstrebenswert, sondern angesichts der heutigen Lage Europas und der Welt und angesichts der sich deutlich schon abzeichnenden neuen Ordnung vordringlich zu sein.

Denn wo könnte eine Ordnung ohne Recht geschaffen werden? Und wo wäre es möglich, ein Recht zu schaffen und weiter zu entwickeln, wenn nicht die Wahrer des Rechtes als solche nicht nur bereit, sondern ernsthaft bemüht sind, sich gegenseitig immer näher kennenzulernen, ihre Gedanken immer inniger zu verstehen, sich zu einer festen Arbeitsgemeinschaft im Dienste der Gemeinschaft freier zusammenarbeitender Völker und im Dienste damit zugleich und vor allem des eigenen Volkes zusammenzuschließen?

Wir deutsche Rechtswahrer haben jedenfalls an der Entwicklung unser selbst und unseres deutschen Volkes und Reiches erlebt, daß der Gedanke des Rechtes als einer tragenden Säule jeder Gemeinschaft nur dann erfolgreich marschiert, wenn alle das Recht wahren Kräfte in einer Richtung und zur Erreichung eines Zieles eingesetzt werden.

Und wir sind der Meinung, daß eine solche Erfahrung, die sich beim Aufbau der Gemeinschaft eines Volkes und seines Reiches bewährt hat, wohl nicht nutzlos sein kann für den Aufbau einer Gemeinschaft von Völkern, die von ihrer schicksalhaften Verbundenheit immer mehr und mehr durchdrungen sind.

Deshalb können wir es nur begrüßen, daß Rechtswahrerfreunde uns benachbarter oder sonst kameradschaftlich eng verbundener Völker und Staaten den Wunsch haben, mit uns in einer freien Gemeinschaft an dem Werke der Förderung der Wohlfahrt und des Friedens eines jeden Volkes und der Gemeinschaft unserer Völker zusammenzuarbeiten.

Daß der deutsche Rechtswahrerstand mit tiefer innerer Befriedigung und Freude auch seinerseits die Hand zu einer solchen kameradschaftlichen Zusammenarbeit reicht, ist selbstverständlich.

Ist es doch gerade ein Kennzeichen der deutschen Volks- und Kulturkraft, daß wir mitten in diesem Kriege bereits an die Aufbauarbeit an dem, was das Ergebnis dieses Krieges sein soll, an einem glücklicheren Europa und an einer glücklicheren Zukunft

der in ihm wohnenden gemeinschaftsbereiten Völker arbeiten. Wir glauben nicht überheblich zu sein, wenn wir feststellen: Das ist in der Geschichte noch nicht vorgekommen, daß ein großes Volk mitten im Ringen um Leben und Freiheit und mitten im Ringen um die Befreiung eines Erdteils von fremdem Druck nicht nur seine wirtschaftlichen Leistungen und seine wirtschaftlichen Verbindungen zu den Völkern des Erdteils nicht minder als im Frieden pflegt; sondern daß es darüber hinaus die Kraft besitzt, die Zeit aufbringt und von dem heißen Willen beseitigt ist, im Austausch der Güter des Geistes, der Kunst und der Kultur überhaupt, so vor allem auch der Rechtskultur, seine Leistungen zu steigern.

Wir sehen auch in dieser unserer Kraft und in der Betätigung dieses unseres Aufbauwillens bereits ein sicheres Unterpfand des Endsieges der aufbauenden Kräfte Europas.

Wir vermögen aber auch bereits den organischen Aufbau einer neuen Ordnung Europas zu erkennen, die jedem seiner gemeinschaftsbereiten Völker gestattet, in ihm einen Platz einzunehmen, der seinem Wesen, seiner historischen Aufgabe und seinen Kräften entspricht, und dessen Ausfüllung zugleich ihm selbst eine Vervielfältigung seiner Lebenskraft und damit seines Daseinsniveaus sichert, ebenso aber auch damit einen unentbehrlichen Beitrag zur Wohlfahrt Europas und der Großräume unserer Erde liefert.

Dieser organische Ordnungsaufbau begann damit, daß der Führer und der Duce des befreundeten Italien ihre Völker zu jener Achse vereinten, die nicht nur die geographisch-natürliche Achse des Erdteils ist, die nicht nur die Machtachse Europas bildet, sondern die bereits in Jahrhunderten hochmittelalterlicher Entwicklung durch ihren Kräfte- und Kulturaustausch die Zivilisation Europas gefördert und seine Kultur innig vertieft und zugleich den lebendigen Austausch der Kulturgüter der europäischen Nationen ermöglicht hat, der erst dann aufhörte, dem Segen der Völker zu dienen, als Europa abgewandte Gedanken und Interessen überhandnahm und den Austausch der Bodenschätze, Arbeitserzeugnisse und kulturellen Güter Europas gegenüber Verflechtungen nach außerhalb des Erdteils zurücktreten ließ.

Um diese Achse kristallisierten sich dann und kristallisieren sich weiter ganz natürlich die Völker und Staaten unseres Erdteils, so daß dieser erstmalig eine Entwicklungsmöglichkeit vor sich sieht, die unter vollster Wahrung der Persönlichkeiten, Eigenarten und unter vollster Befriedigung der Bedürfnisse seiner einzelnen Völker einen Großraum-Beziehung gestattet, und der daher den europäischen Lebensraum und seine Völker erst geeignet macht, auf der Erde neben anderen Großraumgebieten und den in ihnen wohnenden Völkern partnerfähig zu sein.

Es ist kein Zufall, sondern geradezu ein Beweis für die naturgesetzliche Folgerichtigkeit des Aufbaus der neuen Ordnung, daß zugleich mit dieser Kristallisation, die heute machtpolitisch unseren Erdteil bereits im großen und ganzen als Einheit erkennbar macht, die Achse Berlin—Rom sich zum Dreierpakt Berlin—Rom—Tokio erweiterte.

Und mir scheint, daß es für die Größe der Rechtskonzeption des Führers und der führenden Staatsmänner der beiden uns verbündeten Großmächte Zeugnis ablegt, daß in der Stunde der Ge-

burt des Dreierpaktes bereits eine wahrhaft aufrichtige und in ihrer natürlichen Einfachheit geradezu zwingende Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung zweier Großraumgebiete untereinander zustande kam: die gegenseitige Anerkennung des europäischen Raumes unter Führung von Deutschland und Italien und des ostasiatischen Großraumes unter Führung von Japan.

Wir sehen hier sowohl eine neue Rechtstechnik als ein neues Rechtsprinzip.

Die neue Rechtstechnik hat an die Stelle abstrakter, man möchte fast sagen Vereinssatzungen wie der des längst entschlafenen Völkerbundes von Genf, konkrete Ordnungen gesetzt, die aus den natürlichen Gegebenheiten, aus der gesunden Dynamik der Lebenskräfte von Völkern geboren sind, und von einem wahrhaft großen Verantwortungsgefühl für das Glück und die Wohlfahrt des eigenen Großraumes zusammenwohnender Völker und für die faire Abgrenzung der Interessen mehrerer Großräume und für eine höchstmögliche Steigerung des Kulturaustausches der Völker im Großraum und der Großräume untereinander zeugen.

Vor allem aber ist das Rechtsprinzip, das in dieser großen Aufbaukonzeption sichtbar wird, ein ganz anderes als das bisherige. Hier wird der Imperialismus als gestaltende Kraft eines als Recht getarnten Unrechtes überwunden durch den Zusammenschluß natürlicher Großraumgebiete und ihrer zusammengehörenden Völker und durch die freundschaftliche Pflege der natürlichen Beziehungen der Großräume untereinander.

Ein solches Rechtsprinzip unterscheidet sich von dem bisherigen dadurch, daß es wahr ist.

Das bisherige Rechtsprinzip, gegen das diese neue Ordnung sich auflehnt, sprach wohl von der Freiheit der Meere, aber es meinte die Herrschaft eines auf allen Meeren: „Britain rules the waves.“ Es sprach vom europäischen Gleichgewicht und meinte die Herrschaft einer Europa abgekehrten Insel über das gespaltene Europa: „divide et impera“. Es redete von der Selbstbestimmung der Völker und meinte die Knechtung und den Betrug des Herzens Europas: Versailles und die Vorortdiktate von Trianon und St. Germain. Es sprach von der Organisation des Friedens und der Sicherheit und meinte die Erhaltung unsittlicher Gewalt: Genf und der Völkerbund! Es sprach vom Recht und meinte die Ansprüche seines Sprechers, der ja — in ganz besonderer Beziehung verstanden — den Wahlspruch hatte: Dieu et mon droit!

Das aber kann kein Recht sein! Ein Zustand, in dem der Nutznießer zugleich der Gendarm seiner Ordnung und der Richter über die Zwistigkeiten innerhalb des von ihm beherrschten Großraumes ist; das kann kein Recht sein, wenn die Gewalt nicht durch sittliche Selbstzucht, durch Verantwortungsbewußtsein gegenüber einer echten Gemeinschaft sich selbst zur Macht adelt.

Wenn wir Rechtswahrer sehen, daß wir an einem Wendepunkte der Entwicklung unseres Volkes und der Beziehungen unserer Völker zueinander stehen, und wenn wir wissen, daß zum Aufbau der neuen Ordnung unsere Arbeit ihren unerläßlichen und unersetzlichen Beitrag leisten muß, dann fühlen wir damit die — ich darf wohl sagen — heilige innere Verpflichtung, dem Schicksal dankbar zu sein, daß es an uns den Ruf ergehen ließ, bei dieser Aufgabe mitzuarbeiten.

Und deshalb ist es unsere ganz besondere Pflicht, in einer Weise, die unsere nationalen Eigenheiten

und Geschlossenheiten wahr, in einer großen Gemeinschaft zusammenzustehen, um den Austausch unserer Erfahrungen und unserer Arbeiten zu fördern und um unsere gesamten Kräfte für die Aufbauarbeit am ganzen einzusetzen.

Dabei können, wollen und werden hier alle Gebende und Nehmende sein.

Auch für uns gilt, daß das keine Gemeinschaft ist, wenn einer meint, in ihr nur zu geben; und daß auch das keine Gemeinschaft sein kann, in der jemand glaubt, nur zum Nehmen da zu sein.

Wir alle verwalten in unseren Völkern altehrwürdiges und doch jugendstarkes Kulturgut; jeder von uns ist daher auch in der Lage, uns anderen Werte zu geben; und jeder von uns kann daher im Zusammenwirken in unserer Gemeinschaft beim anderen Werte finden, die ihm selbst und seiner Arbeit wertvolle Anregungen geben und nutzbringend in der Aufbauarbeit am eigenen Volke verwandt werden können.

Das setzt freilich eine herzliche Offenheit der Zusammenarbeit voraus; ein gegenseitiges Vertrauen, das uns in unserer Arbeitsgemeinschaft warm werden läßt.

Dieses Vertrauen — scheint mir — wird dadurch geweckt und dauernd gestärkt, daß wir alle wissen, was wir wollen: Jeder will seinem Volkstum und seinem Staate dienen und will die nationale Eigenart und damit Kraft seiner Volkspersönlichkeit stärken; jeder weiß, daß er damit auch der Gemeinschaft der gemeinschaftsbereiten Völker dient. Und weil jeder dies von sich wie von dem anderen weiß, kommt es nicht zu Unwahrhaftigkeiten einer verschwommenen Weltbürgerschaft, die, wie alles Unwahrhaftige, von der Lebenswirklichkeit wegführen und in nichts anderem als einer Fülle von Phrasen enden können.

Was wir wollen, sind aber nicht Phrasen, sondern ist Arbeit.

Eine solche Gemeinschaft der Rechtswahrer befreundeter an einer besseren Zukunft arbeitender Völker ist eine ganz natürliche Angelegenheit.

Sie ergibt sich schon aus der Besonderheit und Ähnlichkeit, wenn nicht Gleichheit, unserer Aufgaben in unseren Volkskörpern.

Der Rechtswahrerstand mag aus Beamten, Angestellten und Angehörigen freier Berufe sich zusammensetzen. Wahrscheinlich wird das in jedem Volke so sein. Kein Rechtswahrer erschöpft aber sein Wesen in dieser Zugehörigkeit und in den aus ihr sich ergebenden Aufgaben. Diese Zugehörigkeiten sind vielmehr nur die formale Seite der Lebenseinordnung des Rechtswahrers in den Sozialkörper des Volkes.

Das Eigenartige des Rechtswahrertums und sein Wesen — und auch das scheint mir überall zu gelten — ist vielmehr folgendes:

Gestützt auf tiefgründige, ernst erarbeitete Kunde der Lebensordnung seines Volkes — seiner Grundlagen und seiner auf diesen Grundlagen aufgebauten Einzelordnungen —

in tiefgreifender und weitschauender Erfassung der Eigenart, der Lebensgrundlagen, Lebensnotwendigkeiten und des Lebenszieles seines Volkes, arbeitet er in wahren Lebenskünstlertum souverän im Rahmen der Richtlinien, die die Volksführung ihm gibt, an der Lebenserhaltung, ständigen Lebensgesundung und am Lebensfortschritt seines Volkes.

Dieses sein aktives Lebenskünstlertum weist immer über ihr selbst hinaus; ja, es ist geradezu das Kennzeichnende dieses Künstlertums, nicht nur

das eigene Ich, die eigene Seele und die eigene Lebensauffassung in die Kunstwerke der eigenen Arbeit hineinzulegen und aus ihnen dem Beschauer entgegenleuchten zu lassen, sondern vor allem und ganz kompromißlos die Seele und den Ordnungswillen des Volkes in ihm zum Ausdruck und zur Wirksamkeit zu bringen.

Dieses Arbeiten des Rechtswahrers durchdringt alle Lebensverhältnisse des Volkes, der in ihm lebendigen Gemeinschaften und seiner einzelnen Glieder. Keine einzige Arbeit in einem Volkskörper hat das in dieser bedingungslosen Vollkommenheit mit der des Rechtswahrertums gemeinsam. Das fordert vom Rechtswahrer eine solch weitsichtige und tiefgründige Erfassung des Lebens des Volkes, aller Gemeinschaften in ihm und der Stellung aller Glieder im Volk wie von keinem anderen Aufgabenträger.

Dabei kann der Rechtswahrer nicht auf unmittelbare sinnlich wahrnehmbare Ergebnisse seiner Arbeit hinweisen. Denn die Arbeit des Rechtswahrers beruht auf geistig-sittlichen Erkenntnissen, wird getragen von schöpferischem Willen und wirkt sich in der Ordnung des Zusammenlebens und in der Sicherung des Lebensfortschrittes der Gemeinschaft aus, dem Kundigen freilich mit geistigem Auge in jeder Gemeinschafterscheinung des Volkes sichtbar, in der kleinsten wie in der größten, dem nur körperlich blickenden Auge dagegen nicht unmittelbar erkennbar. Auch das hat das Rechtswahrertum mit nur ganz wenigen anderen Kreisen von Aufgabenträgern gemein.

Aus dem allen ergibt sich, daß der Rechtswahrer in seiner inneren Lebenshaltung und in seiner äußeren Lebensführung ein vorbildliches Glied der Gemeinschaft, und zwar ein im Dienen zugleich führendes Glied der Gemeinschaft sein muß.

Aus dieser Eigenart des Rechtswahrers folgt, daß seine Arbeit nicht in der Weise überprüfbar und nicht mit den Mitteln korrigierbar ist, wie die Arbeit anderer Aufgabenträger. Das zeigt sich am deutlichsten in der Stellung der Kerngruppe des Rechtswahrertums, als die man wohl den Richter bezeichnen kann.

Weil der Richter, gestützt auf die tiefgründige Kunde der Lebensordnung seines Volkes, in tiefgreifender und weitschauender Erfassung der Lebensnotwendigkeiten seines Volkes im Rahmen der Richtlinien der Volksführung in wahren Lebenskünstlertum souverän am Leben seines Volkes gestaltend arbeitet, kann er sein Lehen nicht etwa durch eine Reihe aufeinander folgender Delegationen einander untergeordneter Stellen des öffentlichen Lebens bekommen; er leitet es vielmehr unmittelbar von der Staatsführung ab und repräsentiert diese in gleicher Weise, ob er nun der höchste Richter in einem Staate oder der letzte in einem fernen kleinen Städtchen ist. Und aus demselben Grunde können seine Entscheidungen nicht im bürokratischen Aufsichtsinstanzenzuge geändert und seine auch bei ihm vorkommenden Fehler ausgeglichen werden. Auch dies kann vielmehr nur durch eine neue gleichartige richterliche Arbeit geschehen.

All diese Eigenarten des Rechtswahrertums, die sein Wesen bestimmen und kennzeichnen, gegenüber anderen öffentlichen Aufgabenträgern, und all diese Gemeinsamkeiten des Rechtswahrertums der Völker untereinander machen die Gründung einer Gemeinschaft der Rechtswahrer befreundeter Völker und Staaten zu einem ganz natürlichen Vorgang.

Und, wie ich eingangs hervorhob, die Zeitenwende, an der wir stehen, die Neuordnung des Erdteils und der Erde, in die wir nicht nur eintreten, sondern an der wir selbst arbeiten, machen sie zu einem Bedürfnis.

Freilich unter Hervorhebung einer Besonderheit: Keine nationale Rechtswahrschaft darf sich dabei selbst verlieren. Sie behält ihren Wert in sich selbst und in der Gemeinschaft der Rechtswahrergruppen verschiedener Länder gerade dadurch, daß sie ihre in sich geschlossene Eigenart mitbringt und zur Auswirkung gelangen läßt.

Und wenn ich noch einige Gedanken darüber ausspreche, wie diese unsere Gemeinschaft sich betätigen soll, so möchte ich an die Spitze stellen: Man soll diese Betätigung nicht von vornherein fest begrenzend umreißen. Sie muß ihre freie organische Entwicklungsmöglichkeit haben. Man soll Leben nicht von vornherein in Fesseln legen. Man soll vielmehr der gesunden Entwicklungstendenz alles Jugendstarken vertrauen.

Genug Arbeitsmöglichkeiten wird es ja sicher geben. Die gegenseitige Befruchtung des ständischen Rechtswahrerlebens im Austausch der berufsständischen Erfahrungen und der Erfahrungen der fachlichen Arbeit;

das gegenseitige persönliche und fachliche Sichkennnenlernen durch den gegenseitigen Besuch rechtskultureller Veranstaltungen, rechtsfachlicher Einrichtungen auf dem Gebiete der Rechtslehre, der Rechtsprechung, der Rechtserziehung, der rechtswissenschaftlichen Arbeit, der Rechtsverwaltung, der rechtsorganisatorischen und rechtsberatenden Arbeit im Wirtschafts- wie im ganzen Zusammenleben des Volkes;

der Austausch von Zeitschriften und von

Monographien wie überhaupt von Schrifttum, das für die Arbeit der einzelnen Rechtswahrergruppe typisch ist, und die dadurch bedingte gegenseitige Durchdringung mit Geistesgut, die — national verarbeitet — zu einer weitgehenden allseitigen Befruchtung führt;

die Hilfe bei den dringenden Arbeiten zur Herbeiführung einer effektiv wirksamen europäischen und auf manchen Gebieten darüber hinausgreifenden Rechtsgemeinschaft;

die zielvolle Arbeit daran, daß der Blick unserer Rechtswahrerjugend und unseres Rechtswahrernachwuchses im Rahmen seiner Ausbildung und Erziehung durch ernstes gastweises Arbeiten im befreundeten Rechtswahrertum verbundener Völker außerhalb des eigenen Landes sich weitet;

dies und vieles andere sind Arbeiten von solcher Bedeutung und solchem Ausmaß, daß es uns wahrhaftig nicht an Arbeitsmöglichkeiten fehlen wird.

Über dem allen aber steht der große Wert, den jede zielbewußte, dauernde, offenerzige Zusammenarbeit an sich hat; sie schafft ein äußerlich nicht erfassbares, aber um so intensiver wirkendes Gemeinschaftsgut, das geeignet und berufen ist, die Stimme des Rechtsgewissens der Gemeinschaft der Völker unseres Erdteiles und der Beziehungen der Großräume der Erde untereinander mit zu erheben.

Es ist also eine hohe Pflicht, an der zu arbeiten wir uns in diesen Tagen hier auf Einladung des Reichsführers des NSRB., Reichsminister Dr. Frank, in Berlin zusammengefunden haben.

Gehen wir an ihre Erfüllung mit der Selbstsicherheit, Aufgeschlossenheit und Verantwortungsfreudigkeit, die uns immer auszeichnen soll. Dann wird uns auch diese Aufgabe gelingen.

Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verwaltung

Aus der Rede des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Stuckart
auf der Internationalen Juristenbesprechung

Der deutsch-englische Krieg ist die unvermeidliche Auseinandersetzung zweier Welten an einer gewaltigen Zeitenwende. Die Periode einer hemmungslosen Expansion, in der das Britische Weltreich als ein in allen Kontinenten zusammengegriffenes mechanisches Gemengsel ohne natürlichen Mittelpunkt und ohne organische Bindung seiner Teile geschaffen wurde, ist zu Ende. Der Lebensraum der weißen Rassenfamilie ist Europa. In der politischen, rechtlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Neuordnung des Kontinents liegt die Aufgabe aller zur europäischen Schicksals- und Lebensgemeinschaft verbundenen Völker. Das nationalsozialistische Reich und das faschistische Italien haben nach Maßgabe ihres natürlichen Gewichts im Kerngebiet dieses Lebensraumes der kommenden Entwicklung den Weg gewiesen. In einer Zeit, da auch in anderen Erdteilen die kontinentalen Kräfte zum Durchbruch drängen, und vor allem in Ostasien das verbündete Japan sich anschickt, die von außen gestörte Großraumordnung wieder herzustellen, stehen wir vor der geschichtlichen Aufgabe, das Selbstbestimmungsrecht des europäischen Kontinents im schicksalhaften Kampf gegen England zu verwirklichen, das sich in den vergangenen Jahren immer wieder in unbegreiflicher Kurzsichtigkeit den großen wahrhaft europäischen Konzeptionen unseres Führers verschlossen hat. Die Parolen „Europa den Euro-

päern“ und „Ostasien den Ostasiaten“ sind ebenso wie die richtig verstandene Monroe-Doktrin weniger bloß geographische Ideologien als vielmehr der Ausdruck rassisch-biologisch bedingter Erkenntnisse.

Noch spricht das Schwert. Aber schon künden sich im Zusammenbruch der demokratischen Welt mit ihrer Fiktion der mechanischen Gleichheit alles dessen, was Menschenantlitz trägt, aus der auch formal und scheinheilig die im praktischen Völkerleben jedoch gerade von den großen Demokratien stets mit Füßen getretene Gleichheit kleiner und kleinster Staaten mit den großen schöpferischen Nationen folgen sollte, die Linien der kommenden Neuordnung an. Die Wesensmerkmale der neuen Ordnung: Leistung, Verantwortung und Lebensgerechtigkeit kennzeichnen zugleich den wesensbestimmenden Unterschied zum Imperialismus der westlichen Demokratien. Diese alte Weltordnung ist zusammengebrochen, weit sind die Tore für die neue und gerechte Ordnung im Leben der Völker geöffnet. Mitten in dem gewaltigen Ringen um diese Neuordnung kommen die Wahrer des Rechts aus den verschiedensten Staaten zusammen in dem sicheren instinktiven Gefühl, daß auch auf dem Gebiete des Rechts die Sehnsucht der Besten ihrer Erfüllung näherückt und die Schranken fallen, die ein staatlich erstarrtes Denken künstlich zwischen den Völkern aufgerichtet hatte.

Ein besonders wichtiger Teil der Arbeit in allen beteiligten Staaten wird derselben Aufgabe, der neuen europäischen Rechtsordnung gewidmet sein. Nicht ein verwaschenes und unklares Völkerrecht soll uns verbinden, sondern in erster Linie gilt es für uns — und in gleicher Weise für die in anderen Lebensräumen tätigen Kräfte —, die Ordnung des Lebensraumes durch ein neues, den natürlichen Lebensbedürfnissen der beteiligten Völker entsprechendes „Kontinentalrecht“ zu sichern, ein Kontinentalrecht nicht im Sinne der Internationalisierung des innerstaatlichen Rechts, sondern im Sinne eines harmonischen Zusammenklanges der nationalen Gesetzgebung. Der Förderung dieser gemeinsamen Aufgabe und zugleich der Verbindung mit entsprechenden Aufgaben in einem anderen Lebensraum soll auch der berufsständische Zusammenschluß dienen, zu dessen Vorbereitung heute berufene Rechtswahrer zahlreicher Nationen sich hier zusammengefunden haben.

Es ist meine Aufgabe, Ihnen darzulegen, wie dieser Zusammenschluß gerade auf dem Gebiet des Staats- und Verwaltungsrechts der neuen Rechtsentwicklung nutzbar gemacht werden kann. Da scheint mir eine Klarstellung am Platze zu sein:

Gegen die nationalsozialistische Staatsführung ist im feindlichen Ausland oft der Vorwurf erhoben worden, sie beabsichtige, anderen Völkern die eigenen staatlichen Verfassungsformen aufzuzwingen. Wer so denkt, beweist nur seine völlige Unkenntnis der Grundsätze unserer Gemeinschaftsordnung. Die Achtung vor den lebendigen Kräften des Volkstums und die Anerkennung jeder durch geschichtliche Leistung bewährten völkischen Eigenart sind Prinzipien, die die nationalsozialistische Bewegung und Staatsführung immer vertreten und nicht zuletzt der Führer mehrfach in feierlichster Form bekräftigt hat.

Recht ist nach nationalsozialistischer Auffassung, wie dies der Reichsrechtsführer, Reichsminister Dr. Hans Frank, betont hat, die Pflege und Entfaltung der Substanzwerte des eigenen Volkes. Das Verfassungsrecht dient dieser Aufgabe auf dem Gebiet der Gesamtlebensordnung des Volkes. Im Mittelpunkt der völkischen Weltanschauung steht dabei nicht der Staat oder irgendeine bestimmte Form staatlicher Organisation, sondern das Volk und seine Lebensfunktion. Den völkischen Notwendigkeiten entsprechend besitzt unser Verfassungsleben eine Fülle gewaltiger Organisationen, Ordnungen und Gliederungen, von denen in erster Linie Wehrmacht, Partei und Staatsverwaltung im umfassenden Sinne zu nennen sind. Sie alle finden ihre Einheit in der Idee des Reiches, die für uns Deutsche ein Ausdruck der großen politischen Sehnsucht unseres Volkes nach einem machtvollen und gesicherten politischen Dasein darstellt und die in dem Werk unseres Führers Adolf Hitler ihre Verwirklichung gefunden hat.

Aus der völkischen Weltanschauung des Nationalsozialismus ergibt sich somit mit innerer Notwendigkeit, daß es unmöglich ist, die nationalsozialistische Verfassung auf andere Völker zu übertragen. Das hindert freilich nicht, daß verwandte Rassen und Völker aus einer gleichartigen seelischen Grundhaltung heraus entsprechend verwandte Verfassungs- und Staatssysteme entwickeln. Die Achtung des fremden Volkstums und eines ihm entsprechenden Verfassungszustandes erscheint mir daher als eine entscheidende

Grundvoraussetzung für internationale Rechtsbeziehungen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts.

Das beste praktische Beispiel, wie ernst wir es mit dieser grundsätzlichen Auffassung von der Eigengesetzlichkeit des staatlichen Lebens meinen, bietet ein Vergleich der Staatsformen, die sich das verbündete faschistische Italien und das nationalsozialistische Reich gegeben haben. Bei aller Übereinstimmung in den wichtigsten Fragen, bei aller noch so engen Zusammenarbeit auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem und sozialem Gebiet, bei aller Gemeinsamkeit der Ziele und der Gegner — zeigen die beiden Verfassungssysteme wichtige und wirklich wesenshafte Unterschiede — Unterschiede, die sich eben aus dem völkischen Anderssein, aus der veränderten weltanschaulichen Position und aus der unterschiedlichen geschichtlichen Entwicklung und Erfahrung ergeben. „Faschismus und Nationalsozialismus sind keine Exportartikel“, das ist sowohl von deutscher wie von italienischer Seite allen Verdächtigungen zum Trotz immer wieder betont worden.

In vielen Ländern innerhalb und außerhalb Europas ringen heute die besten Kräfte um neue Verfassungsformen für ihre Völker. Wir sind uns auf Grund unserer völkischen Einstellung bewußt, daß es nicht möglich ist, diesen Völkern, wie es die demokratische Ideenwelt der französischen Revolution einst versucht hat, ein Allerweltsrezept in die Hand zu geben. Je näher die Volkstümer miteinander verwandt sind, desto stärker werden jedoch die Anregungen sein, die Verfassungssysteme geben werden, die sich in der Meisterung des Lebens bewährt haben.

Nach der Zerrüttung aller sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Europa, die das unsinnige Staats- und Wirtschaftssystem des Versailler Diktats und der übrigen Pariser Vorstadt-Verträge heraufgeführt hatte, hätte es an großen Aufgaben für eine internationale Zusammenarbeit auf den verschiedensten Gebieten des Verwaltungsrechts nicht gefehlt. Trotzdem sind alle Ansätze hier zumeist über Anfänge nicht hinausgekommen. Wohl wirkten unpolitische Zusammenschlüsse, wie der schon früher begründete Weltpostverein, erfolgreich. Aber eine Zusammenarbeit auf Verwaltungsgebieten, die eine Verständigung der Staaten über ihre natürlichen Aufgaben und Lebensinteressen zur Voraussetzung hatte, scheiterte in den meisten Fällen entweder an dem Bestreben der beteiligten Großmächte, ihre Machtstellung auf Kosten der kleineren Staaten ungerechtfertigt zu vergrößern oder an der mangelnden Bereitschaft dieser, ihren Beitrag zur gemeinsamen Lösung großer Verwaltungsaufgaben zu liefern.

Ihnen allen sind z. B. die mannigfachen Versuche bekannt, durch welche nach Beendigung des Weltkrieges die französischen Regierungen mit Hilfe des Völkerbundes und seiner verschiedensten von ihm ins Leben gerufenen oder von ihm abhängigen Organisationen die internationalen Rechtsbeziehungen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts zu lenken versuchten. Allen diesen Bestrebungen lag die Auffassung zugrunde, daß das Recht, also auch das Verwaltungsrecht, ein von völkischen Grundlagen lösbares und aller lebensmäßigen Bindung entleerbares System von Begriffen sei, nach dessen Grundsätzen das Verwaltungsrecht aller Staaten ausgerichtet werden könnte. Die Unehrlichkeit dieses Systems gegenüber den Völkern Europas lag in der Fiktion der Möglichkeit eines von allen weltanschau-

lichen Bindungen freien Rechtssystems. So ist das Ziel der französischen Rechtspolitik der Nachkriegszeit in Wirklichkeit nicht eine internationale Zusammenarbeit der auf den weltanschaulichen Bindungen der einzelnen Völker beruhenden verschiedenen Verwaltungen, sondern die Internationalisierung des innerstaatlichen Rechts der Nationen Europas durch Kopierung des französischen Rechts.

Aber auch das britische Weltreich, dem durch die Größe des beherrschten Raumes und der von ihm kontrollierten Rohstoffe der Erde eine geschichtliche Verantwortung für die Lösung der wirtschaftlichen und sozialen Probleme Europas zugefallen war, hat es aus seiner imperialistischen Rechtsauffassung heraus nicht vermocht, Formen und Methoden einer erfolgreichen Zusammenarbeit auf dem Gebiete der internationalen Verwaltungsbeziehungen zu entwickeln. Erhob doch das britische Weltreich gegenüber allen Staaten und Völkern, die ihm im Laufe der Geschichte begegneten, die Forderung auf Preisgabe ihrer Souveränität und Aufgabe ihrer politischen und wirtschaftlichen Selbständigkeit zugunsten jenes Föderalismus des Commonwealth of Nations, der als staatsrechtliches Grundprinzip zwar stets dem plutokratischen Machtstreben des Mutterlandes, nie aber der Förderung der Interessen der einzelnen Mitglieder dieses Reiches gedient hat. Sie alle waren geschichtliche Zeugen jenes widerwärtigen Angebots, mit dem der englische Ministerpräsident Churchill seinen militärisch verratenen und geschlagenen Bundesgenossen Frankreich durch Eintritt in das englische Weltreich schließlich noch zur Aufgabe seiner staatlichen Existenz zu verleiten versuchte.

In dieser historischen Zeit, in der sich die Völker Europas immer zahlreicher zur Notwendigkeit einer Neuordnung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Probleme unseres Kontinents bekennen und die hieraus erwachsenden Aufgaben als gemeinsame ansehen, erhalten die internationalen Verwaltungsbeziehungen eine völlig neue Bedeutung. Wie es bisher eine auswärtige Politik nur unter dem Gesichtspunkt der Interessen des einzelnen Staates gab und an ihre Stelle mehr und mehr eine auswärtige Politik getragen vom Bewußtsein einer europäischen Verantwortung aller Staaten unseres Kontinents treten muß, so werden auf dem Gebiet der Verwaltungstätigkeit Formen und Methoden entwickelt werden müssen, die die Inangriffnahme von Verwaltungszielen erlauben, die nur durch Zusammenarbeit aller Staaten lösbar sind.

Unsere in langjähriger Zusammenarbeit mit zahlreichen befreundeten Staaten gesammelten Erfahrungen haben gezeigt, und unsere Beobachtungen in den zur Zeit von deutschen Truppen geschützten und von der deutschen Verwaltung betreuten Gebieten haben es bestätigt, daß viele Verwaltungsprobleme in verschiedenen Ländern die gleichen sind. Viele praktische Aufgaben zeigen ebenso wie die bei ihrer Durchführung sich ergebenden Schwierigkeiten eine weitgehende Übereinstimmung, mag der staatsrechtliche Rahmen, in dem die einzelnen Verwaltungen heute zu arbeiten haben, auch noch so verschieden sein.

Gerade diese Gemeinsamkeiten lassen es aber zugleich auch wünschenswert erscheinen, die auf manchen Gebieten schon angebahnte internationale Zusammenarbeit auf eine neue, mehr persönliche Ebene zu heben und dadurch noch wesentlich enger zu gestalten.

Eine solche internationale Zusammenarbeit wird sich vor allem auf dem Gebiete der Kommunalver-

waltung, der allgemeinen Staatsverwaltung und der technischen Verwaltungszweige fruchtbar erweisen. Insbesondere die neuartigen Aufgaben der Arbeitsbeschaffung und des Arbeitseinsatzes, Probleme, die jeder Staat irgendwie positiv lösen muß und die das stärkste Interesse aller mit gleichen Aufgaben befaßten Verwaltungen in anderen Ländern finden, werden durch den zwischenstaatlichen Erfahrungsaustausch vielfältig gefördert werden können, insbesondere wird dies der Fall sein in dem Gesamtbereich des europäischen Arbeitseinsatzes, und vor allem bei den Fragen, die sich aus dem Austausch verfügbarer Arbeitskräfte zwischen den einzelnen Staaten ergeben.

Das gleiche gilt für die Probleme der Selbstverwaltung, die gerade im Zuge der Neuordnung Europas von besonderer Bedeutung sind. Das Problem der Selbstverwaltung als solches stellt sich trotz der oft geschichtlich unterschiedlichen Entwicklung in vielen Ländern überall in gleicher Weise dar und läßt sich auf einige wenige, aber wesentliche Grundgedanken zurückführen, die übereinstimmende Überlegungen erfordern. So gibt es auch kaum einen Staat, in dem nicht angesichts der ständig wachsenden Verwaltungsaufgaben das Problem der Erhaltung und Sicherung der Einheit der Verwaltung von entscheidender Bedeutung wäre.

Schließlich weist ein Hauptarbeitsgebiet der Verwaltung, nämlich die Polizei in ihren mannigfachen Sparten zweifellos in allen Ländern besonders viel gleichartige Züge auf. Sie zeigt auch in den Methoden, mit denen die öffentliche Ordnung überall gewährleistet oder die Sicherung der Gemeinschaft gegen Verbrecher und andere asoziale Elemente durchgeführt wird, so viel Übereinstimmung, daß sich schon bisher gerade auf diesem Gebiete eine rege Zusammenarbeit und ein Erfahrungsaustausch der Polizeiverwaltungen entwickelt hat.

Zusammenfassend zeichnen sich als Hauptpunkte der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Neuordnung Europas, die in den nächsten Jahren einer grundlegenden Förderung durch übereinstimmende Verwaltungsmaßnahmen aller europäischen Staaten bedürfen, folgende Gebiete ab:

1. Kommunale Organisation und Aufgabenerfüllung.
2. Wirklichung des Rechtes auf Arbeit für jeden Mann und jede Frau durch europäischen Arbeitseinsatz und Austausch verfügbarer Arbeitskräfte zwischen den einzelnen Staaten.
3. Erhaltung der Arbeitskraft: Schaffung einer vorbildlichen Alters- und Krankenversorgung.
4. Staatliche Wirtschaftslenkung, insbesondere Maßnahmen zur möglichststen Steigerung aller wirtschaftlichen Kräfte des Kontinents unter Abstimmung der Produktion nach der Dringlichkeit der Lebensbedürfnisse und der zur Verfügung stehenden Rohstoffe.
5. Sicherung der Ernährung, Wohnungsbeschaffung und Kleidung.
6. Maßnahmen zur Förderung der Volksgesundheit.
7. Maßnahmen zur Förderung der Volksbildung, Künste und Wissenschaften.
8. Polizeiliche Sicherung der Gemeinschaft, insbesondere Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Verbrechertums.

Ich glaube, daß diese Beispiele und Hinweise genügen, um überzeugend die enge Verwandtschaft vieler Probleme aufzuzeigen, die in Deutschland oder Italien, in den Niederlanden oder der Slowakei, in den nordischen Staaten oder jenseits der Pyrenäen die Verwaltungsbeamten als Wahrer der Volksordnung beschäftigen.

Bei der Aufgeschlossenheit, die heute bei vielen Völkern für die Notwendigkeit der Entwicklung neuer Formen zur Meisterung der Daseinsprobleme durch die Verwaltung zu beobachten ist, kann heute schon jedes Volk und jeder Staat aus den Erfahrungen seiner neuesten Verwaltungsentwicklung einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung der Formen und Methoden einer internationalen Verwaltungszusammenarbeit liefern: So entwickelt z. B. Japan, das sich zur Aufgabe der Ordnung des ostasiatischen Raumes bekannt hat, seit einer Reihe von Jahren Formen einer großräumigen Wirtschaftsverwaltung, die auch für den europäischen Kontinent von größtem Interesse sind. Der Verwaltungsaufbau Italiens zeigt die Grundsätze der Organisation einer Staatsverwaltung, die die staatstragende Partei in den Staat selbst eingliedert hat. Von größtem Interesse ist dabei das entwickelte System der Ämterverknüpfung in Partei und Staat. Aber auch auf dem Gebiete der Wirtschaft hat der Faschismus im korporativen Wirtschaftssystem eine Form der Wirtschaftslenkung entwickelt, von der er glaubt, daß sie die für die politischen und sozialen Verhältnisse des italienischen Imperiums geeignetste sei, und deren Fortentwicklung und Ergebnisse alle an der Entwicklung neuer Wirtschaftslenkungsmethoden interessierten Staaten mit größtem Interesse verfolgen müssen. Mit Recht blickt die ganze Welt heute auf die neuen Verwaltungsformen der jungen Völker, die sich von dem Verwaltungsschema der Ideen der vergangenen Zeit getrennt haben. Interessanterweise wurde dieses Schema nun auch in einer Reihe kleinerer Staaten durch arteigene Verwaltungsformen durchbrochen, die heute wichtige Beiträge für eine internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Verwaltung darstellen. So hat sich z. B. Ungarn durch ein im Jahre 1937 erlassenes Gesetz über die Stadtregulierung und das Bauwesen bemüht, neue Formen zur Regulierung des städtischen Grundstücksverkehrs und einer planenden Ordnung auf dem Gebiete des Städtebauwesens zu entwickeln. Mit größter Aufmerksamkeit werden wir die Verwaltungsentwicklung in Bulgarien und Rumänien verfolgen müssen, wo sich bereits die Umstellung der dortigen Verwaltungsmethoden und Verwaltungsziele auf die Gewährleistung der Sicherung der wirtschaftlichen Bedürfnisse eines mit anderen Staaten gemeinsamen Lebensraumes vollzieht. Wer könnte wohl an der besonderen Entwicklung vorübergehen, die in den nordischen Staaten, vor allem in Dänemark, die Schulverwaltung mit der Entwicklung des Volkshochschulwesens erfahren hat. Insbesondere hat die Bauernhochschule in Dänemark eine wesentliche Förderung der Landwirtschaft bewirkt und den Erzeugnissen des dänischen Bauern die Welt erschlossen. Wer, wie heute das Reich, darangeht, die Grundlagen einer umfassenden Altersversorgung des deutschen Menschen zu schaffen, kann ebenfalls an den Erfahrungen des in Norwegen bereits hochentwickelten

Altersversorgungswesens nicht vorübergehen, auf das Norwegen mit Recht stolz ist. Die Niederlande endlich haben in der Moor-Polder-Verwaltung eine für das gesamte Wasserbauwesen vorbildliche Spezialverwaltung aufgebaut, deren Ergebnisse und Verflechtungen mit den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung wir nur mit Nutzen studieren und beobachten können.

Was liegt also angesichts der Gemeinsamkeit der Probleme und der Vielseitigkeit der sachlichen Anregungen aus den verschiedenen Ländern näher als der Gedanke, auch die Menschen, die ihre ganze berufliche Arbeit diesen Verwaltungsaufgaben widmen, enger zusammenzufassen, durch einen berufsständischen Zusammenschluß persönlich näherzubringen, im gegenseitigen Verständnis zu fördern und in ihrer sachlichen Arbeit zu befruchten?

Darüber hinaus muß aber die Bedeutung eines persönlichen Zusammenschlusses gerade für die europäischen Rechtswahrer vor allem in jenem größeren Zusammenhang gesehen werden, den ich zu Beginn meiner Ausführungen umriß. Die neue Lebensordnung in Europa, um deren Schaffung es in dem großen Geschehen der letzten Jahre und vor allem in gewaltigem Kampf gegen den britischen Imperialismus geht, beruht auf der engsten Zusammenarbeit der von fremden Einflüssen unabhängigen Völker an der einen großen Aufgabe, die gemeinsamen Lebensinteressen zu schützen und zu pflegen und das gemeinsame Schicksal zu meistern. Deutschland und seine Nachbarn im weiteren Sinne sind auf Gedeih und Verderb aufeinander angewiesen. Das nationalsozialistische Reich und mit ihm das faschistische Italien haben in höchster Verantwortung für die von ihnen folgerichtig erkannte Schicksalsgemeinschaft den Weg gewiesen, auf dem in gemeinsamer Arbeit die Zukunft und die friedliche Entwicklung aller beteiligten Nationen sichergestellt werden kann. Jedem Staate, jedem Volke wird dabei seine besondere Aufgabe zufallen. Indem wir sie erfüllen, werden wir sie als Teilgebiet der einen großen gemeinsamen Aufgabe begreifen lernen.

Dieser Erkenntnis wird auch im besonderen Maße die angestrebte internationale Zusammenarbeit der Rechtswahrer auf den verschiedenen Arbeitsgebieten dienen. Alle Ordnungsaufgaben, denen wir in unserer Berufsarbeit verpflichtet sind, erscheinen zugleich als Bestandteil der großen Aufgabe der Neuordnung des europäischen Lebensraumes. Daß unserer Arbeit, wenn wir sie mit Ernst und Begeisterung in dieser Gesinnung anfassen, der Erfolg nicht versagt bleiben kann, das ist meine feste Überzeugung. Daß wir sie durch Einsatz unserer ganzen Kräfte fördern und beleben wollen, das will ich auch namens der deutschen Verwaltungsrechtswahrer hier gern versprechen.

Gründung der Internationalen Rechtskammer

Für den 3.—5. April 1941 hatte der Nationalsozialistische Rechtswahrerbund zu einer Internationalen Juristenbesprechung in Berlin eingeladen. Schon auf früheren Rechtswahrertagen und in persönlicher Fühlungnahme war ein engerer Zusammenschluß der Rechtswahrer befreundeter und benachbarter Staaten erwogen worden. Maßgebende Juristen verschiedener Länder hatten den Gedanken

eines engeren zwischenstaatlichen Zusammenschlusses mit Freude aufgenommen und seine Verwirklichung gefördert. Nachdem nun durch das Zusammenrücken des Kontinents die europäischen Länder politisch und wirtschaftlich stärker aufeinander angewiesen sind denn je, schien dem Reichsführer, Generalgouverneur Reichsminister Dr. Hans Frank, die Zeit gekommen, die Frage eines inter-

nationalen Rechtswahrerzusammenschlusses in einem größeren Kreise zur Erörterung zu stellen.

Eine große Anzahl namhafter Juristen aus zwölf europäischen Ländern und aus Japan waren der Einladung des Reichsführers des NSRB. gefolgt. Neben alten Freunden des Rechtswahrerbundes, die bereits Gäste des Juristentages von 1933 und der folgenden Rechtswahrertage gewesen waren, sah man eine Reihe von Teilnehmern, die zum erstenmal bei den Besprechungen zugegen waren. Aus Dänemark war u. a. der Präsident des Juristforbundet, Rechtsanwalt Erik Reitzel-Nielsen, Kopenhagen, erschienen, der von jeher ein warmer Förderer des Gedankens einer internationalen Zusammenarbeit der Juristen gewesen war und der auch zum Gelingen der Tagung durch seine Mitarbeit beigetragen hatte. Reichspolizeichef Thune-Jakobsen, Kopenhagen, Vorstandsmitglied des Juristforbundet, war den deutschen Rechtswahrern bereits durch seine Ansprache auf dem Großdeutschen Rechtswahrertag bekannt. Norwegen hatte u. a. den Vorsitzenden des Norwegischen Volksgerichtshofs und stellvertretenden Leiter des Bundes norwegischer Juristen, Olav Bjarne Aalvik Pedersen, sowie die Richter am norwegischen höchsten Gericht Vasbotten und Selmer entsandt. Mit ihnen war der Leiter der Rechtsabteilung des Reichskommissars für die besetzten norwegischen Gebiete, Oberregierungsrat Dr. Schiedermaier, erschienen.

Finnland war u. a. durch Professor Kyösti Haataja, Helsinki, und Rechtsanwalt Hägerström vertreten. Aus Ungarn waren Rechtsanwalt Oberregierungsrat Dr. Arpad Bogsch, der Direktor der deutschen Sektion des ungarischen Juristenvereins, ebenfalls ein alter Freund des Rechtswahrerbundes und Ministerialrat Dr. von Zehery anwesend, während die Slowakei u. a. durch die Rechtsanwälte Dr. Paul Simkovits, den Vorsitzenden der Preßburger Advokatenkammer, Dr. Frühwirt und Dr. Magerl vertreten war. Die bulgarische Wissenschaft war u. a. durch Prof. Wladikin, der den Lesern unserer Zeitschrift durch Beiträge aus dem öffentlichen Recht bekannt ist, sowie Prof. Dr. Lüben Dikow, Sofia, vertreten, welcher den deutschen Rechtswahrern durch seine verständnisvolle Schrift über das neue deutsche Gemeinrecht kein Fremder mehr ist. An der Spitze der italienischen Delegation stand der Mitarbeiter des Justizministers Grandi, Prof. Dr. Giuseppe Lo Verde, Camerino, ferner waren Rechtsanwalt Prof. Dino Vidali und Rechtsanwalt Ottone Vinatzer anwesend. Führer der japanischen Abordnung war der Ministerialrat im Kaiserl. japanischen Justiz- und Außenministerium Dr. Kunikazu Kiyohara. Aus der niederländischen Rechtswahrerschaft waren u. a. der Geschäftsführer der Rechtsfront, Staatsanwalt de Bruyes Jack, Prof. Dr. van Loon, sowie Generalstaatsanwalt Dr. van Genechten, Den Haag, entsandt. Der Leiter des Rechtsamts der Falinge Angel Enciso, Madrid, und Prof. Dr. de Casso führten die spanische Abordnung, während aus Portugal u. a. Prof. de Moncada, Coimbra, und Prof. dos Santos, Coimbra, erschienen waren. Von der rumänischen Rechtswissenschaft sahen wir Prof. Dr. Gerota, Bukarest, und Prof. Pop, Bukarest. Von deutscher Seite waren führende Rechtswahrer und Vertreter von Staat und Partei, u. a. die Staatssekretäre Dr. Stuckart und Dr. Freisler erschienen.

Der erste Arbeitstag war der 3. April 1941. Der

Reichsgeschäftsführer des NSRB., Reichsamtseleiter Dr. W. Heuber, eröffnete die Tagung und entbot insbesondere den ausländischen Gästen den Willkommensgruß des Reichsrechtsführers und des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes.

„Ihre Aufgabe“, so betonte Reichsamtseleiter Dr. Heuber, sich an die ausländischen Gäste wendend, „soll es sein, die bisher in einem kleineren Kreise geführten Verhandlungen über die Möglichkeiten einer organisatorischen Zusammenfassung der berufsständischen und fachlichen Arbeiten bestehender oder noch zu schaffender Einrichtungen über den engeren Rahmen der verschiedenen Staaten hinaus zu einem gewissen Abschluß zu bringen. Gewiß bestanden schon bisher die verschiedensten internationalen Vereinigungen“, die sich die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Rechtes als Ziel gesteckt haben. Wenn ich jedoch richtig sehe, so beschränken sich diese Vereinigungen, wenn wir das Rechtsleben als ganzes und die Berufsordnung vom Standpunkt des NS.-Rechtswahrerbundes, der großen organisatorischen Heimat aller beamteten und freiberuflichen Rechtswahrer Deutschlands, aus betrachten, auf einzelne Berufsgruppen und deren Interessen oder auf ein bestimmtes Fachgebiet des Rechtslebens, soweit es dem einzelnen besonders eng verbunden ist. Bei aller Anerkennung ihrer möglichen einzelnen Leistungen sind und bleiben es Interessentenvereinigungen, die uns im kleineren Maßstabe aus der nicht zu fernen Vergangenheit Deutschlands in ihrem Ursprung, ihrer Zielsetzung und ihrem Wirken bekannt sind. Als dem Spiegelbild ihrer Zeit ist schon die Gegenwart über sie hinweggegangen. Die Zukunft stellt andere Aufgaben und zeigt neue Ziele, verlangt damit aber auch neue Formen. Jahrhunderte standen alle Völker Europas irgendwie gegeneinander, bildeten Koalitionen und ließen sich zu Koalitionskriegen für andere mißbrauchen. Der Italiener Scariofoglio konnte im Jahre 1935 feststellen, daß innerhalb von 225 Jahren England den Kontinent mit 12 Koalitionskriegen überziehen konnte. Er sagte damals bereits den 13. voraus. Wir erleben jedoch noch etwas: Das Erwachen des Festlandsgefühles, die Betreuung der Völker Europas, die Neuordnung großer Räume nach dem Gesichtspunkt der Gemeinschaft und ihrer Interessen. Dies ist der Lichtblick einer besseren Zukunft. Diese Zukunft aber stellt uns als den Dienern des Rechtes gewaltige Aufgaben auf dem Gebiete der Rechtspflege, der Wirtschaft und der Verwaltung, damit diese Gemeinschaft wachse und erstarke zum Segen und Wohle unserer Völker. Möge diese Tagung beitragen zur Vollendung des großen Werkes, vor das uns das Schicksal alle gestellt hat.“

Im Anschluß daran gab Staatssekretär Dr. Freisler¹⁾ in seinem Vortrag, den wir an anderer Stelle dieses Heftes im Wortlaut veröffentlichen, einen Überblick über die großen Aufgaben, die heute einer Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Rechtes gestellt sind. Der Reichsgruppenwahrer Wirtschaftswahrer, Dr. Otto Mönckmeier, schilderte den ausländischen Gästen in einem großen Überblick die Wandlungen der Wirtschaftspolitik in den letzten Jahrzehnten. Er knüpfte an die Entwicklung der kapitalistischen Wirtschaft in der Zeit bis zum Weltkrieg, die in den Jahren nach 1918 vollkommen zerbrach und ihre Unfähig-

¹⁾ Vgl. Freisler, „Zwischenstaatliche Zusammenarbeit der Rechtswahrer“: DR. 1941, 900.

keit zur Ordnung der zwischenstaatlichen Beziehungen erwies. Trotz aller Bemühungen der Nutznießer dieses Systems konnte die auf der Goldbasis aufgebaute Wirtschaftsstruktur nach dem Weltkrieg nicht wieder neu belebt werden. Dr. Mönckmeier legte sodann die Grundzüge der neuen deutschen Wirtschaftsordnung dar, die durch den Grundsatz des Austausches von Gütern und Leistungen jedem einzelnen Lande innerhalb der europäischen Staatengemeinschaft die Entwicklung gemäß seiner geographischen Lage, seiner Bodenstruktur und den Fähigkeiten seiner Bevölkerung entsprechend gewährleistet.

In einem umfangreichen Referat erörterte der Staatssekretär im Reichsministerium des Innern, Dr. Wilhelm Stuckart, die Möglichkeiten einer internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts. Er betonte mit Nachdruck, daß es nicht die Absicht der nationalsozialistischen Staatsführung sei, anderen Völkern und Staaten eine Staatsauffassung oder Staatsverfassung aufzudrängen oder nur zu empfehlen, die sich in unserer besonderen Lage als für das deutsche Volk zweckmäßig erwiesen habe. Jedes Volk und jeder Staat könne innerhalb der europäischen Gemeinschaft nach seiner Fassung selig werden. Dies hindere indessen nicht eine enge Zusammenarbeit. Der Vortrag von Staatssekretär Stuckart ist im Auszuge an anderer Stelle des Heftes abgedruckt²⁾.

Der Nachmittag des 3. April war geselligen Veranstaltungen der ausländischen Gäste gewidmet.

Die Arbeitstagung wurde am 4. April durch Referate über fachliche und berufsständische Fragen fortgesetzt. Prof. Haataja, Helsinki, sprach über „Die Einführung des Erbhofrechts im neuen Europa“. Prof. Haataja begann seine Ausführungen mit einem kurzen Rückblick auf die Entwicklung der kleinen und mittelgroßen landwirtschaftlichen Betriebe in den letzten zwei Jahrzehnten und stellte fest, daß diese Betriebe sich in viel größerem Maße vermehrt haben, als man es früher überhaupt voraussehen konnte. Diese Entwicklung ist auf die intensive Ansiedlungsarbeit, die sowohl in Deutschland als auch in den nordischen Ländern stark betrieben wurde, zurückzuführen. Der Redner verwies bei dieser Gelegenheit auf die zahlreichen Maßnahmen auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Ansiedlungsarbeit und erwähnte vor allem auch die große finnische Agrarreform, die eine Konsolidierung der Ansiedlungspolitik in Finnland zur Folge hatte. „Viele Momente“, so fuhr Prof. Haataja fort, „deuten darauf hin, daß wir auch in den nächsten Jahren und insbesondere in der Zeit nach dem Kriege mit einer Zunahme der Bauernhöfe rechnen müssen, und es gilt daher, auch rechtlich die Fundamente zu schaffen, die eine Zerschlagung der landwirtschaftlichen Betriebe sowie eine übergroße Verschuldung verhindern. Leitender Gesichtspunkt dieser Rechtsarbeit muß die Verstärkung der Bande zwischen Blut und Boden sein. In vielen Ländern, die zu dem germanischen Kulturkreis gehören, sind schon früh die Gefahren eines nicht durch staatliche Maßnahmen geschützten Bauerntums erkannt worden. Man hat deshalb in vielen Ländern das Anerbenrecht und zuletzt im Deutschen Reich das Reichserbhofrecht eingeführt, um solchen Mißverhältnissen vorzubeugen.“ Im einzelnen beschäftigte sich dann Prof.

Haataja mit den in Dänemark, Norwegen, Schweden und Finnland getroffenen gesetzlichen Maßnahmen auf dem Gebiete des Erbrechts. Besonders betonte er dann die in den letzten Jahrzehnten vielfach zu Einfluß gekommene liberalistische Gedankenrichtung, die eine Paralisierung der in früheren Gesetzen festgelegten klaren und bestimmten Maßnahmen brachte. Er wies vor allem auf die Gefahren hin, die in demokratisch-parlamentarisch regierten Staaten entstehen, und hob die Notwendigkeit einer baldigen und schnellen Neuordnung des Anerbenrechts in vielen Ländern hervor. Zwar seien die Verhältnisse in den verschiedenen Staaten in mancher Hinsicht voneinander abweichend und die Gesetzgebung müsse in jedem Staat den besonderen Verhältnissen angepaßt werden; trotzdem aber gäbe es bestimmte Grundlinien, die als allgemein richtunggebend angesehen werden könnten. Das deutsche Erbhofrecht gebe hier mancherlei wertvolle Anhaltspunkte. Zusammenfassend erklärte Prof. Haataja, daß eine fruchtbare Politik die notwendigen Schutzmaßnahmen für das Bauerntum treffen müsse und daß internationale Zusammenarbeit der Hauptzug dieser Gesetzgebung zu sein habe.

In anschließenden Referaten beschäftigten sich sodann Rechtsanwalt Dr. Pfeiffer mit der berufsständischen Arbeit des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes und Rechtsanwalt Schmidt mit dem Verhältnis von Rechtsschrifttum und internationaler rechtlicher Zusammenarbeit. Rechtsanwalt Schmidt wies auf die große Bedeutung hin, die ein enger internationaler Zusammenschluß für das Rechtsschrifttum haben könne und auf die Möglichkeiten, die sich für die Zusammenarbeit hier ergäben.

Am Nachmittag dieses Arbeitstages wurde die Tagung mit einer Rede des Reichsgeschäftsführers Dr. Heuber fortgesetzt, in der sich der Vortragende mit dem Aufbau und der Organisation des NSRB. und insbesondere mit der bisher geleisteten Arbeit des NSRB. zur Vertiefung der zwischenvölkischen Rechtsbeziehungen beschäftigte. Dr. Heuber erinnerte hierbei an die bereits im Jahre 1933 auf der ersten großen deutschen Rechtswahrertagung in Leipzig gehaltenen Vorträge, die vor einer beachtlichen Anzahl ausländischer Juristen stattfanden. Im einzelnen kam dann der Redner auf praktische Fragen der berufsständischen Zusammenarbeit zu sprechen, wobei er Angaben über die mögliche Organisationsform einer zur internationalen Zusammenarbeit bestimmten Rechtsinstitution machte. Gerade eine derartige organisatorische Zusammenfassung zur Förderung der beruflichen und fachlichen Angelegenheiten aller Rechtswahrer sei notwendiger denn je zuvor. Die bereits von den dänischen Juristen vorgeschlagenen Pläne würden auch von den deutschen Rechtswahrern warm befürwortet. Bei dieser Gelegenheit sagte Reichsgeschäftsführer Dr. Heuber insbesondere dem Präsidenten des dänischen Juristenbundes, Rechtsanwalt Reitzel-Nielsen, sowie den Vertretern von Bulgarien, Italien, Spanien, Ungarn und den Niederlanden Dank für die bisher geleistete Vorarbeit auf dem Sektor der internationalen Rechtsverständigung. Anschließend nahmen die Vertreter der einzelnen ausländischen Delegationen das Wort und gaben wertvolle Anregungen zur weiteren Vertiefung der berufsständischen Zusammenarbeit sowie für den Plan einer endgültigen organisatorischen Form zur Zusammenfassung der Rechtswahrer aller an der Arbeitstagung beteiligten

²⁾ Vgl. Stuckart, „Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts“: DR. 1941, 903.

Länder. In diesen Besprechungen wurde eine vollständige Einigung über die Gründung und Gestalt der Internationalen Rechtskammer erzielt.

Nachdem in dieser Weise eine Übereinstimmung über den zwischenstaatlichen Zusammenschluß zustande gekommen war, fand am 5. April die konstituierende Sitzung der Internationalen Rechtskammer in Anwesenheit des Generalgouverneurs, Reichsminister Dr. Hans Frank, statt. Die versammelten Rechtswahrer beschlossen einstimmig, den Leiter des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes, Reichsminister Dr. Frank, um die Übernahme des Präsidiums der Internationalen Rechtskammer zu bitten. Reichsminister Dr. Frank nahm das ihm angetragene Präsidium der Institution an und bestimmte auf Vorschlag der Länderdelegationen die Mitglieder des Großen Rates, der sich aus den Präsidenten der Landesvertretungen zusammensetzt. Zum Generalsekretär der Internationalen Rechtskammer wurde auf Vorschlag sämtlicher Teilnehmer Rechtsanwalt Dr. Helmut Pfeiffer, Berlin, von Reichsminister Dr. Frank bestimmt. Der vorläufige Sitz des Generalsekretariats ist Berlin W 35, Tiergartenstr. 20. Im Anschluß an die Ansprache des Reichsrechtsführers, die wir an der Spitze dieses Heftes veröffentlichen, trat der Rat der Internationalen Rechtskammer zu seiner ersten Sitzung zusammen.

Mitten im europäischen Befreiungskampf, am Vorabend größter kriegerischer Ereignisse, die das Gesicht des Kontinents auf Jahrhunderte bestimmen werden, trafen sich die Rechtswahrer Europas und des befreundeten Japan zu einem Werk des Friedens und der Kultur. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit des europäischen Kontinents wird naturnotwendig immer stärker und die Zusammenarbeit zwischen den befreundeten und benachbarten Nationen wird auf allen Gebieten eine immer engere werden. Die anwesenden Rechtswahrer zeigten durch ihre lebhafteste Zustimmung, daß sie die Worte des Reichsrechtsführers voll billigten, als er ausführte: „In der jetzt gegründeten Internationalen Rechtskammer haben wir uns zu einem wichtigen kulturellen Werk zusammengefunden, das einen hoffnungsvollen Ausblick auf die kommende Ordnung der Dinge eröffnet, und wir sind froh, in dieser Zeit leben zu dürfen, die hineinleitet in eine Periode des Friedens und der Entwicklung kameradschaftlicher Zusammenarbeit und sozialistischer Gemeinschaft, in der das Ideal wieder mehr gilt als der Profit, der Heroismus mehr als der Irrwahn materialistischer Nachbeter.“

Die Haftung der Deutschen Arbeitsfront auf Grund des Entschädigungsgesetzes vom 9. Dez. 1937

Von Rechtsanwalt Dr. Werner M. Ibert, Berlin

Der dritte Abschnitt des Ges. über Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen v. 9. Dez. 1937¹⁾ trägt die Überschrift „Vermögen der früheren Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen“. Durch § 24 Entschädigungsg. wird als Treuhänderin der Deutschen Arbeitsfront deren Vermögensverwaltung, die „Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin“ in das Vermögen der früheren Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen einschl. der Hilfs- und Ersatzorganisationen, Vermögensverwaltungen, Pensionskassen und sonstigen Sondervermögen eingewiesen. Gemäß § 25 Abs. I und II Entschädigungsg. haften „die Deutsche Arbeitsfront und die Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront“ für Forderungen gegen Vermögensträger, in deren Vermögen die „letztere“ eingewiesen ist, wenn die Forderungen nach einem bestimmten Stichtag entstanden sind, oder, bei Dienst- oder Arbeitsverhältnissen, wenn diese von der Deutschen Arbeitsfront oder ihrer Vermögensverwaltung über den 30. Sept. 1933 ausgedehnt wurden.

Es sind Streitigkeiten über die Frage des Umfanges der durch das Entschädigungsg. begründeten Haftung entstanden. Daher lohnt es, Zweck und Maß der Gesetzesbestimmungen aufzuzeigen, wobei die Untersuchung wegen der Weite des übrigen Gebietes auf die im Anfang angezogenen beiden Normen grundsätzlich beschränkt bleiben soll.

Der Wortlaut des § 25 Abs. I Entschädigungsg. hat zu der Themenstellung geführt. In dieser Gesetzesbestimmung heißt es, daß die „Deutsche Arbeitsfront und die Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront“ haften. Korrekt scheint der

Gesetzeswortlaut nicht zu sein, wenn er nicht auch für eine gesetzmäßig und rechtlich jetzt noch nicht erfaßte Zukunft gedacht ist. Denn die Deutsche Arbeitsfront ist immer noch nicht in eine Rechtsgestalt hineingewachsen, daß sie aus sich heraus Trägerin einer Forderungshaftung sein kann. Zwar wird aus reinen Nützlichkeitsbetrachtungen und wohl auch aus dem Grunde heraus, weil es unvorstellbar sei, daß ein so mächtiges Institut und so ein wichtiger allgemein und sozialpolitischer Faktor wie die Deutsche Arbeitsfront keine ausgeprägte Rechtsnatur, keine eigene Rechtspersönlichkeit besitze, hier und da der Standpunkt vertreten²⁾, daß die Deutsche Arbeitsfront trotz des Fehlens der üblichen rechtlichen und der gesetzlichen Voraussetzungen eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes wäre oder doch mindestens wie eine solche zu behandeln sei. An dem letzten Versuch, einem rechtswissenschaftlichen Ausweg, erkennt man schon die Schwäche der Stellung, in der diese Ansicht vertreten wird. Eine Betrachtung ohne Eifer und Zorn muß auch feststellen, daß die Deutsche Arbeitsfront kein eingetragener Verein — mangels Eintragung — und keine Körperschaft des öffentlichen Rechtes — mindestens mangels Verleihung — sein kann.

Aus diesem Grunde kann die Deutsche Arbeitsfront als solche für Forderungen nicht haften. Erbe, der maßgebliche Erläuterer des Entschädigungsg. und im wesentlichen Umfange wohl auch sein geistiger Vater, sieht mit Recht den Grund für die bislang nicht geschehene Begründung der Rechtspersönlichkeit darin, daß die Rechtsform der Deutschen Arbeitsfront noch nicht feststeht und

²⁾ Mit weiteren Literaturnachweisen: Huber: AkadZ. 1939, 435; Rohloff, „Die rechtliche Stellung der DAF.“ Dissertation, Hamburg 1939, S. 45 ff.

¹⁾ RGBl. 1937, I, 1333 = Entschädigungsgesetz.

frühere Bestimmung abändernde Festsetzung des Stichtages stattgefunden¹⁶⁾. Festzustellen ist dazu, daß der Veröffentlichung der Liste der Vermögensträger der aufgelösten Verbände nur deklaratorische, niemals aber konstitutive Bedeutung eignet¹⁷⁾. Die in Betracht kommenden Vereinigungen gelten vielmehr schon mit dem Tage des Inkrafttretens des EntschädigungsG. als aufgelöst¹⁸⁾. Dieser Tag ist immer, und zwar gleichgültig, wann die betreffende Liste veröffentlicht wird, der 10. Dez. 1937; das ist der auf den Tag der Verkündung des EntschädigungsG. nächstfolgende Tag.

Daraus, daß die Veröffentlichung der Liste der Vermögensträger der aufgelösten Verbände nur deklaratorischen Charakter hat, folgt zwingend, daß der Stichtag nicht nach dem 10. Dez. 1937 festgesetzt werden kann. Denn die Haftung der Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront auf Grund des EntschädigungsG. darf lediglich in Betracht kommen, soweit es noch möglich war, eine Forderung gegen einen früheren Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverband rechtlich zu begründen. Diese Möglichkeit ist jedoch nur gegeben, solange die in Betracht kommenden Vereinigungen de iure bestanden. Nach § 24 Abs. V EntschädigungsG. sind diese juristischen Personen oder Personengesamtheiten mit dem 10. Dez. 1937 aufgelöst. Seit diesem Zeitpunkt sind sie rechtlich nicht mehr vorhanden. Fehlt ihnen jedoch die rechtliche Existenz, dann ist es auch nicht möglich, gegen sie eine Forderung, einen wie auch immer gearteten Rechtsanspruch zu begründen.

Diese Tatsache ist in der Praxis nicht immer ohne Widerspruch geblieben. Sie ist aber von derart zwingender Konsequenz, daß nach den Grundgesetzen des logischen Denkens jeder Zweifel verboten ist. Denn was nicht existiert, ist nun einmal nicht vorhanden, ist ein Nichts. Ein Nichts kann aber nicht handeln, es kann keine Forderungen erwerben und ebensowenig können Ansprüche gegen ein Nichts erwachsen.

Es ist daher rechtlich unmöglich, daß nach dem 10. Dez. 1937 gegen die gemäß dem EntschädigungsG. aufgelösten Vereinigungen Forderungen überhaupt begründet werden können — noch weniger solche, für welche eine Haftung der Deutschen Arbeitsfront in Betracht käme. Die Tatsache, daß dieser oder jener von dem EntschädigungsG. ergriffenen Vermögensträger sich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes derart geriert hat, als ob er hierin noch existent wäre, vermag ebenfalls nichts zu ändern. Es ergibt sich auch im täglichen Leben häufig der Fall, daß ein Dritter im Vertrauen auf den äußeren Anschein glaubt, eine Forderung zu erwerben. Das sind Tatbestände, die nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen sind. Diese geben in der Regel dem Dritten, sei es durch Anfechtung, sei es durch die Beurteilung auf die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, sei es schließlich durch den Zugriff auf die unbefugt handelnden natürlichen Personen, die den äußeren Schein einer Organstellung ausnutzen, die Möglichkeit, Schaden zu vermeiden, ihn zu verringern oder Ersatz für erlittenen Schaden zu erhalten. Hier interessiert nur, daß nach dem 10. Dez. 1937 gegen aufgelösten Verband aus keinem irgendwie gearteten Rechtsgrund eine Forderung

begründet werden konnte und kann, sowie daß deswegen jegliche Haftung der Deutschen Arbeitsfront und ihrer Vermögensverwaltung für solche vermeintlichen Ansprüche entfällt.

Es soll hierbei nicht unerwähnt bleiben, daß mindestens auf den ersten Blick diese allein dem Gesetz entsprechende Folge Härten in sich zu bergen scheint. Wegen der Vielzahl der von dem EntschädigungsG. ergriffenen Verbände war es gar nicht möglich, auf einen Schlag eine umfassende Liste der aufgelösten Vermögensträger zu veröffentlichen. Aus technischen Gründen mußte sogar der im EntschädigungsG. für die Veröffentlichung vorgesehene letzte Zeitpunkt, der 30. Juni 1938¹⁹⁾, verschiedentlich hinausgeschoben werden²⁰⁾. So ergab es sich, daß Verbände nach außen hin ein blühendes Leben führen konnten, während sie im Rechtssinne bereits seit geraumer Zeit nicht mehr existierten. Für den einzelnen, der seit dem 10. Dez. 1937 bis zur Veröffentlichung der Liste mit ihnen kontrahierte, mag es verwunderlich und schmerzlich sein, später zu erfahren, daß er niemanden hat und hatte, mit dem er rechtliche Bindungen begründen konnte, und daß, was für ihn das wesentliche ist, es unmittelbar niemanden gibt, der für die in dem Glauben der Kontrahenten der aufgelösten Verbände wohl begründete Forderung einzutreten hat. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß den in Frage kommenden Vereinigungen und Personengesamtheiten durchweg schon vor, mindestens aber seit der Verkündung des EntschädigungsG. bekannt war, daß sie zu den aufgelösten Vermögensträgern gehören würden, während zur Verlautbarung dieser Tatsache lediglich die Veröffentlichung der Liste noch fehlte. Dabei könnte es durchaus aufschlußreich sein zu untersuchen, inwieweit die früheren Organe derartiger Verbände, die im Bewußtsein der de iure bereits geschehenen Auflösung noch rechtsgeschäftlich tätig wurden, persönlich schadensersatzpflichtig sind. Doch würde ein solches Unternehmen den Rahmen dieser Betrachtung sprengen. Und schließlich gibt § 27 EntschädigungsG. die Möglichkeit des Ausgleiches des Vermögensnachteils aus Mitteln der Deutschen Arbeitsfront und ihrer Vermögensverwaltung.

Mit dieser negativen Feststellung, daß also der Stichtag nicht nach dem 10. Dez. 1937 liegen kann, darf seine Bedeutung jedoch nicht erschöpft sein. Sonst hätte es der besonderen Hervorhebung im EntschädigungsG. nicht bedurft. Die Frage seiner eigentümlichen Bestimmung ist aber nicht leicht zu beantworten.

Einen Hinweis für die ihm innewohnende Bedeutung gibt das EntschädigungsG. im § 25 Abs. II über dessen Spezialnorm hinaus. Dort ist gesagt, daß die Deutsche Arbeitsfront und ihre Vermögensverwaltung für Ansprüche aus solchen Arbeitsverhältnissen mit den aufgelösten Vermögensträgern nur haften, soweit diese über den 30. Sept. 1933 ausgedehnt worden sind. Erbe²¹⁾ bemerkt richtig dazu, daß die revolutionäre Aktion des 2. Mai 1933 in ihren Auswirkungen nicht mit einem Tag abgeschlossen war, daß aber der Gesetzgeber annehmen konnte, daß mit Schluß des Sommers, dem hierfür gewählten „Stichtag“ des 30. Sept. 1933, geregelte Zustände wieder als hergestellt angesehen werden dürften. Deswegen hat derjenige, der über diesen Zeitpunkt hinaus von der Deutschen Arbeitsfront

¹⁹⁾ § 24 Abs. IV EntschädigungsG.; Erbe, Kommentar, Anm. 7 zu § 24.

²⁰⁾ Vgl. Anm. 16 oben.

²¹⁾ Erbe, Kommentar, Anm. 4 zu § 25.

¹⁶⁾ Vgl. u. a. 7. DurchfVO. v. 28. März 1940 (RGBl. I, 565); Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 192 v. 21. Aug. 1939.

¹⁷⁾ Erbe, Kommentar, Anm. 7 zu § 24.

¹⁸⁾ § 24 Abs. V EntschädigungsG.

in seinem früher mit einem jetzt aufgelösten Vermögensträger begründeten Dienstverhältnis belassen wurde, Anspruch auf vollen Arbeitsentgelt. Daraus folgt, eben über diese Spezialnorm wegen der Dienst- und Arbeitsverhältnisse hinaus, daß nicht nur dem Stichtag als solchem, sondern der — aktiven oder passiven — Haltung der Deutschen Arbeitsfront eine Bedeutung zukommen muß für die Begründung von Forderungen, für deren Erfüllung die Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront nach dem EntschädigungsG. an Stelle der aufgelösten Vermögensträger haftet.

Die zunächst nach dem Wortlaut des Gesetzes in das Auge springende Wesentlichkeit des Stichtages ist, wie oben aufgedeckt, insoweit schon fragwürdig, als dieser Tag ja auch für den einzelnen aufgelösten Verband nicht mit unabänderlicher Bestimmtheit von vornherein feststand, sondern im Rahmen der technischen Möglichkeiten mit der Veröffentlichung der Liste schwankte und auch nach ihrer Verlautbarung Abänderungen erfuhr²²⁾. Man wird es also im wesentlichen darauf abstellen müssen, ob und wann die Deutsche Arbeitsfront tatsächlich bestimmenden Einfluß auf die Leitung und die Geschäfte eines schließlich von dem EntschädigungsG. betroffenen Vermögensträgers genommen hat.

Die in Betracht kommenden Verbände sind, gleichgültig durch welche Liste und wann zeitlich ihre Auflösung veröffentlicht wurde, seit dem 10. Dez. 1937 im Rechtssinne nicht mehr vorhanden; überwiegend ist der Stichtag ebenfalls auf das gleiche Datum festgesetzt worden. Es wäre nun unter dieser Voraussetzung leicht, zu sagen, daß die Deutsche Arbeitsfront bzw. die Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront grundsätzlich haftete für alle Ansprüche, die nach diesem Tage entstanden sind, dagegen nicht in Anspruch genommen werden könne für Forderungen, die vorher begründet wurden. So einfach liegt der Fall aber weder in der Praxis noch für die rechtswissenschaftliche Betrachtung. Es sind vielmehr drei Gruppen von Möglichkeiten zu unterscheiden.

Zunächst ist es häufig vorgekommen, daß die Deutsche Arbeitsfront infolge der auf Grund der Aktion v. 2. Mai 1933 eingeleiteten Maßnahmen schon vor der rechtlichen Übernahme eines Verbandes tatsächlich dessen Leitung ausübte und durch Männer ihres Vertrauens seine Geschäfte besorgen ließ. Dabei ist nicht selten die frühere Rechtsform längere Zeit beibehalten worden, so daß es für den uneingeweihten Außenstehenden nicht immer erkennbar war, daß die Deutsche Arbeitsfront im Mantel der alten juristischen Person tätig wurde. Die rechtliche Übernahme liegt hier also zeitlich später als die tatsächliche Ausübung der Befugnisse durch die Deutsche Arbeitsfront.

Sodann ist der als Ideallösung zu bezeichnende Fall, daß der Zeitpunkt der tatsächlichen Übernahme der Verwaltung mit dem des rechtlichen Eintritts an die Stelle der aufgelösten Personengesamtheit zusammenfällt. Das wird aber schon aus rein technischen Gründen nicht oft geschehen sein. Denn es war praktisch undurchführbar, daß die Deutsche Arbeitsfront mit einem Schlage am 10. Dez. 1937, dem Tag, an dem sie de iure an die Stelle der aufgelösten Verbände und Vermögensträger tritt, nun auch bei deren Vielzahl in allen Teilen Deutschlands sofort die Leitung und Verwaltung selbst ausübte. Hinzu kommt, daß ja die Liste wegen eines erheblichen Teiles der von dem EntschädigungsG.

ergriffenen Personenvereinigungen erst später veröffentlicht wurde.

Deswegen ist nicht selten die dritte Möglichkeit eingetreten. Die rechtliche Übernahme im Wege der Einweisung in das Vermögen erfolgt mit dem 10. Dez. 1937 kraft Gesetzes — die Ausübung der tatsächlichen Verwaltung beginnt jedoch erst nach der Veröffentlichung der Liste. In der Zwischenzeit weiß wenigstens ein Dritter nichts von der Tatsache der bereits geschehenen Auflösung, die nur noch verlaublich zu werden brauchte. Wenn auch die Organe der in Betracht kommenden Personenvereinigungen die Auflösung mindestens mutmaßen konnten, so erfährt der Dritte erst durch die Veröffentlichung der Liste davon, daß der Verband, mit dem er nach diesem Tage noch kontrahieren wollte, bereits seit dem 10. Dez. 1937 nicht mehr existiert.

Während der Fall des Zusammentreffens der Übernahme der tatsächlichen Verwaltung und des rechtlichen Eintritts an die Stelle der aufgelösten Personengesamtheit für die Frage der Haftung der Deutschen Arbeitsfront und ihrer Vermögensverwaltung juristisch keine Schwierigkeiten bietet, ist sie bei den beiden anderen, ungleich häufiger zu findenden Gruppen schwieriger zu lösen. Jedoch hat es sich als herrschende Meinung herausgebildet, daß die Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront für diese dort haftet, wo die Deutsche Arbeitsfront die Verwaltung bereits führte, wenn sie auch rechtlich noch nicht an die Stelle des anderen, vornehmlich irgendeines aufzulösenden Verbandes, getreten war²³⁾. Denn wenn die Deutsche Arbeitsfront sich nur des alten Mantels einer juristischen Person bediente, so ändert das nichts an der Tatsache, daß sie durch ihre eigenen Kräfte die Befugnisse der Verwaltung ausübte, Rechte und Ansprüche begründete, aber ebenso auch Forderungen und Rechte gegen sich erwachsen ließ.

Die Richtigkeit der besonders von Erbe vertretenen Ansicht der Möglichkeit der Haftung der Deutschen Arbeitsfront für die Zeit vor dem Stichtag kann vernünftigerweise nicht bestritten werden. Diese Meinung muß es sich dann aber auch gefallen lassen, wie mit umgekehrten Vorzeichen auf die dritte Gruppe angewendet zu werden, bei der die Einweisung in das Vermögen und damit die rechtliche Übernahme kraft Gesetzes bereits mit dem 10. Dez. 1937 geschah, bei welcher aber die tatsächliche Ausübung der Verwaltung durch die Deutsche Arbeitsfront erst später erfolgt. Hier kann man die Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront nicht haftbar machen für Ansprüche, die durch Handlungen und Willenserklärungen der Organe der aufgelösten Verbände nach dem 10. Dez. 1937 vermeintlich entstanden sind. Denn einmal hatte die Deutsche Arbeitsfront ja gar keine Möglichkeit, auch, da ihr nicht in allen Fällen schon am Stichtag die aufgelösten Personengesamtheiten bekannt waren, irgendeinen Einfluß auf diese Handlungen und Willenserklärungen zu nehmen und so mit die Maßnahmen, die ohne die Bestimmungen des EntschädigungsG. zur Begründung eines Anspruches hätten führen können, gutzuheißen oder etwa die Entstehung einer Forderung zu verhindern. Die Organe der aufgelösten Verbände dagegen konnten Willenserklärungen nach dem 10. Dez. 1937 nicht mehr abgeben, da ja die von ihnen vertretenen Personenvereinigungen als juristische Personen rechtlich nicht mehr vorhanden waren und sie selbst

²²⁾ Vgl. Reichs- und Staatsanzeiger v. 21. Aug. 1939.

²³⁾ Erbe, Kommentar, Anm. 3 zu § 25.

damit ihre Organeigenschaft ebenfalls eingebüßt hatten. Es gibt also bis zur Übernahme der tatsächlichen Verwaltung durch die Deutsche Arbeitsfront keinen Rechtsakt und keine Tatsache, die Ansprüche oder Rechte gegen sie begründen könnten. Dabei braucht der denkbare Fall, daß der Antritt der Verwaltungstätigkeit ungebührlich verzögert wäre und damit etwa Ansprüche auf deliktischer Grundlage erwachsen seien, nicht betrachtet zu werden, da er nie praktisch geworden ist, während die Ersatzpflicht der ohne Berechtigung handelnden früheren Organe die Haftung der Deutschen Arbeitsfront nicht berührt.

So kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, daß die Haftung der Deutschen Arbeitsfront für Forderungen gegen die von dem EntschädigungsG. ergriffenen Verbände und Vereine, soweit sie aus

der Zeit vor dem 10. Dez. 1937 stammen, dann eintritt, wenn der Anspruch durch die eigene Verwaltungstätigkeit der Deutschen Arbeitsfront begründet ist, und daß eine Haftung für Forderungen mit dem Entstehungszeitpunkt nach dem 10. Dez. 1937 so lange ausgeschlossen bleibt, als der Anspruch nicht auch auf Handlungen und Willenserklärungen der Deutschen Arbeitsfront und ihrer Beauftragten zurückzuführen ist. Zum Ausgleich können Schäden, soweit sie durch die rechtlich unbeachtliche Tätigkeit der aufgelösten Personenvereinigungen und ihrer Vermögensträger noch nach dem 10. Dez. 1937 entstanden sind, entsprechend den §§ 27 ff. EntschädigungsG. Berücksichtigung finden. Ihre Geltendmachung im ordentlichen Rechtswege gegen die Vermögensverwalter der Deutschen Arbeitsfront muß aber immer ausgeschlossen bleiben.

An die Leser der Zeitschrift „Deutsches Recht“

Mit dem Ablauf des Monats März 1941 ist der langjährige Hauptschriftleiter der Zeitschrift „Deutsches Recht“, Prof. Dr. Reinhard Höhn, aus der Schriftleitung ausgeschieden. Prof. Höhn hat mich gebeten, ihn von seinen Pflichten als Hauptschriftleiter zu entbinden, da er die Leitung einer großen Zeitschrift seines engeren Fachgebietes, des Verfassungs- und Verwaltungsrechts des Großdeutschen Reiches, übernimmt und diese Aufgabe, verbunden mit seinem Lehramt und anderen bedeutsamen Arbeiten, den Einsatz seiner vollen Kraft erfordert.

Fast sechs Jahre lang hat Prof. Höhn die Zeitschrift „Deutsches Recht“ betreut. Blättern wir heute die Hefte der Jahrgänge 1934, 1935 und 1936 durch, so spüren wir die Kraft eines revolutionären Rechtsfanatismus. Die Gedanken der Ehre, Treue und der Gemeinschaft wurden in dieser Zeitschrift zum erstenmal in ihrer ungeheuren und umwälzenden Bedeutung für das Recht erkannt und den Rechtswahrern nahe gebracht. Neue Mitarbeiter aus Wissenschaft und Praxis scharten sich um die Zeitschrift. In zahlreichen bedeutsamen Aufsätzen hat Prof. Höhn immer wieder selbst zu den großen Problemen des rechtlichen Umbruchs Stellung genommen. Vieles, was in unserer Zeitschrift zum ersten Male gefordert und mit der kompromißlosen Energie einer jungen Bewegung vertreten wurde, ist inzwischen zum Gesetz und zum gesicherten Besitztum unseres Rechts geworden.

Als in den folgenden Jahren die Rechtsentwicklung in ruhigere Bahnen übergang, hat Prof. Höhn es verstanden, der Stimme der nationalsozialistischen Rechtspraxis Gehör zu verschaffen und dadurch immer stärker die Rechtsübungen selbst zu beeinflussen. Es was nur eine logische Fortsetzung dieser Arbeit, wenn im Frühjahr 1939 die Zeitschrift der Rechtspraxis, die „Juristische Wochenschrift“, sich in das Zentralorgan des nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes „Deutsches Recht“ einordnete. Unter der Leitung des Hauptschriftleiters ging der Zusammenschluß der Zeitschriften reibungslos vonstatten.

Wenn daher heute die Zeitschrift „Deutsches Recht“ als größte deutsche Rechtszeitschrift eine weithin geachtete Stellung im In- und Auslande einnimmt, so ist das nicht zuletzt das Verdienst ihres langjährigen Hauptschriftleiters. Es ist mir ein Bedürfnis, ihm dafür an dieser Stelle den Dank des nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes auszusprechen. Ich hoffe, daß Prof. Höhn durch seine Mitarbeit auch weiterhin der Zeitschrift verbunden bleiben wird.

Dr. Hans Frank
Reichsminister und Generalgouverneur

Blick in die Zeit

Neugliederung der Regierung des Generalgouvernements

Als Ergänzung zu der grundlegenden VO. über die Einheit der Verwaltung im Generalgouvernement, die in Heft 10/11 S. 565 ausführlich besprochen wurde, und gleichsam als Unterbau zu ihr trat am 1. April 1941 die dritte VO. über den Aufbau der Verwaltung des Generalgouvernements v. 16. März 1941, die die Gliederung der Regierung des Generalgouvernements neu regelt, in Kraft (VOBl. GGP. 1941, 99). Während mit der Durchführung der Einheit der Verwaltung vornehmlich eine horizontale Abstimmung und Einflußnahme auf die Arbeit der Verwaltung gewährleistet wurde, ist durch die Bildung und festgelegte Gliederung der Regierung des Generalgouvernements nun auch die vertikale Einflußnahme nochmals

untermauert worden. Die Durchsetzung der Absichten des Generalgouverneurs wird dadurch nach unten hin wesentlich erleichtert, während in der Regierungsinstanz selbst zugleich die enge Verbundenheit mit den Erfordernissen des Reiches verbürgt und die reibungslose Zusammenarbeit sichergestellt wird.

Der Kern der neuen VO. ist die unzweideutig klare Gliederung der für die Geschicke des Generalgouvernements verantwortlichen Regierung; darüber hinaus wird zugleich die Funktion dieser Regierung sowohl als Behörde als auch als beratendes Organ bestimmt.

Die Regierung als Behörde wird geleitet vom Staatssekretär, dessen Stellvertreter der Unterstaatssekretär ist. Sie gliedert sich in das Staatssekretariat und die Hauptabteilungen. Das Staatssekretariat, das dem Staatssekretär unmittelbar untersteht, umfaßt acht Ämter: Die

Kanzlei des Generalgouverneurs, die Regierungskanzlei, das Amt für Gesetzgebung, das Amt für Preisbildung, das Amt für Raumordnung, das Personalamt, das Betriebsamt und die Direktion der Archive des Generalgouvernements.

Die Zahl der Hauptabteilungen, die in ihren Funktionen dem Aufgabenkreis eines Ministeriums entsprechen, beläuft sich auf zwölf: Innere Verwaltung, Finanzen, Justiz, Wirtschaft, Ernährung und Landwirtschaft, Forsten, Arbeit, Propaganda, Wissenschaft und Unterricht, Bauwesen, Eisenbahnen und Post. Ihre bisherige Vielzahl wurde damit auf das notwendige Maß reduziert und kam damit eine klare Herausstellung der Bedeutung der einzelnen Aufgabengebiete zur Durchführung. Die übrigen bisherigen Abteilungen sind entweder in das Staatssekretariat (wie z. B. die bisherige Betriebsabteilung) aufgegangen oder als Unterabteilungen den verschiedenen Hauptabteilungen eingegliedert worden. So wird die bisherige Abteilung Gesundheitswesen ebenso wie das bisherige Referat für Straßenverkehr künftig als Abteilung der Hauptabteilung Innere Verwaltung zugehören. Zugleich wird die bisherige Dienststelle des Leiters des Baudienstes im Generalgouvernement eine Abteilung in der Hauptabteilung Innere Verwaltung, während die Bankaufsichtsstelle für das Generalgouvernement, die Abteilung Treuhandstelle für das Generalgouvernement und die Abteilung Devisen in Zukunft zu Abteilungen in der Hauptabteilung Wirtschaft werden.

An diesen Beispielen ersieht man, daß sich die Hauptabteilungen in Abteilungen gliedern, denen selbst wieder nun die Möglichkeit gegeben ist, sich in Unterabteilungen, Hauptreferate und Referate zu unterteilen. Die Leiter der Hauptabteilungen führen den Titel „Abteilungspräsident“.

Die Regierung als fachliches Beratungsorgan setzt sich unter dem Vorsitz des Generalgouverneurs oder seines Stellvertreters aus dem Staatssekretär, dem Bankdirigenten der Emissionsbank, dem Präsidenten des Obersten Rechnungsprüfungsamts im Generalgouvernement, die Leiter der Hauptabteilungen, dem Leiter der Generaldirektion der Monopole, dem Befehlshaber der Ordnungspolizei und dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei zusammen. Alle übrigen bisherigen Mitglieder der Regierung, die wegen der Eingliederung ihrer Abteilungen in Hauptabteilungen aus der Regierung ausscheiden müßten, bleiben aber nach dem Wortlaut der VO. für die Dauer ihrer Dienstleistung im Generalgouvernement ausdrücklich weiter Mitglieder der Regierung. Dies bedeutet eine Anerkennung ihrer erfolgreichen Arbeit.

Das kennzeichnendste Merkmal dieses Verwaltungsaufbaues im Generalgouvernement, wie er nunmehr nach den drei grundlegenden Verordnungen vor uns steht, ist vielleicht die vorbehaltlose Anwendung des nationalsozialistischen Führerprinzips. Von der Spitze aus, vom Generalgouverneur, der unmittelbar nur dem Führer verantwortlich ist, wird das ganze Leben, der Aufbau und die Sicherung des Generalgouvernements bestimmt. Ein Weg geht von ihm aus dann über die Regierung zu den Distriktschefs, um schließlich bei den Kreishauptleuten in der Praxis zu münden. Damit ist, anderthalb Jahre nach Beginn eines Unternehmens, das wohl eines der schwierigsten war, das von Deutschen in Angriff genommen wurde, die abschließende Grundlinie einer für die Zukunft absolut gültigen Regelung festgelegt worden.

Aus dem Generalgouvernement

1. Gliederung der Regierung

Die Regierung des Generalgouvernements, welche die einheitliche oberste Behörde der Verwaltung darstellt, hat durch die unter dem 16. März 1941 vom Generalgouverneur erlassene „Dritte VO. über den Aufbau der Verwaltung des Generalgouvernements“ ihre Gliederung erfahren, die mit dem 1. April 1941 in Kraft trat. Danach ist die Regierung des Generalgouvernements eine einheitliche Behörde, deren Leiter der Staatssekretär ist und zu dessen Stellvertreter der Unterstaatssekretär bestimmt wurde, sie ist ferner aber auch beratendes Organ. (Siehe den Einleitungsartikel.)

2. Rechtshilfeverkehr mit den Protektoratsgerichten

Nachdem der Rechtshilfeverkehr zwischen den Justizbehörden des Generalgouvernements und den deutschen Gerichten des Protektorats in Zivilsachen bereits durch eine Anordnung v. 10. Mai 1940 geregelt wurde, wurde nunmehr durch eine Anordnung v. 1. März 1941 auch der Rechtshilfeverkehr zwischen den Justizbehörden des Generalgouvernements und den Protektoratsgerichten festgelegt.

3. Devisenrechtliche Stellung der Reichsangehörigen

Beruflich im Generalgouvernement tätige Reichsangehörige, die Deviseninländer des Generalgouvernements sind, bedürfen nach einer Anordnung des Leiters der Abteilung Devisen v. 10. März 1941 zur Verfügung über ihre im Reich befindlichen Vermögensteile keiner Genehmigung der Devisenstelle Krakau.

4. Staatsbibliothek in Krakau

Durch den Generalgouverneur wurde in Krakau die neue Staatsbibliothek eröffnet. Die besondere Aufgabe der Staatsbibliothek Krakau besteht in der restlosen Erfassung des Ostschrifttums sowie in der Pflege aller damit verbundenen Fragen.

5. Eröffnung der ersten deutschen Kunstausstellung

Am 22. März 1941 wurde in den Ausstellungshallen der Tuchhalle in Krakau die erste deutsche Kunstausstellung unter dem Titel „Deutsche Künstler sehen das Generalgouvernement“ eröffnet. Sie enthält Werke von rund 50 Malern, Photographen und Graphikern, die beweisen, daß auch das Kulturleben im Generalgouvernement in keiner Weise zurücksteht.

Aus Norwegen

1. Sinkender Einfuhrüberschuß

Der gesamte vorjährige Einfuhrwert belief sich auf 944,8 Millionen Kronen gegen 1366,2 Millionen im Jahr 1939. Der Ausfuhrwert betrug 611,8 Millionen Kronen gegen 807,5 Millionen im Jahr 1939. Der Einfuhrwert ging also um 421,4 Millionen oder ungefähr 30%, und der Ausfuhrwert um 195,7 Millionen Kronen oder 24% zurück. Der Einfuhrüberschuß betrug im vergangenen Jahre 336 Millionen gegen 558,7 Millionen Kronen im Jahr 1939. Im Januar 1941 betrug der Einfuhrwert 75 Millionen Kronen und der Ausfuhrwert 50,5 Millionen. Der Importüberschuß betrug demnach 24,6 Millionen.

Aus den Niederlanden

1. Einführung des Verwaltungsstandsrechts. Aufhebung der Militärgerichte

Soweit die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit entsprechende Maßnahmen erfordert, kann nach einer am 21. März 1941 in Kraft getretenen VO. des Reichskommissars das Verwaltungsstandsrecht angeordnet werden. Die hierzu erforderlichen Rechtsvorschriften erläßt der höhere SS - und Polizeiführer, der hierbei auch vom geltenden Recht abweichen kann. Als Standgericht urteilt das Deutsche Obergericht nach den im Altreich geltenden Vorschriften über das Verfahren vor Sondergerichten.

Durch VO. des Generalsekretärs im Justizministerium wurden ferner die niederländischen Militärgerichte aufgehoben und die noch anhängigen Strafsachen in die ordentliche Strafrechtspflege überführt.

2. Neue Devisenordnung

Durch die neue „DevisenVO. 1941“ wurde in 87 Paragraphen das Verfahren geregelt, dem in Zukunft der Devisenverkehr zwischen den besetzten niederländischen Gebieten und dem Ausland unterworfen ist. Diese Regelung lehnt sich an das deutsche Devisenrecht an und enthält gegenüber dem bisherigen Verfahren nicht in allen Fällen neue Vorschriften, wenn auch auf Grund der gewonnenen Erfahrungen Änderungen eintreten. Wesentlich ist, daß durch diese VO. zwischen dem Deut-

schen Reich und den besetzten niederländischen Gebieten freier Zahlungsverkehr besteht, wonach sowohl Zahlungen für Zwecke jeder Art auf allen üblichen Zahlungswegen wie auch die Mitnahme von Zahlungsmitteln aus dem Reich keinen Beschränkungen unterliegt. Die Zahlungen mit dritten Ländern müssen weiterhin über die Deutsche Verrechnungskasse geleitet werden. Ferner ist neu die Bestimmung, daß in Zukunft Ausländer über ihre Guthaben in den besetzten niederländischen Gebieten nur mit Genehmigung verfügen dürfen. Als Ausländer gelten alle Personen, die nicht in den besetzten niederländischen Gebieten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Das bisher im Rechnungverkehr angewandte Wertverhältnis von 100 hfl. = 132,70 *RM* wird auf Grund einer Vereinbarung zwischen den beiderseitigen Notenbanken beibehalten.

3. Organisation der Ernährungswirtschaft

Zur Förderung der Ernährungswirtschaft wird eine Organisation aufgebaut, deren Grundlagen durch eine VO. geregelt wurden. Unter Anlehnung an die bisherigen Krisisorganisationen werden öffentlich-rechtliche Verbände errichtet, und zwar für alle Gliederungen der Landwirtschaft, die eine weitgehende Selbständigkeit haben, aber doch unter staatliche Aufsicht gestellt sind. Die neue Organisation der Ernährungswirtschaft wird sämtliche Zweige des Landbaues umfassen. Die verschiedenen Organisationen, die errichtet werden können, sind Wirtschaftsverbände, Wirtschaftsunterverbände, Fachgruppen und Fachuntergruppen.

4. Neuregelung der Holzwirtschaft

Zwischen den zuständigen deutschen und niederländischen Dienststellen besteht ein Einvernehmen, daß zur gegenwärtigen und künftigen Sicherstellung des Rohstoffes Holz ein Bevollmächtigter für die Forst- und Holzwirtschaft eingesetzt werden soll. Sein Aufgabengebiet wird sich auf alle Fragen erstrecken, die mit der Erzeugung und Bewirtschaftung des Holzes im Zusammenhang stehen. Der im Deutschen Reich seit Jahren bewährte Grundsatz, alle Zweige der Verwaltung und Wirtschaft, in deren Mittelpunkt das Holz steht, zusammenzufassen, soll somit jetzt auch in den Niederlanden Anwendung finden.

Aus Belgien

1. Neubestellung von Generalsekretären

Im Zuge der Maßnahmen zur Aktivierung der Arbeit in den belgischen Landesbehörden war auch eine Umstellung in der Leitung verschiedener Ministerien notwendig geworden. Die Neuernennung der Generalsekretäre des Justizministeriums, des Kolonialministeriums, des Ministeriums für öffentliche Arbeiten wie auch die interimistische Besetzung des Transportministeriums wurde notwendig durch die VO. des Militärbefehlshabers gegen die Überalterung in den belgischen Behörden (s. DR. 1941, 764), da die Vorgänger die Altersgrenze erreicht oder überschritten hatten.

2. Transfer belgischer Finanzforderungen aus Deutschland

Auf Grund einer VO. im Belgischen Staatsanzeiger v. 4. April 1941 können die zugunsten von belgischen Gläubigern bei der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden eingezahlten Beträge aus belgischen Vermögensanlagen durch Vermittlung der Verrechnungskasse Berlin und der Emissionsbank Brüssel ausgezahlt werden.

In einer weiteren VO. wird bestimmt, daß die in Deutschland eingezahlten Beträge transferiert werden können, sofern es sich um vor dem 1. Jan. 1941 fällig gewesene Forderungen handelt und die Zahlung bei der Konversionskasse vor dem 1. Juni 1941 erfolgt.

Aus Frankreich

1. Rückerstattung deutschen Vermögens

Durch VO. des Militärbefehlshabers in Frankreich wurden alle französischen Kriegsmaßnahmen gegen das

deutsche Vermögen aufgehoben und verfügt, daß die deutschen Berechtigten ihr Vermögen auf einen Antrag zurückerhalten. Soweit Vermögenswerte veräußert worden sind, wird der Erlös ausbezahlt. Französische Behörden und Personen, die in dem besetzten französischen Gebiet deutsches Vermögen verwalten, besitzen oder in Gewahrsam haben, haben es anzumelden. Anträge sind an den „Beauftragten des Militärbefehlshabers in Frankreich für das deutsche Vermögen in den besetzten französischen Gebieten“ (Vermögensbeauftragte) Paris, Chambre des Députés, zu richten.

2. 30 000 französische Arbeiter im Reich

Insgesamt arbeiten bisher rund 30 000 französische Arbeiter im Reich. Der Pariser Bezirk ist dabei am stärksten beteiligt. Bis zum 28. Febr. 1941 wurden, wie aus dem Monatsbericht für Februar hervorgeht, rund 13 Millionen Francs französische Lohngelder aus Deutschland nach Frankreich überwiesen. Neuerdings interessieren sich auch französische Arbeitskräfte aus dem unbesetzten Gebiet für die Fabrikarbeiterstellen.

Aus Luxemburg

1. Arbeitseinsatzverordnung

Durch die neue ArbeitseinsatzVO. hat der CdZ. die Berufslenkung der Luxemburger Jugend auf eine neue Grundlage gestellt. Berufsberatung und Vermittlung der Jugendlichen ist nun auch in Luxemburg fest in die Hand des Arbeitsamtes gelegt. Die gleiche VO. führt die Meldepflicht der Schulentlassenen in Luxemburg ein.

2. Einführung eines Ordnungsstrafrechtes in der gewerblichen Wirtschaft

Verstöße gegen die auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft in Luxemburg erlassenen Vorschriften können nach der VO. v. 11. März 1941 (in Kraft getreten am 22. März 1941) vom CdZ. — Zentralwirtschaftsamt — mit einer Ordnungsstrafe bis zu 10 000 *RM* belegt werden. Daneben kann auf Einziehung des Gegenstandes der strafbaren Handlung erkannt werden.

3. Beschränkung des Reiseverkehrs

Die Überschreitung der Grenze zwischen Luxemburg einerseits und dem Altreich und Lothringen andererseits bedarf der besonderen Erlaubnis des CdZ. Der unbefugte Grenzübertritt wird bestraft.

Aus Lothringen

1. Kreisordnung

Durch VO. des CdZ. ist in Lothringen am 1. April 1941 eine Kreisordnung eingeführt worden. Das Verwaltungsgebiet Lothringen gliedert sich in sechs Landkreise und in den Stadtkreis Metz. An der Spitze der Landkreise steht der Landrat, an der des Stadtkreises der Oberbürgermeister. Die bisherigen Kantone werden aufgelöst. Eine weitere VO. sieht Veränderungen der Kreis- und Gemeindegrenzen vor, wobei besonders die Beseitigung der Zwerggemeinden vorgesehen ist.

2. Enteignungsverordnung

Nach einer VO. des CdZ., rückwirkend am 1. März 1941 in Kraft getreten, kann das Grundeigentum aus Gründen des öffentlichen Wohles für ein Unternehmen, dessen Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechtes erfordert, gegen angemessene Entschädigung entzogen werden. Enteignungsbehörde ist der CdZ.

3. Einführung der Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen

Durch drei Anordnungen hat der CdZ. mit Wirkung v. 29. März 1941 die Auszahlung von Ehestandsdarlehen, Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien und Ausbildungsbeihilfen an kinderreiche Familien gewährt.

Aus dem Elsaß

1. Gründung der NSDAP.

Gauleiter Wagner hat den 22. März 1941 zum Gründungstag der NSDAP. im Elsaß erklärt. Von diesem

Tage ab können Elsässer Volksgenossen zur Aufnahme in die Partei vorgeschlagen werden.

2. Feiertagsregelung

Durch VO. des CdZ. wurde eine der Reichsregelung entsprechende Anordnung über die Feiertage erlassen.

3. Arbeitslosigkeit praktisch überwunden

Bei den elsässischen Arbeitsämtern ergab sich in der Zeit v. 16. bis 31. März 1941 ein überaus günstiges Bild des Arbeitseinsatzes besonders bei den Männern, von denen im ganzen Elsaß nur noch 2979 (das sind 1274 weniger als am 15. März 1941) arbeitslos gemeldet sind. Die Anzahl der arbeitslosen Frauen beläuft sich auf 7344. Damit ist jetzt schon, nach Ablauf der ersten Frühlingswoche, die Arbeitslosigkeit der Männer im Elsaß praktisch überwunden.

4. Kinderbeihilfen

Der CdZ. im Elsaß hat die Gewährung der laufenden und erweiterten laufenden Kinderbeihilfen eingeführt.

(Abgeschlossen am 8. April 1941.)

Die schweizerische Gesetzgebung im Jahre 1940

Entsprechend der Andauer der kriegerischen Verhältnisse und der Ausdehnung des Kriegsgebiets, welche eine immer stärkere Abschließung der Schweiz zur Folge hatten, erstreckte sich auch die gesetzgeberische Tätigkeit in immer zunehmendem Maße auf die Sicherstellung der Landesversorgung durch Ausdehnung der Rationierungsmaßnahmen und der sich daraus ergebenden Beschränkungen der freien Wirtschaft. Für den deutschen Anwalt und Juristen bietet sie wenig Interessantes, wohl auch kaum etwas grundsätzlich Unbekanntes, so daß hier nicht weiter darauf eingegangen wird. Als Maßnahme gegen die Bodenspekulation und übermäßige Belastung landwirtschaftlicher Grundstücke sei der diesbezügliche Bundesratsbeschluß v. 19. Jan. 1940 erwähnt, wonach zur Übertragung des Eigentums an landwirtschaftlichen Grundstücken von mindestens zwei Hektaren eine behördliche Bewilligung erforderlich ist und auch gegen grundpfandliche Belastungen, welche zu einer Überschuldung führen müßten, einschränkende Bestimmungen vorgesehen sind.

Die Schließung der Geschäftsräume am Samstag zwecks Ersparnis an Heizmaterial führte zum Bundesratsbeschluß über den Fristenlauf an Samstagen v. 28. Dez. 1940, wonach der Samstag für alle gesetzlichen und von Behörden angesetzten Fristen und Terminen einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt und damit eine Fristverlängerung bis am Montag erreicht wird.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist der Bundesratsbeschluß über das Gegenrecht bei Gewährung von Rechtswohlthaten v. 17. Mai 1940, welcher einem Ausländer die in Folge der Kriegswirren angeordneten materiell- und prozeßrechtlichen Rechtswohlthaten des schweizerischen Rechts nur im Umfange des von seinem Heimatstaat Schweizerbürgern gewährten Gegenrechts zuerkennt, wobei diese Beschränkung auch für den schweizerischen Rechtsnachfolger des Gläubigers ausländischer Staatsangehörigkeit gilt, sofern glaubhaft gemacht werden kann, daß der Anspruch nur übertragen worden ist, um die Voraussetzung des Gegenrechts zu umgehen.

Weitere Schutz- und Sanierungsmaßnahmen sind für die bis jetzt am meisten betroffene Stickerei- und Hotelindustrie erlassen worden. — Im Anschluß an die Erschwerungen der Ausfuhr und des Handels mit Kriegsmaterial ist nun auch die Übertragung von Benützungswerten irgendwelcher Art an patentierten und nichtpatentierten Erfindungen, Fabrikationsgeheimnissen und gewerblichen Erfahrungen, die sich auf die Herstellung von Kriegsmaterial beziehen, ins Ausland sowie die Überlassung von Unterlagen, gleichgültig, ob sich dieselben im Zeitpunkte der Überlassung im Inland oder Ausland befinden, ohne Bewilligung des Eidg. Militärdeparte-

ments verboten (Bundesratsbeschluß betr. den Verkehr mit Erfindungen bezügl. Kriegsmaterial v. 30. Aug. 1940).

Aus dem Gebiete des Strafrechts seien erwähnt der BRB. über Maßnahmen gegen die kommunistische und anarchistische Tätigkeit v. 6. Aug. 1940, welcher der kommunistischen Partei, ihren Hilfs- und Nebenorganisationen, den anarchistischen und den der 4. Internationale angeschlossenen Vereinigungen (Trotzkisten) jede Tätigkeit untersagt und der BRB. v. 15. Nov. 1940, wonach Aufstellung und Verbreitung von Gerüchten auf kriegswirtschaftlichem Gebiet unter Strafe gestellt sind, welche die Versorgung des Landes erschweren, die Verknappung der Waren herbeiführen oder die Bevölkerung mit bezug auf die Kosten der Lebenshaltung beunruhigen können.

Als soziale Maßnahmen zur Verbesserung der Stellung der Wehrmänner und Angehörigen der militärischen Hilfsorganisationen sind zu nennen: a) Die Ausrichtung einer Lohnausfallentschädigung (BRB. v. 20. Dez. 1939) während der Dauer des Dienstes aus Beiträgen der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und des Staates in Prozenten der ausbezahlten Löhne; die entsprechende Verdienstausfallentschädigung für selbständig Erwerbende (BRB. v. 14. Juni 1940), die auch auf die Anwälte ausgedehnt worden ist, aus Beiträgen der Begünstigten während ihrer zivilen Tätigkeit — fester Ansatz pro Monat und Anteil aus den im Geschäft ausbezahlten Lohnsummen, sowie des Staates; b) Änderung der Kündigungsvorschriften für den Dienstvertrag im Sinne der Ermöglichung der Kündigung mit einer Frist von vier Tagen, um dem entlassenen Wehrmann seinen früheren Arbeitsplatz wieder freizumachen, und Beschränkung der Kündigungsmöglichkeiten gegenüber Wehrmännern (BRB. v. 5. Juli 1940 und 13. Sept. 1940).

Durch den BRB. über Änderung der Vorschriften über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts vom 20. Dez. 1940 wird als neue Bedingung aufgestellt, daß die Behörde die volle Überzeugung gewonnen habe, daß der Bewerber den schweizerischen Anschauungen und Verhältnissen angepaßt ist, und daß nach Charakter und Gesinnung von ihm erwartet werden kann, daß er ein zuverlässiger Schweizer werde. Vollständig neu ist auch die Möglichkeit der Nichtigerklärung der Einbürgerung durch das Eidg. Justiz- und Polizei-Departement innerhalb fünf Jahren seit derselben, wenn der Bewerber bewußt falsche Angaben gemacht oder erhebliche Tatsachen verheimlicht hat, oder wenn er sich als offenkundig unschweizerischer Gesinnung erweist. Ferner kann eine durch Ehe erwirkte Einbürgerung innerhalb der gleichen Frist nichtig erklärt werden, wenn der Eheabschluß offenkundig die Umgehung der Einbürgerungsvorschriften bezweckt hat. Der mitschuldige schweizerische Gatte kann bis auf fünf Jahre im Aktivbürgerrecht eingestellt werden.

Zur Deckung der durch die Mobilmachung der Armee und der Versorgung des Landes während der Kriegszeit entstehenden Kosten sind folgende Steuern beschlossen worden: a) Kriegsgewinnsteuer durch BRB. v. 12. Jan. 1940 als außerordentliche Abgabe auf dem Reinertrag der Jahre 1939 und folgende, sofern derselbe 10% des durchschnittlichen Reingewinns von zwei Jahren der Periode 1936—1938 überschreitet, wobei noch gewisse Minimalbeträge erreicht werden müssen. Steuerfuß 30 bis 40% je nach der Größe des Gewinns. b) Das Wehr-opfer gemäß BRB. v. 19. Juli 1940, worüber im Jahrgang 1940, 1766, eingehender berichtet worden ist. c) Die Wehrsteuer gemäß BRB. v. 9. Dez. 1940, eine von 1941—1945 insbesondere auf dem Einkommen zu leistende Abgabe mit Differenzierung der Ansätze für Verheiratete und Ledige. d) Die Ausgleichsteuer gemäß Bundesbeschluß v. 24. Sept. 1940, eine Steuer für Detailgeschäfte mit Ausnahme einiger Lebensmittel und der Zeitungen und Zeitschriften auf dem Umsatz über 200 000 Fr. mit starker Progression und Abstufung auch nach der Art des Geschäfts (Einheitspreisgeschäft, Warenhaus, Selbsthilfegenossenschaft usw.) bis max. 40% Steuerfuß bei einem Umsatz von 10 Millionen und mehr.

Außer dem Verrechnungsabkommen mit Deutschland v. 9. Aug. 1940, in welches auch Böhmen und Mähren einbezogen worden sind, hat die Schweiz

mit folgenden Staaten Zahlungsabkommen getroffen: Norwegen, Belgien, Luxemburg, Niederlande, Dänemark, Italien, Estland, Lettland, Litaun und Frankreich. Mit der Türkei ist ein Handelsvertrag abgeschlossen worden.

RA. Dr. H. Meyer-Wild, Zürich.

Die norwegische „hird“

Als vor einigen Wochen in der deutschen Tagespresse von der Aufnahme norwegischer Freiwilliger in die SS-Standarte „Nordland“ berichtet und darauf hingewiesen wurde, daß diese vorwiegend aus der Kampforganisation „hird“ der nasjonal samling Vidkun Quislings kamen, werden sich nur wenige Gedanken über die Bedeutung und Herkunft des Namens „hird“ gemacht haben. Und doch ist diese Bezeichnung der Kampforganisation der Quisling-Bewegung mehr als ein Name, der dem politischen Kampf seine Entstehung verdankt. Er ist Symbol für die Ziele und Aufgaben dieser Organisation und ist der frühnorwegischen Geschichte entlehnt.

Hird nannte sich die Gefolgschaft der norwegischen Könige im frühen Mittelalter (9. bis 13. Jahrhundert). Sie entspricht der schon bei Tacitus (Germania c. 13) erwähnten altgermanischen comitatus. Auch in ihr sammelte sich die besonders kriegstüchtige und auserlesene Jungmannschaft des Landes, um dem König auf Grund freiwillig gelobter Treue an hervorragender Stelle zu dienen. Im Kriege bildete sie die Kerntruppe des Königs, während sie im Frieden Tag und Nacht für die Sicherheit des Königs Sorge zu tragen hatte. Aus dieser ihrer obersten Dienstpflicht hat sie auch ihren Namen erhalten, wie c. 27 der „hirdskra“, der Rechtsordnung der hird, zeigt. Sie heißt hird: „Weil da dem König ein sicherer Schutz (norwegisch: hirda) folgt, wenn er eine solche Gefolgschaft hat, die gerne ihn und seine Würde wohl in acht nehmen und fröhlich ihr Leben um seiner Ehre willen wagen will“¹⁾. Der ihr zukommende Führerschutz hat ihr somit, wie bei uns der SS (Schutzstaffel), den Namen gegeben. Sie als die Gefolgschaft

des obersten Führers des Landes war allein berechtigt, diesen Ehrennamen zu führen.

Die hird, die im Gegensatz zu den anderen germanischen Gefolgschaften in der hirdskra eine eigene Rechtsaufzeichnung gefunden hat, gibt uns ein einzigartiges und unverfälschtes Bild vom germanischen Gefolgschaftswesen, das wir sonst nur unvollkommen in den Heldenliedern beschrieben erhalten. Zwar ist uns die hirdskra nur in einer Fassung aus dem 13. Jahrhundert erhalten, in der bereits christliche und höfische Einflüsse des in Mitteleuropa in Blüte stehenden Rittertums festzustellen sind, doch trägt auch diese noch in ihrem Grundgepräge durchaus germanische Züge.

So ist das gegenseitige Treueverhältnis, das Führer und Gefolgschaft unlöslich aneinander bindet, das Grundmotiv, das in allen Bestimmungen der hirdskra hervortritt. Diese Treue, die der hirdmann bei seiner Aufnahme durch den Eid auf das Königsschwert vor dem König und der versammelten hird gelobt, bindet ihn für sein ganzes Leben an den König und die hird, die andererseits auch ihm zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn er in Not und Gefahr gerät. So enthält die hirdskra z. B. Vorschriften über die Versorgung kranker und verwundeter hirdmann und macht jedem Angehörigen der hird zur Pflicht, Kameraden, die in der Fremde in Knechtschaft geraten sind (z. B. durch Gefangennahme), unter Aufopferung aller Güter und Mittel auszulösen.

Bruch der gegenseitigen Treue zog unbüßbare Friedlosigkeit nach sich (c. 40), während der, der bewußt gegen ein Gebot des Königs oder dessen Willen handelte, sich aus der hird ausschloß. Eidbrüchig wurde auch, wer unerlaubt auf Urlaub fuhr oder nicht rechtzeitig aus diesem zurückkehrte (c. 34) und wer sich einem Nachbarn gegenüber — die hirdmann saßen zum großen Teil weit im Lande verstreut auf ihren Höfen — zu Übeltaten hinreißen ließ und die verwirkte Buße verweigerte.

So stellte die alte norwegische hird mit ihrer hohen Auffassung von Treue, Gehorsam, Kameradschaft und Gerechtigkeit eine Auslese des Landes dar, die der jungen Kampforganisation Quislings nicht nur den Namen, sondern wohl auch die innere Ausrichtung für ihren politischen und weltanschaulichen Kampf gegeben hat.

GerAss. Otto Thorbeck, z. Z. im Wehrdienst.

Mitteilungen

Diensteinteilung im Reichsrechtsamt

Der bisherige Stabsleiter Dr. Fischer ist mit Rücksicht auf seine Stellung als Distriktchef des Distrikts Warschau im Generalgouvernement aus dem Reichsrechtsamt ausgeschieden. Diese Tatsache hat eine Neuordnung der Diensteinteilung notwendig gemacht.

Reichsramtsleiter Barth, der ebenfalls in der Verwaltung des Distrikts Warschau tätig war, ist mit Wirkung v. 1. Jan. 1941 ab wieder ausschließlich in den Dienst des Reichsrechtsamts eingetreten. Er erledigt in dieser Eigenschaft insbesondere die rechtspolitischen Aufgaben des Reichsrechtsamts in dauernder unmittelbarer Zusammenarbeit mit dem Reichsleiter.

Die Geschäfte des Stabsleiters Dr. Fischer übernahm der dienstälteste Amtsleiter des Reichsrechtsamts, der Reichsgeschäftsführer des NSRB, Dr. Wilhelm Heuber.

Reichsramtsleiter Eisenlohr erledigt unter Beibehaltung seiner Stellung als Amtsleiter des Amtes für Rechtsbetreuung hauptsächlich die persönlich dienstlichen Angelegenheiten des Reichsleiters.

Als ständiger unmittelbarer Vertreter des Reichsleiters, der auch die Einheit des Reichsrechtsamts vertritt, ist Reichsramtsleiter Dr. Heuber eingesetzt, der im Fall seiner Verhinderung durch Reichsramtsleiter Barth vertreten wird.

Diese Regelung gilt zunächst bis zum Ende des Krieges.

Anordnung über die Erweiterung der Befugnisse der Preisüberwachungsstellen vom 11. März 1941

(RAnz. Nr. 63 v. 15. März 1941)

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — v. 29. Okt. 1936 (RGBl. I, 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes bestimmt:

1. Die Preisüberwachungsstellen werden ermächtigt, anzuordnen, daß Gewinne, die entgegen den Vorschriften der Kriegswirtschafts-Verordnung v. 4. Sept. 1939 (RGBl. I, 1609) erzielt worden sind, an das Reich abzuführen sind, auch wenn ein Verschulden nicht vorliegt.
2. Gegen den Bescheid der Preisüberwachungsstelle steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche die Beschwerde zu. Über die Beschwerde entscheidet die Preisbildungsstelle. In Berlin entscheidet statt des Stadtpräsidenten der Polizeipräsident persönlich oder sein allgemeiner Vertreter.
3. Der Reichskommissar für die Preisbildung und die Preisbildungsstellen können Bescheide nach Ziff. 1 und 2 in volkswirtschaftlich begründeten Fällen abändern.

Berlin, den 11. März 1941.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner.

(MittBl. d. RiPr. 1941 Teil I S. 148.)

Rechtspolitik und Praxis

Der Fall Gröpke

Ein Schlußwort

In seinen Folgen 35/1940 und 11/1941 hat „Das Schwarze Korps“ ausführlich den „Fall Gröpke“ behandelt. Rechtsanwalt und Notar Dr. Gröpke in Hannover hatte in Vertretung einer Frau Obermeier, die am 27. Aug. 1939 beträchtliche Mengen von Seifen und Waschmitteln gehamstert hatte, die Herausgabe der beschlagnahmten Hamsterware vom Deutschen Reich im Wege der Klage verlangt. Er stützte das Verlangen auf den formalen Eigentumserwerb und verfocht den Anspruch mit großer Energie. Gröpke ist wegen seines hier kurz skizzierten Verhaltens vom Ehrengericht der Rechtsanwaltskammer Celle zu einem Verweis und einer Geldstrafe von 5000 *R.M.* verurteilt worden.

„Das Schwarze Korps“ hat uns Rechtswahrern oft Kummer gemacht. Wir sind freilich nicht der Auffassung, daß jeder Rechtswahrer ein makellostes Idealbild sei, behaupten auch nicht einmal, daß wir insgesamt die Schlacken unserer formaljuristischen Erziehung bereits völlig hätten abstreifen können. Fehler aus Unverständnis oder Gedankenlosigkeit — kaum je aus bösem Willen — werden allenthalben einmal gemacht, und sie sind um so schwerwiegender, wenn ein Rechtswahrer sie begeht, dem oft die Entscheidung über Ehre, Freiheit und Vermögen der Volksgenossen anvertraut ist. Wir verargen es auch niemandem, wenn er mit Recht auf einen solchen Fehler hinweist. Wir sind jedoch der Auffassung, daß der Hinweis sich auf diesen Fehler und auf diesen Einzelfall beschränken muß. Eine Verallgemeinerung tut dem deutschen Rechtswahrer Unrecht und setzt den Stand herab, dessen Arbeit nur dann fruchtbringend für die Volksgemeinschaft sein kann, wenn sie vom Vertrauen der Volksgenossen getragen ist — von dem Vertrauen, das seine Leistung auch verdient.

Um so dankbarer sind wir, wenn „Das Schwarze Korps“ aus Anlaß des Falles Gröpke, der als Einzelfall kritisiert ist, die Stellung des Rechtswahrers im heutigen Reich in einer so klaren und schönen Weise umschreibt, wie es in Folge 11/1941 geschieht. Es heißt dort:

„Jeder deutsche Rechtswahrer, auch der Nicht-beamtete, auch der Rechtsanwalt ... ist dem Staat zur Treue verpflichtet. Das ist keine Treue von der Art, die sich in der Einhaltung bestimmter Gesetze erschöpfen könnte. Das deutsche Recht ist ein Grundbestandteil der Weltanschauung, die den Staat erfüllt. Der Staat ist der höchste und erste Rechtswahrer der Volksgemeinschaft. Wie einer zum Staate steht, so steht er zum deutschen Recht. Man kann nicht zum Staat und seinen für Recht befundenen Maßnahmen nein sagen. Wer das Recht wahren will, muß auch den Geist wahren wollen, der den Staat erfüllt und in dem der Staat seine Gesetze schafft. Eine Trennung gibt es nicht, denn es gibt ja kein Recht „an sich“, das unabhängig neben dem Staat bestünde. Ein Recht als Selbstzweck, ein Recht, das sich sogar gegen den Staat erheben könnte, ein solches Recht kannten nur die liberalistischen Paragraphenschuster, die jüdischen Advokaten der Demokratie, die sich den Staat so schwach wie möglich wünschten, weil sie ja dazu da waren, die Ellenbogenfreiheit der Ichmenschen zu schützen.“

Hier liegt der Kern und der Grund, der uns veranlaßt, zum Fall Gröpke noch einmal Stellung zu nehmen: Die Erziehung des Juristen, soweit sie sich in den hergebrachten Bahnen vollzogen hat, führt ohne Frage zu einer Überbewertung des Juristisch-Konstruktiven: Anspruch und Einrede, Erhebliches und Unerhebliches wird streng gesondert und klar herausgearbeitet. Der „gute Jurist“ war auf der Universität der, der am frühesten und eher als die unverbildeten Gehirne seiner Kommilitonen diese vom Lebensvorgang abstrahierende Tätigkeit des Juristen intellektuell erfaßte und zur Freude seiner Lehrer anzuwenden ver-

stand. Der „gute Jurist“ schaut noch heute verächtlich auf Weltanschauung und Rechtsgefühl des Volkes als auf ein unfassbares und juristisch unbrauchbares Etwas herab, auf die „Rechtslyrik“, die bestenfalls zur Lektüre am Sonntagnachmittag geeignet sei, im übrigen aber in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis gar nichts zu suchen habe. Wir erinnern uns unserer Lehrer, die uns einschärften, daß die Bestimmungen von Treu und Glauben und den guten Sitten nur im äußersten Notfall herangezogen werden dürften, wenn jede andere Möglichkeit juristischer Konstruktion versage. Diese Hintertüren des Rechts, die dem Rechtsgefühl und der Weltanschauung ein wenig Raum gaben, waren dem Juristen verächtlich, ebenso wie nur zu oft das, was den Parteien als das Wichtigste auf den Nägeln brannte, das, was sie gerade zum Gericht gehen ließ, sich bei „juristischer“ Betrachtung als gänzlich unerheblich herausstellte.

Dieser „gute Jurist“ hat ausgespielt. Es ist heute keine Frage: Der ist ein schlechter Rechtswahrer, der nicht die Aufgabe des Rechts in der Volksgemeinschaft erfaßt, der sich nicht über die weltanschaulichen und politischen Grundvorstellungen von Staat und Recht klar ist. Rechtsprechung und Rechtsarbeit können nicht losgelöst werden von der politischen Gesamtlage und ihren beherrschenden weltanschaulichen Antrieben. Deshalb kann sich die Weiterarbeit des Rechtswahrers auf seinem beruflichen Gebiet auch nicht mehr darin erschöpfen, sich für die neueste Auslegung des § 5 Abs. 2 der 3. DurchVO. zum Gesetz v. 10. Mai 1934 zu interessieren und sich das Material anzueignen, das für den täglichen handwerklichen Betrieb notwendig ist. Ebenso notwendig ist es, daß er sich, sein rechtliches Denken und Handeln einordnet in die beherrschende Weltanschauung. Verneint er das, bleibt er bei dem Nurjuristischen stehen, dann muß er früher oder später vor den Aufgaben versagen, die an ihn herantreten, er wird Schiffbruch leiden wie Gröpke. Er mag das Handwerkliche beherrschen und mag den gewöhnlichen Anforderungen gewachsen sein. Eines Tages wird er indessen — wie Gröpke — vor einer Lage stehen, die eine eigene instinktsichere Entscheidung erfordert. Dann aber fehlt dem Juristen, der im Nurjuristischen steckenblieb, der sichere Wegweiser aus innerer Haltung und Verpflichtung.

RA. Dr. Helmut Seydel, Berlin.

Entbehrliche Doppelbearbeitungen

OSTA. Dr. Hennerici (DR. 1940, 1499) und AGR. Dr. Grosch (DR. 1940, 2052) haben bereits erschöpfend dargelegt, welche Vorteile es bieten würde, wenn der Erlaß des Strafbefehls vom Richter auf den Staatsanwalt überginge, das Gericht also regelmäßig erst auf eingelegten Einspruch hin mit der Sache befaßt würde. Allein die geschäftstechnische Vereinfachung wäre bei dem Ausmaß des Strafbefehlsverfahrens schon eine namhafte, wenn die nochmalige Registrierung beim AG. und die Einschaltung des Amtsrichters insoweit wegfielen. Zwischenzeitlich ist neben das Justizstrafverfahren und das Verwaltungsstrafverfahren noch in einem viel weitgreifender ausgebauten Rahmen das Ordnungsstrafverfahren zahlreicher Wirtschaftsstellen getreten. Letzteres hat sich bewährt, und es besteht bei der engen Vertrautheit der staatsanwaltschaftlichen Stellen mit ihrer Materie ebenfalls jedwede Gewähr für eine sachgemäße Handhabung der ihr zu übertragenden Aufgabe. In der Tat sind ja auch seither Beanstandungen der im Strafbefehlsverfahren gestellten Anträge durch den Amtsrichter nur ganz vereinzelt vorgekommen. Ebensovienig sind mit der Ausdehnung des Strafbefehlsverfahrens durch § 23 VereinfVO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1658) auf Gefängnisstrafen bis zu sechs Monaten ungünstige Erfahrungen bekannt geworden, die zu einer Zurückführung auf den früheren Rahmen Veranlassung geben könnten. Ich möchte darüber hinaus noch eine materielle Erstreckung desselben in zweierlei Richtung an-

regen: Einstweilen ist das Strafbefehlsverfahren nur in Vergehens- und Übertretungssachen zulässig (§ 407 Abs. 1 StPO.). Unbedenklich ließe es sich auf Verbrechenssachen ausdehnen. Ich denke da namentlich an einfache, insbesondere geständige Fälle der schweren Urkundenfälschung, des Rückfalldiebstahls, des Rückfallbetrugs, in denen die Gefängnisstrafe sich an der unteren Grenze bewegt. In Wegfall kämen dabei die mit Ermittlungsergebnis abzusetzende Anklageschrift, deren Zustellung und, sofern der Strafbefehl in Rechtskraft erwächst, die Hauptverhandlung und das Urteil. Ferner könnten öffentliche Beleidigung (§ 200 Abs. 1 StGB.) und falsche Anschuldigung in das Strafbefehlsverfahren einbezogen werden, wenn in § 407 Abs. 2 StPO. bzw. in § 23 Ver-einfVO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1658) neben der Bekanntmachung der Entscheidung noch die Bekanntmachungsbefugnis für den Verletzten aufgenommen würde. Die beiden Delikte sind — richtiger Ansicht nach — dem Strafbefehlsverfahren entrückt, weil auf Bekanntmachungsbefugnis für den Verletzten erkannt werden muß, solche aber im Strafbefehl nicht festgesetzt werden darf, sondern nur im Urteil. Unliebsamerweise muß deshalb auch in bagatellmäßigen Fällen öffentlicher Beleidigung stets Anklage erhoben werden, denn die Bekanntmachungsbefugnis bezweckt, dem Verletzten eine persönliche Genugtuungsmöglichkeit zu eröffnen, und kann daher nicht der Bekanntmachung von Amts wegen gleichgesetzt werden, welche als echte Nebenstrafe darauf abzielt, die Tat des Verurteilten in der Öffentlichkeit niedriger zu hängen und vor dem Täter zu warnen. In dem regelmäßig schwerwiegenden Fall der Beleidigung durch die Presse (§ 200 Abs. 2 StGB.) ist die Festsetzungsmöglichkeit der Bekanntmachung im Strafbefehl gegeben. Die Belange des Verletzten wären aber auch zu § 200 Abs. 1 StGB. im Strafbefehlsverfahren durchaus gewahrt, wenn die Frist für die Bekanntmachungsbefugnis allemal nur vom Tage der Zustellung der rechtskräftigen Entscheidung an den Verletzten ab bemessen würde, und nicht von der Rechtskraft des Urteils ab, wie es immer noch vorkommt und damit die dem Verletzten zugesprochene Bekanntmachungsbefugnis praktisch oft wieder vereitelt.

Anschließend sei noch auf zwei weitere Fälle entbehrllicher Doppelbearbeitungen in der Strafgerichtsbarkeit hingewiesen:

1. In § 153 Abs. 2 StPO. sollte die Zustimmung des Amtsrichters zur Einstellung wegen Geringfügigkeit auch für das Altreich als entbehrlich wegfallen, nachdem dies für die Ostmark durch § 2 der VO. zur weiteren Anpassung des österreichischen Strafrechts an das Reichs-

recht v. 13. Aug. 1940 (RGBl. I, 1117) bereits geschehen ist. Das Mißtrauen gegenüber der Staatsanwaltschaft, das bei der erstmaligen Durchbrechung des Legalitätsprinzips darin zum Ausdruck kam, daß man diese in ihren diesbezüglichen Entschlüssen einer richterlichen Kontrolle unterstellte, hat sich von jeher als unbegründet erwiesen. In der achtzehnjährigen Geltungsdauer dieser Bestimmung sind kaum Fälle bekannt geworden, in denen die geplanten Einstellungen von den AG. nicht gutgeheißen worden wären. Namentlich wäre es aber an der Zeit, jene unterschiedliche verfahrensrechtliche Stellung zwischen dem ostmärkischen Staatsanwalt und dem Staatsanwalt im Altreich fallen zu lassen, für deren längere Aufrechterhaltung es an jedweden sachlichen Grund fehlt. Ähnliches ist zu § 32 Abs. 1 u. 2 JGG. zu sagen, soweit darin die Zustimmung des Jugendrichters zur Einstellung gefordert wird. Hier ist die Einstellungsreife im vorbereitenden Verfahren durch ärztliche oder heilpädagogische Begutachtungen (Abs. 1), sowie durch die mitwirkenden Jugendschutzbehörden regelmäßig so erschöpfend dargetan, daß die Zustimmung des Jugendrichters nur noch eine Formalität ist und deshalb unbedenklich wegfallen kann.

2. Restlos entfallen sollte schließlich die Beteiligung der Staatsanwaltschaft im Privatklageverfahren, wie sie mit der Mitteilung der Privatklage gemäß § 382 StPO. einsetzt. Hieran schließt sich zunächst die Prüfung der Übernahme in das Offizialverfahren und sodann die Verdachtskontrolle. Die erstere ist gänzlich bedeutungslos, denn wer auch nur im entferntesten glaubt, daß die Staatsanwaltschaft sich seiner Sache annehmen werde, erstattet zunächst die kostenlose Strafanzeige, bevor er den Privatklageweg beschreitet. Und die Kontrolle auf strafbare Handlungen verläuft durchgehends negativ. Mir selbst ist aus 30jähriger Praxis ein einziger Fall erinnerlich, in dem der dem Privatkläger vorgeworfene Diebstahl urteilsmäßig als erwiesen festgestellt wurde, so daß dieserhalb einzuschreiten war. Daß aber einmal ein wirklich schweres Verbrechen — etwa ein Meineid, dessen Vorwurf ja häufig Beleidigungsklagen auslöst — auf jenem Wege erst zur Kenntnis der Staatsanwaltschaft gelangt wäre, dürfte überhaupt noch nicht vorgekommen sein. Es würde daher vollends genügen, wenn in die Richtlinien für das Strafverfahren v. 13. April 1935 eine Bestimmung aufgenommen würde, wonach die AG. verpflichtet werden, solche Fälle, in denen von Amts wegen zu verfolgende strafbare Handlungen urteilsmäßig festgestellt wurden, der Staatsanwaltschaft durch Aktenvorlage zur Kenntnis zu bringen.

Oberamtsanwalt Dr. Quentel, Wiesbaden.

Schrifttum

Dr. jur. hab. Dr. phil. Erich Becker, Prof. an der Universität Innsbruck: Volk und Staat in Lehre und Wirklichkeit. Berlin 1941. Verlag Duncker & Humblot. 48 S. Preis brosch. 2,40 R.M.

Der Verf. bietet in seiner Schrift, der ein öffentlicher Vortrag zugrunde liegt, einen Überblick über einige der wichtigsten Lehrmeinungen zum Gesamthema „Volk und Staat“. Soweit er selbst Stellung nimmt, fußt seine Ansicht im wesentlichen auf der Wälzchen Lehre vom völkischen Führerstaat. Im zweiten Teil der Schrift werden einige außenpolitische Probleme angeschnitten und mit „die Entgegensetzung von Demokratien und autoritären Staaten — ein Pseudoproblem“ — und „Hegemonie und Sicherung des deutschen Lebensraums“ umschrieben, wobei insbesondere auf das autoritäre Prinzip im demokratischen Verfassungsrecht eingegangen und versucht wird, den deutschen Lebensraum begrifflich zu bestimmen.

Der Verf. schränkt im Vorwort und in der Einleitung die Bedeutung seiner Schrift selbst wiederholt ein. Er erhebt nicht den Anspruch, zur wissenschaftlichen Klärung der angeschnittenen Fragen Wesentliches beigetragen zu haben. Der Wert seiner Ausführungen kann daher nur darin gesehen werden, daß sie den unbefangenen Leser zu weiteren Studien anregen können, wobei ihm das

beigegebene Schrifttumsverzeichnis brauchbare Dienste leisten wird.

Zum Schluß bleibt die Frage offen, ob es zur Zeit viel Sinn hat und das Ansehen der deutschen Staatsrechtswissenschaft fördert, wenn Grundfragen unseres völkischen Lebens vom Widerstreit verschiedener Lehrmeinungen aus behandelt werden, ohne daß es der Autor unternimmt, den Dingen mit eigenem schöpferischen Bemühen auf den Grund zu gehen.

RegR. Dr. Heinrich Malz, Berlin.

Das neue Deutsche Reichsrecht. Neudruck-Ausgabe. Herausgegeben v. Hans Pfundtner, Staatssekretär i. RMd.; Dr. Reinhard Neubert, JR., Präs. d. RRAK., unter Mitwirkung von Dr. F. A. Medicus, MinDirig. i. RMd. Lief. 16 (184 Bl.); Lief. 17 (172 Bl.); Lief. 18 (180 Bl.); Lief. 19 (162 Bl.). Berlin-Wien 1940/41. Industrieverlag Spaeth & Linde. Preis je Blatt 3 Rpf. und Porto für die Sendung.

Das „Reichsverteidigungsrecht“ von Pfundtner-Neubert, das seit Kriegsausbruch in Anlehnung an das Grundwerk der gleichen Verfasser „Das neue Deutsche Reichsrecht“ erscheint (vgl. die Besprechung DR. 1939, 2040) und in den bisher erschienenen 3 Bänden

auf etwa 3500 S. Text und Erl. die ges. Gesetzgebung seit Kriegsausbruch enthält, beschränkt sich schon längst nicht mehr auf diejenigen Gesetze und Verordnungen, die nur der Reichsverteidigung dienen. Das Hinauswachsen über den mit diesem Titel ursprünglich begrenzten Kreis von Rechtsvorschriften erklärt sich daraus, daß auch während des Krieges die gesetzgeberische Arbeit fortgesetzt wurde.

Um den Titel des Werkes seinem tatsächlichen Inhalt anzupassen, ist dieser — erstmalig mit der vorl. 16. Lief. — umgeändert und lautet jetzt „Das neue Deutsche Reichsrecht — Neudruck-Ausgabe“. Der Untertitel weist gleichzeitig auf eine wertvolle Erneuerung des Werkes hin: Es werden nunmehr neuen Ergänzungsverordnungen nicht nur — wie bisher — die Texte der vorangegangenen Gesetze und Verordnungen angefügt, die jeweiligen Gesetzesgrundlagen werden vielmehr wie bei dem Grundwerk in kommentierter Form geliefert. Darüber hinaus werden neben den neu herauskommenen Gesetzen und Verordnungen nach und nach laufend alle Gesetze der Jahre 1933—1939 in jüngster Fassung und mit neuester Erläuterung geliefert, so daß das Werk allmählich zu einer vollständigen Sammlung des gesamten Reichsrechts anwachsen wird. Dieser Ausbau der „Neudruck-Ausgabe“ ist besonders begrüßenswert, da der große Pfundner-Neubert — die lückenlose Kommentarsammlung der gesamten Reichsgesetze seit 1933 — vergriffen und nicht mehr lieferbar ist.

Die unter dem neuen Titel bisher erschienenen Lieferungen weisen neben den Erläuterungen neuer Gesetze und Verordnungen bereits zahlreiche Neubearbeitungen älterer Gesetze auf.

Lief. 16 enthält u. a. Übersichten über das in den eingegliederten Ostgebieten und in Eupen-Malmedy eingeführte Reichsrecht, die Neufassung des FamUntertlG. nebst DurchfVO. und das RArbDienstVersG. (Neubearbeitung).

Aus der Lief. 17 seien erwähnt: Neubearbeitungen des BlutschutzG. sowie der Vorschriften über die Neugestaltung deutscher Städte, die Neufassung des SchulBereinG. und die VO. über Berufsfürsorge für entlassene Soldaten und Arbeitsdienstmänner vor und nach dem Kriege.

Aus der Lief. 18 bedürfen der Hervorhebung: Die Neubearbeitungen der RMeldeO., des WaffenG., des WehrG., der GBO. und des Ges. zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der Deutschen Wirtschaft sowie die VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechts.

Lief. 19 bringt u. a. Neubearbeitungen des RStatthalterG., des Ges. über Titel, Orden und Ehrenzeichen, des Ges. zum Schutze des Einzelhandels, des RabattG., der VO. über Handelsbeschränkungen, des Ges. über Aus- und Einfuhrverbote sowie der StraßVerkZulO., ferner die LohnpändungsVO., die VO. über wertbeständige Rechte, die Neufassung des MilitärStGB. und das Ges. über die Unfallversicherung der Kriegsgefangenen.

Assessorin Ilse Redecker, Berlin.

Dr. jur. Willi Geiger: Die Rechtsstellung des Schriftleiters. Darmstadt-Leipzig 1941. Verlag Hans Buske, Nachf. 129 S. Preis kart. 6,40 RM.

Die Arbeit (eine Dissertation, da sie gleichzeitig als Heft 11 der Würzburger Staatswissenschaftlichen Abhandlungen erschienen ist) enthält eine umfassende Darstellung der öffentlich-rechtlichen Stellung des Schriftleiters nach geltendem Recht und bedeutet mithin neben den vielfachen Darstellungen der privatrechtlichen Rechtsstellung des Schriftleiters, wie sie sich aus dem mit dem Verlag bzw. Herausgeber abgeschlossenen Dienstvertrag ergibt, eine willkommene Ergänzung. (Über die außerordentlich interessante, in das Thema dieser Arbeit jedoch nicht gehörende Frage des Verhältnisses von Schriftleiter und Verlagsvertrag ist auf Heizler in Ufita 11 [1938], 117 zu verweisen.)

Erfreulich ist die Geschlossenheit der Darstellung, die sich aus der klar erkannten und anschaulich ausgeführten Stellung des Schriftleiters als Angehörigen eines öffentlichen Berufs — analog den Rechtsanwältinnen und Ärzten als „Trägern geistiger Kräfte im Dienst des Gemein-

wohls“ (RGSt. 66, 143) — ergibt und die (das muß zum Lob dieser Schrift ausdrücklich festgestellt werden) das Buch trotz vielfacher gründlicher Nachprüfungen von einzelnen Bestimmungen als ein einheitliches Ganzes erscheinen läßt. Mag auch dem Verf. ein unmittelbares lebendiges Verhältnis zur Presse fehlen (man spürt das an manchen Ausführungen, die rein akademischen Charakters sind, der Berührung mit der Praxis entbehren), so ist der Schrift doch wesentlich zugute gekommen, daß der Verf. aus dem reichen Material geschöpft hat, das in den Fachzeitschriften „Archiv für Presserecht“, „Deutsche Presse“, „Zeitungsverlag“, „Zeitungswissenschaft“ sich vorfindet und dem praktischen Rechtswahrer fast durchweg unzugänglich ist. (Vgl. statt aller weiteren Beispiele Anm. 7 zu S. 58 bzgl. der den Schriftleiter gemäß § 15 SchriftleiterG. treffenden Standespflichten, wozu der Verf. mit Recht betont [S. 57], daß die inhaltlich übereinstimmende Regelung des Allgemeinverhaltens für Beamte und Schriftleiter bei Auslegung dieser Norm heranzuziehen ist.)

Rechtsvergleichende Bemerkungen finden sich (leider!) nur spärlich. Ein Vergleich und eine Gegenüberstellung mit der Stellung der ital. Journalisten wären ganz besonders interessant gewesen, aber das mag wohl außerhalb des Rahmens dieser Schrift gelegen haben. Alles in allem genommen: Eine tüchtige Erstlingschrift, mit der der Verf. sich wahrhaft seine Sporen verdient hat. RA. Dr. Willy Hoffmann, Leipzig.

(Leipziger rechtswissenschaftliche Studien. Heft 124.) Inquisitionsprozesse und Rezeption. Studien zur Geschichte des Strafverfahrens in Deutschland vom 13. bis 16. Jahrhundert von Eberhard Schmidt. Leipzig 1940. Verlag von Theodor Weicher. 85 S. Preis brosch. 4 RM.

Die Deutsche Arbeitsfront. Amt Soziale Selbstverantwortung. Lohnpändungstabelle. Herausgegeben von Alexander Paul Fröde, mit Erläuterungen von Ministerialrat Staud und LGR. Dr. Merten im Reichsjustizministerium. Berlin 1940. Verlag der Deutschen Arbeitsfront. 52 S. Preis kart. 1 RM.

Reichsknappschaftsgesetz von Prof. Hans Thielmann, SenPräs. im RVerA. (Loseblattausgabe.) Ers.-Lief. 1 (Stand vom 21. Dez. 1938), 69 Blatt, Preis 3,45 RM; Ers.-Lief. 2 (Stand vom 1. Nov. 1939), 92 Blatt, Preis 4,60 RM; Ers.-Lief. 3 (Stand vom 1. Aug. 1940), 72 Blatt, Preis 3,60 RM. Berlin 1938/40. Verlag für Sozialpolitik, Wirtschaft und Statistik, Paul Schmidt.

Handbuch der Jugendhilfe. Herausgegeben von Dr. H. Webler, Direktor des Deutschen Instituts für Jugendhilfe. Heft 12: Der Gemeindevaisenrat und die Vormundschaftsgerichtshilfe. Berlin 1941. Carl Heymanns Verlag. 39 S. Preis brosch. 1,20 RM.

ORegR. Dr. Heinz Dommaschk im Reichsmin. für Ernährung und Landwirtschaft: Das Bezugserscheinwesen der Ernährungswirtschaft. Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft v. 20. Juni 1940 (II C 1—2750) nebst Einleitung und Erläuterungen. Berlin 1941. Deutsche Verlagsgesellschaft mbH. 128 S. Preis kart. 1,50 RM.

Schriften des Instituts für Arbeitsrecht an der Universität Leipzig. 45. Heft: Maßnahmen des amerikanischen Gesetzes für soziale Sicherheit (Social Security Act) mit sozialversicherungsartigem Charakter. Von Dr. jur. Harald G. Haupt. Weimar 1941. Verlag Hermann Böhlau Nachf. 116 S. Preis brosch. 5,80 RM.

Die Schrift schildert Entstehung und Bedeutung des Sozialversicherungsgesetzes der USA. von 1935 auf dem Hintergrund der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse. D. S.

Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

[** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:

aus dem Strafrecht S. 921ff. Nr. 1—4; aus dem Bürgerlichen Recht S. 931ff. Nr. 7 und 8

Strafrecht

**** 1. RG.** — § 73 StGB. Der 4. StrSen. schließt sich der Auffassung des 2. und 3. StrSen. dahin an, daß bei dem nach § 73 StGB. gebotenen Vergleich der Strafandrohungen die auf den Einzelfall abgestellte sogenannte konkrete Betrachtungsweise anzuwenden ist, wonach nur der im Einzelfall tatsächlich in Frage kommende Strafraumen zu berücksichtigen ist. †)

Zur Frage des § 73 StGB., welches der mehreren verletzten Strafgesetze die schwerste Strafe androht, war bis zur Entsch. des Großen Senats für Strafsachen v. 22. März 1939 (RGSt. 73, 148 = DR. 1939, 1713¹⁾) nach ständiger Rspr. die allgemeine, sog. abstrakte Betrachtungsweise maßgebend. Hieraus ergibt sich, daß bei dem nach § 73 StGB. gebotenen Vergleich der Strafandrohungen einerseits eine Strafverschärfung für besonders schwere Fälle (§ 266 Abs. 2 StGB.) auch dann berücksichtigt werden mußte, wenn kein besonders schwerer Fall vorlag, andererseits der ordentliche Strafraumen auch bei Vorliegen eines solchen in Betracht zu ziehen war. Danach haben der 2. und 3. StrSen. in den Entsch. v. 5. Juni 1939, 3 D 337/39, und v. 8. Juni 1939, 2 D 39/39, neuerdings v. 28. Nov. 1940, 2 D 509/40, nunmehr die auf den Einzelfall abgestellte sog. konkrete Betrachtungsweise für geboten erachtet, wonach nur der im Einzelfalle tatsächlich in Frage kommende Strafraumen zu berücksichtigen war, während der erk. Senat in der Entsch. v. 2. Juni 1939, 4 D 301/38 (nicht abgedruckt; wiederholt in 4 D 289/39 v. 17. Juli 1939 = DR. 1939, 1349) ausgesprochen hat, daß zu dieser Frage durch den Beschluß v. 22. März 1939 nichts geändert und die abstrakte Betrachtungsweise auch weiterhin anzuwenden sei. Er ist dabei von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Die Mißstände, welche sich nach Einführung der besonders schweren Fälle nach der bis dahin herrschenden abstrakten Theorie ergeben hatten, waren durch den Beschluß des Großen Senats für Strafsachen zu 1, daß die Mindeststrafe des milderen Gesetzes nicht unterschritten werden dürfe, beseitigt. Mit weiteren Mißständen ist damals nicht gerechnet worden. Ein Wechsel von der einen zur anderen Theorie versprach dem Senat damals daher keinerlei Nutzen für die Rechtspflege.

Nachdem nach Ziff. 2 dieses Beschlusses nunmehr auch Nebenstrafen und Nebenfolgen verhängt werden können oder müssen, die nur in dem milderen Gesetz vorgesehen sind, hatte die Streitfrage der Betrachtungsweise auch nur noch geringe Bedeutung. Praktisch wird sie, wenn nur eines der mehreren verletzten Gesetze Geldstrafe neben Freiheitsstrafe als Hauptstrafe vorsieht. Auch hier führt in zahlreichen Fällen sowohl die abstrakte wie die konkrete Betrachtungsweise gleichmäßig zu demselben Ziel, daß die nur von dem einen der mehreren Gesetze vorgesehene Geldstrafe verhängt werden muß oder kann, so z. B. bei Zusammentreffen von § 266 Abs. 1 mit § 351 Abs. 2 StGB. Dieses Ergebnis entspricht allein dem Grundgedanken des Beschlusses v. 22. März 1939, daß es dem Täter nicht zum Vorteil reichen dürfe, wenn er durch seine Tat nicht nur eines, sondern mehrere Strafgesetze verletzt; Rechtsgefühl und Schutzbedürfnis der Allgemeinheit erfordern, daß er auch an seinem Vermögen bestraft werden kann, wenn auch nur eines der verletzten Gesetze es zuläßt oder vorschreibt. Ausnahmslos wird dieses Ergebnis von

keiner der beiden Theorien erreicht. Die allgemeine Theorie würde z. B. insoweit versagen bei Zusammentreffen von § 351 mit § 268 Abs. 1 Ziff. 1 StGB., die konkrete bei Normalfällen von Betrug und Untreue mit § 153 oder mit § 351 Abs. 1 StGB., während die abstrakte Betrachtungsweise hier zu dem anzustrebenden Ziele führen würde. Ein Übergang von der allgemeinen zur konkreten Theorie versprach daher auch insoweit keinen Nutzen, vielmehr wird hier zu erwägen sein, ob in Fortentwicklung der Rechtsgedanken des Beschlusses v. 22. März 1939 dessen Entsch. zu Punkt 2 über die Verhängung von Nebenstrafen und Nebenfolgen, auch wenn sie nur in einem der mehreren verletzten Gesetze vorgesehen sind, auch auf Geldstrafen auszudehnen ist, die neben einer Freiheitsstrafe als zweite Hauptstrafe angedroht sind.

Zwingende Rechtsgründe sind nach Ansicht des erk. Senats weder für die eine noch für die andere Betrachtungsweise gegeben. Das gegen die allgemeine Theorie geäußerte Bedenken, daß sie z. B. bei Zusammentreffen von § 263 mit § 153 StGB. bei nicht besonders schweren Betrugsfällen kein Verhängen von Zuchthausstrafe ermöglichen, weil Abs. 1 des § 263 sie nicht vorsehe, vermag der Senat nicht als begründet anzuerkennen. Für den Tatbestand des Betruges stellt das Gesetz dem Richter einen Strafraumen zur Verfügung, der von 3 *RM* Geldstrafe bis zu 10 Jahren Zuchthaus (daneben Geldstrafe) reicht. In diesem Rahmen sieht es drei Stufen vor, die es von dem Vorliegen gewisser Strafbestimmungsgründe abhängig macht (mildernde Umstände, besonders schwerer Fall, sonst Normalfall). Zu diesen Strafbestimmungsgründen gibt nun § 73 StGB. nach der ihm durch den Beschluß des Großen Senats für Strafsachen gegebenen Auslegung noch einen weiteren, nämlich dahin, daß bei einem Betrugsfall, der zugleich ein zweites Gesetz verletzt, die zu verhängende Strafe die in dem anderen Gesetz angedrohte Mindeststrafe nicht unterschreiten darf. Sieht dieses Gesetz (z. B. § 153 StGB.) nur Zuchthausstrafe vor, so sind dem Richter die beiden unteren Strafstufen des § 263 StGB. (Abs. 1 u. 2) verschlossen; er darf nur noch die oberste Stufe anwenden, auch wenn er den Betrug als solchen nicht als besonders schwer, ja wenn er ihn sogar als unter milderen Umständen begangen ansieht. Dieses von der Billigkeit geforderte Ergebnis ist also auch nach der abstrakten Theorie zu erreichen.

Dagegen hat sich inzwischen bei Anwendung der allgemeinen Betrachtungsweise — auch unter Berücksichtigung der vom Großen Senat aufgestellten Grundsätze — anderweit ein Mißstand ergeben. Wenn z. B. ein Betrug mit Beihilfe zum Meineid des § 153 StGB. zusammenfällt, so führt die abstrakte Theorie zu einer Einengung des Betrugsstrafrahmens nur dahin, daß ein Vierteljahr Zuchthaus gleich 4½ Monate Gefängnis (§§ 49, 44, 21 StGB.) nicht unterschritten werden darf. Hier wäre der Richter, der den Betrug nach Lage des Falles — z. B. von einer Mutter für ihr Kind begangen — als denkbar milde, das Eidesverbrechen nach den besonderen Umständen aber als schwer und zuchthauswürdig ansieht, nicht in der Lage, diese Straftat zu verhängen, da er einen besonders schweren Fall des Betruges verneint. Das aber wäre ein untragbares Ergebnis. Dagegen ermöglicht die konkrete Betrachtungsweise den Fall in der von der Billigkeit erforderten Weise zu entscheiden.

Der Senat gibt daher seine bisherige Ablehnung der konkreten Theorie auf und schließt sich, wenn auch

aus abweichenden Gründen, den oben erwähnten gegen- teiligen Entsch. an.

In dem zur Entsch. stehenden Falle entnimmt der Senat den Strafzumessungsgründen, daß das LG. für den mit dem Vergehen gegen §§ 266 Abs. 1 und 274 Nr. 1 StGB. zusammenfallenden einfachen Rückfalldiebstahl mildernde Umstände zugebilligt hat. Ein Vergleich der Strafrahmen der §§ 266 Abs. 1, 274 Nr. 1 und 244 Abs. 2 StGB. für einfachen Diebstahl ergibt, daß § 266 Abs. 1 StGB. die schwerste Strafe androht (§ 73 StGB.), denn diese Bestimmung sieht im Gegensatz zu §§ 244 Abs. 2 u. 274 Nr. 1 StGB. neben der Verhängung einer fünfjährigen Gefängnisstrafe noch die Auferlegung einer Geldstrafe zwingend vor.

Die Strafe ist vom LG. daher zu Recht aus § 266 Abs. 1 StGB. entnommen. Sie ist, da sie das zu berücksichtigende Mindestmaß der in § 244 Abs. 2 StGB. für einfachen Diebstahl vorgesehenen Strafe (vgl. den oben- erwähnten Beschluß des Großen Senats für Strafsachen v. 22. März 1939 [RGSt. 73, 141]) überschreitet, auch der Höhe nach nicht zu beanstanden.

(RG., 4. StrSen. v. 10. Dez. 1940, 4 D 569/40.) [He.]

Anmerkung: I. Es handelt sich um eine theoretisch und praktisch wichtige Entsch., die grundsätzliche Bedeutung für die Behandlung der Ideal- konkurrenz des § 73 StGB. besitzt.

II. Die Entwicklung des § 73 StGB. in der Praxis bedeutet Schritt für Schritt einen Abbau dessen, was der Paragraph seinem Wortlaut nach zu sagen scheint und was mindestens in weitem Umfang ursprüng- lich vielleicht auch mit ihm gemeint war.

1. Nach § 73 StGB. soll, sofern kein Fall der sog. Ge- setzeskonkurrenz gegeben ist, von den „mehreren“ Straf- gesetzen „nur“ dasjenige Gesetz, „welches die schwerste Strafe, und bei ungleichen Strafarten dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht, zur Anwendung“ kommen. Die frühere Rspr. hat diese Bestimmung jeden- falls in Ansehung der Strafe im Sinne eines „Prin- zips der absoluten Exklusivität des härte- sten Strafgesetzes“ verstanden; davon spricht schon der Beschluß der VerStrSen. RGSt. 6, 180 ff., 183. Er läßt — trotz der „höchst bedenklichen Konsequenzen“ und der Tatsache, daß dies „dem Rechtsgeföhle wider- strebt“, was aber „dem unbedingten Gesetzesgebote“ gegenüber eine Bedeutung nicht beanspruchen könne — die Urteilsbekanntmachung aus dem milderen Strafgesetz (§ 200 StGB.), deren „pönaler Charakter“ anzunehmen sei, nicht zu.

Die Frage, ob unter dem die schwerste Strafe andro- henden Gesetze nur die Strafandrohung oder sämtliche Bestimmungen des Gesetzes, mögen sie auch eine Strafe nicht androhen, zu verstehen seien, läßt der genannte Beschluß (S. 181) offen. Dagegen läßt die spätere Rspr. Maßnahmen, die keine Strafe sind (polizeiliche Maßregeln, Bußansprüche usw.), ausdrücklich auch aus dem milderen Gesetze zu: so RGSt. 46, 131; 53, 89 die Einziehung; RGSt. 60, 285 die Eidesunfähigkeit. Auch im Schrifttum findet diese Ansicht Zustimmung: etwa bei Liszt-Schmidt, „Lehrbuch“ (26. Aufl. 1932) S. 360 und bei Olshausen, „Komm. zum StGB.“ (11. Aufl. 1927), § 73 Note 32. Dagegen bleibt eine echte Nebenstrafe des milderen Gesetzes auf alle Fälle ausgeschlossen: Nähere Nachweise bei Olshau- sen a. a. O. Note 31.

2. Aus der „absoluten Exklusivität“ des schwereren Strafgesetzes hat die Rspr. bis in die jüngste Zeit den Satz abgeleitet, daß das Gericht befugt sei, unter das Strafminimum des milderen Gesetzes herabzugehen. In RGSt. 3, 390 war zunächst vom I. StrSen. gegenteilig entschieden worden. Aber dieser Senat hat nach der Feststellung des III. Senats RGSt. 8, 84 diese Meinung später selbst preisgegeben. Hier wie weiterhin in RGSt. 16, 301; 39, 155 ff., 158 ist, freilich nicht ohne Widerspruch im Schrifttum, an der absoluten Exklusivität des strengsten Gesetzes auch für das Straf- minimum festgehalten worden. Siehe dazu mein „Straf- recht“ (1933) S. 478 (Anm. 24 steht im Text an falscher Stelle).

Von diesem Standpunkt ist die Rspr. der neuesten Zeit

abgegangen. Wir haben schon an anderer Stelle dies als einen Fortschritt und heute mindestens durch § 2 StGB. n. F. als gerechtfertigt anerkannt: JW. 1937, 627; 1938, 1515; Grundriß (1938) S. 128. In diesem Sinne hat sich der Beschluß des Großen Senats für Strafsachen vom 22. März 1939: RGSt. 73, 148 zu dem Standpunkt bekannt: Verletzt eine und dieselbe Handlung mehrere Straf- gesetze, so müssen das Mindeststrafmaß und die Straf- art des milderen Gesetzes eingehalten werden; bei Tat- einheit muß bzw. kann auf Nebenstrafen erkannt wer- den, die in dem milderen Gesetz zwingend bzw. nach dem Ermessen des Richters vorgesehen sind. Zustim- mende Anm. gibt AkadZ. 1939, 419.

Von Interesse ist es, wie sich der Große Senat dabei mit dem Wortlaut des § 73 StGB. auseinandersetzt. Er versteht das Wort „nur“ in diesem Paragraphen, dessen Verwendung „hauptsächlich zu der bisherigen Auslegung Anlaß gegeben hat“, dahin: das Ziel der Vorschrift sei, klarzustellen, daß nur eine Strafe verwirkt ist.

3. Bisher stand im wesentlichen fest, daß das „streng- ste Gesetz“ i. S. des § 73 StGB. nicht danach zu be- stimmen ist, nach welchem Gesetz im konkreten Falle die strengste Strafe verwirkt ist, sondern da- nach, welches Gesetz in abstracto die strengste Strafe androht: so die Rspr. in RGSt. 24, 58 („in thesi“); 30, 284; 42, 427 („im allgemeinen“); 53, 47; ferner v. Bar, „Gesetz und Schuld III“, S. 544 (1909) und ohne nähere Begründung Olshausen, „Komm. z. StGB.“ (11. Aufl. 1927) § 73 Note 25 und Frank, „Komm. z. StGB.“ (18. Aufl. 1931) § 73 IV. Es bestand also bisher ein bemerkenswerter Unterschied gegenüber der konkreten Betrachtungsweise, wie sie für die Wahl- feststellung des § 2b StGB. gilt. Diese bisher herr- schende „abstrakte Theorie“ haben die (anscheinend bis- her nicht veröffentlichten) Entsch. des II. u. III. StrSen. v. 5. Juni 1939 (3 D 337/39), 8. Juni 1939 (2 D 39/39) und 28. Nov. 1940 (2 D 509/40) preisgegeben und auch das vorliegende Urteil des IV. StrSen. v. 10. Dez. 1940 (4 D 569/40) tritt nunmehr der konkreten Betrach- tungsweise bei.

II. Man wird sich darüber klar sein müssen, daß diese Entwicklung, wie sie im vorstehenden ge- schildert wurde, in Wahrheit das bisher anerkannte sogenannte Absorptionsprinzip des § 73 StGB. preisgegeben und durch eine Kombination der verschiedenen Strafgesetze ersetzt hat. Gegen die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens scheinen nun aber zwingende Gründe des gesetzlichen Wortlauts wie der geschichtlichen Entwicklung der Bestimmung zu sprechen.

Hinsichtlich des Wortlauts kommt es zunächst wieder auf das Wort „nur“ (sc. dem schwersten Straf- gesetz zu entnehmen) an. Auf den ersten Anblick scheint danach allerdings eine Kombination des schwersten Ge- setzes mit den milderen Gesetzen das Gegenteil dessen zu sein, was § 73 StGB. verordnet. Hier hat aber schon der Beschluß des Großen Senats v. 22. März 1939 eine andere mögliche Auffassung zur Erörterung gestellt: der Wortlaut bedeutet nach ihm nur, daß auf eine Strafe erkannt werden muß. Daran will auch der Gedanke einer „Kombination“ der Gesetze bei der Bildung dieser ein- heitlichen Strafe nichts ändern.

Weiter führt eine Betrachtung der legislativi- schen Gesichtspunkte, die der Bestimmung zu- grunde liegen. Es führt dies zu der Frage, welche Be- deutung die Tatsache besitzt, daß „mehrere“ Straf- gesetze durch eine und dieselbe Handlung verletzt wer- den, verglichen mit dem Fall, daß die Handlung nur ein Strafgesetz verletzt. Es bedeutet dieser Fall der sog. Idealkonkurrenz jedenfalls nicht Realkonkurrenz i. S. des § 74 StGB., also nicht eine Mehrheit selbständiger Handlungen. Und doch begründet in aller Regel die Verletzung mehrerer strafrechtlicher Gesichtspunkte in einer Handlung eine Verschärfung der strafrechtlichen Situation, also eine erhöhte Strafwürdigkeit. So weist mit Recht schon Binding, „Handbuch I“ (1885) S. 576 darauf hin, daß „außerordentlich häufig gerade die Idealkonkurrenz eine erschreckende Nichtachtung der zu verbindener, also um so sicherer Wirksamkeit beru- fenen „Pflichtmotive“ zeigt. Beachtenswert ist dabei

(S. 575) „die große Zahl der zusammengesetzten Verbrechen, die gerade aus solchen Idealkonkurrenzen bestehen und deren Strafen die eventuellen Resultate der Strafanhäufung weit übersteigen“. Demgegenüber kann eine mildere Behandlung „sich lediglich auf die Annahme gründen, daß die Ausführung mehrerer Verbrechen auf einmal ein minderes Maß von Schuldintensität, insbesondere von Überlegung auf die einzelne Tat fallen lasse, unmöglich aber darin, daß die mehreren Verbrechen mit größtmöglicher Ökonomie der Mittel verübt werden (das wäre gerade ein Zeichen größerer Raffinertheit)“. Auch v. Bar, „Gesetz und Schuld“ III (1909) S. 538/39 hebt ähnliche Gesichtspunkte hervor und wendet sich nicht ohne Grund gegen einen weitergehenden Versuch der milderen Beurteilung bei Köhler. Er betont allerdings auch seinerseits, daß gegenüber einer Mehrheit selbständiger Handlungen ein Milderungsgrund insofern gegeben sei, als der Schuldige einen mehrfachen Willensakt nicht vorgenommen hat. „Es fehlt also, wenn nur eine, freilich nach mehrfachen Richtungen strafbare Handlung vorliegt, an dem Kennzeichen eines strafbaren Hanges.“ Alle diese Erwägungen ergeben, daß aus inneren Gründen die Möglichkeit einer Berücksichtigung der verschiedenen ideell konkurrierenden Gesichtspunkte, also ihre „Kombination“ bei der Bestimmung der Strafe, offenstehen sollte.

Dem widerspricht auch die geschichtliche Grundlage der Bestimmung nicht. Im gemeinen Recht seit Carpov tritt als Sinn des Absorptionsprinzips vor allem hervor, daß nichtkompatible, also unvereinbare Folgen der verschiedenen Gesichtspunkte, die in Idealkonkurrenz treten, zu vermeiden seien; eine völlige Nichtberücksichtigung der absorbierten Strafbestimmung ist offenbar nicht beabsichtigt gewesen (s. dazu Näheres bei Schaffstein, „Die Allgemeinen Lehren des gemeinen Strafrechts“, 1930, S. 212 ff., 216). Von entscheidender Bedeutung für das Verständnis der §§ 73 ff. RStGB. ist jedoch nicht die gemeinrechtliche Entwicklung, sondern die Entwicklung zum preußischen StGB. von 1851. Reseler, „Komm.“ (1851) S. 207/10 weist dabei auf das strafverfahrensrechtliche Absorptionsprinzip des rhenisch-französischen Rechts hin, betont aber ihm gegenüber die Selbständigkeit der preußischen Revision des Strafrechts. Inwiefern in einem Zusammentreffen in sog. idealer Konkurrenz (concursum delictorum simultaneous) „ein Grund vorliegt, bei der Strafzumessung darauf Rücksicht zu nehmen, bleibt (sc. nach § 55 PrStGB.) dem richterlichen Ermessen überlassen“. Aufschlußreich zu der Gesamtentwicklung sind die geschichtlichen Angaben in dem RGUr. RGSt. 18, 193 ff., 197/99. Danach ist in der Literatur der Gedanke einer obligatorischen Strafschwerung auf Grund des milderen Strafgesetzes verteidigt worden. Bis zum Jahre 1850 haben die Entwürfe zum PrStGB. in die Vorschrift über die Idealkonkurrenz (§ 55 des Gesetzes) demgemäß den Zusatz aufgenommen wollen, daß bei Anwendung der Strafe des schwersten Verbrechens die Konkurrenz der leichteren Delikte durch die Zumessung der Strafe für das schwerste Delikt berücksichtigt werden müsse. In das preußische Gesetz von 1851 ist dieser Zusatz aber nicht aufgenommen worden und so auch nicht in das RStGB. So enthält also das jetzige StGB. „keine Andeutung der obligatorischen (!) Strafzumessung“ und einer dem entsprechenden Verpflichtung, „so natürlich es ist, daß in den meisten Fällen der Richter die Idealkonkurrenz bei der Strafzumessung erschwerend berücksichtigen wird (!)“. Auch Frank a. a. O. S. 228 spricht davon, daß die Berücksichtigung der konkurrierenden minder schweren Delikte „in der Form einer obligatorischen Straferhöhung nicht vorgeschrieben ist“. Daraus folgt nun aber nicht (S. 230 oben), daß jede Kombination der Gesetze (sc. hinsichtlich der Strafe) unzulässig“ wäre. Der Beschluß des Großen Senats RGSt. 73, 148 mit seiner Berücksichtigung des Strafminimums und der Nebenstrafen des milderen Gesetzes ist vielmehr in Wahrheit schon eine solche „Kombinierung“, und zwar wie bereits bemerkt, eine durchaus berechtigte Kombination.

III. Folgt man dem Übergang des vorliegenden Urteils zu einer „konkreten“ Betrachtungsweise in § 73 StGB.

in Verbindung mit den Grundsätzen des Beschlusses RGSt. 73, 148, so gelangt man, was von jeher „das Natürliche und Sachgemäße“ gewesen wäre (siehe mein „Strafrecht“ 1933 S. 478), wie sich gezeigt hat, zu einer „Kombination der verschiedenen Strafgesetze“. Wenn dies auch nach dem Wortlaut des § 73 StGB. nicht ohne weiteres einleuchtet, so gewinnt der Gedanke bei Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung doch mehr und mehr an Überzeugungskraft. Dabei bleibt die Bestimmung des Gesetzes in § 73 StGB. insofern gewahrt, als die Strafbestimmung des „strengsten“ Gesetzes in Führung bleibt: ihm, wie es in „konkreter“ Betrachtung gewonnen ist, ist die Strafe zunächst zu entnehmen, mit ihr aber ist das Strafminimum des milderen Gesetzes und sind seine Nebenstrafen usw. zu kombinieren. Jene Führung des strengsten Gesetzes zeigt sich darin, daß „nichtkompatible“ Maßnahmen des milderen Gesetzes nicht berücksichtigt werden können. Das Bestreben des vorliegenden Urteils, die besondere Schwere der einzelnen Gesichtspunkte (z. B. im Verhältnis von Betrug und Eidesverletzung) zu berücksichtigen, dürfte im Sinne einer materiellen Rechtsbetrachtung zu begrüßen sein.

Prof. Dr. Edm. Mezger, München.

*

** 2. RG. — §§ 172, 185 StGB. Die Sonderregelung des § 172 StGB. schließt die Anwendung des § 185 StGB. in den Fällen nicht aus, in denen sich eine Ehrenkränkung des verletzten Ehegatten nicht nur aus dem Ehebruch selbst, sondern auch aus den begleitenden Umständen oder aus besonderen nicht zum Tatbestand des Ehebruchs gehörigen Merkmalen ergibt.

Der Eröffnungsbeschluß hat dem Angekl. Beleidigung nach § 185 StGB. i. Verb. m. Verbrechen nach § 4 VolksschädIVO. zur Last gelegt. Die StrK. hat den Tatbestand des § 4 VolksschädIVO. verneint und den Angekl. wegen Beleidigung verurteilt. Die Beleidigung hat darin bestanden, daß der Angekl. während der Einberufung des Ehemannes H. zum Heeresdienst mit dessen Ehefrau Ehebruch begangen hat.

Die Rev. der Staatsanwaltschaft, die zugunsten des Angekl. eingelegt ist, führt zur Aufhebung des Urteils.

I. Die StrK. stellt fest, der Ehemann H. habe Strafantrag gestellt. Das Vorliegen des Strafantrags als einer Verfahrensvoraussetzung ist in jeder Lage des Verfahrens und auch vom RevG. zu prüfen (RGSt. 65, 150, 151; 67, 172, 173). Der Ehemann H. hat gegen den Angekl. Strafanzeige wegen Verbrechen nach § 177 StGB. erstattet mit der Behauptung, der Angekl. habe die Ehefrau H. unter Anwendung von Gewalt zum außerehelichen Beischlaf genötigt. Die beiden Eheleute H. haben gemeinschaftlich gegen den Angekl. Strafantrag „wegen tätlicher Beleidigung“ gestellt. Der Angekl. hat schon im Ermittlungsverfahren geltend gemacht, er habe schon vor dem Krieg mit der Ehefrau H. (während ihrer Ehe) geschlechtlich verkehrt. Er sei am 6. März 1940 von Frau H. in ihre Wohnung gerufen worden. An diesem Tage habe Frau H. ihn auf den nächsten Tag wiederbestellt. Am 7. März habe Frau H. nach seinem Eintritt in das Zimmer selbst die Vorhänge zugezogen und sich ihm freiwillig hingegeben. Die Ehefrau H. hat den früheren Geschlechtsverkehr mit dem Angekl. zugegeben und auch eingeräumt, daß sie am 6. und 7. März 1940 den Angekl. in ihre Wohnung eingeladen habe. Die Anklage hat deshalb den Tatbestand der Notzucht abgelehnt. Die Hauptverhandlung hat zu der Feststellung geführt, daß der Angekl. in den Jahren 1938 und 1939 zur Zeit der gemeinsamen Beschäftigung des Angekl. und der Ehefrau H. in einer Fabrik ein regelrechtes Verhältnis mit Frau H. unterhalten und häufig mit ihr geschlechtlich verkehrt hat. Das Urteil hat weiter festgestellt, daß Frau H. am 7. März 1940 in den Geschlechtsverkehr mit dem Angekl. eingewilligt hat und daß sie den Anlaß dazu gegeben zu haben scheint. Die StrK. hat deshalb die Annahme des Tatbestands des § 4 VolksschädIVO. abgelehnt und den Angekl. nur wegen Beleidigung des Ehemannes H. verurteilt. Der Sachverhalt, den die Hauptverhandlung ergeben hat, war danach wesentlich verschieden von dem, den der Ehemann H. bei Stellung des Strafantrags angenommen hatte. Im allgemeinen braucht eine Änderung des Sachverhaltes oder seiner

rechtlichen Beurteilung keine Bedenken gegen die Wirksamkeit des Strafantrags zu erwecken. Gegenstand des Strafantrags ist die Tat i. S. des § 264 StPO. (RGSt. 17, 247). Der Strafantrag ist nach § 63 StGB. unteilbar (in persönlicher Beziehung). Der Antragsteller muß deshalb auch damit rechnen, daß möglicherweise an der Straftat Beteiligte ermittelt und mitverfolgt werden. Haben aber wie hier zwei Eheleute gemeinsam Strafantrag gegen einen Dritten wegen Beleidigung gestellt und hat das Verfahren ergeben, daß einer von den Eheleuten selbst an der Beleidigung des anderen beteiligt war, so erhebt sich der Zweifel, ob der verletzte Ehegatte auch dann Strafantrag gestellt hätte. Es ist nicht ausgeschlossen, daß er die Verfolgung des anderen Ehegatten auf keinen Fall ermöglichen wollte und deshalb bei Kenntnis des wahren Sachverhalts vorgezogen hätte, auf die Verfolgung der Tat ganz zu verzichten. Diese Möglichkeit liegt um so näher, wenn, wie hier nach dem Gesamthalt der Urteilsgründe angenommen werden muß, der hintergangene Ehemann seiner Ehefrau verziehen und die Ehe aufrechterhalten hat. Beim Wesen der Ehe verträgt es sich nicht mehr, nur das Vorliegen des schriftlichen Strafantrages festzustellen und einen solchen Willen des hintergangenen Ehemannes unberücksichtigt zu lassen. Die frühere Meinung (RGSt. 6, 152), die geglaubt hat, allein darauf abstellen zu sollen, ob die Nichtverfolgung des anderen Ehegatten zur förmlichen Bedingung des Strafantrags erhoben war, ist zutreffend bereits im Schrittm (LpzKomm., Anm. 1 zu § 63 StGB.) abgelehnt. Der Strafantrag ist eine auslegungsfähige Willenserklärung. Es ist in der Rspr. anerkannt, daß zur Erforschung des Willens des Antragstellers auch außerhalb der schriftlichen Erklärung liegende Umstände herangezogen werden können und gegebenenfalls herangezogen werden müssen (RGSt. 64, 106, 107). Hätte der Ehemann H. bei Stellung des Strafantrages die Verfolgung seiner Ehefrau, mit deren Möglichkeit er bei dem gemeinsamen Strafantrag nicht rechnen konnte, auf keinen Fall gewollt, wäre sein Wille vielmehr dahin gegangen, daß die Verfolgung sich auf jeden Fall auf den im Strafantrag genannten Angekl. beschränken solle, dann wäre der Strafantrag als unwirksam zu betrachten (RGSt. 54, 288; 74, 185, 188 = DR. 1940, 1232⁴). Die StrK. hat den Willen des Ehemanns H., der zur Hauptverhandlung nicht zugezogen war, nicht erforscht. Das angefochtene Urteil kann schon aus diesem Grunde nicht aufrechterhalten werden.

II. Die StrK. geht zutreffend davon aus, daß der Ehebruch mit einer Frau auch dann als eine Beleidigung des Ehemanns zu betrachten ist, wenn die Frau mit dem Beischlaf einverstanden war und deshalb eine strafbare Verletzung ihrer Ehre nicht gegeben ist (RGSt. 65, 1; 70, 94, 99 = JW. 1936, 930¹⁹; RGSt. 70, 173, 176 = JW. 1936, 1673¹¹; RGUrt. 2 D 406/40 v. 26. Sept. 1940: DR. 1941, 45³; RGSt. 74, 381 = DR. 1941, 377⁴). Sie hat aber § 172 StGB. unbeachtet gelassen. Er läßt die Bestrafung des Ehebruchs nur zu, wenn seinetwegen die Ehe geschieden ist. Die Gesetzesbestimmung will im Interesse der Erhaltung der Ehe die strafrechtliche Verfolgung des Ehebruchs vermieden wissen, der nicht zur Scheidung der Ehe geführt hat. Dieser Zweck der Sonderregelung würde vereitelt, wenn der Ehebruch gleichwohl unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt verfolgt werden müßte (vgl. die genannten Entscheidungen).

Gegen diese Auffassung sind Bedenken geäußert worden: Das eigenartige Verhältnis des § 185 StGB. zu § 172 StGB. müsse zur Zulassung der Verfolgung des Ehebruchs unter dem Gesichtspunkt der Beleidigung führen, wenn es aus irgendeinem, sei es auch nur aus einem verfahrensrechtlichen Grunde zu einer Bestrafung des Täters aus § 172 StGB. nicht komme. Dem ist nicht zu folgen. Der Bestand einer Ehe kann in gleicher Weise gefährdet werden, wenn der Ehebruch als Beleidigung verfolgt wird. Denn in jedem Falle erfordert die Hauptverhandlung eine Klärung des tatsächlichen Vorgangs, wenn das Gericht zu einer gerechten Beurteilung kommen soll. Gerade diese notwendige Aufklärung kann zu einer Erschütterung der aufrechterhaltenen Ehe führen, wenn sie ein wesentlich anderes Bild ergibt, als die beteiligte Ehefrau dem Ehemann beim Eingeständnis des Ehebruchs gegeben hatte. Die Meinung, daß diese Auffassung der heutigen Rechtsanschauung nicht entspreche, wird widerlegt durch die Tatsache, daß auch der Entwurf des neuen StGB. daran

festhält, daß der Ehebruch nur dann verfolgt wird, wenn die Ehe seinetwegen geschieden ist (Gürtner, „Das kommende Strafrecht“, besonderer Teil, S. 182 ff., 191, 193; vgl. auch Freisler zur Frage des Ehebruchs als „sonstige Straftat“ i. S. des § 4 VolksschädVO.: DJ. 1940, 917, 922).

Die Verfolgung des Ehebruchs als Beleidigung wird — wie in RGSt. 65, 2 ausgeführt ist — dann zugelassen, wenn die Ehefrau an dem Ehebruch „nicht schuldig“ ist und deshalb der Ehemann kein Recht auf Scheidung der Ehe erlangt hat. Der Senat hält auch daran fest, daß die Sonderregelung des § 172 StGB. die Anwendung des § 185 StGB. nicht ausschließt in Fällen, in denen sich eine Ehrenkränkung des verletzten Ehegatten nicht nur aus dem Ehebruch selbst, sondern auch aus den begleitenden Umständen oder aus besonderen nicht zum Tatbestand des Ehebruchs gehörigen Merkmalen ergibt. Dann kann nur dieser besondere Sachverhalt und nicht auch der Ehebruch als solcher Gegenstand der Verfolgung sein. Der Senat hat aber schon im Urteil 2 D 406/40 darauf aufmerksam gemacht, daß Äußerungen und Handlungen, die dem Geschlechtsverkehr vorhergehen, ihn einleiten und den anderen Teil dazu geneigt machen sollen, wegen ihrer engen Verknüpfung mit dem Ehebruch einer gesonderten rechtlichen Beurteilung dann nicht unterstellt werden können, wenn sie einer Zerreißung eines nach natürlicher Auffassung einheitlichen Vorganges gleichkäme.

Ob der Vollzug des Geschlechtsverkehrs in der Ehwohnung für sich allein schon als ein nicht mehr zum Tatbestand des Ehebruchs gehörender Umstand betrachtet und als Beleidigung gesondert verfolgt werden kann, wird von den Umständen des Falles abhängen. Die Frage wird z. B. dann bejaht werden können, wenn die Besuche des Ehebrechers vor den Augen anderer Personen vorgenommen worden sind und schon dadurch der hintergangene Ehemann bloßgestellt worden ist. Für alle Fälle gültige allgemeine Regeln darüber, wann Umstände und Merkmale i. S. der genannten Rspr. die gesonderte Verfolgung als Beleidigung zulassen, lassen sich im übrigen bei der denkbaren Mannigfaltigkeit der möglichen Fälle nicht aufstellen. Die Prüfung unter diesem Gesichtspunkt wird dem Einzelfall vorbehalten werden müssen. Dazu sei nur noch bemerkt, daß der gesonderten Würdigung als Beleidigung nicht etwa der Gesichtspunkt der Tateinheit mit dem Ehebruch entgegensteht. Es liegt in der Eigenart des Tatbestandes der Beleidigung, daß die mehreren zugleich begangenen Beleidigungen einer gesonderten Würdigung selbst dann fähig sind, wenn sie eine natürliche Einheit bilden (RGSt. 62, 83 ff.). Auch der Umstand, daß die fortgesetzte Beleidigung auch die im Ehebruch liegende Beleidigung mitumfaßt, kann kein Hindernis für die gesonderte Verfolgung bilden, wenn die Bestrafung des Ehebruchs als solchen auf Grund der Sonderregelung des § 172 unterbleiben muß. Dem Gedanken des § 172 StGB. wird aber in allen Fällen dahin Rechnung getragen werden müssen, daß der Wille des Verletzten für die Verfolgung entscheidend sein muß.

Das LG. hat den Ehebruch als solchen als Beleidigung bestraft. Zu welchem Ergebnis es bei rechtlich zutreffender Würdigung — das Vorliegen eines rechtswirksamen Strafantrags vorausgesetzt — gekommen wäre, läßt sich nicht abschließend beurteilen. Soweit die Rev. die Freisprechung des Angekl. beantragt, ist ihr nicht zu folgen. Die Sache muß vielmehr, da weitere Aufklärung geboten ist, zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

(RG., 2. StrSen. v. 6. Febr. 1941, 2 D 519/40). [He.]

*

3. RG. — § 185 StGB. Die in dem Ehebruch als solchem liegende Beleidigung des hintergangenen Ehegatten kann nicht mehr bestraft werden, wenn dieser ihn verziehen hat.

Der Angekl. hat mit der Ehefrau K. seit Frühjahr 1938 Ehebruch getrieben und dieses Verhältnis auch noch fortgesetzt, als der Ehemann K. im Herbst 1939 zum Heeresdienst einberufen worden war. Der Ehemann K. hat seiner Ehefrau den Ehebruch verziehen, gegen den Angekl. aber Strafantrag wegen Beleidigung gestellt. Das SondGer. hat diesen wegen eines Vergehens der Beleidigung (§ 185 StGB.) verurteilt.

Das Urteil kann aus zwei Gründen nicht bestehen bleiben.

1. Das SondGer. hat ohne erkennbaren Rechtsirrtum wegen der besonderen Umstände des Falles die zum Tatbestand des § 4 VolksschädIVO. gehörende besondere Verwerflichkeit der Tat des Angekl. verneint. Zur Verfolgung wegen eines Vergehens der Beleidigung war aber nach den §§ 185, 194 StGB. ein wirksamer Strafantrag erforderlich. Durch den jahrelang fortgesetzten Ehebruch, zu dem die Ehefrau den Angekl. „verführt“ hat, haben die beiden Ehebrecher gemeinsam den Ehemann beleidigt. Der Strafantrag des betrogenen Ehemannes erstreckt sich daher gemäß der Vorschrift des § 63 StGB. auch auf die beteiligte Ehefrau. In seinem an die Staatsanwaltschaft gerichteten Schreiben vom 27. Mai 1940 hat er, auf diese Unteilbarkeit des Strafantrages aufmerksam gemacht, ausdrücklich erklärt, gegen seine Ehefrau keinen Strafantrag gestellt zu haben und ihre Strafverfolgung auch nicht zu wollen, da er „mit ihr weiter in Ehegemeinschaft leben wolle“. Er hat die Staatsanwaltschaft schließlich gebeten, in diesem Sinne die Belange seiner Ehefrau wahrzunehmen. Daraus ergibt sich, daß er zur Bedingung seines Strafantrages gemacht hat, daß die Strafverfolgung nur gegen den Angekl. stattfinden. Ein so bedingter Strafantrag ist unwirksam (RGSt. 54, 288; 74, 188 = DR. 1940, 1232⁴).

Schon aus diesem Grund muß das Urteil des SondGer. auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts aufgehoben und das Verfahren eingestellt werden.

2. Es fehlt aber auch die weitere Verfahrensvoraussetzung der rechtskräftigen Scheidung der Ehe wegen des Ehebruchs.

Wie bereits in RGSt. 74, 331 = DR. 1941, 377¹ m. Anm. dargelegt ist, kann die in dem Ehebruch als solchem liegende Beleidigung des hintergangenen Ehegatten nicht mehr bestraft werden, wenn dieser ihn verziehen hat. Eine Verfolgung wegen Beleidigung wäre in diesem Fall nur zulässig, wenn sich eine Ehrenkränkung aus den besonderen, den Ehebruch begleitenden Umständen oder aus mit ihm verbundenen, aber nicht zum Tatbestand des Ehebruchs gehörenden Merkmalen ergäbe (vgl. RGSt. 65, 1). Solche Umstände oder Merkmale liegen aber nach dem vom SondGer. festgestellten Sachverhalt nicht vor. Auch aus diesem Grunde muß daher das Verfahren eingestellt werden.

(RG., 3. StrSen., Beschl. v. 27. Febr. 1941, C 55/41 [3 SIS 741].)

4. RG. — § 330 c in Verb. m. § 2 StGB. Der Begriff „Unglücksfall“ in § 330 c StGB. wird dahin bestimmt, daß es sich um ein plötzlich eintretendes Ereignis handelt, das erheblichen Schaden an Personen oder Sachen verursacht und weiteren Schaden zu verursachen droht.

Im Rahmen einer Krankheit kann es Fälle geben, die als Unglücksfall gemäß § 330 c StGB. anzusehen sind.

Aus § 330 c StGB. ist nicht eine Sonderpflicht für Ärzte abzuleiten, daß ein Unterlassen von Besuchen bei schwer Erkrankten durch einen angerufenen Arzt ohne weiteres unter diese Strafbestimmung falle.

Für eine entsprechende Anwendung des § 330 c StGB. als Fälle der Einzelnot werden insbes. solche Vorkommnisse in Betracht kommen, bei denen eine nicht unerhebliche Verschlimmerung schon eingetretenen Schadens zu erwarten steht und zugleich ein sofortiges helfendes Eingreifen seitens Dritter notwendig erscheint. †)

Das LG. hat den Angekl. (Arzt) wegen Vergehens gegen § 330 c StGB. in zwei Fällen verurteilt.

Der Angekl. hat am 24. Jan. 1940 vor seiner Nachmittagsprechstunde das Gespräch seiner Hausangestellten mit dem Schwiegersohn G. der erkrankten Frau Sch. mitangehört, wonach G. erklärte, seine Schwiegermutter liege schwerkrank im Bett, er wisse nicht, was ihr fehle, der Doktor müsse kommen. Der Angekl. hat darauf ohne weiteres dem G. zugerufen, er habe heute keine Zeit, er komme morgen. Er hat aber bis zum 27. Jan. die Kranke nicht aufgesucht, so daß G. an diesem Tage einen anderen Arzt zuzog, der doppelseitige Lungenentzündung und bei seinem zweiten Besuch am 30. Jan. eine solche Verschlimmerung der Krankheit feststellte,

daß er die Überführung in ein Krankenhaus anordnete, wo die Kranke am 1. Febr. verstorben ist.

Am 2. März 1940 suchte Frau St. den Angekl. wegen Halsbeschwerden auf. Er stellte Angina fest und bestellte die Kranke unter Verordnung von Bettruhe und Arznei zum 7. oder 8. März in seine Sprechstunde. Sie ist aber nicht gekommen; sondern es erschien am 11. März ihr Ehemann und bat den Arzt um eine Bescheinigung, daß seine Frau krankheitshalber sich nicht dem Vertrauensarzt vorstellen könne. Er erklärte dem Angekl. ferner, der Zustand seiner Frau habe sich nicht gebessert, sondern eher leicht verschlechtert. Am vorhergehenden Abend habe sie keine Luft bekommen können. Er sei sehr beunruhigt und bitte dringend um den Besuch des Angekl. Dieser lehnte dies ab, da er keine Zeit habe und kein Auto benützen dürfe. Er verordnete aber Arznei zum Gurgeln. Am 13. März trat eine plötzliche Verschlimmerung in dem Zustand der Kranken ein. Ehe noch ärztliche oder andere sachkundige Hilfe zu erreichen war, verstarb die Kranke am selben Tage.

Das LG. ist davon ausgegangen, daß der Angekl. nur mangels guten Willens nicht zu den Kranken gegangen ist, obwohl ihm bei den Aufforderungen zum Bewußtsein gekommen ist, daß schwere Erkrankungen vorliegen. Die Verurteilung aus § 330 c StGB. hat die Strk. weiter dahin begründet, daß schwere Erkrankungen, die innerhalb verhältnismäßig kurzer Zeit den Tod herbeiführen, Unglücksfälle im Sinne der Bestimmung seien. Deren Sinn und Zweck würde man nicht gerecht, wenn bei derartigen Erkrankungen nicht Unglücksfälle angenommen würden. Denn § 330 c wolle die durch ein Unterlassen zutage tretende rücksichtslose Gesinnung bestraft wissen. Eine solche offenbare sich auch in der Unterlassung des Besuchs Schwerkranker durch einen angerufenen Arzt. Man könne darum dem Willen des Gesetzgebers nur gerecht werden, wenn man Erkrankungen der geschilderten Art zu den Unglücksfällen im Sinne des Gesetzes rechne.

Die Rev. macht demgegenüber in erster Reihe geltend, daß die hier festgestellten Krankheiten nicht als Unglücksfälle i. S. des § 330 c StGB. angesehen werden können. Dem ist beizutreten.

Zum äußeren Tatbestand erfordert der § 330 c StGB. das Vorliegen eines Unglücksfalles, gemeiner Gefahr oder gemeiner Not und das Unterlassen von Hilfe durch den Täter, die nach gesundem Volksempfinden von ihm im Hinblick auf das Ereignis zu leisten ist. Das LG. hat dahingestellt gelassen, ob in den beiden von ihm behandelten Fällen der Tatbestand gemeiner Gefahr oder Not gegeben war, da es sich jedenfalls um Unglücksfälle gehandelt habe.

Die Frage, ob gemeine Gefahr oder Not vorlag, ist bei dem festgestellten Sachverhalt zu verneinen. Denn die beiden Begriffe setzen voraus, daß die als gemeine Gefahr oder Not anzusehende Lage eine abstrakte Gefährlichkeit in sich schließe, durch die die Allgemeinheit betroffen erscheint. In diesem Sinne ist auch aus dem Zusammenhang des § 315 StGB. der in Abs. 3 dieser Vorschrift festgestellte Begriff Gemeingefahr zu verstehen. An diesem Merkmal fehlt es aber, wenn es sich wie hier lediglich um die Erkrankung einer Einzelperson und die daraus für diese gegebene Gefahr oder Notlage handelt.

Aber auch als Unglücksfälle i. S. des § 330 c StGB. können entgegen der Ansicht des LG. die Krankheitszustände der beiden Frauen nicht erachtet werden. Der Begriff Unglücksfall im § 330 c StGB. wird allgemein dahin bestimmt, daß es sich um ein plötzlich eintretendes Ereignis handle, das erheblichen Schaden an Personen oder Sachen verursacht und weiteren Schaden zu verursachen droht.

Zu dem ebenfalls das Merkmal Unglücksfall aufführenden § 360 Nr. 10 StGB. a. F. ist die Auffassung vertreten worden, der Begriff Unglücksfall gewinne seinen Inhalt durch Abgrenzung von den Begriffen Unfall und gemeine Gefahr oder Not. Unfall sei ein äußeres Ereignis, durch das Personen oder Sachen irgendwie geschädigt worden sind, und ein Unglücksfall stelle einen Unfall von erheblicher Bedeutung hinsichtlich der Verletzung von Personen oder Sachen dar, der auch den

Eintritt weiteren Schadens besorgen lasse (vgl. Ohlhausen, „Komm. z. StGB.“, 11. Aufl., S. 1964 Anm. b zu § 360 Nr. 10 StGB.). Aus einer solchen Ableitung des Begriffs Unglücksfall aus dem des Unfalls ergibt sich die Beschränkung, daß als schädigendes Ereignis nur ein solcher Vorfall angesehen werden könnte, der von außen her auf das verletzte Gut eingewirkt hat. Danach könnte die Fortentwicklung einer Krankheit zu einem plötzlichen Ereignis, das eine erhebliche Schädigung verursacht und weiteren Schaden zu verursachen droht, wie z. B. ein schwerer Krampfanfall eines Epileptikers auf der Straße oder auch in seiner Wohnung, sofern er dort ohne Hilfe ist, und andere ähnlich liegende Vorkommnisse im Laufe einer Krankheit, nicht als Unglücksfall i. S. des § 330c StGB. beurteilt werden. Das entspricht aber nicht dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung. Sie stellt sich als eine sachlich umfassend erweiterte Vorschrift gegenüber dem § 360 Nr. 10 StGB. a. F. dar und bringt den Wandel der Auffassung über die Pflichten des einzelnen gegenüber der Volksgemeinschaft und sein Verhältnis zu den Volksgenossen zum Ausdruck. Ihr ist daher eine solche Einschränkung, die begrifflich nicht notwendig in dem Merkmal Unglücksfall zu finden ist, nicht zu entnehmen. Es bedarf demgemäß auch keiner Auseinandersetzung mit der Rspr. und Rechtslehre zu den Begriffen Unfall und Betriebsunfall, bei denen eine äußere Einwirkung auf das verletzte Gut vorausgesetzt wird.

Nach alledem ist daher anzuerkennen, daß es Fälle im Rahmen einer Krankheit geben kann, die als Unglücksfälle gemäß § 330c StGB. anzusehen sind. Es ist dabei aber stets erforderlich, daß es sich um ein plötzliches Eintreten des jeweils schädigenden besonderen Ereignisses handelt.

Die im angefochtenen Urteil dargetanen Krankheitszustände der beiden Frauen zu den Zeiten, in denen sich der zu ihnen gerufene Angekl. der Unterlassung nach § 330c StGB. schuldig gemacht haben soll, weisen kein plötzliches Ereignis der Art auf, das das Merkmal eines Unglücksfalles in dem erörterten Sinne erfüllt. Es handelt sich vielmehr nur um Krankheiten mit Erscheinungen bei den Frauen, die deren Angehörigen den Eindruck schwerer Erkrankung machten, so daß sie zur Aufklärung eine Untersuchung der Kranken durch den Angekl. begehren.

Zu den sonstigen Erwägungen des LG., weshalb es hier von Unglücksfällen ausgegangen ist, ist noch zu bemerken: Die StrK. leitet ihre Ansicht auch daraus her, daß die Erkrankung als schwere zu erachten war, weil sie innerhalb verhältnismäßig kurzer Zeit den Tod herbeigeführt habe. Diese Betrachtung von dem späteren Verlauf der Krankheit her zur Begründung, daß sie in der vorhergehenden Zeit als Unglücksfall zu erachten war, ist verfehlt. Denn für die Frage der Anwendbarkeit des § 330c StGB. kann nur das Bild der Sachlage zu dem Zeitpunkt in Betracht kommen, der für die Feststellung der allgemeinen Pflicht zur Hilfeleistung maßgebend ist. Die Gesetzesstelle geht von Ereignissen aus, bei denen in der Regel die unmittelbare Gefahr für Leib oder Leben von Menschen oder für bedeutende Sachgüter und damit die Pflicht zur Nothilfe auch für jeden Unbeteiligten sofort erkennbar in die Erscheinung tritt. Gerade an diesen Merkmalen fehlt es auch bei Erkrankungen, die als schwer zu erachten sind. Eine Beurteilung einer Erkrankung hinsichtlich des Grades ihrer Schwere ist zudem vielfach nicht auf Grund des äußeren Erscheinungsbildes zu treffen, sondern setzt auch für den Sachkundigen mehr oder weniger umfangreiche Feststellungen und Beobachtungen aller Art voraus. Auch diese Umstände schließen es aus, in einer Krankheit aus dem Grunde, weil sie sich bei Nachprüfung vom medizinischen Standpunkt aus als schwerer Krankheitsfall darstellt, einen Unglücksfall gemäß § 330c StGB. zu sehen.

Fehl geht auch der weitere Grund des LG., daß nach dem Sinn und Zweck des § 330c StGB. bei schweren Erkrankungen ein Unglücksfall angenommen werden müsse, weil diese Bestimmung die durch Unterlassen zutage tretende rücksichtslose Gesinnung bestraft wissen wolle. Eine solche Gesinnung offenbare sich auch in der

Unterlassung des Besuchs Schwerkranker durch den angerufenen Arzt.

Der Umstand, daß das Unterlassen von Hilfe sich bei einer Sachlage als Ausdruck rücksichtsloser Gesinnung kennzeichnet, vermag nichts dafür zu beweisen, daß die Sachlage gerade den begrifflichen Voraussetzungen eines Unglücksfalles gemäß § 330c StGB. entspreche. Das LG. hat offenbar den Sinn der Darlegungen des erk. Senats in der Entsch. RGSt. 71, 200, 203 zu dem dort auch unter dem Gesichtspunkt einer Anwendbarkeit des § 330c StGB. behandelten Straffall verkannt. Der Senat hat dort nach der Erörterung, daß ein Tatbestand nach § 330c StGB. in Rede stehe, darauf hingewiesen, daß die Schuld des Täters nicht deshalb in Zweifel gezogen werden könne, weil die von dem Unglücksfall betroffene Person tatsächlich seiner Hilfe zur Vermeidung weiteren Schadens nicht bedurft und sein Unterlassen keine weiteren Folgen nach sich gezogen habe. Nur zu dieser Frage wird ausgesprochen, daß das Unterlassen als solches nach dem Sinn des § 330c StGB. wegen der rücksichtslosen Gesinnung bestraft wird, die in ihm zutage getreten ist, unabhängig davon, ob und welche Folge das Unterlassen der Hilfeleistung gehabt hat. Es handelt sich somit nur um die Klarstellung, daß die Tat nach § 330c StGB. nichts weiteres voraussetzt, als daß der Täter pflichtwidrig keine Hilfe leistet.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß aus § 330c StGB. nicht eine Sonderpflicht für Ärzte abgeleitet werden kann, daß ein Unterlassen von Besuchen bei schwer Erkrankten durch einen angerufenen Arzt ohne weiteres unter diese Strafbestimmung falle. Das Entstehen einer Pflicht zur Hilfeleistung gemäß § 330c StGB. ist auch für den Arzt danach im Einzelfall an die gleichen Voraussetzungen wie für jedermann geknüpft. Ist nach diesem Gesichtspunkte eine Pflicht zur Nothilfe zu bejahen, wird sich Art und Maß des zu fordernden Helfens hinsichtlich der beteiligten Pflichten allerdings je nach der Art des Unglücksfalles und den Fähigkeiten der einzelnen zur Leistung der in Rede stehenden Hilfe richten. Dafür, daß diese Auffassung hinsichtlich der Stellung des Arztes gegenüber § 330c StGB. allein dem Gesetze entspricht, sei noch angeführt, daß der Gesetzgeber den Abs. 2 des § 144 GewO. über die Aufhebung des Zwanges zu ärztlicher Hilfe bei Einfügen des § 330c StGB. in das StGB. nicht geändert hat.

Soweit aber in dem Verhalten des Arztes Verstöße gegen seine aus den §§ 1 u. 12 RÄrzteO. sich ergebenden Berufspflichten zu sehen sind, ist für ihre Ahndung durch das in der RÄrzteO. vorgesehene Disziplinar- und berufsgerichtliche Verfahren Vorsorge getroffen.

Das LG. hat noch untersucht, ob zu Lasten des Angekl. Körperverletzung oder fahrlässige Tötung der beiden Frauen in Frage kommen könne. Daraus ist im Zusammenhang mit dem sonstigen Urteilsinhalt zu entnehmen, daß das LG. davon ausgegangen ist, daß der Angekl. aus Gleichgültigkeit gegen seine Pflichten als Arzt die Besuche bei den Frauen unterlassen hat, daß er aber nicht damit gerechnet noch es gebilligt hat, daß durch das Unterbleiben einer Behandlung der Kranken auf Grund der Untersuchung ihres Zustandes ein tödlicher Ausgang der Krankheiten mitverursacht werden könne. Die StrK. hat eine Anwendbarkeit der §§ 222, 223, 230 StGB. verneint, weil sich nicht habe nachweisen lassen, daß das Unterlassen des Angekl. für den Tod der beiden Frauen oder für die Verschlimmerung ihres Krankheitszustandes ursächlich gewesen ist. An diese Feststellung des Tatrichters ist das RevG. gebunden, da hier die, wenn auch knappe Darlegung der Annahme des LG. keinen Rechtsirrtum erkennen läßt.

Wie sich aus den Urteilsausführungen zur Fahrlässigkeit ergibt, geht das LG. davon aus, daß dem Angekl. abgesehen von der im § 330c StGB. festgesetzten Pflicht zur Nothilfe, eine Rechtspflicht zum Handeln oblag. Der Angekl. hatte im Fall Sch. die Behandlung der Kranken durch die Zusage seines Besuchs übernommen, und er hat im Falle St. die Kranke auch bei der Ablehnung, zu ihr zu kommen, durch eine ärztliche Verordnung weiter behandelt.

Die Frage, ob bei dieser Sachlage eine Anwendung des § 221 in Betracht kommen könne, soweit er den Fall

des Verlassens in hilfloser Lage regelt, an den hier nur gedacht werden könnte, hat das LG. nicht erörtert. Es brauchte auch darauf nicht näher einzugehen, da es, abgesehen von den Bedenken, die gegen eine Annahme der Hilflosigkeit durch Krankheit, des Bestehens einer Obhutpflicht in dem in § 221 StGB. gedachten Sinne und eines Verlassens seitens des Angekl. bestehen, an dem weiteren Tatbestandsmerkmal fehlt, daß der Angekl. durch sein Verhalten die Kranken in hilfloser Lage verlassen hat. Als hilflos ist eine Person anzusehen, die nicht imstande ist, sich ohne Hilfe anderer gegen eine ihr Leben oder ihre Gesundheit bedrohende Gefahr zu helfen (RGSt. 7, 111/12; 31, 165/67). Eine hilflose Lage der beiden Frauen in diesem Sinne ist schon deshalb auszuschließen, weil ihnen nach den Urteilsfeststellungen die Hilfe der mit ihnen zusammenlebenden Angehörigen zur Verfügung stand, durch die ein anderer Arzt als der Angekl. herbeigerufen werden konnte.

Nach alledem liegt in der festgestellten Handlungsweise des Angekl. keine Verletzung eines bestimmten Strafgesetzes. Es bleibt daher nur noch zu untersuchen, ob eine entsprechende Anwendung des § 330c StGB. oder des § 221 StGB. gemäß § 2 StGB., sei es auf beide Fälle oder einen von ihnen in Frage kommen kann.

Grundgedanke des § 330c StGB. ist, in Fällen allgemeiner oder Einzelnot der im Gesetz besonders gekennzeichneten Art die Erfüllung der Pflicht zur Hilfeleistung seitens der Personen zu sichern, die nach gesundem Volksempfinden im Hinblick auf den Einzelfall dafür in Betracht kommen. Eine entsprechende Anwendung kann hiernach nur dann in Frage stehen, wenn der Anlaß für das Erfordern der Hilfeleistung in seinem Wesen den Fällen entspricht, für die der Gesetzgeber die ganz allgemein also jedermann betreffende Pflicht zur Nothilfe angeordnet hat. Denn nur um der besonderen Art willen hat das Gesetz in Fortentwicklung des bisherigen Rechts dieser Pflicht eine solche Ausweitung hinsichtlich des Personenkreises gegeben. Es werden insoweit für eine entsprechende Anwendung des § 330c StGB. als Fälle der Einzelnot insbesondere solche Vorkommnisse in Betracht kommen, bei denen eine nicht unerhebliche Verschlimmerung schon eingetretenen Schadens zu erwarten steht und zugleich ein sofortiges helfendes Eingreifen seitens Dritter notwendig erscheint. Man kann hier z. B. an eine durch die bisher für sie Sorgenden, sei es aus Pflichtwidrigkeit oder auch unverschuldetem Anlaß verlassene Kranke, die sich allein nicht zu helfen vermag, oder an ähnlich gelagerte Fälle denken, in denen nach gesundem Volksempfinden eine sofortige Fürsorge Pflichtgebot für jeden ist, der die Sachlage in ihrem äußeren Erscheinungsbild erkennt. Um Geschehnisse solcher Art handelt es sich nach dem bereits Gesagten bei den vom LG. festgestellten beiden Fällen nicht. Eine entsprechende Anwendung des § 330c StGB. muß demnach hier ausscheiden.

Das gleiche hat hinsichtlich des § 221 StGB. zu gelten, soweit in ihm der Fall des Verlassens in hilfloser Lage geregelt ist, der hier allein in Betracht gezogen werden kann, da auch nach dem Grundgedanken dieser Gesetzesstelle die festgestellte Handlungsweise des Angekl. nicht als strafwürdig erscheint. Es handelt sich um die Sicherung des Erfüllens von Obhutspflichten in ganz besonderen Fällen. Da hier die beiden erkrankten Frauen unter der betätigten Fürsorge ihrer Angehörigen standen, fehlt es schon an einer dem Begriff „hilflose Lage“ auch nur ähnlichen Not.

Nach alledem war der Angekl. freizusprechen.

(RG., 2. StrSen. v. 19. Dez. 1940, 2 D 445/40.) [He.]

Anmerkung: Den Leitsätzen der Entsch. kann unbedenklich zugestimmt werden. Es hieße in der Tat, dem Wortlaut, Sinn und Zweck des Gesetzes Gewalt antun, wenn man jede Erkrankung als „Unglücksfall“ i. S. des § 330c StGB. ansehen wollte. Ob gerade die „Plötzlichkeit“ des Ereignisses als das maßgeblichste Begriffsmerkmal zu gelten hat, mag dahinstehen. Wesentlich erscheint mir die aus den Umständen des Einzelfalles abzuleitende Notwendigkeit des Einschreitens von jederlich, der fähig zur Hilfe ist, also die mangelnde Möglichkeit, auf dem gewöhnlichen Wege bestimmungsgemäße Hilfe zu erhalten. Ich würde daher auch bei

gewöhnlichen Erkrankungen eine Strafbarkeit des die notwendige und sachgemäße Hilfe verweigernden Arztes dann bejahen, wenn ein anderer Arzt nicht zu erreichen ist (Schwarz: AkadZ. 1936, 121 betont die Pflicht des Arztes zur alsbaldigen Vornahme einer unaufschiebbaren Operation). Zu dieser Ansicht scheint ja auch die Entsch. zu neigen. Es handelt sich dann um den Fall einer selbständigen Pflicht zum ärztlichen Handeln kraft Gesetzes (Coermann-Wagner, „Deutsches Ärztrecht“ S. 78; für eine weitgehende Anwendung scheinbar Liertz-Paffrath, „Handbuch des Arztrechts“ S. 185, 378, 387, 434).

Bei dem mehr als auf den Schutz der Einzelperson auf die Erfüllung der Pflichten des einzelnen gegenüber der Volksgemeinschaft hinzielenden Zweck des § 330c StGB. (Fr. Schmid, „Deutsches Strafrecht“, 1936, S. 424) kann es bei der Beurteilung der Frage, inwieweit ein Arzt diese Nothilfepflicht verletzt hat, auch nicht entscheidend darauf ankommen, ob der Arzt die Behandlung und den Abschluß eines Arztvertrages überhaupt von vornherein ablehnt (was er im Bereiche seiner Tätigkeit als Kassenarzt ja nicht ohne weiteres darf), oder ob er nach dem Zustandekommen eines Behandlungsvertrages die Versorgung des Kranken schuldhaft vernachlässigt oder ohne berechtigten Grund eine bestimmte oder begehrte Art der Hilfe (Besuch in der Wohnung) ablehnt. Die Nothilfepflicht ist völlig unabhängig von der Frage vertraglicher Bindungen zu beurteilen.

Kann aus § 330c StGB. auch kein ärztliches Sonderstrafrecht abgeleitet werden, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß dem Arzt, dessen Aufgabe und Beruf es ist, zu helfen, auch die Pflicht zu dieser Hilfe häufiger und schwerer obliegen wird, und auch daß sie weiter in den Bereich der Einzelnot hineinreichen wird. Falls andere ärztliche Hilfe nicht zu erreichen ist, kann jede ernste Erkrankung zum Notfall und zum Unglücksfall i. S. des § 330c StGB. werden, mindestens eine analoge Anwendung des Gesetzes rechtfertigen.

Standesgemäß liegt dem Arzt stets die allgemeine, nach den Vorschriften der RärzteO. und der Berufs- und FacharztO. näher zu bestimmende Pflicht ob, seine ärztliche Hilfe jedem, der sie begehrt und benötigt, zu widmen, und er darf sich dieser Pflicht nur aus objektiv dringendsten Gründen entziehen (Coermann-Wagner a. a. O. S. 13). Grundlose Versagung der ärztlichen Hilfe wird meist eine Standesverfehlung darstellen (Liertz-Paffrath a. a. O. S. 97; ein interessanter Fall bei Coermann-Wagner a. a. O. S. 78; ein weiterer Völk. Beob., Nordd. Ausg. v. 25. Febr. 1938, Nr. 56 S. 4 und Kallfelz: DärzteBl. 1938 Nr. 20 S. 374). Die Argumentation des RG. aus der Aufhebung des früheren Zwanges zur ärztlichen Hilfe durch § 144 Abs. 2 GewO. ist daher recht schwach.

Die unbedingte Rechtspflicht des Angekl. zu einer sorgfältigen und sachgemäßen ärztlichen Hilfe stand in den beiden Fällen der Anklage aber schon deshalb zweifellos fest, weil er in beiden Fällen die Behandlung übernommen hatte, also auch zur gewissenhaftesten Erfüllung seiner aus den abgeschlossenen Behandlungsverträgen erwachsenen Pflichten gehalten war. Ein abschließendes Urteil darüber, ob und in welchem Umfange er diese Pflichten verletzt hat, oder ob ihm ausreichende Entschuldigungsgründe zustanden, hätte aber wohl noch eingehenderer tatbestandsmäßiger Feststellungen bedurft, als die Entsch. sie erkennen läßt und wiedergibt. Dies würde insbesondere für die Frage gelten, welche Rolle eine heute ja besonders mögliche nicht zu bewältigende berufliche Überlastung gespielt hat. Hätte aber der Arzt seine Pflichten, wie die Vorinstanz angenommen hatte, tatsächlich nur aus Gleichgültigkeit gröblich vernachlässigt, so würde sich seine Strafbarkeit aus dem Gesichtspunkt der fahrlässigen Tötung jedenfalls nicht so ohne weiteres mit der Verneinung der Nachweisbarkeit des Kausalzusammenhanges und der Vorausschbarkeit ausschließen lassen, wie die Entsch. das tut. Wenn der Arzt durch eine wirklich leichtfertige oder gar böswillige Vernachlässigung seiner ärztlichen Pflichten den Tod der Kranken insoweit mitverschuldet hat, als er nicht das Erforderliche zur möglichen Abwendung eines

derartig unglücklichen Ausgangs (Erfolges) getan hat, so scheint mir in solchen Fällen das gesunde Volksempfinden (siehe hierzu die ausgezeichneten Ausführungen von Peters: DStrR. 1938, 337) durchaus für die Strafwürdigkeit eines derartigen Verhaltens zu sprechen. Als „Träger höherer Verantwortung“ (siehe hierzu Künert: DR. 1939 2008) muß der Arzt, der die ihm kraft seines Berufes gegenüber der Gemeinschaft und dem einzelnen obliegenden hohen Pflichten schwer vernachlässigt, auch strafrechtlich hierfür in besonderem Maße zur Verantwortung gezogen werden können. Eine zu weitgehende Verweisung auf die Standesgerichtsbarkeit würde in schweren Fällen dem Sühne- und Schutzbedürfnis der Volksgemeinschaft nicht genügend gerecht werden. Nach geltendem Recht steht der Arzt auch bei der Ausübung seines Berufes unter den allgemeinen Strafgesetzen, wie ja andere Berufe auch. Wie immer bei der Erörterung solcher Fragen möchte ich allerdings den Wunsch aussprechen, daß sowohl auf dem Gebiete des bürgerlichen wie auch des Strafrechts der besonderen Art ärztlicher Tätigkeit durch die Schaffung besonderer gesetzlicher Bestimmungen und Tatbestände entsprochen, und so eine bessere Erfassung ermöglicht werden möge, als sie nach dem heutigen Recht möglich ist.

AGR. Dr. Kallfelz, Cottbus.

*

5. RG. — §§ 11 Abs. 2, 42 Abs. 1 Nr. 4 DevG. 1935; § 8 StGB.

1. Unter das Verbot des § 11 Abs. 2 DevG. 1935 fällt nicht die Verfügung eines Ausländers zu seinen eigenen Gunsten. Der Ausländer kann daher nicht Täter oder Mittäter eines Vergehens gegen § 11 Abs. 2 i. Verb. m. § 42 Abs. 1 Nr. 4 DevG. 1935 sein; die Annahme der Anstiftung oder Beihilfe eines Ausländers zu der Tat eines Inländers ist jedoch rechtlich möglich.

2. Über die Frage, ob die Verfügung eines Ausländers über eine Reichsmarkforderung eines anderen Ausländers gegen einen Ausländer zugunsten des Gläubigers der Genehmigung nach § 11 Abs. 2 DevG. 1935 bedurfte.

3. Die Verfügung über eine Forderung ist auch als im Inland begangen anzusehen, wenn sie zwar im Ausland vorgenommen wurde, aber tatbestandsmäßig Inlandswirkungen gehabt hat.

I. Rev. des Angekl. R.

Die StrK. hat angenommen, daß der Angekl. R. als Ausländer (Danzig) mit H. als Inländer in zwei Fällen einen Doppelkauf von Briefmarken vorgenommen hat unter der gleichzeitigen Vereinbarung, daß die beiderseitigen Kaufpreisforderungen, die dieselbe Höhe hatten, durch Aufrechnung getilgt würden. Der erste Vertrag nebst der Aufrechnungsvereinbarung wurde in Danzig geschlossen; R. lieferte Daposta- (Danziger Postwertzeichen-Ausstellung-) Blocks, H. sandte später aus Berlin nach Danzig WHW.-Marken. Der zweite Vertrag nebst der Aufrechnungsvereinbarung wurde in Berlin geschlossen; R. lieferte in Berlin Daposta-Blocks. H. lieferte Kolonialmarken. Die StrK. hat einen Verstoß gegen § 11 Abs. 2 DevG. 1935 darin erblickt, daß H. durch die nach den erfolgten Markenlieferungen wirksam gewordenen Aufrechnungsvereinbarungen über seine anbieterpflichtigen Reichsmarkforderungen gegen den Ausländer R. zugunsten dieses Ausländers ohne Genehmigung verfügte und sie zum Erlöschen brachte. Den Angekl. R. hat die StrK. einer Mittäterschaft an dieser Straftat des H. in beiden Fällen für schuldig befunden.

Hinsichtlich des Tatortes ist die StrK. zutreffend davon ausgegangen, daß das Kolonialmarkengeschäft ganz im Inland getätigt wurde. Bezüglich des WHW.-Markengeschäftes hat sie gleichfalls ohne Rechtsirrtum insofern auch eine Inlandstat angenommen, als die zwar im Ausland vorgenommene Aufrechnungsvereinbarung gleichwohl tatbestandsmäßig Inlandswirkungen gehabt hat.

Gegen die Annahme einer Mittäterschaft des R. bestehen aber durchgreifende rechtliche Bedenken. Nach feststehender Rspr. kann Mittäter nur derjenige sein, der hinsichtlich der konkreten Tat auch Täter sein kann (vgl. RGSt. 59, 79, 81; auch RGSt. 62, 369, 390; 63, 313, 315; 64, 422, 425). Die StrK. hätte daher prüfen müssen, ob R. als Ausländer die Tat des H. selbst begehen konnte. Diese

Frage ist zu verneinen. Die Tat des H. ging zu R. eigenen Gunsten insofern, als seine Schuld zum Erlöschen gebracht wurde. Eine Verfügung des Ausländers zu seinen eigenen Gunsten fällt jedoch nicht unter das Verbot des § 11 Abs. 2 DevG. 1935; es muß stets die Verfügung eines anderen als des Begünstigten vorliegen (RGEntsch. 2 D 787/35 v. 13. Jan. 1936; JW. 1936, 991⁵; RGEntsch. 2 D 42/39 v. 6. Juli 1939; RGSt. 73, 263, 264 Ziff. 2). R. hätte mithin nur eine Selbstbegünstigung vorgenommen, bzgl. derer er aber nicht Täter, also auch nicht Mittäter sein konnte.

Diese rechtsirrigte Annahme einer Mittäterschaft des BeschwF. R. nötigt zur Aufhebung des Urteils. Rechtlich möglich wäre dagegen die Annahme einer Anstiftung oder einer Beihilfe zu der Tat des H., wobei bemerkt sei, daß eine notwendige Teilnahme des R. an der Tat des H. nach Lage der Sache im Anschluß an RGSt. 73, 1, 2 zu verneinen sein wird. Von einer Berichtigung des Urteils hat der Senat absehen müssen, da noch weitere tatsächliche Feststellungen auf Grund der neuen Hauptverhandlung notwendig sind. Dabei wird die StrK. auch Gelegenheit haben, die von der Rev. angegriffene Feststellung eines Doppelkaufes (statt eines Tausches) einer erneuten Nachprüfung zu unterziehen. Bemerkt sei hierzu, daß es sich bei dieser Frage in erster Linie um eine tatrichterliche Auslegung und Würdigung des Parteiwillens handelt, welche der beiden, nach der Übung der Briefmarkenhändler und den bestehenden Richtlinien möglichen Geschäftformen (Doppelkauf oder Tausch), die Beteiligten gewollt und durchgeführt haben. Bei dieser Auslegung ist allerdings die Heranziehung von Grundsätzen des Steuerrechts nicht ohne weiteres angängig, da das DevG. kein Steuer-gesetz ist (RGSt. 69, 388).

II. Rev. der Angekl. D. und W.

Die StrK. hat angenommen, daß sich der Devisenausländer D. und die Deviseninländerin W. in Mittäterschaft mit dem Angekl. R. eines Vergehens gegen § 11 Abs. 2 DevG. 1935, die Angekl. W. außerdem eines Vergehens gegen § 11 Abs. 1 DevG. 1935 schuldig gemacht haben. Bei dem Angekl. D. hat die StrK. dieses Vergehen darin erblickt, daß D. dem R. auf Grund einer Vereinbarung 3000 Daposta-Blocks zum Verkauf in Deutschland übergab und mit der Einziehung des Erlöses durch R. für seine

— D.s — Rechnung einverstanden war. R. ist wegen der Einziehung des Verkaufserlöses aus 3000 Daposta-Blocks „für Rechnung des D.“ sowie des Erlöses aus weiteren 3500 Daposta-Blocks für sich selbst einer ungenehmigten Verfügung über Reichsmarkforderungen zugunsten eines Ausländers gemäß § 11 Abs. 2 DevG. 1935 für schuldig befunden worden. Der Angekl. W. hat die StrK. die Vorbereitung des Erlöses in Deutschland als Mittäterschaft mit R. (§ 11 Abs. 2 DevG. 1935) und in Tateinheit damit die Aushändigung der von ihr eingezogenen Beträge an R. als Verstoß gegen § 11 Abs. 1 DevG. 1935 zur Last gelegt.

Die tatsächlichen Feststellungen der StrK. zum Sachverhalt sind nicht klar genug und nicht erschöpfend. Weder das Rechtsverhältnis von D. zu R. noch das Rechtsverhältnis der W. zu R. ist so eindeutig erkennbar, daß schon jetzt eine devisenrechtliche Beurteilung der Handlungen möglich wäre. Die StrK. hat daher den Sachverhalt insoweit näher aufzuklären.

A. D.:

1. Es ist zunächst die Möglichkeit gegeben, daß R. an den 3000 von D. erhaltenen Daposta-Blocks Eigentum erlangte. Er verkaufte dann diese Blocks im eigenen Namen, und zwar zum Teil selbst, zum Teil durch die Angekl. W., und zog den Erlös für sich von den Kunden und der W. ein und wurde Eigentümer des Geldes. D. würde dann auf Grund seiner Vereinbarung mit R. eine Forderung an diesen auf die Erlössumme gehabt haben, über die R. indessen verfügte, als er die Zahlung an D. leistete und indem er das Eigentum an dem Geld durch Niederlegung in der Kasse, Abtretung des Herausgabeanspruchs und Übergabe der Schlüssel an D. übertrug.

a) In diesem Fall würde die zunächst erfolgte Einziehung des Kaufpreises eine Verfügung des R. über seine Forderungen an Inländer zu seinen eigenen Gunsten darstellen. Dieser Sachverhalt würde keinen Verstoß gegen § 11 Abs. 2 DevG. 1935 enthalten aus den Gründen, die

unter I dieses Urteils bei Würdigung der Handlungen des H. und des R. dargelegt sind.

b) Bei dem Erfüllungsgeschäft gegenüber D. würde der Ausländer R. durch die Zahlung und die Eigentumsverschaffung an dem Gelde über die Forderung des Ausländers D. zu dessen Gunsten verfügt haben. Es läge also der Fall vor, daß ein Ausländer über die Reichsmarkforderungen eines anderen Ausländers gegen einen Ausländer zu dessen (des anderen) Gunsten verfügte. Die Strafbarkeit einer solchen Verfügung ist an sich rechtlich nicht ausgeschlossen, da der Abs. 2 des § 11 DevG. 1935 im Gegensatz zu Abs. 1 a. a. O. seinem Wortlaut nach auch die Verfügungen von Ausländern umfaßt. Der erk. Sen. hat eine Strafbarkeit in der Entsch. 2 D 125/38 v. 7. April 1938: RGSt. 72, 152 ff. für § 20 Abs. 1 DevG. 1935 bejaht. Hieraus ist für § 11 Abs. 2 DevG. 1935 eine Strafbarkeit nicht ohne weiteres zu entnehmen (vgl. Hartenstein, „Devisennotrecht 1935“ zu § 11 S. 116; Gurski-Schulz, „Kommentar zum DevG. 1938“ zu § 14, S. 68, 69, auch 55; Giese-Niemann, Anm. 18 zu § 14 DevG. 1938). Die Frage bedarf vielmehr einer weiteren Aufklärung in der Richtung, ob unter Berücksichtigung der Lage des vorl. Falles ein Interesse der Deutschen Devisenbewirtschaftung an der Verfolgung solcher ungenehmiger Verfügungen besteht. Es wird sich die Anhörung eines Sachverständigen zur wirtschaftlichen Seite der Frage empfehlen. Dabei wird weiter zu prüfen sein, ob nicht § 14 DevG. 1938 insoweit gegenüber § 11 Abs. 2 DevG. 1935 das mildere Gesetz ist (§ 2 a StGB. n. F.), da § 14 nicht mehr wie § 11 Abs. 2 nach seinem Wortlaut auch Forderungen umfaßt, die zwischen Ausländern bestehen. Ist ein Verstoß zu bejahen, so könnte D. nicht Mittäter sein, da nur eine Selbstbegünstigung vorliegen würde; er könnte aber als Anstifter oder Gehilfe gehandelt haben. § 11 Abs. 1 DevG. 1935 wäre nicht verletzt, da R. kein Inländer, sondern Ausländer ist.

2. Es besteht weiter die Möglichkeit, daß D. Eigentümer der 3000 Daposta-Blocks blieb und daß R. in seinem Auftrag für ihn, teils selbst, teils durch die Angekl. W., den Verkauf und die Einziehung des Erlöses vornahm. In diesem Fall können sich folgende Rechtslagen ergeben:

a) R. handelte als offener Stellvertreter des D. Er verfügte als Bevollmächtigter durch Einziehung der Kaufpreisforderungen über Forderungen des Ausländers D. gegen Inländer zu dessen Gunsten und erwarb unmittelbar für ihn Eigentum an dem Gelde. Er kann dadurch als Täter gegen § 11 Abs. 2 DevG. 1935 verstoßen haben. D. kann Anstifter oder Gehilfe sein. Hinsichtlich der weiteren Erfüllung D. gegenüber würde dasselbe gelten wie im Fall 1 b, da ein Ausländer über die gegen ihn bestehenden Forderungen eines anderen Ausländers zu dessen Gunsten verfügt hätte. Wird ein strafbarer Verstoß des R. auf Grund der neuen Verhandlung angenommen, so könnte D. an diesem Vergehen aus dem Gesichtspunkt der Selbstbegünstigung nicht als Mittäter, sondern nur als Anstifter oder Gehilfe beteiligt sein. Aufzehrung der Tat des R. nach § 11 Abs. 2 durch die Aushändigung des Geldes an D. (RGSt. 68, 136, 146 Nr. II; RGÜrt. 4 D 142/38 vom 20. Sept. 1938: JW. 1938, 3107, 3108 Spalte 1 Nr. III a) scheidet aus, da R. sich nach § 11 Abs. 1 DevG. 1935 nicht schuldig machen konnte.

b) R. handelte als verdeckter Stellvertreter des D. In diesem Fall verfügte er nach außen hin über eine eigene Forderung und erwarb selbst Eigentum an dem Erlös; dies wäre als Selbstbegünstigung kein Verstoß gegen § 11 Abs. 2 DevG. 1935. Zu beachten sind auch hier die unter 1 a erörterten möglichen Rechtsfolgen. D. gegenüber war er dann gemäß dem zwischen ihnen bestehenden Auftragsverhältnis zur Herausgabe des Erlöses verpflichtet. Ob R. durch die Erfüllung gemäß § 11 Abs. 2 DevG. 1935 strafbar zugunsten des Ausländers D. über diesen Herausgabeanpruch verfügte, ist wiederum von der zu 1 b erörterten rechtlichen Vorfrage abhängig. Nur im Fall einer Bejahung könnte D. Anstifter oder Gehilfe sein.

Zur Frage der offenen und verdeckten Stellvertretung wird auf die Entsch. RGSt. 67, 130, 136, 401; 68, 136; 69, 210; RGÜrt. 2 D 177/37 v. 14. Juni 1937: JW. 1937, 2912²²; RGÜrt. 1 D 1290/33 v. 20. Nov. 1934: JW. 1935, 1931¹⁴; RGÜrt. 4 D 142/38 v. 20. Sept. 1938: JW. 1938, 3107, 3108 Spalte 2 c, verwiesen.

In keinem dieser möglichen Fälle würde R. ein Vergehen gegen § 11 Abs. 1 DevG. 1935 begangen haben, da Täter insoweit nur ein Inländer sein kann.

(RG., 2. StrSen. v. 11. Nov. 1940, 2 D 483/40.) [Sch.]

*

** 6. RG. — §§ 40, 69 Abs. 1 Nr. 4, 82 DevG. 1938; § 8 Abs. 1 VO. über den Einsatz des jüdischen Vermögens v. 3. Dez. 1938.

1. Wird über das Recht eines Ausländers an einem im Inland gelegenen Grundstück ohne Devisengenehmigung verfügt, so ist das Vergehen vollendet und nicht etwa deswegen nur versucht, weil die Verfügung mangels devisenrechtlicher Genehmigung nichtig ist. Ist die Verfügung schon aus anderen, bürgerlich-rechtlichen Gründen unwirksam, so liegt nur ein versuchtes Devisenvergehen vor; der abweichenden Auffassung des 4. StrSen. des RG. wird entgegengetreten.

2. Auf die Einhaltung der Förmlichkeiten des § 82 DevG. kann der Einziehungsbeteiligte verzichten.

3. Der Verfügung über ein Grundstück i. S. des § 8 Abs. 1 VO. über den Einsatz des jüdischen Vermögens ist die Abtretung einer Eigentümergrundschuld gleichzuzurechnen. Die absolute Verfügungsbeschränkung in der genannten Vorschrift steht einem gutgläubigen Erwerb der Grundschuld durch spätere Erwerber nicht entgegen.

I. Der Fall S.

Die Mitangekl. Frau S., Jüdin i. S. des RBürgerG., ist am 20. Aug. 1938 ausgewandert und seitdem Devisenausländerin. Sie hatte zwei ihr gehörende Grundstücke in Berlin am 18. Aug. 1938 mit Eigentümergrundschulden belastet und hinsichtlich dieser Rechte am 24. Aug. 1938 Blankoabtretungserklärungen unterzeichnet. Sie wollte mit Hilfe dieser Grundschulden ihre Grundstücke verwerten. Der Angekl. R. hatte sich bereit erklärt, dabei mitzuwirken. Beide kamen überein, die öffentlich beglaubigten Blankoabtretungserklärungen mit dem Namen eines Fräulein Ro., einer ungarischen Jüdin, auszufüllen. Das geschah am 7. Dez. 1938. Am Tag darauf trat Fräulein Ro., die nach den Ausführungen des LG. in Wirklichkeit keine Rechte an den Grundschulden erwerben, sondern nur nach außen hin für Frau S. in Erscheinung treten sollte, unter Mitwirkung des Angekl. R. die Grundschulden an den Einziehungsbeteiligten F. ab. Die Abtretungserklärungen auf Fräulein Ro. und die Grundschuldbriefe, die der Hausverwalter der Eheleute S., der Mitangekl. K., in Besitz hatte, lagen bei der Abtretung an F. vor, wurden aber dann dem K. zurückgegeben. Von diesem verschaffte sich der Angekl. R. Anfang Januar 1939 die Urkunden unter der Angabe, sie würden nochmals für kurze Zeit gebraucht, und übermittelte sie durch einen Herrn von M. dem Einziehungsbeteiligten F.

Das LG. hat auf Grund dieses Sachverhalts die Mitangekl. S. nach § 11 der 10. DurchfVO. zum DevG. 1935 v. 16. Sept. 1937 i. Verb. m. § 42 Abs. 1 DevG. 1935 verurteilt, weil sie über ihre Grundschulden — Rechte eines Ausländers an im Inland gelegenen Grundstücken — ohne Genehmigung der Devisenstelle verfügt habe. Den Angekl. R. und den Mitangekl. K. hat das LG. wegen Beihilfe zur Tat der Mitangekl. S. verurteilt (§§ 40, 69 Abs. 1 Nr. 4 DevG. 1938; § 49 StGB.).

1. Die Rev. des Angekl. R. ist insofern begründet, als sie rügt, daß R. wegen Beihilfe zu einem vollendeten Vergehen der Mitangekl. S. verurteilt worden ist.

Das LG. hat insbesondere übersehen, daß am 5. Dez. 1938 die VO. über den Einsatz des jüdischen Vermögens v. 3. Dez. 1938 (RGBl. I, 1709) in Kraft getreten ist und hat daher nicht geprüft, welche Bedeutung der § 8 dieser VO. für die Wirksamkeit der Verfügung über die Eigentümergrundschulden hat.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Das LG. hätte zunächst die rechtlichen Beziehungen untersuchen müssen, die zwischen der Mitangekl. Frau S. und Fräulein Ro. bestanden. Was das LG. über die Abtretung der Grundschulden an die Ro. ausführt, läßt nicht erkennen, wie das LG. diese Abtretung rechtlich beurteilt hat. Danach bleiben vielmehr zwei Möglichkeiten offen:

a) Fräulein Ro. sollte nach dem Willen der Beteiligten die Grundschulden als Treuhänderin in der Weise erhalten, daß sie im Innenverhältnis Bevollmächtigte der S. blieb und für diese über die Grundschulden verfügen sollte, daß ihr aber nach außen die volle Rechtsstellung einer Zessionarin eingeräumt wurde.

b) Die Abtretung an die Ro. war ein Scheingeschäft. Im zweiten Fall würde kein ungenehmigtes Verfügen über die Grundschulden i. S. der Devisenvorschriften angenommen werden können, weil die Beteiligten die Abtretung nur zum Schein vornahmen und in Wirklichkeit keine Rechtsänderung bewirken wollten. In diesem Falle könnte erst die Abtretung an F. unter dem Gesichtspunkt einer ungenehmigten Verfügung über die Grundschulden Grundlage der strafrechtlichen Beurteilung sein.

Dagegen würde im ersten Fall schon die Abtretung an Fräulein Ro. nach den in Betracht kommenden Devisenbestimmungen strafrechtlich zu würdigen sein. Dabei wäre zu prüfen, ob ein vollendetes oder nur ein versuchtes Devisenvergehen anzunehmen ist. Die Vollendung des Vergehens würde nicht dadurch ausgeschlossen werden, daß sich die Nichtigkeit der Abtretung aus Art. II § 10 der 10. DurchfVO. zum DevG. 1935 i. Verb. m. § 38 DevG. 1935 (§ 64 DevG. 1938) ergibt (vgl. RGSt. 73, 1, 4, 337, 339). Denn nach § 42 Abs. 1 DevG. 1935 (§ 69 Abs. 1 DevG. 1938) wird bestraft, wer vorsätzlich in einer devisenrechtlich verbotenen Weise ohne Genehmigung verfügt, also eine Verfügung vornimmt, die nach § 38 DevG. 1935 (§ 64 DevG. 1938) nichtig ist. Diese Nichtigkeit wird also schon in der Strafordrohung vorausgesetzt und von ihr umfaßt, sie kann daher nicht zu der Annahme führen, daß nur ein versuchtes Vergehen vorliege, wenn ohne die devisenrechtliche Genehmigung verfügt wird. Dagegen ist zunächst immer zu prüfen, ob eine nach den im übrigen maßgebenden Vorschriften rechtswirksame Verfügung vorliegt. Dann erst ist zu untersuchen, ob diese Verfügung einer devisenrechtlichen Genehmigung bedurfte. Liegt eine an und für sich rechtswirksame Verfügung vor, ist aber die erforderliche devisenrechtliche Genehmigung nicht erteilt, dann ist ein vollendetes Devisenvergehen anzunehmen. Dagegen ist nur der Versuch eines solchen Vergehens gegeben, wenn die Unwirksamkeit der Verfügung auf anderen Gründen als dem devisenrechtlichen Verbot beruht. Auch in einem solchen Falle würde aber unter Umständen ein vollendetes Devisenvergehen anzunehmen sein, wenn den Ausführungen des 4. StrSen. des RG.: RGSt. 74, 263, 266 = DR. 1940, 1141 (1943) beizupflichten wäre, wo — über die in RGSt. 73, 337, 339 entwickelten Grundsätze hinaus — mit Rücksicht auf eine Veräußerung von Aktien gesagt wird, auch eine auf anderen Gründen als dem devisenrechtlichen Verbot beruhende Unwirksamkeit der Veräußerung (in Betracht kamen: Ungültigkeit der Veräußerung mangels Einantwortung der Erbschaft, Bedenken gegen die Gültigkeit, weil nicht alle Miterben mitgewirkt hatten und die Zustimmung des Ehemannes der Angekl. nicht ersichtlich war) sei dann strafrechtlich unerheblich, wenn tatsächlich ein Zustand hergestellt worden sei, der einen solchen Einfluß auf die Aktien gehabt habe, wie ihn im ordentlichen Verkehr eine Veräußerung ausübe. Dieser Entsch. kann der erk. Senat indes nicht beitreten. Sie steht im Widerspruch zu der ständigen Rspr. des RG. über den Begriff der Verfügung im Devisenrecht, der dieselbe Bedeutung hat wie im allgemeinen bürgerlichen Recht, sich also nach rechtlichen, nicht nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten bestimmt. An dieser Rspr. (vgl. z. B. RGUrt. 1 D 389/37 v. 30. Nov. 1937 = HRR. 1938 Nr. 946 a. E., 3 D 947/38 v. 29. Juni 1939 = DR. 1940, 106⁶, 107/108; s. dazu auch Hartenstein, „Devisennotrecht 1935“, Erl. 7, 8 zu § 9 DevG. 1935, S. 100, 101) ist im Interesse der Rechtssicherheit im Wirtschaftsleben festzuhalten. Die Entsch. des 4. StrSen. ist von dieser Rspr. abgewichen, sie bindet den erk. Sen. daher nicht.

Im vorliegenden Fall muß damit gerechnet werden, daß die Abtretung der Grundschulden ungeachtet der sich aus § 38 DevG. 1935 (§ 64 Dev. 1938) ergebenden Nichtigkeit schon aus einem anderen Grund unwirksam geblieben ist. Die Abtretung der Grundschulden an die

Ro. konnte erst mit dem Zeitpunkt wirksam werden, als ihr Name in die Blankoabtretungserklärungen der S. eingefügt wurde (RGRKomm. z. BGB., 9. Aufl. 1939, Erl. 2 zu § 1154 und RGUrt. V 338/28 v. 3. Okt. 1929 = JW. 1930, 61⁹). Das geschah am 7. Dez. 1938. Am 5. Dez. 1938 ist die VO. über den Einsatz des jüdischen Vermögens v. 3. Dez. 1938 in Kraft getreten. Nach §§ 8, 17 dieser VO. i. Verb. m. § 6 der VO. über die Anmeldung des Vermögens von Juden v. 26. April 1938 (RGBl. I, 414) bedarf die Verfügung über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte durch Juden zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Nach dem Sinn und Zweck der VO. sollte der zur Zeit ihres Inkrafttretens einem Juden gehörende Grundbesitz aus staatspolitischen Gründen in Übereinstimmung mit den Belangen der deutschen Wirtschaft in der Weise erfaßt und sichergestellt werden, daß zugunsten des Reichs und somit im allgemeinen öffentlichen Interesse der Grundbesitz und der für ihn etwa erzielte Veräußerungserlös in Anspruch genommen werden konnte. Dem entsprechend enthält der § 8 Abs. 1 der VO. eine absolute im öffentlichen Interesse erlassene Verfügungsbeschränkung, die gegen jedermann wirkt (so auch Höver: DR. 1939, 1203, 1205). Sie bezieht sich freilich nur auf Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, nicht auf Rechte an einem Grundstück (z. B. Hypotheken und Grundschulden). Es fragt sich aber, ob nicht die Abtretung einer Eigentümergrundschuld deshalb i. S. des § 8 Abs. 1 der VO. einer Verfügung über das Grundstück gleichzuachten ist, weil sie wirtschaftlich eine neue Fremdbelastung des Grundstücks herbeiführt. Diese Frage ist zu bejahen. Wie schon das KG. (1 Wx 269/39 v. 11. Mai 1939 = DR. 1939, 1251¹²) mit zutreffenden Gründen ausgeführt hat, würde es dem oben dargelegten Sinn und Zweck der VO. widersprechen, wenn bei der Auslegung des § 8 Abs. 1 der VO. die Abtretung einer Eigentümergrundschuld nicht als Verfügung über das Grundstück angesehen würde. Der Senat schließt sich dieser vom KG. eingehend begründeten Auffassung an. Ihr steht, wie das KG. a. a. O. mit Recht ausführt, auch der 1. Durchführungserlaß des Reichswirtschaftsministers v. 6. Febr. 1939 zu der VO. vom 3. Dez. 1938 (MinBl. des Reichs- und Preuß. Ministeriums des Innern, Ausg. A Nr. 7 v. 15. Febr. 1939, 265 ff.) nicht entgegen.

Die Abtretung der Eigentümergrundschulden durch die Mitangekl. S. an Fräulein Ro. hätte daher der Genehmigung nach § 8 Abs. 1 der VO. v. 3. Dez. 1938 bedurft und würde unwirksam sein, wenn die Genehmigung, wie zu vermuten steht, nicht erteilt worden ist. Dann würde aber die Abtretung der Eigentümergrundschulden an die Ro. nur ein versuchtes ungenehmigtes Verfügen i. S. der Devisenvorschriften darstellen. Das gleiche würde gelten, wenn Frau S. — was das LG. prüfen muß — etwa zu der Verfügung über die Grundschulden der Zustimmung ihres Ehemannes bedurft hätte und diese nicht erteilt worden wäre.

Für den Fall, daß die Abtretung der Grundschulden an die Ro. ein Scheingeschäft war, würde für ein ungenehmigtes Verfügen i. S. der Devisenvorschriften, wie schon dargelegt, erst die über Fräulein Ro. vorgenommene Abtretung der Grundschulden an F. in Betracht kommen, die allein das LG. bisher rechtlich gewürdigt hat. Auch insoweit ist nach den oben dargelegten Grundsätzen zu untersuchen, ob ein vollendetes oder nur versuchtes Devisenvergehen vorliegt.

Die Abtretung an F. ist am 8. Dez. 1938 erfolgt. Die Grundschuldbriefe hat er aber erst später — im Januar 1939 — erhalten. Entgegen der Ansicht der Rev. sind sie ihm gemäß §§ 1117, 1154, 1192 BGB. übergeben worden, obwohl der Mitangekl. K. zur endgültigen Herausgabe der Urkunden nicht bereit war. Denn dem Urteil ist zu entnehmen, daß die Grundschuldbriefe jedenfalls mit dem Willen der Grundstückseigentümerin S. durch deren Beauftragten R. in den Besitz des F. gekommen sind. Damit ist die Übergabe der Grundschuldbriefe dem § 1117 Abs. 1 BGB. entsprechend bewirkt worden. Denn K. hatte kein eigenes Recht zum Besitz der Urkunden; er war Angestellter der S. und ihren Weisungen unterworfen. Auf seinen der Übergabe der Briefe entgegen-

stehenden Willen kam es für die Frage, ob dem Erfordernis des § 1117 Abs. 1 BGB. genügt wurde, nicht an. Aus dem Gesichtspunkt einer unwirksamen Übergabe der Grundschuldbriefe an F. läßt sich somit nichts gegen die Wirksamkeit der Abtretung herleiten. Ebenso wenig kann aus den Vorbehalten, die auf Verlangen des F. hinsichtlich der Zahlung des Kaufpreises vereinbart wurden, etwa geschlossen werden, daß die Abtretung der Grundschulden nach dem Willen der Beteiligten noch nicht wirksam sein sollte. Denn diese Vorbehalte betrafen nur die Zahlung des Kaufpreises und berührten nicht die Abtretung selbst.

Auch hier ist aber zu untersuchen, welche Folgen sich für die Wirksamkeit der Abtretung aus dem § 8 Abs. 1 der VO. v. 3. Dez. 1938 ergeben, sofern die nach dieser Vorschrift erforderliche Genehmigung nicht vorliegt. Entscheidend ist dabei, daß Fräulein Ro., die dem F. gegenüber als Inhaberin und Zedentin der Grundschulden auftrat, nach außen hinsichtlich des Rechts an den Grundschulden nach den §§ 1155, 1192 BGB. legitimiert war. F. war hiernach Zweiterwerber der Grundschulden. Zu seinen Gunsten kamen daher die Vorschriften der §§ 891 ff. BGB. über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs zur Anwendung. In seiner Person war ein gutgläubiger Erwerb der Grundschulden trotz der absoluten Verfügungsbeschränkung des § 8 Abs. 1 der VO. v. 3. Dez. 1938 möglich (RGZ. 156, 89, 93). Der Erwerb der Grundschulden durch ihn hängt davon ab, ob er im Zeitpunkt der Vollendung der Abtretung, also bei der Übergabe der Grundschuldbriefe (vgl. RGZ. 89, 152, 160/161; 128, 276, 278 u. 140, 35 ff.), i. S. der §§ 1155, 892 BGB. gutgläubig war, d. h. den Mangel des Rechts der Ro. nicht kannte. Denn dann galt ihm gegenüber die Ro. als die berechnete Inhaberin der Grundschulden. Sie wäre aber als solche, da die Grundschulden in ihrer Hand schon eine Fremdbelastung der Grundstücke darstellten, in der Verfügung frei gewesen, weil sie damit nicht über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte verfügte. Einem gutgläubigen Erwerb der Grundschulden durch den Zweiterwerber F. steht auch der Inhalt der im § 8 Abs. 1 der VO. v. 3. Dez. 1938 bestimmten Verfügungsbeschränkung nicht entgegen. Diese ist zwar so stark in ihrer Wirkung, daß ihr gegenüber, wie das KG. zutreffend entschieden hat, der § 878 BGB. keine Anwendung findet (KG. 1 Wx 25/39 v. 26. Jan. 1939 = JFG. 19 Nr. 29 S. 103 ff., 106/107), es läßt sich aber der VO. v. 3. Dez. 1938 nicht entnehmen, daß durch die Verfügungsbeschränkung des § 8 Abs. 1 der VO. die im Interesse der Sicherheit des rechtsgeschäftlichen Verkehrs bestehenden grundsätzlichen Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden sollten. Dazu hätte es einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift bedurft.

Das LG. wird festzustellen haben, ob F. bei dem Erwerb der Grundschulden gut- oder bösgläubig war. Dabei ist folgendes zu beachten:

Bloße Zweifel des Erwerbers stehen der Kenntnis der Unrichtigkeit nicht gleich; Kenntnis der Tatsachen, aus denen sich nach dem Gesetz die Unrichtigkeit ohne weiteres ergibt, wird zwar im allgemeinen den guten Glauben des Erwerbers ausschließen, es können aber im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, die trotz Kenntnis der Tatsachen bei einem Rechtsirrtum des Erwerbers für die Annahme der Gutgläubigkeit Raum lassen (vgl. RGRKomm. z. BGB., 9. Aufl. 1939, Erl. 10 zu § 892 BGB.; RGZ. 91, 218, 221—224; 116, 102, 106; 117, 180, 187—189; RG. V 88/14 v. 22. Juni 1914 = WarnRspr. 1914 Nr. 253, V 106/14 v. 27. Juni 1914 = WarnRspr. 1914 Nr. 288, V 701/27 v. 19. Nov. 1928 = JW. 1929, 581¹⁰ V 375/28 v. 24. Jan. 1931 = JW. 1931, 2695¹¹).

War F. gutgläubig, so würde er die Grundschulden erworben haben. Dann würde ein vollendetes Devisenvergehen vorliegen. War er dagegen bösgläubig, so würde nur ein versuchtes Devisenvergehen anzunehmen sein.

In dem bei der Erörterung der Abtretung S.—Ro. angenommenen Fall a würde die Mitangekl. S. mit der über ihre Bevollmächtigte Ro. vorgenommenen Abtretung an F. ihr ungenehmigtes Verfügen fortgesetzt

haben. Insoweit würde dann eine fortgesetzte Handlung anzunehmen sein, die im Falle der Gutgläubigkeit des F. ein fortgesetztes vollendetes, im Falle der Bösgläubigkeit des F. ein fortgesetztes versuchtes Devisenvergehen darstellen würde.

Sofern Frau S. ohne eine erforderliche Genehmigung ihres Ehemannes verfügt haben sollte, würde die Rechtslage nicht anders zu beurteilen sein. Auch dann würde es hinsichtlich der Wirksamkeit des Erwerbes durch F. auf den guten Glauben des F. an das Recht der Ro. ankommen.

2. Die Rev. des Einzugsbeteiligten F.

a) Die Verfahrensrüge ist unbegründet. Nach § 82 DevG. 1938 (§ 31 der DurchfVO. zum DevG. 1935) hätte der BeschwF. als Beteiligter zur Hauptverhandlung unter Mitteilung der Anklage geladen werden müssen. Das ist nicht geschehen. Der BeschwF., der als Zeuge zur Hauptverhandlung geladen worden war, hat aber in dieser am 18. Nov. 1939, nachdem er auf § 82 DevG. 1938 (§ 31 der DurchfVO. zum DevG. 1935) hingewiesen worden war, keine Vertagung beantragt, sondern erklärt, daß er dem Verfahren als Einzugsbeteiligter beitrete. Damit hat er auf die Einhaltung der Förmlichkeiten des § 82 DevG. 1938 (§ 31 der DurchfVO. zum DevG. 1935) verzichtet. Das Urteil kann daher nicht auf dem Verfahrensverstoß beruhen.

(RG., 2. StrSen. v. 14. Nov. 1940, 2 D 207/40.)

Zivilrecht

Bürgerliches Gesetzbuch

** 7. RG. — §§ 276, 823 BGB. Aus der bloßen Tatsache, daß eine Operation nicht den erwarteten Verlauf nimmt, sondern zu einer Gesundheitsbeschädigung führt, kann allein noch nicht ein Schluß auf ein Verschulden des Arztes gezogen werden. Die Unaufklärbarkeit des ursächlichen Zusammenhanges kann nicht zu Lasten des Arztes gehen.

Es ist Pflicht eines Arztes, seine Patienten vor jeder Ansteckung durch äußerster Vorsicht zu bewahren. Die Grundsätze über den Beweis des ersten Anscheins sind sehr wohl anwendbar, wenn es sich darum handelt, ob eine Ansteckung, d. h. die Übertragung eines Krankheitsregers von einer Person auf die andere, stattgefunden hat; denn die Ansteckung ist nach gefestigter wissenschaftlicher Erfahrung in der Regel von dem Vorhandensein bestimmter äußerer Umstände wie gewisser körperlicher Zustände (Ansteckungsbereitschaft) abhängig, während das Fehlen dieser Umstände die Ansteckung in der Regel ausschließt. †)

Die — damals 6jährige — Kl. wurde am 2. Sept. 1936 wegen einer Halserkrankung in die Hals-, Nasen- und Ohrenabteilung der städtischen Krankenanstalten der Bekl. eingeliefert und am 3. Sept. 1936 an Rachenmandel- und Nasenpolypen operiert. Am 7. Sept. erkrankte sie an Scharlach, am 9. Sept. begann als Folge der Scharlach-erkrankung eine doppelte Mittelohrentzündung, die zur Ertaubung beider Ohren führte. Auf demselben Zimmer der Ohrenabteilung hatte mit ihr mehrere Tage auch der Knabe H. B. gelegen. Dieser war am 17. Juli 1936 wegen Scharlach-erkrankung in die medizinische Kinderabteilung eingeliefert worden, hatte hier ebenfalls eine Mittelohrentzündung bekommen und war nach Operation des Ohres am 1. Sept. 1936 in die Ohrenabteilung verlegt, mußte aber am 5. Sept. wieder auf die Kinderabteilung zurückverlegt werden, da seine Erkrankung eine besondere Tag- und Nachtpflege erforderte. Am 10. Sept. 1936 ist er an Lungenentzündung mit eitriger Rippenfellentzündung verstorben.

Die Kl. führt ihre Scharlach-erkrankung und Ertaubung auf eine Ansteckung durch B. zurück und erblickt ein Verschulden der Ärzte darin, daß B. trotz der noch bestehenden Ansteckungsgefahr auf die Ohrenabteilung verlegt worden sei, obwohl gerade die an Hals und Ohren erkrankten Kinder besonders ansteckungsempfindlich seien. Mit der im Dez. 1938 erhobenen Klage verlangt sie ein vom Gericht festzusetzendes angemessenes Schmerzensgeld, sowie die Feststellung der Verpflichtung der Bekl.,

ihr allen aus der Scharlachansteckung entstandenen und noch entstehenden Schäden zu ersetzen.

LG. und OLG. haben nach den Klageanträgen erkannt. Das RG. bestätigte hinsichtlich der vermögensrechtlichen Ansprüche die Urteile der Vorinstanzen, hob aber wegen der nichtvermögensrechtlichen Ansprüche das Urteil des OLG. auf.

Das OLG. hat die Klageansprüche aus den Rechtsgründen der Vertragsverletzung und der unerlaubten Handlung als begründet angesehen.

Es hält den Nachweis des ursächlichen Zusammenhanges nach den Grundsätzen des Beweises des ersten Anscheins als geführt. Denn beide Sachverständige, sowohl der im ersten Rechtszuge vernommene Prof. Dr. G. wie der im zweiten Rechtszuge gehörte Prof. Dr. K., seien darüber einig, daß bei B. zur Zeit seiner Einlieferung in die Ohrenabteilung noch Ansteckungsgefahr bestanden habe. Wenn auch die Ohreneiterung die Ansteckungsgefahr nicht wesentlich erhöht habe und bei den Untersuchungen des Nasen- und Rachenraums vor und nach der Überweisung sich keinerlei Krankheitserscheinungen mehr gezeigt hätten, wie auf Grund der unbestrittenen Behauptung der Bekl. zu unterstellen sei, so sei doch nach beiden Gutachten eine erhebliche Ansteckungsgefahr auch bei Verschuß des Ohres bestehen geblieben. Es sei aber allgemein bekannt, daß gerade bei Scharlach eine große Gefahr der unmittelbaren Ansteckung durch andere Scharlachkranke bestehe, und deshalb sei nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge anzunehmen, daß eine Scharlacherkrankung auf die Ansteckung durch einen anderen Scharlachkranken, mit dem das Kind in der Inkubationszeit in Berührung gekommen ist, zurückzuführen sei. Eine ernstliche Möglichkeit, daß die Kl. schon bei ihrer Einlieferung in die Ohrenabteilung von anderer Seite durch Scharlach angesteckt gewesen sei und nun die Scharlacherkrankung ausgebrochen sei, als ihre Widerstandsfähigkeit gegen die Krankheitserreger durch die Mandeloperation besonders geschwächt wurde, sei nicht dargetan.

Diese Ausführungen sind frei von Rechtsirrtum. Zunächst ist es nicht zu beanstanden, daß das BG. hier die Grundsätze über den Beweis des ersten Anscheins herangezogen hat. Zwar ist der Verlauf einer Krankheit nicht bloß von dem Vorhandensein bestimmter äußerer Entstehungsursachen, sondern auch von der körperlichen Veranlagung und dem augenblicklichen körperlichen Zustand des Erkrankten abhängig, die dem Arzt nicht immer hinreichend erkennbar sind und deren Einfluß er nicht immer genau beurteilen kann. Ein außergewöhnlicher Verlauf einer Krankheit rechtfertigt also nicht ohne weiteres die Annahme eines Kunstfehlers oder eines Verschuldens des Arztes, so daß dieser die Gründe und Ursachen für den nichttypischen Verlauf der Krankheit angeben müßte. Namentlich bei Operationsschäden hat es der erk. Sen. in ständiger Rspr. (RGZ. 78, 432; 128, 121 = JW. 1930, 1591; JW. 1933, 2701¹; 1935, 3540¹¹; Warn-Rspr. 1936 Nr. 169 u. a.) abgelehnt, aus der bloßen Tatsache, daß die Operation nicht den erwarteten Verlauf nahm, sondern zu einer Gesundheitsbeschädigung führte, einen Schluß auf ein Verschulden des Arztes zu ziehen und die Unaufklärbarkeit des ursächlichen Zusammenhanges zu Lasten des Arztes gehen zu lassen. Indessen sind die Infektionskrankheiten — um eine solche handelt es sich hier — eine Massenerscheinung, die in leichteren Fällen und namentlich in ihren Anfangserscheinungen im allgemeinen einen typischen Verlauf zu nehmen pflegen. Vor allem ist die Ansteckung, die Übertragung des Krankheitserregers nach gefestigter wissenschaftlicher Erfahrung von dem Vorhandensein bestimmter äußerlicher Umstände wie gewisser körperlicher Zustände (Ansteckungsbereitschaft) des Menschen abhängig, so daß, mag auch die Empfindlichkeit und der Widerstand des menschlichen Körpers gegenüber den Krankheitserregern im einzelnen nicht aufklärbar sein, doch das Vorhandensein bestimmter Umstände die Ansteckung gerade auf diesem Wege nahelegt, das Fehlen dieser Umstände andererseits in der Regel ausschließt. Insoweit sind die von der Rspr. aufgestellten Grundsätze über den Beweis des ersten Anscheins sehr wohl anwendbar.

Gegen diese Grundsätze hat das BG. nicht, wie die Rev. meint, verstoßen. Es hat nicht etwa von der Bekl.

gefordert, daß sie den Gegenbeweis gegen die Wahrscheinlichkeit der Ansteckung der Kl. durch B. infolge ihres Zusammenseins auf demselben Zimmer während mehrerer Tage führe, sondern ist gerade den Behauptungen der Bekl. nachgegangen, die Kl. könne schon mit einer bereits vorhandenen Ansteckung in die Klinik gekommen oder dort durch Mittelspersonen angesteckt sein. Wenn es aber die Möglichkeit der unmittelbaren Übertragung der Ansteckungskeime auf die Kl. in der Inkubationszeit durch einen anderen Scharlachkranken in S. deshalb verneint, weil infolge der räumlichen Trennung eine Berührung der Kl. mit den anderen Kranken nicht in Frage komme, so liegt das auf dem Gebiet der tatrichterlichen Würdigung der Umstände.

Unberechtigt ist auch der Vorwurf, daß das BG. die Möglichkeit der Übertragung der Krankheit durch Mittelspersonen unterschätzt habe. Denn um die Annahme der Ansteckung durch einen bestimmten Kranken auszuschalten, genügt nicht schon die theoretische Möglichkeit, daß irgendeine Mittelsperson irgendwie und irgendwo mit einem Träger von Scharlachkeimen in Berührung gekommen ist und sie weitergegeben hat. Diese Möglichkeit besteht immer und würde bei der Unaufklärbarkeit des Vorgangs der Ansteckung und Erkrankung im einzelnen jeden Beweis, daß die Ansteckung auf einen bestimmten Kranken zurückzuführen ist, überhaupt ausschließen. Es müssen daher bestimmte Umstände dafür vorhanden sein, daß nicht bloß eine unbestimmte Möglichkeit, sondern eine gewisse Wahrscheinlichkeit für solche mittelbare Berührungen des Erkrankten mit einem anderen Scharlachkranken bestand. Wenn das BG. dies mit Rücksicht auf die von der Kl. ohne Widerspruch der Bekl. dargelegten örtlichen Verhältnisse verneint und deshalb die Möglichkeit der Ansteckung durch eine solche Mittelsperson gegenüber der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge viel näher liegenden Ansteckung durch B. als so fernliegend bezeichnet, daß sie nicht ernstlich als Krankheitsursache der Kl. in Betracht gezogen werden könne, so liegt dies wiederum auf tat-sächlichem Gebiet und entspricht nur dem von der Rspr. (RGZ. 159, 290 mit Nachweisungen = DR. 1930, 374³¹) aufgestellten Grundsatz, daß ein anderer Ablauf in dem Bereich einer ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeit liegen müsse.

Mit Recht hat das BG. einen Verstoß der behandelnden Ärzte gegen ihre Pflichten bejaht. Denn es ist Pflicht jedes Arztes, seinen Patienten vor jeder Ansteckung und jedem damit verbundenen Gefahren durch äußerste Vorsicht zu bewahren, namentlich wenn dieser wegen seiner Erkrankung für die Ansteckung mit einer anderen Krankheit besonders empfindlich ist. Er darf ihn daher nicht in Berührung mit anderen Kranken bringen, auch wenn er eine Ansteckung wegen des Befundes bei den anderen Kranken nicht für wahrscheinlich hält, falls doch noch eine nicht bloß theoretische, sondern nach ärztlichen Erfahrungen praktisch in Betracht kommende Möglichkeit der Ansteckung besteht. Insbesondere darf er nicht in solchem Falle beide Kranken durch Zusammenlegen auf ein Zimmer in dauernde Berührung bringen und die Gefahr der Ansteckung dadurch erhöhen. Nach dem Gutachten der beiden Sachverständigen war nun aber nicht jede Ansteckung der Kl. durch B. ausgeschlossen; denn gerade bei Scharlacherkrankungen kommen nach diesem Gutachten trotz äußerer Heilung in zahlreichen Fällen Ansteckungen auch nach Ablauf der üblichen Absonderungszeit von 6 Wochen noch vor (sogenannte Heimkehrfälle) und besteht namentlich bei Komplikationen wie Mittelohrentzündung die Ansteckungsgefahr darüber hinaus fort. Nach beiden Gutachten kann auch trotz fehlender Krankheitserscheinungen im Nasen-Rachenraum bei Mittelohrerkrankungen noch eine Tröpfcheninfektion eintreten, und nach dem Gutachten Kl.s kann insbes. aus der Feststellung, daß Krankheitserreger nicht vorhanden sind, kein Schluß über die Notwendigkeit der Absonderung gezogen werden. Deshalb besteht nach beiden Gutachten im allgemeinen die Gepflogenheit, Kinder, die infolge Scharlacherkrankung eine Mittelohrentzündung haben, während der Dauer dieser Erkrankung auch nach der äußerlichen Abheilung des Scharlachs nicht in ein Zimmer zu legen, in dem nicht an Scharlach erkrankte Kinder liegen, sondern sie in der Isolierstation an ihrem

Ohrenleiden zu behandeln. Diese Erfahrungsgrundsätze mußten auch den behandelnden Ärzten der Bekl. bekannt sein, und sie durften sich deshalb nicht über die übliche Vorsichtsmaßnahme hinwegsetzen. Wenn sie trotzdem den B. noch vor Ablauf der siebenten Woche seit Beginn seiner Erkrankung auf die Ohrenabteilung verlegten, so haben sie gegen ihre Sorgfaltspflichten verstoßen.

Ist danach die vertragliche Haftung der Bekl. gegenüber der Kl. begründet, so sind dagegen nicht frei von Rechtsirrtum die Ausführungen des BG. zur Schadensersatzpflicht der Bekl. aus unerlaubter Handlung. Das BG. lehnt hier den von der Bekl. für die behandelnden Assistenzärzte angetretenen Entlastungsbeweis aus § 831 BGB. mit der Begründung ab, daß der Leiter der Kinder- und Infektionsabteilung Prof. Dr. K. bei der Leitung dieser Abteilung nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe. Er hätte allgemeine Anweisungen an seine Assistenzärzte geben müssen, Infektionskranke nur dann auf andere Stationen zu verlegen, wenn eine Ansteckungsgefahr nach den Regeln der ärztlichen Wissenschaft nicht mehr bestände, für Scharlachkranken mit anschließender Mittelohrentzündung also die Verlegung grundsätzlich verboten müssen. Zunächst steht die Annahme, daß Prof. K. Leiter der Kinder- und Infektionsabteilung ist, mit dem bisherigen unstreitigen Vorbringen nicht im Einklang. Denn danach ist Prof. K. Leiter der Nasen- und Ohrenabteilung gewesen, ebenso wie die die Kl. behandelnden Assistenzärzte zu dieser Abteilung gehörten. Dies kann aber für die Frage Bedeutung haben, wer über die Verlegung eines Kranken von der einen zur anderen Abteilung zu entscheiden hat. Vor allem hat aber das BG. nicht geprüft, ob nicht das Verbleiben eines Infektionskranken auf der Infektionsabteilung auch bei Nachkrankheiten und insbes. die Absonderung eines im Anschluß an Scharlach an einer Mittelohrentzündung erkrankten Kindes von anderen an Nase oder Ohr erkrankten Kindern wegen der erfahrungsgemäß weiter fortbestehenden Ansteckungsgefahr ein so allgemein bekannter Grundsatz ist, daß darüber keine besonderen allgemeinen Anordnungen erlassen zu werden brauchen, ob also Prof. K. die Beachtung dieses Grundsatzes nicht hätte ohne weiteres erwarten können. Bei Prüfung dieser Frage dürften andererseits die Behauptungen der Kl. nicht unberücksichtigt bleiben, daß schon mehrfach solche Ansteckung von Kindern in der Nasen- und Ohrenabteilung durch frühere Scharlachkranken vorgekommen seien, daß auch B. bei seiner Verlegung von der Ohrenabteilung in die Kinderabteilung nicht in die Infektionsabteilung verlegt worden sei, wie auch, daß der Prof. K. und die Bekl. im Rechtsstreit stets die Ansicht vertreten haben, bei Fehlen von Krankheitserscheinungen im Nasen-Rachenraum bestehe trotz Vorhandenseins einer Ohrenkrankung bei sorgfältigem Abschluß des Ohres eine Ansteckungsgefahr nicht mehr und sei eine Zusammenlegung eines solchen Kindes nach sorgfältiger Desinfektion mit anderen an Nase oder Ohr erkrankten Kindern ungefährlich. Denn es könnte daraus der Schluß gezogen werden, daß in den Krankenanstalten der Bekl. die abgesonderte Behandlung von scharlachkranken Kindern mit nachfolgender Mittelohrentzündung entgegen allgemeiner wissenschaftlicher Erfahrung kein allgemein bekannter und durchgeführter Grundsatz war, und es würde dann in dem Fehlen allgemeiner Anordnungen ein Verschulden der dafür verantwortlichen Personen liegen können.

Wer alsdann für den Erlaß solcher allgemeinen Anordnungen und für die dauernde Beachtung verantwortlich ist, bedurfte der Prüfung. Für das Verschulden des Prof. K. würde die Bekl., ohne daß ihr die Führung des Entlastungsbeweises versagt werden könnte, nur dann haften, wenn er ein besonderer Vertreter i. S. des § 30 BGB. war (vgl. RGZ. 157, 235 = JW. 1938, 1893³⁴). Das nimmt das BG. offenbar an, da es ja der Bekl. die Führung eines Entlastungsbeweises offensichtlich auch in Hinsicht des Prof. K. versagen will. Irgendwelche Feststellungen dafür hat es aber nicht getroffen, ja sich nicht einmal die Haus- und Aufnahmeordnung oder die Dienstvorschriften für die Ärzte vorlegen lassen, die, wie bei allen Krankenanstalten, auch bei der Bekl. vorhanden sein und Bestimmungen über die Verteilung der Kranken auf die einzelnen Abteilungen enthalten werden.

Wegen dieser Mängel unterlag also das BU., soweit es die Ersatzpflicht wegen des nichtvermögensrechtlichen Schadens betrifft, der Aufhebung. Die Sache ist daher zur Verhandlung und Entscheidung über den Schmerzensgeldanspruch und den Feststellungsanspruch hinsichtlich des nichtvermögensrechtlichen Schadens zurückzuweisen. Hinsichtlich der Schadensersatzpflicht der Bekl. aus dem Verträge über ärztliche Behandlung und Aufnahme im Krankenhaus war die Rev. dagegen zurückzuweisen.

(RG., III. ZivSen., U. v. 13. Dez. 1940, III 46/40.) [N.]

Anmerkung: Die grundsätzlichen Ausführungen des Urteils über die Anwendbarkeit des sog. Anscheinsbeweises auf dem Gebiete der ärztlichen Haftpflicht im allgemeinen, wie in dem besonderen Falle, sind bedenkenfrei. (Siehe hierzu: Liertz-Paffrath, „Handbuch des Arztrecht“ S. 333 ff.; Fr. Fr. König, „Haftpflichtrechtliche Fragen im ärztlichen Gutachten“, Sonderdruck aus „Das ärztliche Gutachten im Versicherungswesen“, 1939 S. 1168; König-Köstlin, „Haftpflicht des Arztes“ S. 83; Goldhahn-Hartmann, „Chirurgie und Recht“ S. 211; v. Neureiter-Pietrusky-Schütt, „Handwörterbuch der Gerichtlichen Medizin und Naturwissenschaftlichen Kriminalistik“, Stichwort „Ärztliche Kunstfehler“, S. 17 Sp. 2; RG. v. 2. Okt. 1940, VI 124/39: DJ. 1940, 373; RG. v. 6. Jan. 1939, III 26/38: DR. 1939, 374, 31; RG. v. 10. Mai 1939, VI 286/38: DR. 1939, 1466, 34; RG. v. 11. Dez. 1936, VII 172/36; RGZ. 153, 135 = JW. 1937, 880, 5 m. Anm. Pröhl; RG. v. 2. Aug. 1935, III 326/34: JW. 1935, 3540, 11 m. Anm. Kallfelz; RG. v. 26. April 1937, VI 395/36: JW. 1937, 2349, 1 m. Anm. Lehmann.)

Der vorl. Fall bietet sogar ein klassisches Beispiel für die Notwendigkeit, bei der Suche nach der Ursache eines festgestellten Schadens sich der natürlichen Beweisvermutung aus der Typizität gleichartiger Geschehnisabläufe zu bedienen. Andernfalls geriete der Geschädigte zu oft in eine ungerechte Beweisnot. Freilich kann in solchen Fällen allerdings auch der als Schädiger in Anspruch Genommene oft in eine rechtsgefährliche Lage geraten. Dieser Gefahr muß und kann dadurch begegnet werden, daß die strengen Erfordernisse, die bei der Anwendung des Anscheinsbeweises schon bei der Feststellung der ursächlichen Verknüpfung zwischen Ereignis und Ereignis gestellt werden müssen, bei der weiteren, hiervon scharf zu trennenden Beweisführung bezüglich der Verschuldensfrage noch besonders verschärft werden. Unter keinen Umständen darf eine Verwechslung zwischen den Beweiserfordernissen der §§ 286 u. 287 ZPO. Platz greifen. Der Anscheinsbeweis folgt immer der strengeren Gebundenheit des Richters aus § 286 ZPO., nicht der völlig freien Überzeugung, die § 287 ZPO. lediglich bezüglich der Feststellung von Entstehung und Höhe des Schadens zuläßt, nicht aber hinsichtlich der Ermittlung des schädigenden Ereignisses und des Kausalzusammenhanges und erst recht nicht des Verschuldens.

Weiter ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen dem Anscheinsbeweis als solchem und der allgemeinen Beweiswürdigung. Zu letzterer gehört der Satz, daß auf vielen Gebieten kraft der Unzulänglichkeit menschlicher Erkenntnis und Erkenntnismöglichkeiten für die richterliche Überzeugung keine völlige Gewißheit gefordert werden kann, sondern eine an Gewißheit grenzende Wahrscheinlichkeit genügen muß.

Bei Würdigung des Anscheinsbeweises und der ihm gegenüber geltend gemachten Gegenbeweise, die sich nach der Natur der Sache oft ihrerseits wieder auf dem Gebiete tatsächlicher Vermutungen bewegen, hat sich in dem vorliegenden Falle die Tatsacheninstanz auf übereinstimmende Sachverständigengutachten gestützt. Bemerkenswert sei hierzu, daß die Inkubationszeit bei Scharlach im allgemeinen zwei bis sieben Tage beträgt. Die Ansteckungsfähigkeit hängt von der Dauer der Erkrankung ab, erstreckt sich also im allgemeinen auf einen Zeitraum von sechs bis acht Wochen. Jedoch ist hierbei zu bedenken, daß der Krankheitserreger (Virus) sich außerhalb des menschlichen Körpers monate-, ja jahrelang lebensfähig halten kann. Daher die Notwendigkeit einer Desinfektion.

Die Ausführung des Urteils über die Verschuldungs-, Haftungs- und Entlastungsfragen geben zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß.

AGR. Dr. Kallfelz, Cottbus.

*

8. OLG. — § 1353 BGB. Eine Klage auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft ist auch nach dem neuen EheG. grundsätzlich zulässig. Das Rechtsschutzbedürfnis entfällt jedoch, wenn der Ehegatte, der die Gemeinschaft wiederherstellen soll, von seiner Ehefrau hierzu aufgefordert, seine Wiederherstellungspflicht ausdrücklich anerkennt. †)

Die Klage auf Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft ist auch unter der Herrschaft des neuen EheG. grundsätzlich als zulässig zu erachten, ohne daß es der Darlegung besonderer das Vorliegen eines Rechtsschutzbedürfnisses rechtfertigender Umstände bedürfte (vgl. RGZ. 160, 252 = DR. 1939, 1244⁶). Gleichwohl können im einzelnen Fall Umstände vorliegen, die ein Rechtsschutzbedürfnis ausschließen. Dies trifft im gegenwärtigen Falle zu: Der Ehegatte, welcher hier auf Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft verklagt wird, ist mit seiner vorausgegangenen Klage auf Scheidung der Ehe eben erst rechtskräftig abgewiesen worden. Er hat daraufhin, von seiner Ehefrau zur Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft aufgefordert, erklärt, anzuerkennen, daß er zur Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft verpflichtet sei. Damit ist der Klage auf Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft, deren Sinn es ist, dem widerstrebenden Ehegatten nachdrücklich zur Gewißheit zu bringen, er sei zur Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft verpflichtet (RGZ. 160, 112 ff. = DR. 1939, 1071¹⁶), ein begründeter Anlaß entzogen. Hieran ändert auch die Tatsache nichts, daß der widerstrebende Ehegatte mit der vorgenannten Anerkennung seiner Rechtspflicht die weitere Erklärung verknüpft hat, er komme der von ihm anerkannten Rechtspflicht nicht nach; denn ein Zwang zur Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft könnte gegen den widerstrebenden Ehegatten auch dann nicht ausgeübt werden, wenn er zur Herstellung der ehelichen Gemeinschaft verurteilt werden würde (§ 888 Abs. 2 ZPO.). Ein solches Urteil hätte allerdings auch nach neuem Recht insofern Bedeutung, als im allgemeinen eine grundlose Nichterfüllung des Urteilspruchs einen Scheidungsgrund bilden würde (vgl. RGZ. 160, 112 ff.), allein die gleiche Wirkung kommt insoweit auch der Nichterfüllung einer von dem widerstrebenden Ehegatten außerhalb eines Rechtsstreites anerkannten Rechtspflicht zur Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft zu. Es kann deshalb auch von dem Gesichtspunkt aus, daß die Klage auf Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft geeignet ist, die Rechtsgrundlage für ein etwaiges späteres Scheidungsbegehren zu schaffen, im gegenwärtigen Falle ein Rechtsschutzbedürfnis für die beabsichtigte Klage auf Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft nicht anerkannt werden. Dem Beschwerdef. kann deshalb nicht zugemutet werden, der Beschwerdegegnerin die zur Durchführung der im gegenwärtigen Falle zwecklosen Klage erforderlichen Geldmittel zur Verfügung zu stellen.

(OLG. München, Beschl. v. 19. Nov. 1940, 4 W 846/40.)

[R.]

Anmerkung: Das Problem dieser grundsätzlich wichtigen Entsch., der ich zustimme, sieht einfach aus, ist es aber nicht:

Zwei Sätze hat das RG. bereits sozusagen unantastbar gemacht: 1. auch nach neuem Eherecht ist eine Klage auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft grundsätzlich zulässig (RGZ. 160, 112 = DR. 1939, 1071¹⁶); 2. der an der Ehe festhaltende Gatte hat auch nach oder bei Abweisung der Scheidungsklage des anderen Teiles ein berechtigtes Interesse an dessen Verurteilung zur Wiederherstellung der Gemeinschaft (RGZ. 160, 250 = DR. 1939, 1244⁶).

Nun besteht aber die Besonderheit des dieser Entsch. zugrunde liegenden Falles darin, daß der von der ehelichen Gemeinschaft fernbleibende Gatte die Aufforderung zur Heimkehr und das Verlangen um Kostenvorschub für den im Weigerungsfall zu führenden Her-

stellungsprozeß unverzüglich damit beantwortet hat, er anerkenne seine Rechtspflicht zur Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft und erkläre gleichzeitig ein für allemal seine Weigerung, der Aufforderung Folge zu leisten.

Mit dem prozessualen Anerkenntnis, das in Ehesachen anders als in gewöhnlichen Prozessen zu werten ist (§§ 307, 617 ZPO.), hat diese Erklärung des Eheabtrünnigen nichts zu tun. Sie ist ein bloßes Bekenntnis zur ehelichen Rechtspflicht der Gemeinschaft, und zwar außerhalb des Prozesses, verbunden mit der bestimmten Kundgebung: was auch geschehen mag, ich tu's nicht; ich kehre nicht in die eheliche Gemeinschaft zurück.

Nun sagt RGZ. 160, 115: „Der Sinn der Wiederherstellungsklage liegt darin, daß sie dem verurteilten Ehegatten nachdrücklich zur Gewißheit bringt, er sei zur Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft verpflichtet.“

Wenn es der „Sinn“ des Herstellungsurteils ist, dem abtrünnigen Ehegatten seine Herstellungspflicht nachdrücklich zur Gewißheit zu bringen, und wenn andererseits in einem Fall wie dem hier vorliegenden der Betreffende schon ohne Urteil seiner Rechtspflicht gewiß ist, dies auch ausdrücklich bekennt, so muß die Erwirkung der Herstellungsurteils ihren Sinn verlieren, also unsinnig werden, und das Prozessieren des an der Ehe festhaltenden Gatten sowie die von diesem herbeigeführte Verursachung von Prozeßkosten kann praktisch nur noch den Zweck haben, dem anderen Schaden zuzufügen (§ 226 BGB.).

Der Fall liegt sofort anders, wenn es sich darum handelt, „für beide Eheleute klarzustellen, ob ein Recht zum Getrenntleben gegeben sei oder nicht“ (RGZ. 160, 115), oder wenn der Fall auch nur möglicherweise so liegt, „daß ... trotz der Abweisung der Scheidungsklage auch die Herstellungswiderklage unbegründet sein kann, sich aus der Versagung der Scheidung also noch nicht die Berechtigung des Herstellungsverlangens ergibt“ (RGZ. 160, 252). Auch der Fall in RGZ. 137, 102, wo der fernbleibende Ehegatte irrigerweise geglaubt hat, daß sich der andere Teil während der Trennungszeit ehewidrig verhalten habe, rechtfertigt die Durchführung eines Herstellungsprozesses.

Ist aber die Herstellungspflicht unzweifelhaft und von dem Pflichtigen ausdrücklich anerkannt, also nicht erst richterlich „klarzustellen“, liegen auch nicht Umstände vor, durch die Zweifel gerechtfertigt sind, ob nach Lage des Falles die Abweisung des Scheidungsbegehrens ohne weiteres der richterlichen Feststellung der Herstellungspflicht gleichzusetzen ist, so wird in den meisten Fällen dauernden Getrenntlebens zweier Eheleute die mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbundene Herstellungs-klage ihren Sinn verlieren, was im praktischen Rechtsleben dadurch seine Bestätigung findet, daß Herstellungs-klagen ganz allgemein eine statistisch verschwindend geringe Zahl aufweisen, da pflichtbewußte Anwälte von ihrer Erhebung fast immer abraten.

In diesem Zusammenhang verdient RGZ. 160, 273 starke Beachtung, wo mit Nachdruck hervorgehoben ist, daß die Weigerung eines Ehegatten, die häusliche Gemeinschaft herzustellen, auch dann nach § 49 EheG. zu beurteilen ist, wenn keine Verurteilung zur Herstellung vorliegt; wo also für die auf böslische Verlassung (im heutigen, nicht mehr verklausulierten Sinn) gestützte Scheidungsklage das vorgängige Herstellungsurteil als entbehrlich erklärt wird.

Freilich wird man einwenden, daß der herstellungsberechtigte Ehegatte auf die Möglichkeit eines positiven Eindrucks, den das gerichtliche Herstellungsurteil bei dem anderen Gatten hervorrufen könnte, nicht verzichten brauche. Das HansOLG. hat ein halbes Jahr vor RGZ. 160, 115 in einer Entsch. v. 17. Nov. 1938 (3 U 258/38) ausgeführt: „Das zugunsten der Kl. gesprochene Urteil eignet sich ... nicht zu einer zwangsweisen Durchführung. Damit ist aber die Klage aus § 1353 nicht gegenstandslos geworden; ihre Bedeutung liegt vielmehr nach wie vor darin, daß das auf sie ergehende Urteil dem Bekl. in nachdrücklicher und maßgeblicher Form die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens und des von ihm herbeigeführten Zustandes zum Bewußtsein bringt.“

Wer im praktischen Rechtsleben steht, muß hinter die-

sen Satz des Hans OLG. ein großes Fragezeichen setzen; denn ein nicht vollstreckbares Urteil (§ 888 Abs. 2 ZPO.) ist wie ein Soldat ohne Waffen, wie der Schuldpruch eines Strafrichters, dem die Macht zum Strafvollzug mangelt. Der verurteilte Ehegatte weiß durch die Rechtsbelehrung seines Anwalts genau, daß die Befolgung des Herstellungsurteils nicht erzwingbar ist. Und vielleicht liegt in solchen Gerichtsentscheidungen, denen die staatliche Vollzugsgewalt ihre unterstützende Faust versagt, die also keine Macht und Stärke aus ihrem Inneren strahlen — vom Standpunkte des Ansehens staatlicher Gerichtsbarkeit aus —, mehr Schaden als Nutzen. Zum mindesten ist nicht einzusehen, weshalb der moralische Anruf eines nicht vollstreckbaren Richterspruchs stärker und eindrucksvoller sein soll als der Imperativ des Gesetzes selbst; denn daß es Pflicht ist, mit einem schuldlosen Gatten in guter Ehe Gemeinschaft zu halten, weiß jeder verheiratete Volksgenosse, braucht ihm also — sofern die Lage nicht zweifelhaft ist (s. o.), sondern von ihm als unzweifelhaft anerkannt wird — nicht erst durch einen seitens des staatlichen Vollstreckers unbewehrten Richterspruch zum Bewußtsein gebracht werden.

Das RG. ist im DR. 1940, 1142⁴ anderer Meinung. Es sagt: „An der richterlichen Feststellung der Rechtswidrigkeit des Sichfernhaltens des Kl. von seiner Familie hat die Bekl. schon der möglichen Folgen für die Unterhaltspflicht halber selbst dann ein rechtliches Interesse, wenn dadurch eine Änderung des gegenwärtigen Zustandes nicht zu erwarten ist.“ Ich vermag dieser Auffassung nicht zu folgen. Sieht man die „möglichen Folgen für die Unterhaltspflicht“ in dem Unterschied zwischen der Auswirkung des § 1360 und derjenigen des § 1361 BGB., so ist entgegenzuhalten, daß es dem unterhaltsberechtigten Ehegatten (sofern dieser die Wiederherstellung der Ehe wünscht) doch freisteht, im Unterhaltsprozeß inzidenter feststellen zu lassen, daß der andere Teil nach Lage des Falles eben nicht „die Herstellung des ehelichen Lebens verweigern darf“. Um dieses Gesichtspunktes allein willen die Zulässigkeit einer von der Unterhaltsfrage losgelösten, selbständigen Herstellungsklage und des Kostenvorschubverlangens auch in Fällen zu bejahen, in denen Klage und Urteil — wie oben ausgeführt — mit Rücksicht auf das klare Anerkenntnis des abtrünnigen Ehegatten und mit Rücksicht auf die völlige Aussichtslosigkeit einer nicht vollstreckbaren Verurteilung den vom RG. umrissenen Zweck und Sinn verloren haben, dürfte in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Beschluß des OLG. München als verfehlt abzulehnen sein.

Gewiß mag auch nach dem neuen Eherecht eine Klage aus § 1353 BGB. auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft grundsätzlich zulässig sein, „ohne daß etwa besondere Umstände für ein bestehendes Rechtsschutzbedürfnis dargetan werden müßten“ (RGZ. 162, 33 = DR. 1940, 157¹¹). Aber umgekehrt ist es nach der obigen Münchner Entsch. zulässig, besondere Umstände darzutun, die ein Rechtsschutzbedürfnis ausschließen. Und als solcher besonderer Umstand ist das vorbehaltlose Anerkenntnis des die Gemeinschaft verweigernden Gatten, verbunden mit der für alle Zukunft erklärten Herstellungsweigerung, zu erachten.

Der Vollständigkeit halber sei hier auch noch kurz zu der bedeutsamen Entsch. RGZ. 162, 32 eine Bemerkung gestattet: Das RG. verneint dort gegenüber einem Ehegatten, für den der Tatbestand des § 55 Abs. 1 EheG. gegeben ist, dessen Ehe also ohne jede Wiederherstellungsaussicht unheilbar zerrüttet ist, ein Recht zum Getrenntleben; läßt die Herstellungsklage des anderen Teiles zu und gibt ihr statt. Die Art, wie die Begründung entwickelt wird, erscheint durchaus folgerichtig. Und doch taucht bei diesem Ergebnis ganz von selbst die Frage auf: ist es nicht für den der höheren Mathematik solcher eherechtlicher Dialektik fernstehenden, einfachen Volksgenossen vom gesunden Laienverstande aus unbegreiflich, daß der gleiche Richter, der feststellt, die Wiederherstellung der tiefgreifend und unheilbar zerrütteten Ehe sei „nicht zu erwarten“, d. h. mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen, auf eine Herstellungs-widerklage hin den Kl. zu einer Handlung verurteilen soll, die das Gericht selbst als nach menschlicher Voraussicht psychologisch

unmöglich und daher faktisch ausgeschlossen bereits vorher erkannt hat?! — Man sieht hier deutlich eine unheilvolle Überschneidung des Zerrüttungs- und des Verschuldensprinzips: ein Ehezustand, der zunächst — wenn kein Widerspruch erhoben wird — dem Kl. ohne weiteres wegen Zerrüttung den Scheidungsanspruch und damit das Recht auf Getrenntleben gibt, soll dann, wenn der andere Teil dem Scheidungsbegehren aus Verschuldensgründen beachtlich widerspricht, den Kl. verpflichten, etwas zu tun, was bei einer mindestens für ihn subjektiv gegebenen unheilbaren Zerrüttung der Ehe ihm innerlich und äußerlich (sonst wäre die Zerrüttung keine totale!) unmöglich ist. Was in RGZ. 162, 35 vom Kl. verlangt wird, „daß er sich trotz der bestehenden völligen Ehe-zerrüttung umstellt und über die von ihm für unüberwindlich gehaltenen Hindernisse eines Wiederezusammengehens mit dem anderen Gatten hinwegzukommen trachtet“, scheint mir mit dem Begriff und der richterlichen Feststellung der jede Wiederherstellung ausschließenden „tiefgreifenden, unheilbaren Zerrüttung“ des § 55 Abs. 1 EheG. unvereinbar zu sein.

Wegen des Kompromisses zwischen den Prinzipien der Zerrüttung und des Verschuldens, deren Zeiger nicht einheitlich ausschlagen können, muß hier wieder einmal der Versuch, gesetzgeberische Gedanken folgerichtig an ein bestimmtes Ziel zu führen, vor abgebrochenen Brücken haltmachen.

Es bleibt deshalb in Fällen wie diesem nichts anderes übrig, als im Sinne des hier vorliegenden Beschlusses des OLG. München den praktischen Bedürfnissen des Rechtslebens die entscheidende Rolle zuzubilligen.

RA. Dr. G. v. Scanzoni, München.

Grundbuchordnung

9. KG. — §§ 18, 74 GBO. Wird ein Eintragungsantrag vom GBA. mit Recht beanstandet und nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist zurückgewiesen, so muß gleichwohl eine Beschw. bei nachträglicher Behebung des Hindernisses Erfolg haben.

Die Gläubigerin einer Grundschuld hat dieses Recht abgetreten und die Umschreibung im Grundbuche beantragt. Das GBA. erklärte mittels Zwischenverfügung die Vorlegung des Grundschuldbriefes für notwendig und wies nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist den Antrag zurück. Die Antragstellerin reichte den Grundschuldbrief nach und legte Beschwerde ein. Das LG. wies die Beschwerde zurück, weil ein Antragsteller die ihm durch die Zwischenverfügung aufgegebenen Behebung eines Hindernisses nicht mehr nachholen könne, wenn der Antrag wegen Fristablaufs zurückgewiesen sei. Die hiergegen eingelegte weitere Beschwerde hat Erfolg gehabt.

Das LG. irrt in der Annahme, daß die im Verfahren vor dem GBA. versäumte Behebung eines durch Zwischenverfügung ordnungsmäßig gerügten Eintragungshindernisses nach der Zurückweisung des Antrages mit einer Beschwerde nicht nachgeholt werden könne. Die Zulässigkeit der Nachholung ergibt sich aus § 74 GBO. Dort ist ausdrücklich bestimmt, daß die Beschwerde auch auf neue Tatsachen gestützt werden kann. Die neue Tatsache ist hier die Beibringung des Grundschuldbriefes. Dafür, daß eine solche nur dann noch berücksichtigt werden dürfte, wenn der Eintragungsantrag ohne weiteres zurückgewiesen worden ist, und nicht auch dann, wenn das GBA. vorher ohne Erfolg eine Zwischenverfügung erlassen hat, bietet das Gesetz keinen Anhaltspunkt. § 18 Abs. 1 Satz 2 GBO. bestimmt zwar, daß ein Eintragungsantrag nach fruchtlosem Ablauf einer zur Behebung eines Hindernisses gesetzten Frist zurückzuweisen ist. Die Vorschrift sieht aber in Abs. 1 Satz 1 ebenso die sofortige Zurückweisung für den Fall vor, daß eine Behebung des Hindernisses nicht möglich oder auch nur innerhalb angemessener Frist nicht zu erwarten ist. Zwischen den beiden Fällen der Zurückweisung darf daher bei der Beurteilung der Frage, ob eine Beschwerde auf neue Tatsachen gestützt werden kann, kein Unterschied gemacht werden.

Es ist auch nicht richtig, daß eine solche Gesetzesauslegung — wie das LG. meint — „der Grundtendenz der GBO.“ widersprechen würde, möglichst beschleunigt klare Verhältnisse zu schaffen, wovon im § 18 nur eine eng auszulegende Ausnahme vorgesehen sei. Wird der Antrag gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 GBO. zurückgewiesen, so sind zunächst einmal klare Verhältnisse geschaffen. Der Antragsteller kann aber keinesfalls gehindert werden, seinen Antrag unter Behebung des dem früheren Antrage entgegenstehenden Hindernisses zu erneuern. Das GBA. muß dann auf diesen Antrag die Eintragung vornehmen. Eine andere verfahrensmäßige Wirkung als die Antragserneuerung hat nun zunächst — abgesehen von dem Kostenpunkt — auch die unter Behebung des Hindernisses eingelegte Beschwerde nicht. Denn auf diese hat das GBA. gemäß § 75 GBO. ebenso wie bei einer Erneuerung des Antrages in erster Linie selbst zu prüfen, ob es nunmehr die beantragte Eintragung vornehmen muß. Ob es aber einem erneuerten oder ob es einem wieder aufgenommenen, ursprünglich unbegründet gewesenem Antrage stattzugeben hat, ist, da auch der letztere nur mit dem Range seines neuen Einganges erledigt wird (KGJ. 52, 122), vom Standpunkte der Schaffung klarer Verhältnisse aus ohne Bedeutung. Ebensowenig kann anerkannt werden, daß bei einer vom Grundbuchamte zu Unrecht verweigerten Abhilfe irgendwelche Bedenken beständen, in einem Falle der vorliegenden Art das Beschwerdegericht gemäß § 74 GBO. unter Berücksichtigung der neuen Tatsache der Behebung des früheren Hindernisses über den wieder aufgenommenen Antrag entscheiden zu lassen.

In demselben Sinne hat sich das OLG. in Braunschweig (JFG. 10, 219) ausgesprochen.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 23. Jan. 1941, 1 Wx 636/40.)

*

10. KG. — § 36 GBO. Soll ein Nachlaßgrundstück, das bei der Auseinandersetzung einem Miterben zugeteilt wird, auf dessen Anweisung unmittelbar auf seine Kinder übertragen werden, so kann das Nachlaßgericht hierfür kein Überweisungszeugnis aus § 36 GBO. erteilen.

Eine aus zwei Personen bestehende Erbengemeinschaft will ein auf den Namen des Erblassers eingetragenes Nachlaßgrundstück statt auf einen der beiden Miterben unmittelbar auf dessen Kinder übertragen und hat eine entsprechende Auflassung erteilt. Das Nachlaßgericht hat es abgelehnt, für die Umschreibung im Grundbuche ein Auseinandersetzungszeugnis gemäß § 36 GBO. zu erteilen. Das ist vom LG. und vom KG. gebilligt worden.

Das im § 36 GBO. vorgesehene Zeugnis soll die grundbuchmäßige Durchführung der Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft durch Übertragung von Nachlaß- oder Gesamtgutsgegenständen auf Beteiligte dieser Gemeinschaften erleichtern und vor allem verbilligen (vgl. die §§ 103, 99 KostO.). Bei einem Nachlaß sind aber nur die Erben, die Erbesben oder die Erwerber von Erbanteilen beteiligt (Henke-Mönch, „GBO.“, 2. Aufl., §§ 36, 37 Erl. 4 A), während hier unmittelbar die Töchter einer Miterbin als Eigentümer eingetragen werden sollen. § 36 GBO. ist daher nicht anwendbar. Das Erläuterungsbuch von Henke-Mönch (§§ 36, 37 Erl. 5 a am Ende) besagt nichts Abweichendes. Dort ist lediglich ausgeführt, daß das Zeugnis für das Grundbuchverfahren auch dann genüge, wenn ein Miterbe weiter verfügt, ohne daß seine Eintragung notwendig wird. Dem ist unbedenklich zuzustimmen. Ein solcher Fall (z. B. die Weiterübertragung der einem Miterben abgetretenen Briefhypothek aus dem Nachlaß) ist aber hier nicht gegeben. Für die Herbeiführung der von den Beteiligten gewünschten Umschreibung des Eigentums auf die Kinder der BeschwF. bieten sich zwei Wege dar: entweder es verfügt die Erbengemeinschaft durch eine den Erwerbun unmittelbar erteilte Auflassung, was auch dann geschieht, wenn ein einzelner Miterbe auf Grund einer ihm von der Erbengemeinschaft erteilten Auflassung ohne seine vorgängige Eigentumseintragung, also als Nichtberechtigter aus dem Rechte der Erbengemeinschaft mit deren Genehmigung (§ 185 BGB.) verfügt; oder es verfügt der einzelne Miterbe nach Erwerb des Alleineigentums aus eigenem Recht weiter. Im ersten Falle ist für die Anwendung des § 36 GBO. kein

Raum, weil auf Grund einer Verfügung der Erbengemeinschaft dritte Personen als Eigentümer eingetragen werden sollen. Im zweiten Falle aber ist die vorgängige Eigentumseintragung des Miterben, ganz abgesehen davon, daß er ohne eine solche das Alleineigentum nicht erwerben kann, auch schon nach §§ 39, 40 GBO. unerlässlich. Die Erbengemeinschaft selbst ist zwar bei der Übertragung des Eigentums auf einen Miterben oder auf einen Dritten nach § 40 GBO. von der Notwendigkeit der vorgängigen (lediglich berichtigenden) Eintragung ihres Eigentums befreit, nicht aber der einzelne Miterbe, der seinerseits das ihm bei der Auseinandersetzung zugedachte (nur durch Eintragung zu erwerbende) Eigentum weiter übertragen will. Ein solcher Miterbe muß, um aus eigenem Recht weiter verfügen zu können, vorher in das Grundbuch eingetragen werden. Nur hierzu kann er ein Zeugnis aus § 36 GBO. erwirken. Ein Zeugnis solchen Inhalts begehrt aber die Antragstellerin nicht (ebenso wie hier außer Henke-Mönch a. a. O. und Anm. 4 ferner Güthe-TriebeI, „GBO.“, § 36 Anm. 6). Die Erwägung der weiteren Beschw., daß auch die Eintragung eines an der Erbengemeinschaft nicht beteiligten Erwerbers durch die Zulassung des Überweisungszeugnisses erleichtert werden würde, hat den Gesetzgeber nicht veranlaßt, den § 36 GBO. auf einen solchen Fall zu erstrecken, und zwar deshalb nicht, weil eben nur die Auseinandersetzung unter den Beteiligten erleichtert werden sollte. Auch von diesem Gesichtspunkte aus läßt sich daher gegen die Stellungnahme der Vorinstanzen nichts einwenden.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 2. Jan. 1941, 1 Wx 591/40.)

Verfahren, Gebühren- und Kostenrecht

11. KG. — § 91 ZPO. Die Anerkennung der Notwendigkeit der Beobachtung eines Ehegatten durch einen Detektiv hängt zwar regelmäßig, nicht aber schlechthin davon ab, daß der beobachtete Ehegatte einen bestimmten Verdacht hat. Auch ohne solchen können die durchgeführten Ermittlungen als sachgemäß anerkannt werden, wenn sie in einwandfreier Weise Belastungsmaterial ergeben, das im Prozeß gegen den anderen Ehegatten von der Partei wie vom Gericht auch verwertet wird. — Zusammenstellung der grundlegenden Entscheidungen betr. Detektivkosten.

Die im Scheidungsprozeß siegreiche Kl. hat im Kostenfestsetzungsverfahren u. a. auch die Erstattung von Detektivkosten in Höhe von 514,80 RM für die Beobachtung des Bekl. durch den Detektiv W. in der Zeit vom 6. bis 20. Juni 1940 verlangt. Der Urk. hat diesen Posten abgesetzt, da die Tätigkeit des Detektivs nur bezweckt habe, irgendwelch belastendes Material gegen den Bekl. zu beschaffen. LG. hat antragsgemäß festgesetzt. Die Beschw. des Bekl. hiergegen konnte nur hinsichtlich der Höhe der Detektivkosten Erfolg haben.

Der Senat hat sich bereits in einer Reihe von Entscheidungen mit der Erstattungsfähigkeit von Detektivkosten als Rechtsstreitskosten gemäß § 91 ZPO. befaßt.

In der grundlegenden Entscheidung 20 W 6146/35 vom 26. Okt. 1935: JW. 1935, 3483 ist die grundsätzliche Berechtigung, Detektivkosten, welche im Scheidungsprozeß für die Beobachtung einer Partei aufgewendet werden, als Rechtsstreitskosten zu behandeln, unter dem Gesichtspunkt anerkannt worden, daß es sich dabei um Hilfsmaßnahmen zur sachgemäßen Durchführung des Prozesses handeln kann. Die Erstattungsfähigkeit in angemessenen Grenzen ist bejaht worden, wenn der eine Ehegatte einen bestimmten Verdacht hat, andere Maßnahmen zur Feststellung des Tatbestandes und Beschaffung des Beweismaterials nicht geeignet erscheinen und so die angestellten Ermittlungen und Beobachtungen als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung sich herausstellen. Der Höhe nach dürfen, wie der Senat ausgeführt hat, die aufgewendeten Kosten naturgemäß weder außer Verhältnis zu dem erstrebten Zweck bestehen, noch dürfen sie über die durch die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien gebotenen Grenzen hinausgehen (ebenso OLG. Dresden vom 12. Dez. 1938: JVB. 1940, 24; die Kosten sind nur in vernünftigen Grenzen erstattungsfähig).

In der Entsch. 20 W 2307/38 v. 11. Juni 1938: JW. 1938, 2287 ist die Zweckmäßigkeit von Ermittlungen durch einen

Detektiv bejaht worden, um die Glaubwürdigkeit von Belastungszeugen im Eheprozeß nachprüfen zu können, da auch solche Maßnahmen im Einzelfall der erfolgreichen Durchführung des Eheprozesses dienen können.

In der Entsch. 20 W 606/39 v. 15. Febr. 1939: DR. 1939, 181 sind die Grundsätze behandelt worden, nach denen bei der Beurteilung der Zweckmäßigkeit des Kostenaufwandes von Ermittlungen durch einen Detektiv überhaupt wie auch dem Umfange nach zu verfahren ist. Es bedarf, um eine sichere Grundlage für diese Beurteilung zu gewinnen, regelmäßig einer genauen Substantiierung unter Beifügung einer Erläuterung durch die beobachtende Person über die Art der Durchführung ihres Auftrages, wobei grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen ist.

In der Entsch. 20 W 4179/39 v. 21. Okt. 1939: DR. 1940, 49, die im übrigen eine zusammenfassende Darstellung der bisherigen Rspr. enthält, ist erneut betont worden, daß die Ansätze im einzelnen zu belegen sind. Ausnahmsweise ist eine Schätzung über den Umfang der Tätigkeit und die dadurch entstandenen Kosten und die Zubilligung eines danach frei zu schätzenden Pauschbetrages für Detektivkosten für zulässig erklärt worden.

In der Entsch. 20 W 321/40 v. 27. Jan. 1940: DR. 1940, 460 ist zu dem Zeitpunkt der Beauftragung eines Detektivs Stellung genommen und sind möglichst frühzeitig einzusetzende Ermittlungen im Interesse einer rechtzeitigen Beschaffung des Beweismaterials und damit einer glatten und raschen Prozeßdurchführung als in der Regel durchaus zweckmäßig anerkannt worden.

Unter Heranziehung dieser vorstehend aufgeführten Grundsätze muß man im vorl. Falle zu einer Bejahung der Notwendigkeit des Kostenaufwandes für Beobachtungen des Bekl. gelangen. Die Kl. hatte den Bekl. in den letzten zwei Wochen vor dem in der Berufung anstehenden Verhandlungstermin beobachten lassen. Das Ergebnis dieser Beobachtung ist in einem eingehenden Bericht des Detektivs niedergelegt, welcher den vom Senat aufgestellten Erfordernissen durchweg entspricht und eine genaue Beurteilung des Umfanges der Tätigkeit des Detektivs und der Zweckmäßigkeit seiner Beobachtungen ermöglicht. Diese Beobachtungen, welche an den ersten sieben Tagen ergebnislos verliefen, führten am achten Tag und auch späterhin erneut zu einem positiven Ergebnis. Dieses Ergebnis ist im Rechtsstreit in der Weise verwendet worden, daß die Kl. in der Berufungsverhandlung dem Bekl. entsprechende Vorhaltungen gemacht hat. Auf diese hin hat der Bekl. Beziehungen zu einer auch namentlich genannten Lehrerin zugegeben und weiter zugegeben, daß er beachtete, diese Lehrerin zu heiraten. Das Prozeßgericht hat daraufhin grob ehewidrige Beziehungen des Bekl. festgestellt und gegen ihn verwertet.

Der Bekl. hält gleichwohl die gegen ihn durchgeführten Beobachtungen als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung deshalb nicht notwendig, weil die Kl. nicht etwa für einen bestimmten Verdacht sich nur Beweismaterial habe verschaffen wollen, sondern weil sie mit Rücksicht auf seine Berufung nur vorsorglich nach neuen Ehescheidungsgründen gefahndet habe, „um allen etwaigen Überraschungen in der Rechtsmittelinstanz zu begegnen“. Vordem sei von ihr niemals die Behauptung ehewidriger Beziehungen zu fremden Frauen aufgestellt worden. Im übrigen hätte sie vorher zunächst über ihren Verdacht mit dem Bekl. sich unterhalten müssen.

Diese Einwendungen vermögen den Erstattungsanspruch der Kl. nicht zu Fall zu bringen. Wenn auch grundsätzlich an dem Erfordernis eines bestimmten, nur mit Beweismitteln zu belegenden Verdachts einer bestimmten Eheverfehlung festzuhalten sein wird, so ist doch schon in der Entsch. v. 27. Jan. 1940 ausgesprochen worden, daß es sich regelmäßig um einen solchen handeln müsse. Auch ohne daß ein solcher zunächst vorhanden gewesen ist, läßt sich naturgemäß die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer durchgeführten Beobachtung auch dann bejahen, wenn diese in wirklich einwandreicher Weise positives Belastungsmaterial gegen den anderen Ehegatten erbracht hat, welches auch im Scheidungsprozeß von der Partei verwertet und vom Gericht i. S. einer Eheverfehlung benutzt worden ist. Es erscheint keinesfalls angängig, daß der eine Ehegatte die Sachgemäßheit von Maßnahmen des anderen Ehegatten, durch welche er einer Eheverfehlung einwandfrei überführt wird, lediglich deshalb in Frage

stellt, weil der andere Ehegatte vielleicht vorher keinen oder keinen genügend bestimmten Verdacht in dieser Richtung gehabt habe oder habe haben können. Dies würde im Ergebnis bedeuten, denjenigen Ehegatten, der seine Verfehlungen besonders geschickt geheim zu halten versteht, schließlich aber doch überführt wird, kostenrechtlich zu belohnen und den siegreichen Ehegatten mit den entsprechenden Kosten zu belasten.

Davon abgesehen behauptet die Kl. auch in an sich glaubhafter Weise, einen Verdacht über ehewidrige Beziehungen des Bekl. schon lange gehabt, auch ihrem Anwalt gegenüber geäußert zu haben. In der Tat wird im allgemeinen wohl kaum ein Ehegatte das Risiko einer Belastung mit Kosten für eine langandauernde und intensive Beobachtung des anderen Ehegatten auf sich nehmen, wenn er nicht gewisse Anhaltspunkte dafür zu haben glaubt, durch diese Beobachtungen positive Eheverfehlungen des anderen Ehegatten feststellen und nachweisen zu können.

Daß derartige Ermittlungen möglichst frühzeitig einzusetzen haben, hat der Senat bereits ausgesprochen. Mit Recht weist hier auch LG. den Einwand des Bekl., die Kl. hätte sich mit ihm erst über ihren Verdacht unterhalten sollen, mit der Begründung zurück, daß sie dann befürchten mußte, mit ihren Beobachtungen keinen Erfolg haben zu können.

Ist danach der Anspruch auf die Erstattung der Detektivkosten im vorl. Falle dem Grunde nach gerechtfertigt, so sind auch der Höhe nach keine Bedenken zu erheben, soweit es sich um den Umfang der Beobachtungen im ganzen, wie auch um den Stundenlohn im einzelnen handelt. Ein Stundensatz von 2,80 *RM* hält sich ohne Frage an der unteren Grenze des Zulässigen. So ergibt sich für 130 1/2 Stunden ein Gesamtbetrag von 365,40 *RM*. Auch die verauslagten Fahrgelder und allgemeinen Auslagen im Interesse der Sache mit 25,95 und 23,45 *RM* bieten zu Beanstandungen keinen Anlaß.

Wohl aber mußte das außerdem vom Detektiv in Rechnung gestellte Sonderhonorar mit 100 *RM* als nicht erstattungsfähig abgesetzt werden. Was es damit für eine Bewandnis hat, ist von der Kl. nicht erklärt worden. Als vorher zugesagtes Erfolgshonorar würde es schon aus grundsätzlichen Erwägungen nicht als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig anerkannt werden können. Als nachträgliche Belohnung für die erfolgreiche Durchführung des Auftrages würde dieser Aufwand gleichfalls nicht mehr als notwendiger Aufwand der unterliegenden Gegenpartei zur Last gelegt werden können, zumal nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Parteien für eine großzügige Handhabung der Honorarfrage dem Detektiv gegenüber kein Raum wäre.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 3. Febr. 1941, 20 W 164/41.)

*

12. OLG. — §§ 114 ff. ZPO. Nach neuerer Anschauung ist das Armenrecht nur subsidiär und kann deshalb auch dann versagt werden, wenn zwar die nachsuchende Partei selbst arm ist, aber sich von unterhaltspflichtigen Eltern den für die Kosten eines Scheidungsprozesses erforderlichen Geldbetrag verschaffen kann; denn der Unterhalt umfaßt mindestens die Kosten für lebenswichtige Prozesse des Unterhaltsberechtigten. †)

Das LG. hat das für eine Ehefrau nachgesuchte Armenrecht verweigert, obschon der Ehemann nicht in der Lage ist, seiner Ehefrau den Prozeßkostenvorschuß zu zahlen. Das Armenrecht kann ihr nicht bewilligt werden, weil sie ihre Eltern in Anspruch nehmen kann. Zu dem bei eigenem Unvermögen von den unterhaltspflichtigen Eltern zu gewährenden Lebensbedarf gehören nach neuerer Anschauung auch die Kosten lebenswichtiger Prozesse des unterhaltsberechtigten Kindes. Daß zu diesen Prozessen auch die auf Untreue des Mannes gestützte Scheidungsklage gehört, bedarf keiner Ausföhrung (vgl. Palandt, „BGB.“, Anm. 3 zu § 1610).

Die Hilfe, die der Staat den Armen durch Übernahme der Anwaltskosten und der Auslagen und durch Befreiung von Gebühren gewährt, ist ein Ausfluß der Volksgemeinschaft. Es widerspricht aber dem Wesen dieser Gemeinschaft, daß ihre Hilfe da in Anspruch genommen wird, wo die nächsten unterhaltspflichtigen Verwandten helfen können. Mit Recht hebt daher der Bekl. hervor, daß es im Volke nicht verstanden werden würde, wenn die Kinder

wohlhabender Eltern ihre wichtigsten Prozesse auf Kosten der Allgemeinheit führen dürften.

Das OLG. hat diese Gründe gebilligt und noch folgenden hinzugefügt:

Umfaßt die Vorschrift des § 1610 BGB. unzweifelhaft den gesamten Lebensbedarf und nicht bloß die rein körperliche Pflege des Unterhaltsberechtigten, ist nicht einzusehen, weshalb hiervon die Unkosten lebenswichtiger Prozesse ausgeschlossen sein sollen, da deren Führung für die Existenz des Berechtigten kaum minder dringend und notwendig sein kann wie Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung seiner Gesundheit, für welche der Pflichtige unbestreitbar aufzukommen hat. Wenn der RGRKomm. in Anm. 4 zu § 1610 meint, insoweit sei für den Bedürftigen bereits durch § 114 ZPO. hinreichend gesorgt, so ist das nicht überzeugend, denn arm i.S. des § 114 ZPO. ist eben diejenige Partei nicht, welcher leistungsfähige Verwandte für die Aufwendungen des Prozesses gemäß den §§ 1601 ff. BGB. haften. Greift sonach das Armenrecht bloß subsidiär Platz, ist aus dieser Einrichtung nicht herzuleiten, daß zum gesamten Lebensbedarf des § 1610 BGB. nicht auch die durch lebenswichtige Prozesse verursachten Unkosten rechnen.

Der in der Beschwerdeschrift enthaltene Hinweis auf etwaige Schwierigkeiten bei der Verwirklichung des für den fraglichen Zweck gegebenen Unterhaltsanspruchs vermag die Rechtslage nicht zu ändern; zudem lehrt die tägliche Erfahrung bei der Durchsetzung der Prozeßkostenvorschußpflicht des Ehemanns gegenüber der Ehefrau, daß das Ziel im Wege einer einstweiligen Verfügung verhältnismäßig leicht und rasch zu erreichen ist.

(OLG. Köln, Beschl. v. 31. Dez. 1940, 2 W 129/40.) [He.]

Anmerkung: Vorstehende Entscheidungen behandeln in wenigen Sätzen eine Frage von außerordentlicher sachlich- wie verfahrensrechtlicher Tragweite, deren Lösung — wenn man von einer solchen sprechen will — keineswegs zugestimmt werden kann. Es wäre vielmehr bedauerlich, wenn diese Entscheidung Schule machen würde. Denn sie kann kaum als Fortschritt der Rechtsentwicklung angesehen werden.

I. Nachprüfung unter dem Gesichtspunkt der Armenrechtsbestimmungen.

Die Armenrechtsvorschriften der ZPO. gehen für die physische Person davon aus, daß dieser das Armenrecht dann bewilligt werden muß, wenn sie arm i.S. des § 114 ZPO. ist. Ob der zu führende Prozeß von anderer Seite, d. h. aus dem Vermögen Dritter, nicht an dem Prozeß als Partei beteiligter Personen finanziert werden könnte, ist belanglos. Das Gesetz hätte naturgemäß die Möglichkeit gehabt, irgendeine diesbezügliche Bestimmung aufzunehmen. Es hat dies aber nicht getan, diesen Gesichtspunkt vielmehr nur für eine besondere Art von Parteien, nämlich die Partei kraft Amtes und die juristische Person, und zwar durch die Novelle von 1933 in die Armenrechtsvorschriften aufgenommen (§ 114 Abs. 3 und 4). Daran darf aber niemand vorübergehen, der glaubt, die gleiche Erwägung nun einfach unter dem Motto: neue Rechtsauffassung, Recht der Volksgemeinschaft, auch auf das Armenrecht für die physische Person übertragen zu können, während ja wohl die andere Erwägung am nächsten liegt, daß der nationalsoz. Gesetzgeber, wenn er eine solche Einengung des Mußarmenrechts des § 114 Abs. 1 (und damit zugleich eine Ausdehnung des sachlich-rechtlichen Begriffs des Unterhalts) gewollt hätte, sie bei Gelegenheit der in der Novelle von 1933 vorgenommenen Revision des § 114 ZPO. in das Gesetz aufgenommen hätte. Das ist aber nicht geschehen. Um so weniger spricht für die Berechtigung der Gerichte, mit Hilfe „neuerer Anschauung“ einen vom Gesetz bisher mit Vorbedacht abgegrenzten Begriff wie den des Unterhalts auszuweiten und damit zugleich willkürlich in die wohldurchdachte Regelung eines anderen Rechtsinstituts, eben des Armenrechts, einzugreifen. So entfällt grundsätzlich die Rechtsgrundlage dafür, dritte Personen mittelbar oder unmittelbar zu den Kosten eines Rechtsstreits heranzuziehen, indem der nachweislich arme Partei, die also aus eigenen Mitteln die Kosten für die Prozeßführung nicht aufbringen kann, die Anerkennung ihrer Armut solange verweigert wird, als sie sich diese Kosten von anderer Seite, nämlich auf dem Wege der

Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche, beschaffen kann.

Dazu sei noch auf folgendes Moment hingewiesen: Selbst der Umstand, daß neben der Partei kraft Gesetzes andere Personen für die Kosten haften, schließt die Bewilligung des Armenrechts nicht aus, da diese Haftung des Dritten die Partei zunächst nicht von der eigenen Verauslagung der Kosten befreit. Nur wenn und soweit der Dritte die Kosten sogar vorzuschießen verpflichtet ist (Ehemann, Vater), muß auch erst seine Armut feststehen, wenn die Partei das Armenrecht erhalten soll (Jonas, 1 zu § 114).

Das ist also der verfahrensrechtliche Gesichtspunkt, vom Institut des Armenrechts her gesehen, unter dem die Frage beleuchtet werden muß, will man zu einer rechtlich einwandfreien Lösung kommen.

II. Nachprüfung unter dem sachlich-rechtlichen Gesichtspunkt des Unterhalts.

Hier ist die Frage dahin zu stellen, ob auch Prozeßkosten des Unterhaltsbedürftigen vom Unterhalt mitumfaßt werden. Das hängt davon ab, welche Leistungen der Unterhalt — äußerstenfalls — beinhaltet. Nach § 1610 Abs. 2 BGB. umfaßt der Unterhalt den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung und Vorbildung zu einem Beruf. Schon dieser Zusatz zeigt klar, daß mit „Lebensbedarf“ nicht etwa selbstverständlicherweise die gesamte wirtschaftliche Existenz, sondern nur all das verstanden werden soll, was zur Aufrechterhaltung der Lebensgrundlage im engeren Sinne — Ernährung, Kleidung, Gesundheit, Wohnung und Ausbildung — notwendig ist. Unterhalt umfaßt also alles, was „lebenswichtig“ in diesem nicht nur umgrenzten, sondern gerade auch gegenüber allen sonstigen Bedürfnissen klar abgegrenzten Sinne ist. Es gibt selbstverständlich auch darüber hinaus „persönliche Bedürfnisse“, und zwar, je nach der Einstellung des einzelnen und seinen Ansprüchen an das Leben, solche größeren und kleineren Ausmaßes. Aber sie haben mit dem Unterhalt, jedenfalls mit dem vom Gesetz für die Beziehungen zwischen unterhaltsberechtigten und unterhaltsverpflichteten Personen aufgestellten Rechtsbegriff des Unterhalts nichts zu tun. Deshalb fördert es die zur Erörterung stehende Frage nicht, wenn man (wie Opet-Blume, 2 zu § 1610) statt Lebensbedarf i.S. des § 1610 Abs. 2 BGB. den Begriff der „persönlichen Bedürfnisse“ setzt, um so mehr Spielraum zu gewinnen und nunmehr die Möglichkeit zu haben, auch Prozeßkosten des Unterhaltsbedürftigen, sei es überhaupt, sei es irgendwelcher bestimmter Prozesse (über „persönliche Bedürfnisse“ oder „lebenswichtiger Prozesse“) in den Unterhalt mit einzureihen und dafür den Unterhaltspflichtigen haltbar zu machen.

Damit ist zur Genüge klargestellt, daß Prozeßkosten irgendwelcher Prozesse nicht vom Unterhaltspflichtigen zu tragen und nicht dem Unterhaltsbedürftigen zur Finanzierung seiner Prozesse zur Verfügung zu stellen oder gar noch vorzuschießen sind. Dies ist als der Wille des Gesetzgebers auch bereits in den Motiven zum BGB. (Bd. 4 S. 697) ausdrücklich erklärt und in der Folgezeit auch von der gesamten Rspr. und Rechtslehre als zutreffend anerkannt worden (zu vgl. Staudinger, 2e zu § 1610; Soergel, 2a zu 1610; Achilles-Greif, 1937, zu 1610; RGRKomm. 1940, 4 zu 1610; Warneyer, 1 zu 1610; OLG. Hamburg v. 17. Febr. 1906: OLG. Rsp. 12, 321; OLG. Darmstadt: JW. 1938, 1536; OLG. Karlsruhe vom 8. Okt. 1935: JW. 1936, 344). Die gegenteilige Auffassung findet sich nur bei dem oben schon erwähnten Opet-Blume und neuerdings bei Palandt, 3 zu 1610.

Dabei kann immer noch die Frage offen bleiben, ob nicht ausnahmsweise bei ganz besonderer Gestaltung des Falles einmal die Partei auf den ihr Unterhaltspflichtigen verwiesen werden kann, wie dies OLG. Karlsruhe (vgl. oben) beim Zusammentreffen zweier besonderer Voraussetzungen getan hat. Der als Bekl. in Anspruch genommene Sohn, der das Armenrecht nachsuchte, lebte im Haushalt seines Vaters auf einem großen landwirtschaftlichen Grundstück auf Kosten des Vaters, außerdem bestand unmittelbares eigenes Interesse des Vaters an dem Obsiegen des Sohnes, weil andernfalls das Grundstück wegen einer auf ihm lastenden Höchstbetragshypothek vom Kl. in Anspruch genommen worden wäre. Ob selbst diese

Ausnahme wirklich gerechtfertigt war, kann offen bleiben. Sie läßt sich immerhin unter einem generellen, an sich mit dem Unterhalt nicht einmal zu verknüpfenden Gesichtspunkt begründen: nämlich dem der Vermeidung eines Mißbrauchs des Armenrechts, der je nach der Lage des Falles aus den verschiedensten Gründen heraus die Ablehnung des Armenrechts rechtfertigen kann (vgl. dazu Gaedeke, „Mißbrauch des Armenrechts“: JW. 1936, 2117; auch KG., 14. ZivSen. v. 11. Jan. 1938: JW. 1938, 696: Vorschub eines mittellosen Miterben ist sittenwidriger Versuch zur Erlangung des Armenrechts und bedeutet Mißbrauch des Armenrechts).

Es fragt sich nur, ob, abgesehen von der allgemein gegebenen Möglichkeit der Versagung des Armenrechts wegen mißbräuchlicher Inanspruchnahme, wozu aber das Vorhandensein eines Unterhaltspflichtigen nicht gezählt werden kann, obiger Grundsatz, daß Prozeßkosten nicht zu den Unterhaltsleistungen gehören, vielleicht doch für gewisse Arten von Prozessen eine Durchbrechung erfahren kann oder gar muß. Das wollen LG. und OLG. Köln mindestens für lebenswichtige Prozesse des Unterhaltsbedürftigen bejahen. Dieser in das Unterhalts- und zugleich Armenrechtsrecht der ZPO. neu eingeführte Begriff des „lebenswichtigen“ Prozesses besticht zunächst mit seinem schlagwortartigen Charakter, ist aber bei näherer Betrachtung praktisch und damit auch rechtlich nicht verwertbar. Was soll darunter verstanden werden? Wer soll darüber entscheiden? Es darf sich doch, da dieser Begriff „lebenswichtig“ offenbar in Beziehung zu dem Begriff „Lebensbedarf“ gesetzt werden soll, dabei nur um Rechtsstreitigkeiten handeln, die der Sicherstellung eben dieses Lebensbedarfs, sagen wir selbst in weitestem Sinne, also sogar der Existenz des Unterhaltsberechtigten dienen. Aber selbst diese Definition gestattet keine objektive klare Abgrenzung. Denn ob diese Voraussetzung zutrifft, darf natürlich nicht nach der Behauptung der einen oder anderen Partei, sondern kann nur nach dem objektiven Sachverhalt beurteilt werden, der vielleicht erst im Laufe des anzustrengenden Prozesses, vielleicht aber selbst dann noch nicht, für das Gericht erkennbar oder klar feststellbar ist. Wie will es dann aber bei der Armenrechtsprüfung schon die Lebenswichtigkeit des Prozesses beurteilen und je nachdem der nachweislich armen Partei dann das Armenrecht trotzdem versagen, weil sie sich an den Unterhaltspflichtigen halten soll?

Aber davon ganz abgesehen: eines scheint mir ganz sicher zu sein: Scheidungsprozesse, die mit der Existenzfrage nichts zu tun haben, können niemals darunter fallen! Welchen Zweifeln obiger Versuch, mit dem Begriff „lebenswichtiger Prozeß“ zu operieren, von vornherein Tür und Tor öffnet, zeigt ja schon obige Begründung, daß eine auf Untreue des Mannes gestützte Scheidungsklage für die Frau lebenswichtig sei. Leider läßt die Entscheidung jedwede Begründung für diesen apodiktischen Ausspruch vermissen, der nun schon weiter darauf führt, die Lebenswichtigkeit nicht nach dem Ziele des Rechtsstreits, sondern nach der Begründung, mit deren Hilfe das Ziel erreicht werden soll, zu beurteilen und damit wahrscheinlich „abzustufen“. Dann wäre es, gerade beim Scheidungsprozeß, schon richtiger, die mehr oder weniger große „Lebenswichtigkeit“ je nach dem Grade der Zerrüttung der Ehe zu entscheiden, also bei Klagen aus § 55, die als einzige eine unheilbare Zerrüttung voraussetzen, die Lebenswichtigkeit stets, bei Klagen aus § 49 dagegen erst je nach dem Ausfall der Beweisaufnahme zu bejahen. Man gelangt also, will man dem vom LG. Köln eigentlich nur erst angedeuteten Gedankengang folgen, unrettbar in eine Sackgasse. Und nun einmal ein Beispiel über die Konsequenzen solcher Auffassung: Die Tochter, die eine ansehnliche Mitgift erhalten hat, hat gegen den Willen des Vaters einen Tunichtgüt geheiratet, der denn auch nichts Eiligeres zu tun hat, als das Geld durchzubringen, so daß er und die Frau mittellos dasitzen. Will wirklich jemand ernsthaft für rechtens halten, daß der Vater nun auch noch aus seiner Tasche, sowohl an Stelle des Ehemanns als auch an Stelle der Tochter, die Mittel dafür hergeben soll, damit die Tochter von dieser Ehe wieder loskommt? Ich möchte vielmehr glauben, daß die Volksgemeinschaft für solch eine eigentümliche Rechtsauffassung kein Verständnis aufbringen könnte!

Jedenfalls läßt sich das eine sagen: ein ungeeignetes Beispiel als gerade den Scheidungsprozeß hätten sich LG. und OLG. Köln zur Demonstrierung ihrer neuen Rechtsauffassung über den Begriff „arm“ i. S. des § 114 ZPO. nicht aussuchen können.

Aber noch ein weiterer, vor allem praktisch sehr wichtiger Gesichtspunkt: Wie gestaltet sich das Verfahren, wenn man das Armenrecht so handhaben will wie in obigem Falle? Das Prozeßgericht lehnt ab und verweist die arme Partei auf den Unterhaltspflichtigen. Dieser muß in besonderem Prozeß — gleich ob durch EinstwVfg. oder ordentliches Verfahren — in Anspruch genommen werden. Das dafür zuständige Gericht lehnt aber, sei es aus grundsätzlicher Erwägung, sei es, weil es mindestens keinen lebenswichtigen Prozeß anerkennt, im Gegensatz zu dem anderen Gericht diesen Unterhaltsanspruch ab. Quid iuris? Bleibt dann das erste Gericht auf seinem Standpunkt, dann ist die Partei das unglückliche Opfer. Das Gericht versagt ihr dann die Möglichkeit der Durchführung dieses ihres von ihm selbst für lebenswichtig gehaltenen Rechtsstreits gerade und nur deshalb, weil er lebenswichtig ist, seine Durchführung für die Partei doch also für die Fortführung ihres Lebens wirklich wichtig, d. h. also eine Lebensfrage und dringlich ist! Sicherlich ein geradezu groteskes Ergebnis. Oder meint OLG. Köln mit dem letzten Satz seiner Gründe gar, daß das Prozeßgericht als solches sogar unmittelbar durch EinstwVfg. gegen den Unterhaltspflichtigen — wie im Eheprozeß den Ehemann nach § 627 ZPO. — diesen zur vorschubweisen Erlegung der Prozeßkosten für den Unterhaltspflichtigen anhalten könnte? Dafür würde es fraglos an jeder Rechtsgrundlage fehlen.

Alle diese Erwägungen führen zu der Erkenntnis, daß diese neue Rechtsauffassung über Armenrecht und Unterhalt unserer heutigen geläuterten Rechtsauffassung durchaus nicht entspricht und es nicht rechtfertigt, dem Armenrecht nur subsidiären Charakter zuzuweisen auf die Gefahr hin, so der Partei die Durchführungsmöglichkeit für ihr Recht abzuschneiden.

Damit komme ich zum Schluß noch auf die Beweisführung obiger Entscheidungen. Sie dreht sich im Kreise. Sie geht von der Voraussetzung aus, arm i. S. des § 114 ZPO. ist diejenige Partei nicht, welcher leistungsfähige unterhaltspflichtige Verwandte haften. Dieser Satz enthält aber das thema probandum, nicht die probatio. Der Satz: Greift sonach das Armenrecht nur subsidiär Platz ..., kann also nur hypothetisch verstanden werden, solange bis der Beweis dafür, daß das Armenrecht nur subsidiär (nämlich im Verhältnis zur Unterhaltspflicht) Platz greift, geführt ist. Und daran fehlt es.

KGR. Dr. Gaedeke, Berlin.

*

13. KG. — §§ 124, 91 ZPO.; § 4 ArmAnwG.

1. Notwendigkeit des Anwaltswechsels ist auch dann zu prüfen, wenn mehrere ArmAnw. ihr Beitreibungsrecht nach § 124 ZPO. geltend machen. Ist die Niederlegung des Armenmandats auf berechtigte Vorwürfe der Partei dem Anwalt gegenüber zurückzuführen, so liegt kein unverschuldeter und somit kein notwendiger Anwaltswechsel vor.

Die Voraussetzungen hierfür sind im Festsetzungsverfahren nachzuprüfen.

2. Eine im Verfahren nach § 4 ArmAnwG. betr. die Erstattung durch die Reichskasse ergangene Entscheidung ist für das Verfahren nach § 124 ZPO. ebensowenig bindend wie eine im letzteren Verfahren ergangene Entscheidung im Verhältnis zwischen ArmAnw. und Reichskasse präjudiziell ist.

RA. M. ist dem Bekl. im ersten Rechtszuge als ArmAnw. beigeordnet gewesen. Er hat im Laufe der ersten Instanz sein Mandat niedergelegt. An seiner Stelle ist der jetzige Prozeßbevollmächtigte beigeordnet worden.

RA. M. hat die Festsetzung der Kosten beider Anwälte gemäß § 124 ZPO. beantragt, der UrkB. hat jedoch die Kosten des RA. M., soweit dieselben Gebühren auch in der Person des zweiten Rechtsanwalts entstanden sind, nicht berücksichtigt, weil ein notwendiger Anwaltswechsel nicht vorliege. Dieser Auffassung ist LG. in seinem die Erinnerung zurückweisenden Beschluß unter Hinweis auf die schon im Verfahren betr. die Festsetzung der Armen-

anwaltskosten gemäß § 4 ArmAnwG. in gleichem Sinne ergangene Entscheidung beigetreten. Die Beschw. hiergegen ist nicht begründet.

Allerdings ist die im Verfahren betreffend die Armenanwaltskosten getroffene Entscheidung für das jetzige Kostenfestsetzungsverfahren nicht bindend. Im ersteren Falle handelt es sich um den Erstattungsanspruch des ArmAnw. an die Reichskasse (§§ 1, 4 ArmAnwG.), bei der Kostenfestsetzung unter den Parteien dagegen steht die kostenmäßige Abwicklung des Prozesses unter diesen zur Entscheidung. Dies gilt, da die Festsetzung aus § 124 ZPO. nur eine Unterart des Kostenfestsetzungsverfahrens überhaupt ist, gleicherweise auch für die vom ArmAnw. auf Grund seines Beitreibungsrechts gegen die unterlegene Gegenpartei betriebene Festsetzung. Selbst wenn in dem einen Verfahren die gleiche Frage zur Entscheidung steht wie in dem anderen Verfahren, so schafft selbst eine etwa eintretende formelle und materielle Rechtskraft, wie sie für das Kostenfestsetzungsverfahren aus §§ 104, 124 ZPO., nicht allerdings für das Erstattungsverfahren gegenüber der Reichskasse vorgesehen ist, für das andere Verfahren gleichwohl keinerlei Rechtskraft oder auch nur präjudizielle Bindung. Es bedarf daher hier keines Eingehens auf die Begründung der in dem früheren Verfahren ergangenen Entscheidung dahin, daß eine Niederlegung des Mandats wegen Mißhelligkeiten der Parteien zu einer Mehrbelastung der Reichskasse nicht führen dürfe.

Der BeschwF. ist der Ansicht, daß die Niederlegung des Armenanwaltsmandats durch ihn seines Beitreibungsrechts aus § 124 ZPO. nicht berauben könne. Denn der dadurch bedingte Anwaltswechsel sei durch Verhalten seiner Partei notwendig geworden. Diese habe ihm Schadensersatzansprüche wegen angeblich säumiger Prozeßführung angekündigt. Mit Rücksicht darauf habe er die Vertretung des Bekl. niedergelegt. Dazu sei er um so mehr berechtigt gewesen, als der Bekl. seine Regreßandrohung insofern in die Tat umgesetzt habe, als er beim LG. um die Bewilligung des Armenrechts für den von ihm beabsichtigten Schadensersatzprozeß — wenn auch vergeblich — nachgesucht habe. Somit habe der Bekl. durch zumindest unangemessenes Verhalten die Niederlegung des Mandats verschuldet.

Diese Ausführungen ergeben bereits, daß ein notwendiger Anwaltswechsel i. S. des § 91 Abs. 2 Satz 2 ZPO. nicht vorliegt. Diese Bestimmung, welche in gleicher Weise für den Kostenersatzanspruch der Partei selbst, wie auch für das auf diesem beruhende Beitreibungsrecht des ArmAnw. der Partei aus § 124 ZPO. gilt, stellt es in erster Linie auf den Gebührenanspruch der mehreren Anwälte an die Partei ab. Denn nur wenn die mehreren Prozeßbevollmächtigten der Partei an diese einen Gebührenanspruch haben, kann die Erstattungslosigkeit dieser verschiedenen Gebühren überhaupt zur Erörterung kommen. Entfällt also für den Gebührenanspruch eines der Anwälte die Grundlage, dann entfällt damit zugleich die Grundlage für das Recht dieses Anwalts, als ArmAnw. Kosten im eigenen Namen aus § 124 ZPO. festsetzen zu lassen. Denn dem ArmAnw. ist nicht etwa unter allen Umständen sein Beitreibungsrecht auf § 124 ZPO. verbrieft, wie der Senat bereits in seiner grundsätzlichen Entsch. 20 W 1671/35 v. 16. März 1935: JW. 1935, 1799 (bei Gaedeke, „KostRspr.“ 1938 Nr. 752 B und 753) ausgesprochen hat. Andererseits bedarf es nicht etwa der Feststellung, daß der ArmAnw. durch sein Verhalten seines Gebührenanspruchs an die Partei verlustig gegangen ist. Die Notwendigkeit des Anwaltswechsels i. S. des § 91 Abs. 2 Satz 2 ZPO. ist vielmehr stets schon dann zu verneinen, wenn die siegreiche Partei den Anwaltswechsel zu vertreten hat, wobei sie sowohl für eigenes Verhalten, durch welches sie den Anwaltswechsel verursacht hat, als auch für Verhalten ihres Prozeßbevollmächtigten, welches schließlich zur Aufhebung des Mandats und Betrauung eines neuen Prozeßbevollmächtigten geführt hat, einzutreten hat (zu vgl. Entsch. v. 1. Mai 1930 und 1. März 1933 bei Gaedeke, Nr. 492 und 491). Nur wenn das Vertrauensverhältnis zwischen der Partei und dem Anwalt ohne eigentliches Verschulden der einen oder anderen Seite erschüttert ist, so daß eine gedeihliche Vertretung der Partei durch den Anwalt in Frage gestellt ist, kann im Falle von Mißhelligkeiten zwischen Anwalt und Partei

(von denen LG. in seiner früheren Entscheidung spricht) der dadurch bedingte Anwaltswechsel als notwendiger, weder von der Partei noch von ihrem Anwalt zu vertretender Wechsel sich darstellen (Entsch. v. 20. Okt. 1937: JW. 1937, 3042 bei Gaedeke Nr. 497). Im Falle schuldhafter Zerstörung des Vertrauensverhältnisses dagegen, gleichgültig von welcher Seite diese ausgeht, sind die Kosten des ausscheidenden Anwalts insoweit nicht zu erstatten, als die gleichen Kosten auch für den neu eintretenden Anwalt entstanden sind (so auch OLG. Dresden vom 11. Okt. 1935: HöchstRRspr. 1936 Nr. 426).

Eine solche schuldhafte, und zwar auf den ArmAnw. der Partei zurückzuführende Zerstörung des Vertrauensverhältnisses muß aber hier festgestellt werden. Sie kommt insbes. dann in Frage, wenn der Anwalt selbst durch die Art seiner Vertretung der Partei, ohne daß diese bereits Schadensersatzansprüche der Partei begründen müßte, dieser berechtigterweise zu dem Vorwurf schuldhafter Verletzung der Vertragspflichten des Anwalts Anlaß gegeben hat, die in ihrer Auswirkung schließlich zur Mandatsniederlegung geführt haben, ein Vorwurf, der foiglich der Nachprüfung im Kostenfestsetzungsverfahren bedarf, da seine Berechtigung für das Bestehen des Beitreibungsrechts des Anwalts von entscheidender Bedeutung ist.

Die Differenzen zwischen der Partei und dem BeschwF. sind hier dadurch hervorgerufen worden, daß der Anwalt ihm in der Zeit vom 1. Aug. bis 14. Sept. 1936 von seiner Partei zugegangene Information zunächst unverwertet hat liegen lassen und erst unmittelbar vor dem am 11. Nov. 1936 anstehenden Termin in einem Schriftsatz niedergelegt hat. Diese Information enthielt Gegenbeweise, nachdem zunächst durch Beweisbeschlüsse vom 24. Jan. und 30. März 1936 Beweis über die Behauptungen des damaligen Kl. angeordnet und in der Folgezeit auch erhoben worden war. Diese Gegenbeweise sind vom LG. und sodann auch vom BG. als verspätet zurückgewiesen worden. Darauf beruht die Verurteilung des Bekl., welche vom BG. bestätigt worden ist.

Dieser Sachverhalt läßt zwar nicht erkennen, ob durch Schuld des Anwalts der Prozeß für seine Partei verlorengegangen ist, insbes. ob bei sofortiger Verwertung der Information die Zurückweisung wegen Verspätung vermieden worden wäre und der Prozeß infolge sachlichen Eingehens auf die Gegenbeweise des Bekl. ein anderes Ergebnis zeitigt hätte. Diese Frage hat in dem erwähnten Armenrechtsverfahren, in welchem der Bekl. gegen seinen Anwalt um das Armenrecht für eine Schadensersatzklage nachgesucht hat, die entscheidende Rolle gespielt. Doch kommt es hier darauf nicht, ebensowenig auf die Erwägungen an, aus denen das Armenrecht für den Bekl. versagt worden ist. Hier genügt vielmehr die nach dem an sich unstreitigen Sachverhalt nicht zweifelhafte Feststellung, daß die Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Anwalt und seiner Partei durch das Verhalten des Anwalts hervorgerufen worden sind, der — gleichgültig, ob er sich davon etwas versprach oder auch damals schon das Vorbringen seiner Partei für verspätet hielt — keinesfalls dem klaren Wunsch der Partei entgegen deren inoffiziellen Termin zurückbehalten durfte, sondern sie alsbald schriftsätzlich dem Gericht hätte zur Kenntnis bringen müssen. So hat er der Partei Anlaß gegeben, sein Verhalten zu beanstanden, sich geschädigt zu fühlen und Schadensersatzansprüche anzudrohen. Wenn dadurch das Vertrauensverhältnis zwischen ihnen zerstört worden ist und der Anwalt sich zur Niederlegung seines Mandats veranlaßt gesehen hat, so trifft die Schuld daran nicht die Partei, sondern ausschließlich den Anwalt. Es liegt mithin nicht einer derjenigen Fälle vor, in denen ohne eigentliches Verschulden eines von beiden Teilen das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen ihnen erschüttert worden ist.

Somit würden bei einer Festsetzung auf den Namen der Partei nur die Kosten eines Anwalts zu erstatten sein, so daß auch auf dem Wege über § 124 ZPO. eine Belastung der erstattungspflichtigen Gegenpartei mit den Kosten eines zweiten Anwalts nicht erfolgen kann. Es liegt also kein notwendiger Anwaltswechsel i. S. der erörterten Bestimmung vor.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 27. Jan. 1941, 20 W 3724/40.)

14. KG. — § 13 Ziff. 3 RAGebO.; § 69 EheG.; § 1 ArmAnwG.

I. Ein Unterhaltsvergleich kann wie in den Fällen des Unterhalts aus § 68 EheG. im Falle des § 69 Abs. 2 EheG. nur anerkannt werden, wenn für den daselbst aus Billigkeitsgründen vorgesehenen Unterhaltsanspruch die tatsächlichen Voraussetzungen im Zeitpunkt der Vereinbarung der Ehegatten entweder bereits vorliegen oder als in der Zukunft eintretende bereits voraussehbar oder doch mindestens wahrscheinlich sind.

II. Nachliquidation der Vergleichsgebühr in Ehesachen im Falle eines Gesamtvergleichs ist ab Anfang 1940 für zulässig zu erachten.

Für die Frage der Nachliquidation wegen Änderung der Rspr. genügt deren grundsätzliche Änderung. Der einzelne zur Erörterung stehende Fall braucht noch nicht entschieden zu sein.

Im Verhandlungstermin vom 8. Jan. 1940 haben die Parteien übereinstimmend erklärt, Klage und Widerklage nur noch auf § 55 EheG. zu stützen. Demgemäß ist dann die Ehe der Parteien unter Aufhebung der Kosten gegeneinander geschieden worden. Ausweislich des Sitzungsprotokolls haben beide Parteien danach auf Rechtsmittel verzichtet und haben sodann weiterhin übereinstimmend erklärt, gegenseitig auf Unterhalt zu verzichten. Der BeschwF. hat am 8. Jan. 1940 die Erstattung der Prozeß- und Verhandlungsgebühr mit je 24 *RM* aus der Reichskasse beantragt. Diese Kosten sind antragsgemäß festgesetzt und erstattet worden. Mit Antrag vom 30. Dez. 1940 hat er weiterhin noch die Erstattung der Vergleichsgebühr für den Rechtsmittelverzicht mit 24 *RM* beantragt. Der UrkB. hat diese Festsetzung abgelehnt, weil eine Nachliquidation bei diesem vollständig abgeschlossenen Verfahren nicht mehr zugelassen werden könne. Das LG. ist, gestützt auf die Entsch. des Senats 20 W 521/40 v. 12. April 1940: DR. 1940, 1208, dieser Entscheidung beigetreten, hat aber die Beschw. gemäß § 7 Abs. 2 VO. v. 4. Okt. 1939 (RGBl. I, 1994) zugelassen, um eine Entscheidung des Senats darüber zu ermöglichen, in welchem Zeitpunkt die Änderung der Rspr. als erfolgt anzusehen und bezüglich welcher Fälle die Nachliquidation demnach als unzulässig zu erwarten sei.

Die hiergegen erhobene Beschw. konnte — wengleich aus anderen als den vom LG. für durchschlagend erachteten Gründen — keinen Erfolg haben. In der erwähnten Entsch. v. 12. April 1940 hat der Senat die Frage behandelt, ob und in welchem Umfange eine Nachliquidation solcher Kosten durch den ArmAnw. zulässig ist, welche nach der im Zeitpunkt der Geltendmachung seines Ersatzanspruchs an die Reichskasse herrschenden Rechtsauffassung und Rspr. abgelehnt werden mußten oder aber nicht erst geltend gemacht worden sind, weil sie mit Erfolg ohnehin nicht hätten geltend gemacht werden können. Der Senat ist dabei, gestützt auf seine gleichartige frühere Rspr. wie auch die anderer OLG., zu dem Ergebnis gelangt, daß der Grundsatz der Rechtssicherheit einer Wiederauflösung solcher Verfahren zum Zwecke anderweiter Berechnung der Armenanwaltskosten entgegensteht, welche als endgültig erledigt zu betrachten sind.

Nunmehr steht zur Entscheidung die Frage, wo im gegebenen Falle die Grenze zu ziehen ist, von der ab eine nachträgliche Geltendmachung der Vergleichsgebühr in Ehesachen für zulässig zu erachten ist. Der BeschwF. ist der Ansicht, daß diese Grenzen schärfer umrissen werden müßten, als dies bisher in der Rspr. zum Ausdruck gebracht worden sei. Dazu hatten die bisher zur Entscheidung gelangten Fälle keine Veranlassung gegeben. Der jetzige Fall gestattet diese Grenzziehung auch nur insoweit, als es sich um die nachträgliche Geltendmachung der Vergleichsgebühr in Ehesachen bei einem Vergleich handelt, welcher die Beendigung des Eheprozesses und die Unterhaltsregelung, das heißt einen sogenannten Gesamtvergleich, umfaßt. Denn eine allgemeine Regelung verbietet sich ohnehin deshalb, weil stets nur die Entwicklung der Rspr. zu einer bestimmten Frage, richtiger einer bestimmten Gebühr, das Maß für die nachträgliche Geltendmachung dieser Art Gebühren abgibt.

Der vom BeschwF. gemachte Hinweis, es solle, wenn einmal eine neue Rechtsauffassung in der Rspr. sich durchgesetzt habe, der ArmAnw. nicht weiterhin mit einer als

unrichtig erkannten Auffassung benachteiligt werden, vielmehr solle man ihm die neue Erkenntnis zugute kommen lassen, ist im Grundsatz ohne weiteres richtig und muß in weitestem Umfange auch dann Geltung beanspruchen, wenn es sich in der Tat um eine irriige Auffassung gehandelt hat, welche bisher die Geltendmachung weitergehender Gebührenansprüche verhindert hat. Davon kann aber in den zur Erörterung stehenden Fällen keine Rede sein. Vielmehr ist die Frage der Vergleichsgebühr in Ehesachen einer Entscheidung in positivem, eine solche rechtliche Möglichkeit anerkennendem Sinne überhaupt erst durch den durch das EheG. v. 6. Juli 1938 neu geschaffenen Rechtszustand, und zwar materiellrechtlich durch § 80 daselbst, verfahrensrechtlich durch den neu eingefügten § 627b ZPO. zugeführt worden. Nur die dadurch in Lauf gesetzte Rechtsentwicklung hat im Bezirk des KG. erstmals durch die Entsch. v. 19. Aug. 1939: DR. 1939, 1926, ihm folgend die OLG. Dresden v. 13. Dez. 1939: DR. 1940, 465, Breslau v. 14. Dez. 1939: DR. 1940, 466, Jena vom 29. Okt. 1940: DR. 1941, 283, Celle v. 29. Okt. 1940: DR. 1941, 283, eine grundsätzliche Klärung im Sinne einer Anerkennung einer vergleichsweisen Beendigung des Eheprozesses durch eine sogenannte Gesamtvereinbarung (Gesamtvergleich) gefunden, wonach die Beendigung des Eheprozesses ohne weiteres Urteil durch Rücknahme des Rechtsmittels gegen das bereits vorliegende Scheidungs-urteil gegen ein Nachgeben des anderen Ehegatten in bezug auf seine Unterhaltsansprüche oder auch durch wechselseitiges Nachgeben herbeigeführt werden kann. Der weitere Ausbau dieser neuartigen, nur durch das neue Verfahren des § 627b ZPO. überhaupt ermöglichten Rechtsentwicklung ergibt sich dann aus den Entscheidungen des Senats vom 2. Dez. 1939: DR. 1940, 210, vom 20. Jan. 1940: DR. 1940, 466, vom 9. Aug. 1940: DR. 1940, 1739, vom 9. Sept. 1940: DR. 1940, 1956.

Die im vorl. Falle zur Erörterung stehende besondere Frage, ob auch durch Rechtsmittelverzicht in dem erörterten Rahmen eine vergleichsweise Beendigung des Eheprozesses möglich ist, ist sodann vom Senat zuerst in seiner Entsch. v. 20. Sept. 1940: DR. 1940, 2122 behandelt und grundsätzlich bejahend entschieden worden, hat allerdings alsbald eine gewisse Einschränkung in der Entsch. v. 18. Dez. 1940: DR. 1941, 603 dahin erfahren, daß nicht schlechthin jeder Rechtsmittelverzicht genügt.

Daß selbst mit diesen Entscheidungen die angeschnittenen Fragen noch nicht erschöpfend beantwortet sind, die Rechtsentwicklung daher noch nicht als völlig abgeschlossen angesehen werden kann, wird sich aus den weiter unten angestellten Erwägungen, welche der jetzt zur Entscheidung stehende Fall veranlaßt, ergeben. Immerhin kommt es darauf nach Ansicht des Senats nicht entscheidend an. Denn einmal zeigen die vorstehenden Ausführungen, daß es verfehlt wäre, von einer irrigen Rechtsauffassung der bisherigen Rspr. zu reden, die nunmehr endlich richtig gestellt worden ist und danach schon aus Gründen der Wiedergutmachung eines Unrechts dem ArmAnw. weitgehend rückwirkend zugute gebracht werden müßte. Scheidet diese Überlegung aber aus, dann erweist sich weiterhin der vom Senat in seiner Entsch. v. 12. April 1940 ausgesprochene Grundsatz als richtig, daß aus Gründen der Rechtssicherheit einem Rückwärts-Auflösen der Verfahren in kostenrechtlicher Hinsicht Grenzen gesetzt werden müssen, und zwar auch dann, wenn die in Frage stehende Gebühr vom ArmAnw. noch nicht geltend gemacht war. Daran hat der Senat auch gegenüber den Einwendungen von Kubisch: DR. 1940, 1209 bereits in seiner Entsch. v. 31. Juli 1940: DR. 1940, 1741 festgehalten. Dabei muß es auch — in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Ausführungen des LG. — jetzt verbleiben.

Danach kann von einer unzulässigen nachträglichen Geltendmachung der Vergleichsgebühr in Ehesachen dann nicht mehr gesprochen werden, wenn im Zeitpunkt der früheren Geltendmachung des Ersatzanspruchs des ArmAnw. an die Reichskasse nach der damaligen Rechtsauffassung bereits die Möglichkeit bestanden hätte, mit Erfolg den Anspruch auf diese Gebühr zu erheben. Für die Feststellung des dafür maßgeblichen Zeitpunktes ist es nicht auf den Abschluß der Entwicklung — der, wie gesagt, auch jetzt noch nicht restlos angenommen werden kann — aber auch durchaus nicht auf die Entscheidung

gerade des einzelnen einschlägigen Falles abzustellen, also nicht darauf, wann der Verzicht auf ein Rechtsmittel als Teil eines Gesamtvergleichs in der Rspr. anerkannt worden ist. Vielmehr muß es genügen, daß grundsätzlich die Rspr. die Möglichkeit eines Gesamtvergleichs anerkannt und daraus eine gefestigte Rechtsansicht in der Praxis sich Geltung verschafft hatte. Als dieser Zeitpunkt ist etwa der Beginn des Jahres 1940 anzusehen. Damals lag bereits die erste grundlegende Entscheidung des Senats (vom 19. Aug. 1939) vor, waren auch bereits die Entscheidungen des OLG. Dresden und des OLG. Breslau im gleichen Sinne ergangen.

Ob der BeschwF., wenn er bei Geltendmachung seines Ersatzanspruchs am 8. Jan. 1940 bereits auch die Vergleichsgebühr liquidiert hätte, damit durchgedrungen wäre, kann dahingestellt bleiben. Denn der Senat hat in seiner Entsch. v. 12. April 1940 das Recht des ArmAnw. anerkannt, in denjenigen Fällen, wo von einem Rechtsmittel gegen die ergangene (ablehnende) Festsetzung noch kein Gebrauch gemacht worden ist, dieses Rechtsmittel nunmehr gerade erst auf Grund der geänderten, dem ArmAnw. günstigeren Rspr. einzulegen und durchzuführen, sofern nicht etwa der seit der anzufechtenden Entscheidung verflossene Zeitraum auf den Willen des Anwalts schließen läßt, die kostenrechtliche Erledigung als eine endgültige anzusehen. Hätte vorliegend also der BeschwF. selbst erst nach Veröffentlichung der Entscheidungen der OLG. Dresden und Breslau Beschw. gegen die etwaige Absetzung der Vergleichsgebühr eingelegt, so hätte er damals bereits in zulässiger Weise sich gegen die Ablehnung dieser Gebühr gewandt. Folglich hätte er in gleicher Weise damals die Gebühr nachträglich liquidieren können. Es kann ihm mithin nicht zum Nachteile gereichen, daß er erst Ende 1940 mit diesem nachträglichen Anspruch hervortritt. Die Rechtslage in diesem Zeitpunkt ist gegenüber der im Frühjahr 1940 nicht als wesentlich andere zu betrachten.

Es besteht somit hier an sich kein rechtliches Hindernis, die nachträgliche Geltendmachung der Vergleichsgebühr für zulässig zu erachten.

So war nur noch zu prüfen, ob in der Tat ein Gesamtvergleich in Ehesachen, wie er die Zubilligung der Vergleichsgebühr rechtfertigen würde, vorliegt. Daß ein bloßer auch gegenseitiger Rechtsmittelverzicht für sich allein einen Prozeßvergleich im Eheprozeß nicht darstellt, hat der Senat in seiner Entsch. v. 25. Okt. 1940 (DR. 1941, 658) ausgesprochen. Vielmehr bedarf es dazu einer Gesamtvereinbarung, welche zur Beilegung des Eheprozesses als auch zur Regelung der Unterhaltsansprüche geschlossen wird. Auch dann aber gewinnt der vereinbarte Rechtsmittelverzicht die Bedeutung eines Prozeßvergleichs zur Beilegung des Eheprozesses nur dann, wenn er ein wirkliches Aufgeben einer Rechtsposition der verzichtenden Partei darstellt. Dies ist nur der Fall, wenn die verzichtende Partei gerade unter Berücksichtigung ihres Verhaltens bis zum Urteil durch dieses tatsächlich beschwert ist und ohne die Vereinbarung sonst beabsichtigt haben würde, ein Rechtsmittel einzulegen (Entsch. des Senats v. 18. Dez. 1940: DR. 1941, 603). Diese Voraussetzungen hat der Senat in der letztgenannten Entscheidung nicht anerkannt, wenn die Scheidung entsprechend dem Einvernehmen der Parteien ausgesprochen worden ist, weil dann der Verzicht in Wahrheit nur der beschleunigten Herbeiführung der Rechtskraft dient. So ist es auch im vorl. Falle. Das Urteil auf Scheidung aus § 55 EheG. ohne Schuldausspruch gegen eine der Parteien ist auf Grund der insoweit übereinstimmenden Anträge auf Klage und Widerklage hin, das heißt durchaus im Einvernehmen der Parteien, ergangen. Der dann erklärte Rechtsmittelverzicht ist somit im Sinne eines gegenseitigen Nachgebens und Aufgebens wirklicher Rechte bedeutungslos. Eine vergleichsweise Beendigung des Eheprozesses ist daher durch diesen beiderseitigen Verzicht nicht herbeigeführt worden.

Aber auch für den bloßen Unterhaltsverzicht ist eine Vergleichsgebühr hier nicht erwachsen. Außerlich stellen sich zwar auch hier die Erklärungen der Parteien als gegenseitiger Verzicht auf ihre Unterhaltsansprüche und damit als Vergleich dar. Erforderlich ist jedoch ein Vertrag, der ein beiderseitiges Nachgeben, das heißt ein Aufgeben von Rechten jedes der Ehegatten, zum Inhalt hat. Ob diese Voraussetzung hier, wo auf Klage beider

Ehegatten aus § 55 die Scheidung erfolgt ist, erfüllt ist, kann dahingestellt bleiben. Denn ein wirkliches Aufgeben von Rechten liegt nicht vor. Der Senat hat bereits in seiner Entsch. 20 W 63/41 v. 20. Jan. 1941 (bisher nicht veröffentlicht) einen gegenseitigen Unterhaltsverzicht der Ehegatten die Bedeutung eines Vergleichs abgesprochen, wenn dieser Verzicht nicht das Aufgeben einer wirklichen Rechtsposition, eines konkreten Unterhaltsanspruchs der Parteien gegeneinander bedeutet, es sich vielmehr nur um entlernte, in der Zukunft liegende Möglichkeiten für eine Unterhaltsgewährung unter den Ehegatten aus Billigkeitsgründen handelt. Diese Fälle werden, wie in jener Entscheidung erörtert, regelmäßig dann vorliegen, wenn die Ehe aus beiderseitigem gleichem Verschulden geschieden wird, so daß nur ein aus Billigkeitsgründen zugestehender Unterhaltsbeitrag auf Grund des § 68 EheG. in Frage kommen könnte.

Im Falle des hier zur Erörterung stehenden Unterhalts auf Grund des § 69 Abs. 2 EheG. ist allerdings die Rechtslage insofern etwas anders, als beim Vorliegen der in § 69 Abs. 2 EheG. genannten besonderen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch des beklagten Ehegatten besteht, während § 68 EheG. auch dann nur die Möglichkeit eines Unterhaltsbeitrages vorsieht. Trotzdem muß man auch in den Fällen des § 69 Abs. 2 EheG. an dem Erfordernis eines konkreten, nach der augenblicklich vorhandenen oder bereits übersehbaren Sachlage jetzt schon bestehenden oder in Zukunft mit Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Unterhaltsanspruchs festhalten. Keinesfalls genügt die aus der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten in der Zukunft vielleicht sich ergebende Möglichkeit, daß für den beklagten Ehegatten einmal ein Unterhaltsanspruch aus Billigkeitsgründen erwachsen könnte, um einem gegenseitigen Unterhaltsverzicht bereits den Charakter eines Vergleichs beizulegen. Im vorl. Falle ist nicht der geringste Anhaltspunkt für einen derartigen Unterhaltsanspruch der Parteien gegeneinander gegeben. Die Kl. und Widerbeklagte aus § 55 ist als Stenotypistin beschäftigt und hat eigenes Einkommen. Der Bekl. und Widerkläger aus § 55 hat eine Stellung als Fleischer und hat eigenes Einkommen. Der gegenseitige Unterhaltsverzicht umfaßt also inhaltlich allenfalls unbestimmte, entlernte liegende Möglichkeiten und beinhaltet nicht ein gegenseitiges Aufgeben wirklich vorhandener oder in Zukunft zu erwartender Ansprüche, erfüllt somit nicht die Voraussetzungen eines Vergleichs und damit auch nicht eines Prozeßvergleichs über Unterhaltsansprüche der Ehegatten.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 3. März 1941, 20 W 350/41.)

*

15. KG. — § 13 Ziff. 3 RAGeBo.

1. Ein vor Einleitung des Scheidungsprozesses getroffenes Abkommen, wonach einer der Ehegatten Klage auf Scheidung erheben soll, während der andere den klagenden Teil wegen seiner Unterhaltsansprüche nach Scheidung der Ehe sicherstellt, ist kein Vergleich i. S. des § 13 Ziff. 3 RAGeBo.

2. Eine Abrede, nach der die Parteien sich nicht darauf beschränken, den bereits schwebenden Rechtsstreit ohne Urteil zur Erledigung zu bringen, sondern die eine Ausdehnung des Rechtsstreits durch Erhebung neuer Ansprüche vorsieht (z. B. Widerklage auf Scheidung), stellt sich grundsätzlich nicht als zur Beilegung des Rechtsstreits geschlossener Vergleich dar.

Ausweislich des Sitzungsprotokolls hat nach Beweisaufnahme über die Scheidungsklage des Ehemannes die Bekl. Widerklage mit dem Antrag erhoben, die Ehe aus Schuld des Kl. zu scheiden. Der Kl. hat darauf ehewidrige Beziehungen zugegeben und unter Einwilligung der Bekl. seine Klage zurückgenommen, zur Widerklage aber keine Anträge gestellt. Danach ist auf die Widerklage die Ehe Anträge auf Scheidung des Kl. geschieden worden. Nunder Parteien aus Schuld des Kl. geschieden worden. Nunder Parteien aus Schuld des Kl. geschieden worden. Nunder Parteien aus Schuld des Kl. geschieden worden. Nunder Parteien aus Schuld des Kl. geschieden worden. Nunder Parteien aus Schuld des Kl. geschieden worden.

Der ArmAnw. der Bekl. hat für den Rechtsmittelverzicht eine Vergleichsgebühr in Ansatz gebracht, welche ihm aber von den Vorinstanzen abgelehnt worden ist, einmal unter Hinweis darauf, daß nach der Rspr. des Senats der bloße Rechtsmittelverzicht eine Vergleichsgebühr in der Ehe-

sache nicht erwachsen lasse (Entsch. v. 25. Okt. 1940, 20 W 3124/40), ferner weil auch kein Gesamtvergleich vorliege, durch welchen einerseits der Eheprozeß, andererseits die Unterhaltsansprüche der Parteien ihre vergleichsweise Beilegung gefunden hätten, und schließlich weil der Anwalt nicht noch nachträglich die Vergleichsgebühr der Reichskasse gegenüber in Ansatz bringen könne.

Die hiergegen gerichtete, vom LG. zugelassene und damit zulässige Beschw. (§ 7 Abs. 2 VO. v. 4. Okt. 1939 [RGBl. I, 1994]) konnte keinen Erfolg haben. Zwar können die Bedenken des LG., daß hier unzulässigerweise ein bereits kostenrechtlich endgültig abgeschlossenes Verfahren mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Änderung der Rspr. wieder aufgerollt werden solle, nicht geteilt werden. Abgesehen davon, daß der seit Geltendmachung des ersten Ersatzanspruchs des ArmAnw. (12. Sept. 1940) verfllossene Zeitraum (bis zum 26. Nov. 1940) eine solche Beurteilung nicht rechtfertigen würde, trifft es auch nicht zu, daß gerade erst in diesem Zeitraum die grundlegende Änderung der Rspr. zu der einschlägigen Frage der Vergleichsgebühr in Ehesachen eingetreten wäre. Diese Änderung ist vielmehr bereits durch die Entsch. des Senats vom 19. Aug. 1939 (DR. 1939, 1926) angebahnt worden und hatte sich im wesentlichen bereits Anfang 1940 Geltung verschafft, wengleich die einzelnen Fälle, so insbes. gerade der Verzicht auf Rechtsmittel als Teil eines Gesamtvergleichs erst später, vor allem in dem vom LG. zutreffend angeführten Beschluß des Senats vom 20. Sept. 1940 (DR. 1940, 2122) zur Entscheidung gelangt sind. Deshalb hat der Senat in seiner inzwischen ergangenen Entsch. vom 3. März 1941, 20 W 356/41 als den für die Möglichkeit nachträglicher Geltendmachung der Vergleichsgebühr in derartigen Fällen maßgebenden Zeitpunkt Anfang des Jahres 1940 angenommen.

Wohl aber ist der Anspruch des ArmAnw. auf eine Vergleichsgebühr deshalb unbegründet, weil von einem Vergleich nicht gesprochen werden kann. Daß der — selbst gegenseitige — Rechtsmittelverzicht im Eheprozeß für sich allein keine Vergleichsgebühr erwachsen läßt, ist vom LG. zutreffend dargelegt. Ob für eine Gesamtvereinbarung, d. h. für einen inneren Zusammenhang und eine wechselseitige Beziehung des Rechtsmittelverzichts der Parteien einerseits und der Unterhaltsvereinbarung andererseits aus dem tatsächlichen Verfahrensverlauf, wie er sich aus dem Sitzungsprotokoll ergibt, hinreichende Anhaltspunkte vorhanden sind, kann dahingestellt bleiben. Desgleichen kann auf sich beruhen, ob die Behauptung des BeschwF. richtig ist, die Bekl. habe sich erst auf Grund des — vordem bereits zwischen den Parteien abgesprochenen — Unterhaltsvergleichs überhaupt entschlossen, Widerklage zu erheben und so auf diesem Wege die völlig zerrüttete Ehe zur Auflösung zu bringen, was auf die nicht hinreichend begründete Klage hin nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht möglich gewesen wäre. Denn selbst wenn von einer Gesamtvereinbarung ausgegangen wird, so stellt diese gleichwohl keinen Gesamtvergleich dar.

Nach der eigenen Darstellung des BeschwF. konnte die Klage nicht durchdringen. Damit war für eine Unterhaltsregelung in Verbindung mit der Klage weder Veranlassung noch Raum. Um die Ehe zur Auflösung zu bringen bedurfte es vielmehr erst der Widerklage, die bisher nicht erhoben war und eigens nur zur Erreichung der Scheidung der Ehe nunmehr auf Grund besonderer Vereinbarung der Parteien erhoben worden ist, nachdem die Bekl. durch entsprechende Vereinbarung wegen ihrer Unterhaltsansprüche nach Scheidung der Ehe sichergestellt worden war. Eine solche Vereinbarung ist materiell-rechtlich an sich gemäß der heute maßgebenden Vorschrift des § 80 EheG. rechtlich nicht zu beanstanden. Daraus folgt indes noch nicht, daß sie die Voraussetzungen eines (Prozeß-) Vergleichs erfüllt. Ein solcher liegt nur dann vor, wenn die Vereinbarung zur Beilegung eines schwebenden Rechtsstreits getroffen wird. Von einer Beilegung des schwebenden Rechtsstreits, d. h. seiner Erledigung ohne (weiteres) gerichtliches Urteil kann aber grundsätzlich dann nicht gesprochen werden, wenn die Parteien sich nicht darauf beschränken, den schwebenden Rechtsstreit so, wie er im Augenblick der Abrede sich darstellt, ohne Urteil zur Erledigung zu bringen, sondern wenn sie im Gegenteil durch Erhebung neuer Ansprüche — hier Erhebung der Scheidungsklage der Ehefrau im Wege der Widerklage — den

Prozeß ausdehnen, um auf diese Weise, durch Erwirkung eines gerichtlichen Urteils, den erstrebten Zweck doch zu erreichen, welcher mit einem Urteil auf die Klage nicht erreichbar sein würde. Wollte man in derartigen Fällen einen zur Beilegung des Rechtsstreits geschlossenen Vergleich anerkennen, so würde man in innerem Widerspruch mit Sinn und Zweck der Vergleichsgebühr diese ihres eigentlichen Charakters als einer Vergütung für eine Tätigkeit entkleiden, welche die gütliche Erledigung von Ansprüchen, und deshalb eine Erledigung eines schwebenden Prozesses ohne (weiteres) Urteil des Gerichts zum Ziele hat. Wenn die Parteien hier in der Erkenntnis, mit der Klage auf Scheidung nicht durchzudringen und auf diese hin die Ehe nicht zur Auflösung zu bringen, dahin übereingekommen sind, daß die Bekl., welcher ausreichende Scheidungsgründe zur Seite standen, ihrerseits die Scheidung der Ehe durchsetzen sollte, wogegen sie vom Kl. wegen ihres Unterhalts sichergestellt würde, so erfüllt mithin dieses Abkommen die Voraussetzungen eines Prozeßvergleichs und damit für eine Vergleichsgebühr aus § 13 Ziff. 3 RAGeBO. nicht. Der Sachverhalt ist in solchem Falle nicht anders zu werten, als wenn die Parteien vor Einleitung des Scheidungsprozesses ein entsprechendes Abkommen getroffen hätten, wonach nicht der Ehemann, dem keine Gründe zur Seite standen, sondern die Ehefrau Klage auf Scheidung erheben sollte, während der Ehemann die Unterhaltsansprüche der Ehefrau für die Zeit nach Scheidung der Ehe sicherstellte. Es liegt auf der Hand, daß ein solches Abkommen, welches gerade die Erhebung einer Klage überhaupt erst vorsieht und ermöglichen soll, keinen Prozeßvergleich bilden kann.

Zu erwägen war immerhin, ob etwa das Erfordernis „zur Beilegung des Rechtsstreits“ eine andere Auslegung in denjenigen Fällen verlangt, in denen die Parteien selbst bei voller Einigkeit über die Berechtigung ihrer Ansprüche und über das beiderseits erstrebte Ziel, ihre Ansprüche doch nur mit Hilfe des Gerichts durchsetzen und ihr Ziel nur durch — rechtsgestaltendes — Urteil des Gerichts erreichen können, wie dies im Eheprozeß der Fall ist (§ 46 EheG.: „Die Ehe wird durch gerichtliches Urteil geschieden“). Doch mußte der Senat diese Frage verneinen. Denn der innere Grund, weshalb die Scheidung der Ehe nur durch gerichtliches Urteil zu erreichen ist, liegt in der Rechtsnatur des Rechtsinstituts der Ehe begründet, bei welchem es sich um ein der Verfügungsmacht der Parteien entzogenes Rechtsgut handelt (Volkmar, „Großdeutsches Eherecht“, Anm. 2c vor § 56, S. 213: „Der Grundsatz des Dispositionsrechts der Parteien im schuldrechtlichen Sinne gilt im Familienrecht nicht“; RGZ. 123, 87: „Der Bestand der Ehe kann nicht von der Privatverfügung der Ehegatten abhängig gemacht werden“). Gerade aus dieser Erwägung heraus ist ein Vergleich, wie er hinsichtlich sonstiger Rechtsgüter ohne weiteres zulässig ist, in Ehesachen nicht denkbar und wird deshalb auch grundsätzlich verneint.

Um so weniger Berechtigung ist dafür vorhanden, ein gesetzliches — und zwar gerade das charakteristische — Tatbestandsmerkmal der Vergleichsgebühr des § 13 Ziff. 3 RAGeBO., nämlich die „zur Beilegung des Rechtsstreits“ getroffene Vereinbarung, im Eheprozeß als rechtlich entbehrlich anzusehen, wollte man selbst an sich die rechtliche Zulässigkeit eines solchen Vorgehens für unbedenklich halten. In derartigen Fällen ist vielmehr für die Anwendung des § 13 Ziff. 3 RAGeBO. schlechthin kein Raum.

Auch auf dem Wege über § 89 RAGeBO. kann in derartigen Fällen eine Gebühr in entsprechender Anwendung des § 13 Ziff. 3 RAGeBO. nicht zubilligt werden. Für die Anwendung des § 89 RAGeBO., welche Bestimmung als Generalklausel nur dazu da ist, etwa sich zeigende Lücken in gerechter Weise auszufüllen, ist niemals Raum, wo wegen Fehlens eines gesetzlichen Tatbestandsmerkmals einer in der Gebührenordnung vorgesehenen Gebühr diese Gebühr nicht zur Entstehung gelangen kann. Andernfalls würde auf dem Wege über § 89 RAGeBO. jeder einzelnen Gebühr ihre Bedeutung und gesetzliche Voraussetzung genommen werden können.

Bei der gegebenen Sachlage ist ohne weiteres klar, daß auch der Rechtsmittelverzicht der Parteien in Verbindung mit der Unterhaltsregelung keinen Gesamtvergleich darstellt. Denn von einem Aufgeben eines wirklichen Rechts, wie es Voraussetzung eines jeden Prozeßvergleichs ist (zu vgl. Entsch. v. 18. Dez. 1940: DR. 1941, 603²⁵), kann dann

nicht die Rede sein, wenn der Ausgang des Prozesses dem ausdrücklichen Willen und den Maßnahmen der Parteien entspricht. Diesfalls hat der Rechtsmittelverzicht nur die Bedeutung, der beschleunigten Herbeiführung der Rechtskraft des Scheidungsurteils zu dienen. Damit entfällt das Ziel der „Beilegung“ des Rechtsstreits.

Dem BeschwF. steht mithin ein Anspruch auf die Vergleichsgebühr im Eheprozeß nicht zu. Für die Unterhaltsvereinbarung aber, welche danach für sich allein einen Vergleich darstellen kann, ist ihm die Gebühr bereits antragsgemäß festgesetzt worden.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 7. März 1941, 20 W 547/41.)

*

16. KG. — § 13 Ziff. 3 RAGebO.; § 627 b ZPO. Die Annahme eines Gesamtvergleichs im Eheprozeß wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Vereinbarungen der Parteien nicht geschlossen im Sitzungsprotokoll erscheinen, dieses vielmehr nur die prozessuale Erklärung (Rechtsmittelverzicht, Rechtsmittelrücknahme) enthält, die Unterhaltsregelung dagegen anderweit in besonderer schriftlicher Erklärung niedergelegt wird.

Die Beschw. richtet sich gegen die Absetzung der Vergleichsgebühr in Höhe von 24 RM für einen Gesamtvergleich, in welchem die Parteien gegen beiderseitigen Unterhaltsverzicht auf Rechtsmittel gegen das Urteil auf Scheidung auf Klage und Widerklage aus beiderseitiger Schuld verzichtet haben. Die Beschw. ist nicht begründet. Denn ein Vergleich im gebührenrechtlichen Sinne liegt nicht vor. Ausweislich des Sitzungsprotokolls haben die Parteien verhandelt. Der Bekl. hat sodann Beschimpfungen, die Kl. hat zugegeben, den Bekl. verlassen zu haben und nicht zu ihm zurückkehren zu wollen. Danach ist Urteil auf Scheidung aus Klage und Widerklage aus Schuld beider Parteien ergangen. Die Anwälte haben nunmehr unter Zustimmung der Parteien den Verzicht auf Rechtsmittel erklärt. Der BeschwF. behauptet, daß in Verbindung mit diesem Rechtsmittelverzicht die Parteien auch einen Unterhaltsverzicht vereinbart und gegenseitig erklärt hätten. Allerdings habe das Gericht es abgelehnt, auch diesen Verzicht zu gerichtlichem Protokoll zu nehmen mit dem Hinweis, diesen Verzicht könnten die Parteien auch außerhalb des Gerichts durch einen einfachen Austausch von Urkunden vornehmen. Das Armenrecht werde jedenfalls dafür nicht bewilligt. Dadurch seien die Parteien genötigt gewesen, anschließend — im Anwaltszimmer — durch ihre Prozeßbevollmächtigten die beiderseitigen Unterhaltsverzichtserklärungen niederschreiben zu lassen. Gleichwohl müsse dieser Unterhaltsverzicht als ein wesentlicher Bestandteil einer Gesamtvereinbarung angesehen werden, welche auch den Rechtsmittelverzicht mit umfaßt. Demgegenüber ist LG. der Auffassung, daß die Tatsache, daß die Parteien den Rechtsmittelverzicht erklärt hätten, ohne Zug um Zug damit einen Unterhaltsverzicht auszusprechen, beweise, daß vorliegend der Rechtsmittelverzicht der einen Partei schlechterdings nicht die Gegenleistung für den Unterhaltsverzicht der anderen Partei gewesen sei.

Gegen diese Auffassung wendet sich die Beschw. mit Recht, ohne aber im Ergebnis Erfolg haben zu können. Der Senat hat bereits wiederholt ausgesprochen, daß es für die Annahme einer Gesamtvereinbarung, welche als Gesamtvergleich eine Unterhaltsregelung zwischen den Ehegatten für die Zeit nach Scheidung der Ehe als Gegenleistung für die Beendigung des Eheprozesses durch Rechtsmittelrücknahme (gegebenenfalls auch Rechtsmittelverzicht) umfasse, weder auf die Reihenfolge der zu Protokoll des Gerichts abgegebenen Erklärungen noch darauf ankommen könne, ob die als Vergleich sich darstellenden Erklärungen hinsichtlich des Unterhalts vor oder nach Erlaß eines die Scheidung aussprechenden (oder bestätigenden) Urteils, oder ob sie auch nur in bedingter Form für den Fall der Scheidung abgegeben werden (Entsch. vom 15. Aug. 1939: DR. 1939, 1926). Wesentlich ist allein die innere Beziehung der beiderseitigen Verpflichtungen zueinander, sofern diese nur in entsprechender vergleichsweiser Regelung ihren Ausdruck findet. Nur auf diese Weise wird den Zufälligkeiten gesteuert, von welcher jeweils nicht nur die Fassung der Vereinbarungen der Parteien, sondern auch die äußere Reihenfolge ihrer Erklärungen dem Gericht gegenüber und die Protokollierung dieser Erklärungen durch das Gericht sonst abhängig werden

würden. Es liegt auf der Hand, daß diese Zufälligkeiten nicht die rechtliche und damit gebührenrechtliche Beurteilung bedingen können.

Da es sich bei dem von der Rspr. entwickelten, aus der Übung der Praxis herausgebildeten sogenannten Gesamtvergleich im Eheprozeß in keinem Falle um einen den Eheprozeß unmittelbar beendigenden Prozeßvergleich i. S. des § 794 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO. handelt, der Eheprozeß vielmehr stets nur durch die — sei es auch auf vergleichsweiser Grundlage vorgenommenen — Prozeßhandlungen der Parteien (Rechtsmittelrücknahme, gegebenenfalls auch Rechtsmittelverzicht) seine Beendigung findet, der Gesamtvergleich mithin mindestens, soweit er den Ehescheidungsprozeß berührt, sich als gerichtlicher Vergleich im eigentlichen Sinne nicht darstellt, können die gleichen Vereinbarungen im vollen Umfange, d. h. auch bezüglich der Unterhaltsregelung, auch in einem ausschließlich außergerichtlichen Gesamtvergleich getroffen werden. Dieser beinhaltet dann die Vereinbarung betreffend die Unterhaltsregelung, gegen welche die Beendigung des Eheprozesses durch entsprechende prozessuale Maßnahmen ausgehandelt wird (so bereits Entsch. des Senats v. 2. Dez. 1939: DR. 1940, 210). Wird der äußere Ablauf der Parteivereinbarungen, welche im inneren Zusammenhang miteinander gedacht und tatsächlich getroffen sind, durch irgendwelche nicht auf den Willen der Parteien zurückzuführende Maßnahmen zerrissen, so wird dadurch gleichwohl der Charakter der Vereinbarungen in ihrer Gesamtheit als eines Gesamtvergleichs in dem oben erörterten Sinne nicht beeinträchtigt. Eine Abgabe der Erklärungen „Zug um Zug“, wie sie das LG. verlangt (womit offenbar nur ein enger äußerer Zusammenhang gemeint ist), kann daher regelmäßig nicht verlangt werden. Unterstellt man somit den tatsächlichen Verlauf so, wie ihn die Beschw. schildert, daß also das Gericht die Entgegennahme der Protokollierung des beiderseitigen Unterhaltsverzichts abgelehnt hat und dieser Verzicht infolgedessen später im Anwaltszimmer niederschrieben worden ist, so steht dieser Verlauf der Annahme eines Gesamtvergleichs nicht entgegen.

Gleichwohl fehlt es aus anderen rechtlichen Erwägungen an einem Vergleich.

Der Senat hat bereits in seiner Entsch. v. 18. Dez. 1940: DR. 1941, 603 für den Fall eines Rechtsmittelverzichts als Bestandteil einer Gesamtvereinbarung zur Beilegung des Eheprozesses und von Unterhaltsansprüchen verlangt, daß dem Wesen eines Vergleichs entsprechend der Rechtsmittelverzicht ein wirkliches Aufgeben einer Rechtsposition der verzichtenden Partei darstellt. Dies ist nicht der Fall, wenn die Scheidung entsprechend dem Einvernehmen der Parteien ausgesprochen worden ist. Dann ist keine der Parteien tatsächlich durch die ergangene Entscheidung beschwert, der Verzicht dient dann lediglich der beschleunigten Herbeiführung der Rechtskraft. Vereinbarungen der Parteien, welche auf einen derartigen — einverständlichen — Ablauf des Scheidungsprozesses hinzielen, bilden ihrem Wesen nach keinen zur Beilegung, sondern nur einen zur vereinfachten Durchführung geschlossenen, mithin einen der Prozeßlenkung dienenden Vergleich. Ein solcher stellt sich aber nicht als Vergleich dar und vermag die Vergleichsgebühr aus § 13 Ziff. 3 RAGebO. nicht auszulösen (Entsch. v. 25. Febr. 1939: DR. 1939, 190; v. 25. Okt. 1940: DR. 1941, 658).

Um eine derartige Vereinbarung handelt es sich nach den eigenen Ausführungen der Beschw. und dem tatsächlichen, aus den Akten ersichtlichen Verlauf vorliegend. Schon aus diesem Grunde ist eine Vergleichsgebühr, jedenfalls soweit der Eheprozeß in Frage steht, nicht entstanden.

Im übrigen hat der Senat weiterhin ausgesprochen, daß bei Scheidung aus gleicher Schuld der Parteien der beiderseits erklärte Unterhaltsverzicht regelmäßig keinen Vergleich darstellt, weil es insoweit an einem wirklichen gegenseitigen Nachgeben, d. h. einem Aufgeben von Ansprüchen, fehlt. Denn solche Ansprüche bestehen nach §§ 66 ff. EheG. gegeneinander nicht. Die bloße Möglichkeit, daß in Zukunft aus Billigkeitsgründen vielleicht ein Unterhaltsbeitrag des einen oder anderen Ehegatten in Frage kommen könnte (§ 68 EheG.), bedeutet noch keine konkreten Ansprüche einer Partei, deren Aufgeben den Inhalt eines Vergleichs bilden könnte (Entsch. v. 18. Febr. 1941: DR. 1941, 659).

So erweist sich also der Anspruch des Beschw. auf eine Vergleichsgebühr hier unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt als unbegründet.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 19. März 1941, 20 W 704/41.)

17. OLG. — §§ 13 Ziff. 3, 89 RAGeO.; § 6 Z. 1 VO. v. 4. Okt. 1939.

1. Für die in der Mitwirkung des Anwalts zur Aussöhnung der Ehegatten liegende vergleichsartige Tätigkeit erwächst ihm eine Gebühr entsprechend der Vergleichsgebühr.

2. Nachträgliche Zulassung der Beschw. gegen einen Beschluß betr. Armenanwaltskosten ist unzulässig. †)

Der Ehrechtsstreit hat damit seine Erledigung gefunden, daß im Termin die klagende Ehefrau die Klage und der widerklagende Ehemann die Widerklage zurückgenommen haben. RA. F. ist der Kl., RA. L. dem Bekl. als ArmAnw. beigeordnet gewesen. Der Urk. hat die von beiden Anwälten der Reichskasse in Rechnung gestellte Vergleichsgebühr nicht als erstattungsfähig anerkannt. OLG. hat die Erinnerungen der ArmAnw. durch zwei Beschlüsse zurückgewiesen. In dem letzten hat es gemäß § 7 Abs. 2 VO. v. 4. Okt. 1939 (RGBl. I, 1994) wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entsch. stehenden Rechtsfrage die Beschw. zugelassen; durch nachträglichen Beschluß aber die Beschw. auch in dem anderen Fall für zulässig erklärt.

In dem letztgenannten Falle ist die Beschw. unzulässig. Ob diese nach der genannten VO. erforderliche Zulassung gleichzeitig mit der sachlichen Entsch. erfolgen muß oder ob sie noch nach dieser Entsch. ergehen kann, kann zweifelhaft sein. Die letztere Meinung ist z. B. vertreten in der Entsch. des KG. im DR. 1940, 749 und in dem Aufsatz von Gaedeke im DR. 1939, 1933 unter Ziff. III. Für die erstere Meinung haben sich z. B. erklärt die Entsch. des OLG. Celle in DR. 1940, 1022, des OLG. Dresden ebenda S. 1071, des LG. Berlin in DR. 1941, 282 und Hornig in den Aufsätzen DR. 1939, 1941, 282 und 1940, 1614 unter Ziff. III 2. Der erk. Sen. hält die Rechtsauslegung, daß die Zulassung der Beschw. in der anzufechtenden Entsch. selbst ausgesprochen werden muß und nicht durch eine spätere Entschliebung nachgeholt werden kann, für richtig. Für diese Auffassung spricht namentlich die Erwägung, daß eine ohne Vorbehalt der Beschwerde Zulassung ergangene Entscheidung alsbald die formelle Rechtskraft erlangt und damit für ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr zugänglich ist. Diese Gesetzesauslegung ist ferner auch in den anderen Fällen anerkannter Rechtsens, in denen die neuere Gesetzgebung die Zulässigkeit eines Rechtsmittels von seiner Zulassung durch das Gericht, dessen Entsch. angefochten werden soll, abhängig gemacht hat. Das gilt bei der Zulassung der Rev. in Ehesachen, für die allerdings in der NotVO. v. 14. Juni 1932 (RGBl. I, 287) ausdrücklich gesagt ist, daß sie „in dem Urteil“ für zulässig erklärt sein muß (RG.: JW. 1935, 3464⁹); das gilt aber auch grundsätzlich bei der Zulassung der Beschw. nach § 13 Abs. 3 und § 156 Abs. 2 der KostO., wo nicht ausdrücklich hervorgehoben ist, daß die weitere Beschw. „in der Beschwerdeentscheidung“ zugelassen sein muß (KG.: DNotZ. 1936, 972 Nr. 4 und OLG. München in DNotZ. 1937, 82 Nr. 6). Weitere Fälle, in denen ein Beschwerde-recht nur bei besonderer Zulassung gegeben ist, sind z. B. in der VO. zur Durchführung des Ges. zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung v. 24. Aug. 1935 (RGBl. I, 1103) in § 31 und in der DVFidErl. G. vom 20. März 1939 (RGBl. I, 509) in § 47 enthalten. Für den hier vorl. Fall des § 7 Abs. 2 der VO. v. 4. Okt. 1939 kommt noch besonders in Betracht, daß diese VO. nach ihren §§ 6, 7 eine weitgehende Beschränkung der Beschw. in Kostensachen zum Ziele hat. Danach sind überwiegende Gründe für die Annahme vorhanden, daß nach dem Willen des Gesetzgebers in der hier zur Entsch. stehenden Frage die Zulassung der Beschw. in der Entsch. des erstinstanzlichen Gerichts ausgesprochen sein muß.

Danach ist die Beschw. des RA. L. unzulässig, die des RA. F. zulässig und auch begründet.

In der Sache selbst handelt es sich um die häufig erörterte Streitfrage, ob dem Rechtsanwalt in einer Ehe-

sache eine Vergleichsgebühr erwachsen kann. Wegen der mannigfaltigen Stellungnahme der Gerichte zu dieser Frage kann auf die Angaben bei Gelinsky-Meyer, „Armenanwaltskosten“, 3. Auflage, unter „Vergleichsgebühr VII, Vergleiche in Ehesachen“, S. 232—236 und auf die Ausführung bei Gaedeke, ArmAnwKostG. unter XVII 4 e „Vergleich in Ehesachen“, verwiesen werden. Für die Möglichkeit einer Vergleichsgebühr haben sich in neuer Zeit z. B. das KG. (DR. 1939, 1654 und 1940, 1739) und das OLG. Dresden (DR. 1941, 111) erklärt, dagegen das OLG. Düsseldorf (DR. 1939, 1655). Der erk. Sen. hat sich wiederholt zu der Auffassung bekannt, daß keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, für den im Ehescheidungsprozeß bei der Aussöhnung der Ehegatten mitwirkenden Rechtsanwalt eine Vergleichsgebühr erwachsen zu lassen. Mag auch im Eheprozeß die Hauptsache einem Vergleich nicht zugänglich sein, so steht doch in gebührenrechtlicher Hinsicht eine vergleichsartige Tätigkeit des Anwalts in Frage, deren Entlohnung angebracht und bei unmittelbarer Anwendung des § 89 RAGeO. und entsprechender Anwendung des § 13 RAGeO. nach dem für Vergleiche gegebenen Gebührensatz gangbar ist. Allerdings muß an die ursächliche Mitwirkung des Anwalts für den Erfolg der Aussöhnung ein strenger Maßstab angelegt und der Nachweis verlangt werden, daß gerade dem Einfluß des Rechtsanwalts eine entscheidende Wirkung für die Aussöhnung der Parteien zu verdanken ist. Diese Voraussetzung ist nach der Feststellung des LG. im vorl. Fall erfüllt.

(OLG. Karlsruhe, Beschl. v. 20. Febr. 1941, 1 W 9/10 41.)

Anmerkung: In meiner Besprechung der Entsch. des OLG. Dresden v. 18. Sept. 1940: DR. 1941, 111 hatte ich bereits der Erwartung Ausdruck gegeben, daß diese Entsch. für die Rspr. der bisher in der Frage der Anwendbarkeit des § 89 RAGeO., um auf diesem Wege die Mitwirkung der Prozeßbevollmächtigten der Ehegatten zur Aussöhnung zu honorieren, noch zurückstehenden Gerichte förderlich sein werde. Nunmehr billigt auch OLG. Karlsruhe die Anwendbarkeit des § 13 Ziff. 3 RAGeO. über § 89 daselbst, um so der vergleichsartigen Tätigkeit des Anwalts gerecht zu werden. Diese Auffassung hat sich demnach — soweit bekannt geworden — in den Bezirken des Kammergerichts (v. 8. Febr. 1939: DR. 1939, 187), des OLG. Dresden (v. 18. Sept. 1940: DR. 1941, 111), des OLG. Karlsruhe s. oben, des OLG. Kiel: Schl.-HA. 1939, 98 und des OLG. Oldenburg (vom 10. März 1938: JW. 1938, 1198) durchgesetzt und wird, da sie ohne Frage nichts anderes als eine gerechte Lösung bedeutet, im Laufe der Zeit auch von der Rspr. der anderen Gerichte übernommen werden.

Die verfahrensrechtliche Frage nachträglicher Zulassung der Beschw. läßt sich mit den obigen Gründen nicht überzeugend lösen. Die eingehend begründete Rechtsauffassung des KG., welches insbes. auch wegen des damit erzielten praktischen Erfolges an der Möglichkeit nachträglicher Zulassung festhält, wird dadurch also nicht erschüttert. Die erneute Stellungnahme des KG. insbes. zu den Gründen von Hornig in der Entsch. v. 25. Okt. 1940: DR. 1941, 107 hat OLG. Karlsruhe nicht berücksichtigt.

Der von OLG. Karlsruhe entschiedene Fall wirkt noch besonders unbefriedigend dadurch, daß nunmehr dem einen der beteiligten Anwälte die wohlverdiente Vergleichsgebühr zugebilligt, dem anderen die ebenso wohlverdiente Gebühr dagegen aus verfahrensrechtlich keineswegs zwingenden Gründen jedoch versagt wird. Nur ein Beweis dafür, daß der materiellen Gerechtigkeit — also dem allein erstrebenswerten Ziel — weitgehend nur mit der nachträglichen Zulassung der Beschw. gedient wird.

Ich bin im übrigen der Ansicht, daß kein rechtliches Hindernis besteht, daß die erste Instanz, da die höhere Instanz sachlich zu dem Anspruch des einen Anwalts nicht Stellung genommen hat, auf erneute Vorstellungen des Anwalts hin seinen früheren ablehnenden Beschluß, der ja nicht in formelle Rechtskraft erwachsen ist, weil eine solche (entgegen OLG. Karlsruhe) nur bei sofortigen Beschw. vorgesehen ist, ändert und so dem berechtigten Anspruch des Anwalts doch noch genügt.

KGR. Dr. Gaedeke, Berlin.

18. KG. — § 84 GKG.

Auch der nur gegenbeweislich gegenüber dem Beweis-antritt der an sich beweispflichtigen Partei erfolgte Beweis-antritt ist ein Antrag i. S. des § 84 GKG. und begründet die Haftung des Gegenbeweismittelführers für die durch die Beweiserhebung der Reichskasse erwachsenden baren Auslagen.

Haben beide Parteien sich beweislich und gegenbeweislich auf dasselbe Beweismittel berufen, so haften sie für die baren Auslagen als Gesamtschuldner.

Für die den Zeugen gezahlten Gebühren haftet der Bekl., und zwar nach § 84 GKG. Nach dem Beweisbeschluss und gemäß einer beigezogenen Auskunft des Einzelrichters sind die vernommenen Zeugen von beiden Parteien als Beweismittel benannt worden. Damit haftet aber der Erinnerungsführer als Antragsteller für die durch die Vernehmung dieser Zeugen erwachsenden baren Auslagen der Reichskasse gemäß § 84 GKG., wobei es gleichgültig ist, ob er an sich der Beweisführer für die zu klärende Frage war oder ob er sich gegenüber einem Beweis-antritt der beweispflichtigen Gegenpartei seinerseits gegenbeweislich auf dasjenige Beweismittel, dessen Benutzung der Reichskasse bare Auslagen verursacht hat, berufen hat. Auch ein solcher Beweis-antrag ist ein Antrag i. S. des § 84 GKG. und macht dementsprechend den Antragsteller zum Kostenschuldner der Reichskasse. Haben sich beide Parteien beweislich und gegenbeweislich auf dasselbe Beweismittel bezogen, so haften sie für die durch dessen Benutzung entstandenen baren Auslagen gesamtschuldnerisch (§ 82 Abs. 1 GKG.).

Die Erinnerung ist daher unbegründet.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 20. Jan. 1941, 20 Wa 155/40).

Recht der Ostmark**** 19. RG. — § 17 Abs. 3 EGBGB.; § 111 ABGB.**

1. Nach österreichischem Recht ist, wenn auch nur einer der Ehegatten Inländer ist, einer Scheidung oder Trennung der Ehe durch ein ausländisches Gericht die Anerkennung jedenfalls dann zu versagen, wenn die Voraussetzungen des inländischen zwingenden Rechts dafür nicht erfüllt sind. Im Ergebnis stimmt das mit den Grundsätzen des reichsdeutschen zwischenstaatlichen Rechts überein (Art. 17 Abs. 3 EGBGB.).

2. Eine gültige, lediglich von Tisch und Bett getrennte Ehe zwischen katholischen Personen konnte nach österreichischem Recht nicht durch Eingehung einer zweiten im Auslande geschlossenen und für den ausländischen Rechtsbereich gültigen Ehe ihre Geltung verlieren. Auch die mit dem neuen Eherecht einsetzende Rechtsentwicklung hat an dieser Rechtslage nichts geändert. †)

Der Arzt und städtische Magistratsbeamte in Brünn, Dr. K., heiratete am 15. Nov. 1898 vor dem römisch-katholischen Pfarramt die Babette geb. P., die jetzige Kl. Die Ehegatten waren beide römisch-katholisch. Die Ehe blieb kinderlos und wurde am 30. Nov. 1911 gerichtlich von Tisch und Bett einverständlich geschieden. Um eine — nach dem damals in Österreich geltenden Recht gemäß §§ 111 und 62 ABGB. unzulässige — weitere Ehe einzugehen, ließen sowohl er wie auch seine Braut Emma H., die jetzige Bekl., sich je von einem ungarischen Staatsangehörigen an Kindes Statt annehmen, wodurch beide die ungarische Staatsbürgerschaft erwarben. Der Mann wurde auch aus dem österreichischen Staatsverband entlassen. Diese Entlassung erstreckte sich aber nicht auf die Kl., die Inländerin blieb und in der folgenden Zeit tschechoslowakische Staatsangehörige wurde. Nun erreichte der Mann durch Klage vor dem ungarischen Gericht die Lösung seiner Ehe mit der Kl. durch Säumnisurteil vom 23. Aug. 1912. Darauf heiratete er in Ungarn am 11. Sept. 1912 seine gleichfalls Ungarin gewordene Braut, die jetzige Bekl. Noch vor Eingehung dieser zweiten Ehe beschloß der Stadtrat in Brünn am 22. Jan. 1912, daß, falls Dr. K. eine neue Ehe nach ungarischem Recht eingehen sollte, der Anspruch auf eine Witwenpension der ersten geschiedenen Gattin so lange zustehen würde, als diese die Pension allein zu beziehen Anspruch habe. Außerdem erklärten Dr. K. und seine zweite Frau, vor dem Stadtrat

am 28. Okt. 1912 ausdrücklich anerkannt zu haben, daß der zweiten Frau bei Lebzeiten der ersten (geschiedenen) Gattin kein Pensionsanspruch zustehe und die zweite Frau einen solchen Anspruch bei Lebzeiten der ersten Gattin auch nicht erheben werde. Der Stadtrat verständigte hiervon auch die erste Frau. Der Mann lebte mit der zweiten Frau in Brünn und war als Stadtphysikus tätig. Aus der Ehe stammt ein Kind. Nach Angabe der zweiten Frau hat Dr. K. infolge zehnjähriger Abwesenheit von Ungarn am 17. Sept. 1922 die ungarische Staatsangehörigkeit verloren. Die Ehe dauerte bis zum Tod des Dr. K. am 13. März 1937.

Nach dem Tod des Mannes machten beide Frauen Pensionsansprüche geltend. Die Verwaltungsbehörden verweigerten beiden Frauen die Witwenpension, insbes. der Kl., weil die Ehe getrennt sei und darüber, ob das ungarische Trennungserkenntnis im Inland gelte, nur die Gerichte zu entscheiden hätten.

Daher beantragte die Kl. festzustellen, daß im Gebiet des österreichischen Rechtes sowohl das Trennungsurteil wie auch die zweite Ehe des Mannes keine Rechtswirkung hätten, und daß sie die, d. h. die alleinige, Witwe nach Dr. K. sei. Die beklagte zweite Frau beantragte die Abweisung dieses Klagebegehrens, weil das rechtliche Interesse an der alsbaldigen Feststellung fehle, denn Dr. K. sei zur Zeit seines Ablebens nicht Inländer, sondern Staatenloser gewesen, so daß ein Witwenversorgungsanspruch nach ihm nicht bestehe; außerdem aber auch, weil das Begehren unbegründet sei, da die zweite Ehe gültig und die erste dem Bande nach gelöst sei.

Das Gericht des ersten Rechtsganges erkannte i. S. des Klagebegehrens.

Das BG. wies infolge Berufung der beklagten zweiten Frau das Feststellungsbegehren ab.

Die Rev. ist teilweise begründet.

1. Die klagende Frau begehrt die Feststellung, daß das ausländische Erkenntnis auf Trennung ihrer Ehe dem Bande nach im Gebiet des österreichischen Rechtes keine Wirkung habe und daß sie die Witwe nach dem Manne sei, mit dem sie die Ehe verband. Gegenwärtig ist die Ehe jedenfalls durch den Tod des Mannes aufgelöst; das steht aber nicht der Feststellung entgegen, daß sie vorher nicht aufgelöst gewesen und die Kl. daher die Witwe des Mannes sei. Diese Feststellung setzt voraus, daß sie mit dem Mann in der Ehe bis zu seinem Tod verbunden gewesen ist. Daher kommt es darauf an, ob diese ihre Ehe durch das ausländische Trennungserkenntnis oder etwa auch durch den Abschluß der zweiten Ehe des Mannes gelöst worden ist. Beiden Umständen kommt aber eine die Ehe auflösende Wirkung nicht zu.

a) Zur Zeit des ausländischen Urteiles v. 23. Aug. 1912 war der Mann nach Entlassung aus dem österreichischen Staatsverband Ausländer, während die Frau Inländerin geblieben war. Der Wechsel der Staatsangehörigkeit des Mannes war für die Frau ohne Rechtsfolge, denn die Ehe war von Tisch und Bett geschieden (§ 11 Ges. v. 3. Dez. 1863 [RGB. Nr. 105]).

Wieweit ein ausländisches Erkenntnis auf Auflösung einer Ehe zwischen einer inländischen Frau und einem ausländischen Mann Rechtswirkungen hat, ist eine Frage des sog. internationalen Privatrechts, des zwischenstaatlichen bürgerlichen Rechtes. Dieses bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein fremder Staat die Ehe einer Inländerin durch den Akt eines fremden Staates mit Wirkung für das Inland rechtlich umgestaltet werden kann. Damit, ob nach den einschlägigen verfahrensrechtlichen Bestimmungen eine Zuständigkeit im Ausland gegeben war, hat das nichts zu tun. Die Wirksamkeit des ausländischen Ehetrennungsaktes ist nach der Rechtslage im Zeitpunkt des Aktes zu beurteilen. Für das danach maßgebende österreichische Recht ist von folgenden Erwägungen auszugehen:

Die Ehe ist ein persönliches Rechtsverhältnis, das zwar auf einem Vertrag beruht, bei dem aber der Vertragscharakter stark zurücktritt. Der Inhalt der Ehe, für deren Abschluß es einer bestimmten Form bedarf, ist der Parteiwillkür vollständig entrückt, es gibt keine Vertragstreue. Der Eheabschluß fällt daher nicht als Vertrag in das Gebiet der gemischten Satzungen, maßgebend ist vielmehr

grundsätzlich das Personalstatut des Mannes. Dabei ist für die Scheidung und Trennung der Ehe dasjenige zur Zeit der Umgestaltung der Ehe maßgebend. Dies begegnet keinen Schwierigkeiten, soweit beide Ehegatten dem gleichen Personalstatut unterstehen. Ist aber, wie hier, die Frau Inländerin geblieben, so tritt der Anwendung des Statutes des Mannes der Umstand entgegen, daß der Staat ein besonderes Interesse daran hat, auf seine Staatsangehörigen die von ihm gesetzten Normen über die Scheidung und Trennung der Ehe anzuwenden. Der Staat hat diese Normen, auf deren Beobachtung er besonderen Wert legt, zu zwingenden Vorschriften gestaltet. Er allein bestimmt also, ob und unter welchen Umständen das seine Staatsangehörigen bindende Eheband zu lösen ist und die öffentlichen Interessen eine Entbindung von den Pflichten aus der Ehe gestatten. Dieser Grundsatz muß in gleicher Weise auch gelten, wenn nur einer der Ehegatten Inländer ist, und daher dazu führen, einer Scheidung oder Trennung durch ein ausländisches Gericht die Anerkennung jedenfalls dann zu versagen, wenn die Voraussetzungen des inländischen zwingenden Rechtes dafür nicht erfüllt sind. Erforderlich ist danach, daß die Trennung der Ehe dem Bande nach auch nach dem inländischen Recht zulässig ist. Im Ergebnis stimmt dies mit den Grundsätzen des reichsdeutschen zwischenstaatlichen Rechtes überein (vgl. Art. 17 Abs. 3 EGBGB.).

Der Trennung der Ehe dem Bande nach stand nach dem inländischen Recht das Hindernis des § 111 ABGB. entgegen, denn beide Ehegatten waren zur Zeit der Eingehung der Ehe katholisch, und das Band einer gültigen Ehe zwischen katholischen Personen konnte nur durch den Tod des einen Ehegatten gelöst werden.

b) Die Ehe konnte ihre Geltung auch nicht durch die Eingehung einer zweiten im Auslande geschlossenen und für den ausländischen Rechtsbereich gültigen Ehe verlieren. Dazu fehlt im Gesetz jeder Anhalt. Wenn auch das Bestehen zweier Ehen nebeneinander ohne weiteres als gegen den Begriff der Ehe und das Gesetz verstoßend angesehen werden muß, so folgt daraus ohne gesetzliche Bestimmung noch keineswegs, daß die zweite Ehe die erste aufgelöst hätte. Ebensovienig folgt daraus, daß durch das Hinzutreten der zweiten Ehe nun das Trennungserkenntnis auch gegenüber der Inländerin gebliebenen ersten Ehefrau des Mannes Geltung erlangt hätte, etwa unter dem Gesichtspunkt, daß der Mann sich als Ausländer im Auslande mit einer Ausländerin gültig wieder verheiratet konnte und die Ehe als begrifflich zweiseitiges Verhältnis nicht für einen Teil weiterbestehen kann, wenn die Verpflichtungen für den anderen Teil gelöst sind. Dies trifft nicht das wesentliche, denn die Ehe ist auch hier für beide Teile gleich zu behandeln, nur eben verschieden, je nach dem Recht, das infolge des zwischenstaatlichen Rechtes auf die Ehe anzuwenden ist. Nach inländischem Recht ist die erste Ehe für beide Gatten weiterhin von Bestand geblieben, nach dem ausländischen Recht ist sie für beide gelöst. Der Staat muß eine und dieselbe Ehe immer vom gleichen Recht aus beurteilen, und zwar, wenn es sich um das eheliche Schicksal eines eigenen Staatsbürgers handelt, nach den von ihm aufgestellten Normen (vgl. PiekarSKI, „Ehescheidung und Ehetrennung“, S. 20).

Auch die mit dem neuen Eherecht einsetzende Rechtsentwicklung ergibt nicht, daß die erste Ehe als durch die zweite gelöst angesehen werden könnte. Allerdings kennt das neue Eherecht zwei Fälle einer solchen Auflösung: die Wiederverheiratung nach einer Todeserklärung, wenn beide Ehegatten im guten Glauben waren, daß der Tod erklärte auch nicht mehr lebe (§ 43 Abs. 2 EheG.), und — unter Beschränkung auf das Land Österreich — die unter Nachsicht vom Ebehindernis des Ehebandes geschlossenen Ehen, wenn die Ehegemeinschaft am Stichtag des 1. April 1938 bestand und nicht auf Grund eines befristeten Antrages die Ehe für nichtig erklärt wurde (§ 122 Abs. 1 EheG.). In beiden Fällen handelt es sich aber um besonders geregelte Einzelfälle, die nicht auf einen vom Gesetzgeber aufgestellten allgemeinen Grundsatz schließen lassen. Insbes. kann nicht daraus, daß das EheG. bei der Bereinigung des Problems der Dispensehen grundsätzlich der zweiten Ehe die stärkere Wirkung beigelegt hat, etwa entnommen werden, daß es auch sonst i. S. des Gesetzes gelegen sei, Ehen, die schon früher unter gewisser obrig-

keitlicher Duldung in Umgehung der Unlösbarkeit einer bestehenden Ehe geschlossen waren, eine die frühere Ehe lösende Wirkung beizumessen.

2. Die klagende erste Gattin des Mannes hat ferner auch beantragt, festzustellen, daß die zweite in Ungarn geschlossene Ehe mit der Bekl. in dem Gebiet des österreichischen Rechtes keine Rechtswirksamkeit habe.

Für die Frage, nach welchem Recht die Gültigkeit einer von Ausländern im Auslande geschlossenen Ehe zu beurteilen ist, ist, wie bereits oben erwähnt, das Statut der Ehegatten im Zeitpunkt der Eingehung der Ehe maßgebend. Eine Änderung des Statutes in der Folgezeit kann die Beurteilung nicht mehr ändern. Die Gültigkeit der zweiten Ehe ist daher, da beide Ehegatten im Zeitpunkte der Eheschließung die ungarische Staatsangehörigkeit besaßen, nach ungarischem Recht zu beurteilen, und zwar einschließlich der Vorfrage, ob die erste Ehe des Mannes dem Bande nach damals noch bestand oder bereits getrennt war. Die erste Ehe war für den Bereich des ungarischen Rechtes wirksam aufgelöst, so daß der zweiten Ehe in Ungarn das Ebehindernis des bestehenden Ehebandes nicht entgegenstand. Die zweite Ehe ist daher nach zwischenstaatlichem Recht als gültig anzusehen. Dem steht auch nicht entgegen, daß unter Zugrundelegung des maßgeblichen Rechtes auch die nach inländischem Recht zu beurteilende erste Ehe als gültig anzusehen ist. Ebensovienig wie sich aus der Gültigkeit der zweiten Ehe die Ungültigkeit der ersten ergeben muß, ist aus der Gültigkeit der ersten Ehe auf die Ungültigkeit der zweiten denknotwendig zu schließen. Beide Ehen sind eben von verschiedenen rechtlichen Standpunkten aus zu betrachten.

Dazu kommt aber noch, daß die Möglichkeit, einen der zweiten Ehe zunächst anhaftenden Mangel geltend zu machen, nach dem für sie maßgebenden ungarischen Recht zu beurteilen wäre. Das ungarische Recht kennt aber in seinen Bestimmungen des Gesetzes über das Eherecht, Art. 31 aus 1894, keine Anfechtung der Gültigkeit einer Ehe von Amts wegen, sondern nur während des Bestandes der Ehe die Einleitung des Nichtigkeitsprozesses durch jeden, der bzgl. der Gültigkeit der späteren Ehe ein rechtliches Interesse hat (§ 47 lit. c), schließt aber nach Aufheben der Ehe jeden Nichtigkeitsprozeß aus (§ 49) und läßt die Ehe mit dem Tod eines Ehegenossen aufheben (§ 73 lit. a). Ein Mangel der Ehe heißt also nach ungarischem Recht in jedem Fall mit der Auflösung der Ehe durch den Tod des Mannes. Das ungarische Recht läßt es also, wenn die Ehe aufgehört hat, bei ihrem Bestande und ihrer Wirksamkeit bewenden, auch wenn sich später herausstellen sollte, daß die Ehe mit einem Nichtigkeitsgrunde, insbes. auch dem der Doppelehe, behaftet war.

Das großdeutsche Eherecht hat im § 28 EheG. übrigens die Geltendmachung der Nichtigkeit einer Ehe — auch wegen Doppelehe — in ähnlicher Weise dahin eingeschränkt, daß eine bereits aufgelöste Ehe nur vom StA. und nach dem Tode beider Ehegatten überhaupt nicht mehr angefochten werden kann. Es kann sich danach auch nach dem geltenden inländischen Eherecht ergeben, daß mangels Geltendmachung der Nichtigkeit durch den StA. die Rechtswirksamkeit zweier miteinander im Widerspruch stehender Ehen bestehen bleibt, denn gemäß § 27 EheG. ist von der Gültigkeit der Ehe auszugehen, solange nicht das Gericht im gegenteiligen Sinn erkannt hat.

Ist somit nach dem für die Frage der Gültigkeit der zweiten Ehe maßgebenden ungarischen Recht die Ehe endgültig als eine gültige anzusehen, so kommt es darauf, welcher Staatszugehörigkeit die beklagte Frau zweiter Ehe gegenwärtig ist, nicht an.

Dem Klagebegehren, die Rechtsunwirksamkeit der zweiten Ehe festzustellen, kann daher nicht entsprochen werden. Dementsprechend kann auch nicht festgestellt werden, daß die klagende erste Frau die — d. h. die alleinige — Witwe nach dem verstorbenen Mann ist, sondern nur, daß sie Witwe nach ihm ist.

3. Die Kl. will die Wirkungen der Feststellung auf das Geltungsgebiet des österreichischen Rechtes einschränken. Diese Einschränkung würde aber dem öffentlich-rechtlichen und daher jeder Einflußnahme der Parteien entrückten Grundsatz widersprechen, daß die von einem deutschen Gericht gefällten Erkenntnisse alle deutschen Ge-

richte binden und im ganzen Deutschen Reich Geltung haben. Wenn auch heute im Deutschen Reich noch verschiedene Rechtsgebiete bestehen, so folgt daraus noch nicht eine Beschränkung der Geltung der Erkenntnisse der Gerichte auf diese einzelnen Gebiete. Ohne daher gegen den Grundsatz der Bindung an den Antrag der Parteien nach § 405 TschechZPO. zu verstoßen, hat die Beschränkung auf das Geltungsgebiet des österreichischen Rechtes zu unterbleiben.

Andererseits ist die Feststellung nur mit Wirkung unter den Parteien zu treffen. Dem Urteil kommt auch im stattgebenden Teil keine absolute — sich auch auf Dritte erstreckende — Wirkung zu.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 2. Dez. 1940, IV 240/40.) [R.]

Anmerkung: I. Das RG. hatte sich hier erstmalig mit dem Problem der Gültigkeit und den Wirkungen der sog. ungarischen (siebenbürgischen) Ehe zu befassen. Denn da im früheren Österreich das Eheband zwischen Katholiken nur durch den Tod, nicht aber durch Richterspruch getrennt werden konnte, wurde vielfach zu dem Mittel gegriffen, daß die Ehegatten die ungarische Staatsangehörigkeit erwarben, was nach vorheriger Adoption durch einen ungarischen Staatsangehörigen auf keine besonderen Schwierigkeiten stieß, sich dann durch ein ungarisches Gericht scheiden ließen und anderweitig verheirateten. Es handelte sich also ebenso wie bei der später in Brauch kommenden Dispense um ein Mittel, trotz der an sich untrennbaren Ehe doch zur Wiederverheiratung zu kommen. Besondere rechtliche Schwierigkeiten ergaben sich bei den ungarischen Ehen naturgemäß, wenn ein Ehegatte die österreichische Staatsangehörigkeit behalten hatte. Es handelte sich dann wie hier um die Fragen: Löst das ungarische Scheidungsurteil auch die Ehe des zurückgebliebenen Ehegatten auf oder blieb er (einseitig) verheiratet? War die zweite in Ungarn geschlossene Ehe des anderen Ehegatten ungültig, wobei oft noch die weitere Komplikation hinzutrat, daß diese mit einer Österreicherin geschlossen wurde?

Diese Fragen haben die österreichischen Gerichte sehr häufig und seit langem beschäftigt. Die Stellungnahme hat gewechselt. Zunächst wurde die Trennung des Ehebandes durch die ungarischen Gerichte auch für den Ehegatten, der die ungarische Staatsangehörigkeit erworben hatte, nicht anerkannt. Infolgedessen wurde seine zweite in Ungarn geschlossene Ehe für ungültig erklärt, da er nach wie vor an seine erste Ehe gebunden sei. Begründet wurde das mit dem Ehehindernis des Katholizismus und der Doppelhehe (§ 111 i. Verb. m. § 62 ABGB.). Der Staatsangehörigkeitswechsel sei ohne Belang, da die Beurteilung der Lösungsmöglichkeit des Ehebandes nur auf den Grundlagen zu erfolgen hätte, wie sie zur Zeit der ersten Eheschließung bestanden hätten (vgl. z. B. die Entsch. des obersten österr. Gerichtshofes v. 30. Nov. 1880, GIU 8201; 6. Dez. 1892, GIU 14504; 26. Sept. 1906, GIUNF 3527). Diese Erwägung war unzutreffend. Denn es handelte sich um die Beurteilung der Ehe eines Ausländers. Dieser unterstand auch nach der Auslegung, die die Lehre und Rspr. § 34 ABGB. schließlich gab, seinem Heimatrecht (Walker bei Klang, Anm. IIB zu §§ 33—37 ABGB. Note 69 und 71 mit Nachw.; das war übrigens mit Rücksicht darauf, daß § 34 ABGB. zunächst den Wohnsitz und erst an zweiter Stelle die Untertanschaft als Anknüpfungspunkt nennt, zunächst keineswegs unbestritten gewesen; vgl. Walker a. a. O.). Das Heimatrecht des Ausländers mußte also auch über die Vorrage entscheiden, welche Wirkungen der Eheauflösung für die neue Eheschließung beizulegen waren. Hinzukommt, daß die ungarischen Gerichte ausschließlich für den Scheidungsstreit von Ungarn zuständig (§ 114 UngEheG.) sind. Schließlich sagt § 37 ABGB., daß Rechtsgeschäfte, die Ausländer mit Ausländern oder Österreichern im Auslande vornehmen, nach den Gesetzen des Ortes zu beurteilen sind, wo das Geschäft abgeschlossen wird. Diese Vorschrift wurde nämlich nicht nur auf die äußere Form erstreckt (wie Art. 11 EGBGB.), sondern auch auf den Inhalt (vgl. z. B. Entsch. v. 17. Okt. 1911; Junker-Fuchs Nr. 97 und die nachfolgend genannten Entsch.).

Der österr. Oberste Gerichtshof hat daher auch in der Entsch. v. 18. Juni 1907 (GIUNF. 3811) seinen früheren Standpunkt aufgegeben, indem er u. a. betonte, daß es sich bei Ehedinnernissen um die Einschränkung der persönlichen Fähigkeit zur Eheschließung handle. Diese sei aber gemäß § 34 ABGB. nach dem Heimatrecht des Eheschließenden, also nach ungarischem Recht, zu beurteilen. Man dürfe auch nicht so weit gehen, etwa §§ 62, 111 ABGB. als allgemein zwingendes Verbotsgesetz anzusehen, dem dann also im Wege der Vorbehaltsklausel zur Geltung zu verhelfen sei; denn das würde dazu führen, daß alle im Ausland geschlossenen Ehen von Ausländern durch die österr. Gerichte daraufhin geprüft werden könnten, ob ihnen die Ehehindernisse des ABGB. entgegenständen. „Daraus würde sich eine mit allen Grundsätzen des internationalen Rechts im Widerspruch stehende Weltjudikatur der österr. Gerichte ergeben.“ Ob der Eheschließende nur die Staatsangehörigkeit gewechselt habe, um seine nach österr. Gesetzen unlösbare Ehe aufzulösen, sei gleichgültig. Darnach wurde übrigens bereits darauf hingewiesen, daß infolgedessen das Gebundensein des österreichisch gebliebenen Ehegatten an die Ehe trotz ihrer auch in Österreich für den anderen (ungarischen) Ehegatten wirksamen Auflösung durch das ungarische Gericht nicht ausgeschlossen sei (Entsch. v. 17. Dez. 1907, GIUNF 4024). Diese Ansicht, die sich mit der des RG. deckt, ist lange Zeit die der österr. Gerichte geblieben, bis dann OG. Wien (Entsch. v. 11. Mai 1932, SZ. 357 ff.) im Anschluß an Walker (vgl. JPR., 5. Aufl., S. 635 f.) seinen Standpunkt folgendermaßen erweiterte: Die Ehe sei ein zweiseitiges Rechtsverhältnis, das nicht für den einen Ehegatten aufhören, für den anderen aber fortbestehen könne. Mit Rücksicht hierauf sei zu sagen, daß die im Auslande ausgesprochene Auflösung der Ehe, wenn sie für den einen Ehegatten, der Ausländer geworden sei, anzuerkennen sei, auch für den anderen wirksam würde.

Das RG. ist dem nicht gefolgt. Mit Recht, mag auch das Ergebnis der einseitig bestehenden bleibenden Ehe zunächst merkwürdig anmuten. Auch das RG. mußte hier das JPR. des ABGB. zugrunde legen; denn es handelte sich um eine Ehe, die diesem Rechte unterstand. Der Gesichtspunkt, daß das Ehehindernis des Katholizismus auch für das Gebiet des früheren Österreich nicht mehr besteht und in der früheren Tschechoslowakei, wo der verstorbene erste Ehegatte der Kl. bis zu seinem Tode wohnte, schon durch das tschechoslowakische EhereformG. v. 1919 gefallen war, mußte außer Betracht bleiben, da es hier, wie das RG. auch hervorhebt, nur auf die Rechtslage im Zeitpunkt der Ehetrennung und des Abschlusses der zweiten Ehe ankommen kann, also auf das Jahr 1912; die damalige Rechtslage gestaltete die Beziehungen der Parteien endgültig, ohne daß spätere Gesetzesänderungen darauf einwirken konnten. Die Erwägungen, die das RG. aus dem neuen EheG. anstellt, sind also vielleicht unter diesem Gesichtspunkt nicht ganz konsequent. Das RG. verneint zunächst die Anerkennung des ungarischen Urteils insofern, als es die Lösung der Ehe auf Seiten der früher österr. Kl. ausspricht. Es hätte das unter Berufung auf § 81 Ziff. 3 ÖstExekutionsO. tun können, aus dem die österr. Rspr. den Anspruch auf die ausschließliche Gerichtsbarkeit hinsichtlich des Personenstands, also auch der Ehesachen österr. Staatsangehöriger folgerte (vgl. die Nachw. Walkers bei Klang, Anm. VA zu §§ 33—37 ABGB. Note 168; auch RGZ. 83, 135); demgemäß war das auch früher die gebräuchliche Begründung für die Ablehnung der Trennungswirkungen auf den österr. Ehegatten (vgl. z. B. Walker, JPR., 5. Aufl., S. 635 und die obengenannte Entsch. v. 15. Dez. 1907). Das RG. hat sich dieses Grundes nicht bedient, vielleicht, um nicht hier schon zu der umstrittenen Auslegung des § 81 Ziff. 3 ExekutionsO. Stellung nehmen zu müssen (vgl. dazu Satter in „Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr“, Bd. IV: Eherecht S. 213 ff.); dabei mag vielleicht die Abweichung dieser weitgehenden Auslegung von § 606 ZPO. mitgesprochen haben, zumal das RG., worauf noch einzugehen sein wird, eine Übereinstimmung der österr. und altreichlichen Rechtsübung, soweit möglich, herbeizuführen bestrebt ist. Tatsächlich

scheint mir auch diese weitgehende Auslegung des § 81 Ziff. 3 ExekutionsO. nicht gerechtfertigt zu sein, sondern in dem Bestreben der österr. Gerichte ihren Grund zu haben, die im früheren Österreich konfessionell stark gebundenen Ehevorschriften für Österreicher auf jeden Fall auch gegenüber nicht so strengen Eheschließungs- und Scheidungsvorschriften anderer Staaten sicherzustellen. Das RG. beruft sich vielmehr auf die zwingende Vorschrift des früheren § 111 ABGB. Der Staat müsse daher bestimmen, ob und unter welchen Umständen das seine Staatsangehörige bindende Eheband zu lösen ist und die öffentlichen Interessen eine Entbindung von den Pflichten aus der Ehe gestatten. Es handelt sich also um eine Auswirkung der Vorbehaltsklausel, freilich mit der Beschränkung, daß sie hier nur die Auswirkungen von der österr. Einrichtung abhält, nicht aber schlechthin dem unter der Herrschaft ausländischen Rechts hergestellten Rechtsverhältnis die Anerkennung versagt. Praktisch wirkt sich das hier als ein Schutz der Belange der dem österr. Recht unterstehenden Kl. aus. So will es jedenfalls das RG. auch aufgefaßt wissen, wie der Hinweis auf Art. 17 Abs. 3 EGBGB. zeigt.

Auch die weitere Frage, ob etwa die Eingehung einer zweiten Ehe durch den anderen Ehegatten als solche schon die erste Ehe hinfällig macht, verneint das RG. Mit Recht; denn tatsächlich kann aus dem österr. Recht — ebensowenig wie aus dem des Altreichs und jetzt dem EheG. — eine derartige Folge nicht abgeleitet werden. Sie hieße die eigene Einrichtung vorbehaltlos der anderen Rechtsauffassung des Auslands unterwerfen, den eigenen Staatsangehörigen aber auch ganz dem Willen des anderen Ehegatten unter Verzicht auf die jedem Recht eigenen Schutzwirkungen für eigene Staatsangehörige ausliefern. Deshalb ist auch die Ansicht der obengenannten Entsch. des O.G. Wien v. 11. Mai 1932 abzulehnen, bei der ein gewisses Bestreben, den katholischen österr. Ehegatten nun nicht mehr am Ehebande bis zu seinem oder des früheren Ehegatten Tode festzuhalten — inwischen hatte ja das Ehehindernis des Katholizismus und des bestehenden Ehebandes durch die Dispensehen ohnehin einen Stoß erhalten —, mitgespielt haben dürfte. Das EheG. gäbe jetzt einem derartigen Ehegatten ohne weiteres die Scheidungsmöglichkeit unter Wahrung seiner Rechte. Bemerkenswert sei, daß auch im Altreich unter einer anderen Auffassung als der heutigen über die Verbindlichkeit von staatlichen Einrichtungen und Gesetzen die Ansicht vertreten worden ist, die neue Ehe löse die alte (KG.: JW. 1925, 2146, deren Tatbestand entsprechend lag). Sie hat aber bereits damals wegen der Auswirkungen auf den zurückgebliebenen Ehegatten, der dann ohne weiteres jeden Unterhalt- und Erbspruch verlore, keinen Anklang gefunden. Ebenso wurde eine ausdehnende Auslegung des § 1348 Abs. 2 (jetzt § 43 Abs. 2 EheG.: Auflösung der ersten Ehe durch Eingehung einer zweiten Ehe nach Todeserklärung) mit Recht abgelehnt.

Das RG. vertritt dann weiterhin die Auffassung, daß auch nach dem JPR. des ABGB. die Frage der materiellen Gültigkeit einer von einem Ausländer im Ausland geschlossenen Ehe nach seinem Heimatrecht im Zeitpunkt der Eingehung der Ehe zu beurteilen ist. Folgerichtig kommt es zu dem Ergebnis, daß die zweite Ehe gültig ist; denn vom Standpunkt des danach anzuwendenden ungarischen Rechts bestand die erste Ehe nicht mehr. Die Auffassung des österr. Rechts, das für die zurückgebliebenen österr. Kl. zur gegenteiligen Lösung kommt, ist für die Beantwortung dieser Frage bedeutungslos. Damit knüpft also das RG. an die oben wiedergegebene, seit 1907 gewandelte Rspr. des Obersten Gerichtshofes in Wien an, die sich im Einklang mit den Grundsätzen des JPR. befindet.

II. Die Beurteilung des Sachverhalts hatte, wie erwähnt, nach österreichischem Recht zu erfolgen, mithin also auch unter Anwendung der internationalprivatrechtlichen Vorschriften des ABGB. Diese (§§ 4, 33—37, 300) sind noch spärlicher als die des EGBGB., insbesondere fehlen dort auch die besonderen Kollisionsnormen für das Familienrecht, die das EGBGB. in verhältnismäßiger Reichhaltigkeit und Vollständigkeit aufweist. Die Grundsätze des Rechts des

Altreichs und der Ostmark decken sich auf diesem Gebiet auch nicht Insbesondere hat noch keine Vereinheitlichung der besonders für das Eherecht in Betracht kommenden Kollisionsnormen stattgefunden, so daß also an sich die Möglichkeit besteht, daß die Entscheidung nach dem österr. Recht insofern trotz sonstiger Vereinheitlichung des EheG. eine andere ist als die nach dem Recht des Altreichs. Das RG. ist offensichtlich bemüht, auch insofern einer Vereinheitlichung vorzuarbeiten und möglichst auch jetzt schon ein Auseinanderfallen der Lösungen zu vermeiden. Die vorl. Entsch., die sich übrigens jeder direkten Anführung einer Vorschrift des ABGB. enthält, liefert hierzu folgenden Beitrag:

a) Das RG. lehnt die Heranziehung der „gemischten Statuten“, d. h. der Rechtsnormen des Ortes, an dem die Handlung vorgenommen wird, also § 37 ABGB. für die Beurteilung der materiellen Wirksamkeit oder Unwirksamkeit der Eingehung einer Ehe schlechthin ab. Damit wendet es sich insofern endgültig von der früheren Praxis des österr. Obersten Gerichtshofes ab (vgl. die oben genannten Entsch.).

b) Vielmehr läßt es auch insoweit allein das Statut der Ehegatten im Zeitpunkt der Eingehung der Ehe maßgebend sein (unter 3), und zwar ist die Wirksamkeit der Ehe, mithin auch die Frage, welche Ehehindernisse (Eheverbote) ihr etwa entgegenstehen nach dem Personalstatut jedes Ehegatten — die also unter Umständen verschiedene sein können — zu beurteilen; hier kommt das Personalstatut des Mannes in Betracht (in diesem Sinne ist auch der sonst leicht mißverständliche Satz unter 2a der Entsch. „maßgebend ist vielmehr grundsätzlich das Personalstatut des Mannes“ zu verstehen). Dieser Satz gilt für In- wie Ausländer. Für den Inländer hat das die österr. Rspr. aus § 4 ABGB. gefolgert (vgl. Walker: JPR. S. 620 f. und z. B. Entsch. v. 19. Dez. 1905, GIUNF 3250). Für den Ausländer kann das aus § 34 ABGB. abgeleitet werden (so auch die oben genannte Entsch. v. 18. Juni 1907); denn die Ehehindernisse bedeuten eine Einschränkung der persönlichen Fähigkeit zur Eheschließung.

Dieselben Rechtssätze ergeben sich aus Art. 13 Abs. 1 EGBGB. und dem hieraus abgeleiteten allgemeinen Grundsatz, daß die Eingehung der Ehe, mithin auch die dieser entgegenstehenden Eheverbote bei jedem Verlobten nach seinem Heimatrecht zu beurteilen ist (RGZ. 132, 418).

c) Ein späterer Staatsangehörigkeitswechsel (hier also, daß der verstorbene Ehegatte der Kl. möglicherweise die ungarische Staatsangehörigkeit wieder verloren hat) ändert daran nichts (zu 3). Ebenso die Ansicht des EGBGB. (vgl. Staudinger-Raape S. 232; Palandt, Anm. 1 zu Art. 13 EGBGB.).

d) Ob der Staatsangehörigkeitswechsel zu dem Zwecke erfolgt, um eine sonst nicht statthafte Scheidung und Wiederverheiratung zu ermöglichen, bleibt außer Betracht; denn ausschlaggebend ist für die Gültigkeit der zweiten Ehe der zu b genannte Grundsatz. Nach dem Rechte des Altreichs wäre nicht anders zu entscheiden.

e) Eine derartige Scheidung im Ausland hat aber für den Ehegatten, der Inländer geblieben ist, jedenfalls dann keine Wirkung (wird nicht anerkannt), wenn von zwingenden Verbotsnormen zu seinem Nachteil abgewichen ist. Einen ähnlichen Gedanken enthält § 328 Abs. 1 Ziff. 3 PZO.

KGR. Dr. Lauterbach, Berlin.

*

20. RG. — § 1041 ABGB. Der Tatbestand des § 1041 ABGB. setzt nicht voraus, daß der Mittelsmann bei der Eingehung der Verbindlichkeit zum Ausdruck bringt, daß er im Interesse des Begünstigten handelt. Es genügt, daß er diese Absicht hat und demnächst verwirklicht.

Die Bekl. und ihr Ehemann Josef K. haben sich in den Jahren 1928/1929 in K. gemeinsam ein Einfamilienhaus erbaut. Die Bestellungen der Materialien und der Bauarbeiten hat zum größten Teil der Ehemann vorgenommen. Dieser hat sich auch zur Bezahung von dem Spar- und Vorschußkassenverein in K. zweimal je 15 000 K. geliehen und darüber die Schuldscheine vom 12. Mai 1929 und 14. Dez. 1930 ausgestellt. Für diese

Schulden des Josef K. hat der Kl. die Haftung als Bürge und Zahler übernommen. Da Josef K. nicht zahlte, hat der Kl. im Jahre 1935 an den Spar- und Vorschußkassenverein zahlen müssen. Josef K. hat die aufgenommenen Gelder für den Hausbau verwandt, am 17. Okt. 1933 ist das Eigentumsrecht an dem Baugrundstück auf Grund einer Zuteilungsurkunde v. 16. Okt. 1933 für Josef K. und seine Ehefrau, die Bekl., je zur Hälfte ins Grundbuch einverleibt worden.

Mit der Klage verlangt der Kl. von der Bekl. die Zahlung von 16625 K. und stützt seinen Antrag auf § 1041 ABGB. Beide Vorinstanzen haben der Klage in Höhe von 15000 K. stattgegeben. Die auf § 503 Nr. 2—4 ZPO. gestützte Rev. der Bekl. ist nicht begründet.

Nach den Feststellungen der Untergerichte hat Josef K. die Gelder beim Spar- und Vorschußkassenverein für den von ihm und seiner Ehefrau, der Bekl., gemeinsam geplanten Hausbau aufgenommen, allerdings ohne zum Ausdruck zu bringen, daß er zugleich im Interesse seiner Ehefrau handle. Er hat dann die aufgenommenen Gelder zur Bezahlung von Bauschulden verwandt, die er auch wieder im gemeinsamen Interesse eingegangen war. Das Hausgrundstück ist dann auch, wie beabsichtigt, in das Eigentum beider Eheleute je zur Hälfte übergegangen. Unter diesen Umständen haben die Untergerichte mit Recht den Tatbestand des § 1041 ABGB. für eine anteilige Haftung der Bekl. gegenüber dem Spar- und Vorschußkassenverein für gegeben erachtet, der Kl. aber ist durch die erfolgte Zahlung an den Verein nach § 1358 ABGB. in dessen Rechte eingetreten.

Ohne Bedeutung ist hierbei, ob die Bekl. selbst noch Aufwendungen für den Hausbau gemacht hat, es kommt nur darauf an, ob die Verwendung der Gelder des Vereins für den Bau und damit in ihrem Interesse erfolgt ist.

Der Tatbestand des § 1041 ABGB. setzt, anders als die gemeinrechtliche actio de in rem verso utilis (vgl. RGZ. 43, 161) nicht voraus, daß der Mittelsmann bei der Eingehung der Verbindlichkeit zum Ausdruck bringt, daß er (auch) im Interesse des Begünstigten handle, es genügt, daß er diese Absicht hat und demnächst verwirklicht. Beides aber haben die Untergerichte bei dem Handeln des Josef K. festgestellt.

(RG., VIII. ZivSen., U. v. 11. Jan. 1941, VIII 370/39.)

[N.]

*

21. RG. — §§ 36, 39, 276 ZPO.; §§ 29, 47 ÖstJN. An Gerichte außerhalb des Geltungsbereiches der ZPO. kann eine Verweisung nach § 276 ZPO. nicht stattfinden. Das RG. kann, obwohl es das gemeinsame obere Gericht ist, nicht durch eine Streitentscheidung nach § 47 ÖstJN. das zuständige von zwei Gerichten, die verschiedenen Prozeßgebieten angehören, bezeichnen.

Der Antrag des AG. Königsberg i. Pr. auf Bestimmung des zuständigen Gerichts, und zwar des deutschen AG. in Pilsen, wird abgelehnt.

Zunächst ist zu bemerken, daß gemäß Art. 1 Abs. 1 u. Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 der SchutzVO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1656) das Verfahren mit der Klagezustellung in Königsberg unterbrochen ist, weil der beklagte Wehrmichtsangehörige nicht durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten ist, noch einen anderen zur Wahrnehmung seiner Rechte berufenen Vertreter hat. Das Verfahren konnte und kann also bis zur Bestellung eines Prozeßvertreters nach Art. 2 nicht fortgesetzt werden.

In zweiter Linie ist zu sagen:

Ein Fall des § 36 ZPO. liegt nicht vor, insbesondere nicht der Fall der Nr. 5, daß sich in einem Rechtsstreit verschiedene Gerichte rechtskräftig für unzuständig erklärt haben. Dazu fehlt es an einem rechtskräftigen Beschluß schon auf seiten des antragenden Gerichts. Denn der Beschluß, den es am 14. Okt. und wieder am 11. Nov. 1940 nach Ergehen eines Versäumnisurteils im Einspruchsverfahren erlassen hat, im ersten Zeitpunkt auf Verweisung an das deutsche Gericht in Pilsen „auf übereinstimmenden Antrag der Parteien“, ohne daß dabei die Unzuständigkeit des Gerichts erklärt worden wäre, im zweiten Zeitpunkt unter Erklärung der Unzu-

ständigkeit „auf Grund der übereinstimmenden Erklärungen der Parteien“, entspricht nicht dem § 276 ZPO., weil er nicht auf Grund mündlicher Verhandlung, sondern im schriftlichen Verfahren erlassen ist. Er konnte daher nicht in Rechtskraft übergehen. Selbst wenn aber das schriftliche Verfahren mit gleicher Wirkung der, soviel zu ersehen, den Parteien nicht zugestellten Beschlüsse auf Grund des § 10 der VO. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1658) hätte stattfinden können oder der Beschluß auf Unzuständigkeitsklärung und Verweisung auf Grund mündlicher Verhandlung nach § 276 ZPO. unanfechtbar erlassen worden wäre, wäre eine solche Verweisung an ein im Gebiete des Protektorats bestehendes Gericht, auch ein deutsches, unstatthaft und unverbindlich gewesen (RGZ. 159, 167 [171] = DR. 1939, 246¹⁸; RGZ. 159, 319 = DR. 1939, 454²³ und Beschluß dieses Senats v. 6. Nov. 1940, II GB 119/40, betr. Verweisung von einem altdeutschen an ein sudetendeutsches Gericht). Denn im Protektorat gilt auch für die deutschen Gerichte nicht die RZPO., sondern für die Zuständigkeits- und VerfahrensO. ebenso wie im sudetendeutschen Gebiet die vordem gültige Jurisdiktionsnorm und ZPO. v. 1. Aug. 1895 (Österr. RGBl. Nr. 111 u. 113), wie vom deutschen Gericht in Pilsen der Verweisung entgegengehalten. Es handelt sich auch bei diesen deutschen Gerichten um ein anderes Prozeßrechtsgebiet des großdeutschen Gesamtreiches (RGZ. 161, 18 = DR. 1939, 1919⁹; RGZ. 162, 123), und an Gerichte außerhalb des Geltungsbereiches der RZPO. kann eine Verweisung nach § 276 nicht stattfinden, aus guten Gründen, wie gerade der vorliegende Fall zeigt, weil die Fortsetzung des Verfahrens im anderen Gebiet mit anderen Vorschriften die größten Schwierigkeiten ergeben kann. Jedes Gericht hat nach seinen Verfahrensvorschriften vorzugehen und kann nicht nach seinem Ermessen Vorschriften aus einer anderen Ordnung für seine Maßnahmen heranziehen. Deshalb ist es auch nicht angängig, daß das RG., wiewohl es das gemeinsame obere Gericht für die hier sich gegenüberstehenden AG. ist, im Verhältnis dieser beiden Gerichte verschiedenen Prozeßrechtsgebietes nach § 47 JN. verfährt und eine Streitentsch. durch Bestimmung des zuständigen Gerichts trifft, wie es zwischen Gerichten desselben Prozeßrechtsgebietes nach Maßgabe der Gesetze v. 1. Aug. 1895 möglich wäre, einfach auf Grund der Tatsache, daß unter den Gerichten ein Zuständigkeitsstreit entstanden ist. Ein derartiges Verfahren kennt die RZPO. nicht. Der Fall, daß das RG. nach beiden Gesetzen, § 36 RZPO. und § 47 JN., zur Entsch. berufen ist, liegt hier nicht vor. Jedenfalls wäre aber die Bestimmung eines anderen Gerichts, als des antragenden, abzulehnen. Denn dieses Gericht ist gar nicht unzuständig. Die nach § 263 Abs. 1 RZPO. mit der Erhebung der Klage entstandene Rechtshängigkeit bewirkte nach § 263 Abs. 2 Ziff. 2, daß die die Zuständigkeit begründenden Umstände, Standort Königsberg nach § 9 BGB., § 13 RZPO., also gerade der Standort der Bekl. sich ändern konnten, ohne daß dadurch die Zuständigkeit des Gerichts berührt würde (= § 29 JN.). Auch der übereinstimmende Antrag der Parteien, als Vereinbarung über die Zuständigkeit von Pilsen nach § 39 RZPO. aufgefaßt, konnte daran nichts ändern; die Vereinbarung konnte nur eine weitere Zuständigkeit begründen. Wäre sie aber, wofür nichts vorliegt, als nachträgliche Vereinbarung einer ausschließlichen Zuständigkeit aufzufassen, so wäre sie dem beim zuständigen Gericht anhängigen Verfahren gegenüber unwirksam (Jonas-Pohle¹⁶ § 263 IV Abs. 1 am Schluß). Sie könnte so nur durch Zurücknahme der alten und Erhebung einer neuen Klage am anderen Ort durchgesetzt werden.

(RG., II. ZivSen., Beschl. v. 27. Nov. 1940, II GB 123/40.)

[N.]

*

**** 22. RG.** — § 2 ÖstKrafthaftG.

1. Wird der erste Haftbefreiungsgrund des § 2, das Verschulden eines Dritten, bewiesen, so muß der dritte Haftbefreiungsgrund (höhere Gewalt) nicht auch nachgewiesen werden.

2. Wird als Ursache des Unfalles ein Verschulden des Dritten nachgewiesen, das zur Erklärung der Verursachung ausreicht, so muß nicht noch der Nachweis erbracht werden, daß auch jede Möglichkeit eines mitverursachenden Verhaltens des bekl. Autolenkers ausgeschlossen ist. Eine Haftung kann daher nicht angenommen werden, wenn die Frage, ob der Bekl. eine Mitursache gesetzt hat, offengelassen wird.

Das von V. gelenkte Motorrad ist am 18. Aug. 1934 gegen 11 Uhr vormittags durch die Sokolstraße in Wal. Meseritsch gegen die Straßenbiegung gefahren, die rechtwinklig um das Gebäude der Bezirksbehörde weiterführt. Vor dem Motorrad wurden Pferde scheu. Der Motorradfahrer lenkte von seiner linken Straßenseite, die er damals einzuhalten hatte, auf seine rechte Straßenseite und fuhr an den Pferden vorbei. Als er dies tat, war er nach der Feststellung des BG. ungefähr 26 m von der Straßenbiegung entfernt. Er fuhr auf seiner rechten Straßenseite weiter. Aus der entgegengesetzten Richtung kam um die Straßenbiegung der Kraftwagen des Bekl.; er hatte eine Geschwindigkeit von 20 km/st und gab mehrere Hupensignale, bevor er die Biegung nahm. Als der Bekl. um die Biegung fuhr, sah er 8 m vor sich den Motorradfahrer; er bremste, das Motorrad suchte seine linke Straßenseite zu gewinnen, streifte aber beim Vorüberfahren den Kraftwagen. Hierbei wurde der am Soziussitz sitzende Kl. am Bein verletzt. Offenbar ist der Kl. unentgeltlich vom Motorradfahrer befördert worden. In diesem Fall haftet ihm der Motorradfahrer nicht nach dem KraftfG., sondern nach den Bestimmungen des ABGB. Der Motorradfahrer ist kein abstrakt haftpflichtiger. Da der Unfall des Kl. nicht durch den Zusammenstoß zweier haftpflichtiger Fahrzeuge herbeigeführt wurde, so findet § 3 Abs. 4 KraftfG. nicht Anwendung. Der Bekl. haftet ihm zwar nach § 1 KraftfG., kann sich aber darauf berufen, daß den Motorradfahrer das Verschulden an dem Unfall trifft; vgl. Jud. 46 (SZ XV 184) u. Entsch. SZ XVI 182.

Der Bekl. hat auch die Einwendung erhoben, daß den Motorradfahrer V. das Alleinverschulden trifft. V. ist vom Strafgericht wegen Übertretung gegen die Sicherheit des Lebens nach § 335 StG. verurteilt worden, weil er durch zu große Geschwindigkeit, unrichtiges Vorfahren und zu langes Verweilen auf seiner unrichtigen Straßenseite den Zusammenstoß verursachte.

Der Kl. hat behauptet, daß der Bekl. infolge zu großer Geschwindigkeit in der Kurve auf seine rechte Straßenseite hinausgetragen worden sei und deshalb, weil er nicht auf seiner linken Seite gefahren ist, mit dem Motorrad des V., der nach dem Passieren der Pferde wieder auf seine linke, auf des Bekl. rechte Straßenseite fuhr, zusammengestoßen sei.

Das BG. läßt die Frage offen, ob der Bekl. seine linke Straßenseite eingehalten hat, es erklärt, daß der Bekl. nicht verlässlich beweisen konnte, daß er auf seiner linken Straßenseite gefahren sei. Nach Ansicht des BG. hat der Bekl. daher nicht den Beweis erbracht, daß der Zusammenstoß durch das Alleinverschulden V.s verursacht wurde, es liege daher kein Haftbefreiungsgrund vor, weshalb V. und der Bekl. dem Kl. solidarisch haften.

Das BG. nahm ferner zwar als erwiesen an, daß „der Zusammenstoß der Fahrzeuge gleich hinter der rechtwinkligen Kurve“ erfolgte, daß der Bekl. bloß eine Geschwindigkeit von 20 km hatte, auf 5 Schritte anhalten konnte und daß bei dem Anhalten des Wagens eine Bremsspur von 1 m entstand, es fand aber ein Verschulden des Bekl. gegeben, weil er das Motorrad auf 8 m Entfernung gesehen und trotzdem sein Fahrzeug nicht so angehalten hat, daß ein Zusammenstoß vermieden wurde.

Der erste Haftbefreiungsgrund des § 2 KraftfG. liegt vor, wenn der Unfall von einem Dritten verschuldet wird. Ergibt das Beweisverfahren, daß nicht bloß das Verhalten eines Dritten, sondern auch das Verhalten des Kraftwagenlenkers den Schaden verursacht hat, so liegt nicht Alleinverschulden des Dritten und daher keine Haftbefreiung vor. Dabei ist es wegen der Haftung des Wagenlenkers bis zu höherer Gewalt (3. Haftbefreiungsgrund) gleichgültig, ob sein eine Mitursache bildendes Verhalten ihm als Verschulden zugerechnet werden kann oder nicht.

Voraussetzung für seine Haftung ist aber, daß er den

Unfall mitverursacht hat. Das BG. scheint der Ansicht zu sein, daß eine solche Mitverursachung nicht bewiesen sein muß, um die Haftbefreiung auszuschließen, daß es vielmehr genügt, wenn die Möglichkeit eines solchen mitverursachenden Verhaltens bestehen bleibt. Das BG. sieht eine Haftbefreiung erst dann als gegeben an, wenn der beklagte Lenker die Unmöglichkeit eines mitverursachenden Verhaltens erweist. Damit legt das BG. dem Bekl. eine Beweispflicht auf, die er praktisch überhaupt nie erfüllen kann. Denn die Möglichkeit eines konkurrierenden Verhaltens des Lenkers oder einer konkurrierenden Beschaffenheit des Wagens wird mit Sicherheit — „verlässlich“ — kaum jemals ausgeschlossen werden können. Diese Auffassung würde die gesetzliche Bestimmung über die Haftbefreiung wertlos machen; sie entspricht nicht dem modernen Kraftwagenverkehr.

Die Haftung des Bekl. kann daher nicht darauf gestützt werden, daß er den Beweis nicht verlässlich erbracht hat, daß die Möglichkeit seines mitverursachenden Verhaltens ausgeschlossen ist. Auch wenn § 2 KraftfG. in dem Sinne des BG. auszulegen wäre, hätte das BG. alle angebotenen Beweise durchführen müssen, um Klarheit zu gewinnen.

Das BG. hat sich begnügt, darauf zu verweisen, daß das Verschulden des Motorradfahrers V. durch den Straftakt festgestellt sei. Es hat aber nicht ausdrücklich angegeben, worin dieses Verschulden bestand, welche Fahrweise V.s durch den Straftakt bindend festgestellt ist.

Das BG. war der Meinung, daß der Bekl. sein Fahrzeug nicht rechtzeitig angehalten hat. Auch diese Feststellung beruht auf mangelhaftem Verfahren. Denn das BG. berücksichtigt nicht, daß sich ja auch das Motorrad in Bewegung befand, es stellt nicht einmal dessen Geschwindigkeit fest, die Entfernung von 8 m, die zwischen den beiden Fahrzeugen bestand, als der Bekl. um die Straßenecke bog, ist bis zum Zusammenstoß nicht von ihm allein, sondern auch vom Motorrad, das anscheinend eine größere Geschwindigkeit als 20 km/st hatte, zurückgelegt worden. Es wird daher mit Hilfe der Sachverständigen die Frage zu beantworten sein, welchen Weg das Auto des Bekl., welchen Weg das Motorrad vom Augenblick des Ansichtigwerdens bis zum Zusammenstoß zurückgelegt hat. Mit Hilfe der Sachverständigen wird auf Grund der „bewiesenen Bremsspur von 1 m“ auch die Frage zu beantworten sein, ob Bekl. sofort nach einer etwa zuzubilligenden Schrecksekunde die Bremse anzog. Erst dann kann man sich mit der rechtlichen Frage befassen, ob die Fahrweise des Bekl. mangelhaft war und infolge des Mangels eine Mitursache des Zusammenstoßes gewesen ist.

(RG., VIII. ZivSen., Beschl. v. 29. Jan. 1941, VIII 101/40.)
[He.]

*

23. RG. — Tschechisches Versicherungsvertragsrecht. Wenn die Versicherungsbedingungen für eine Feuerversicherung vorschreiben, daß die Versicherungssumme, wenn die Erhebungen zur Feststellung der Bezugsberechtigung ohne Verschulden der Versicherungsgesellschaft nicht innerhalb Monatsfrist beendet werden können, erst am 14. Tage nach Beendigung der Erhebungen fällig sein soll, so ist die Fälligkeit noch nicht eingetreten, wenn die Versicherungsgesellschaft in dem zunächst eingestellten, später wieder aufgenommenen Strafverfahren eine Subsidiaranklage erhoben hat, die zwar nicht für die Wiederaufnahme des Strafverfahrens hingereicht hat, sich aber doch nicht in dem Maße als unbegründet gezeigt hat, daß bei der notwendigen Sorgfalt eine solche Subsidiaranklage überhaupt nicht hätte erhoben werden sollen.

Das Anwesen des Kl. in L. war bei der Bekl. gegen Feuerschaden versichert. Am 13. März 1932 brannte das Anwesen ab. Die Schadensersatzsumme aus dem Versicherungsfall wurde nach Abzug der staatlichen Quittungsgebühr auf 66 469 K. bestimmt. Die Bekl. erlegte beim Bezirksgericht in G. am 17. Aug. 1935 zusammen 66 132 K. Nach den Versicherungsbedingungen wird die Versicherungssumme mit Ablauf eines Monats nach der Anzeige des Versicherungsfalles fällig, wenn aber die Erhebungen zur Feststellung der Bezugsberechtigung ohne Verschulden der Anstalt innerhalb der Monatsfrist nicht beendet werden können, erst am 14. Tage nach

deren Beendigung. Solange das Anwesen nicht wieder aufgebaut wird, gebührt dem Versicherten nur höchstens zwei Drittel der festgestellten Entschädigungssumme. Die Zahlungen erfolgen bei der Geschäftsstelle der Anstalt in E., so daß die Kosten der Übermittlung nach einem anderen Orte den Versicherten treffen.

Mit der Klage verlangt der Kl. Schadensersatz, weil die Bekl. die Entschädigungssumme nicht sofort ausbezahlt habe, nachdem er am 19. Juli 1932 von der Anklage der Brandstiftung freigesprochen worden sei, sondern den Ausgang des Wiederaufnahmeverfahrens abgewartet habe, das am 6. Mai 1935 eingestellt worden sei, und sogar noch Subsidiaranklage erhoben habe.

Das Erstgericht hat die Klage abgewiesen, weil die Bekl. mit Rücksicht auf die gegen den Kl. erhobene Beschuldigung der Brandstiftung alle Möglichkeiten, die ihr das Gesetz bot, habe ausschöpfen dürfen und deshalb von einer mutwilligen oder vertragswidrigen Verzögerung der Auszahlung der Entschädigungssumme keine Rede sein könne.

Das BG. hat dieses Urteil aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung an das Erstgericht zurückverwiesen, das Oberste Gericht in Brünn hat diesen — unter Rechtskraftvorbehalt ergangenen — Beschluß aber aufgehoben und dem BG. aufgegeben, über die Berufung erneut zu entscheiden. Es hat dabei — für das BG. bindend — ausgesprochen, das Wiederaufnahmeverfahren sei im Sinne der Versicherungsbedingungen als notwendige Erhebung anzusehen; auch in der Stellung des Subsidiarantrages sei nach Lage der Sache eine verschuldete Verzögerung der Auszahlung nicht zu erblicken, „wenn das, was sie in ihren Anträgen angeführt habe, zwar nicht für die Wiederaufnahme des Strafverfahrens hingereicht habe, aber doch nicht als unbegründet in dem Maße sich gezeigt habe, daß bei der notwendigen Sorgfalt ein solcher Antrag nicht hätte überreicht werden sollen“. Das BG. hat darauf das Urteil des Erstgerichts bestätigt.

Die auf § 503 Nr. 2—4 ZPO. gestützte Rev. des Kl. ist nicht begründet. An die rechtliche Beurteilung, die das bisherige RevG. als Rekursgericht seinem aufhebenden Beschlusse zugrunde gelegt hat, ist auch das jetzt zur Entsch. berufene RevG. gebunden. Mit Recht hat aber das BG. angenommen, daß in dem aufhebenden Beschluß des Obersten Gerichts in Brünn bereits ausgesprochen ist, die Bekl. habe mit der Auszahlung der Entschädigungssumme nicht nur die Beendigung des Wiederaufnahmeverfahrens, sondern auch die Entsch. über ihren Subsidiarantrag abwarten dürfen und sei erst am 9. Aug. 1936 mit der Auszahlung der damals noch nicht erlegten Summe in Verzug gekommen. Das Wort „wenn“ in der oben wiedergegebenen Begründung des Rekursbeschlusses ist offenbar im Sinne von „weil“ gebraucht, das Rekursgericht will damit aussprechen, daß der Subsidiarantrag sich nicht als so unbegründet gezeigt habe, daß er bei der notwendigen Sorgfalt nicht hätte überreicht werden sollen. Das BG. hat diese — übrigens zutreffende — Ansicht deshalb mit Recht seiner Entsch. zugrunde gelegt.

(RG., VIII. ZivSen., U. v. 18. Jan. 1941, VIII 540/39.)

[N.]

*

24. RG. — § 11 TschechGes. v. 11. Juli 1934 (SdGuV. 154). Wenn einem Makler ein Vermittlungsauftrag erteilt wird, dieser einen geeigneten Vertragsgegner findet und der Abschluß des zu vermittelnden Geschäfts nur daran scheitert, daß der Auftraggeber selbst nicht imstande ist, den beabsichtigten Vertrag zu erfüllen, so kann es dem Sinne des Provisionsvertrages entsprechen, daß dem Makler die Provision gebührt, obwohl sie nach ausdrücklicher Verabredung nur bei Durchführung des Vertrages zu zahlen ist. Es kann hier der in § 11 Abs. 12 des Ges. vom 12. Juli 1934 ausgesprochene Rechtsgedanke zur Anwendung kommen, der § 88 Abs. 2 des deutschen HGB. und § 6 des Österr. HandelsagentenG. v. 24. Juli 1921 entspricht.

Der Kl. begehrt von der bekl. Firma den Betrag von 32 400 *R.M.*, der ihm nach einem Vertrage mit O. und S. als Provision gebühre.

Der Kl. hat behauptet, daß ihm von O. und S. eine Provision von 15 Heller je Mark zugesagt war, wenn er einen Abnehmer für 1 800 000 Sperrmark zum Preise von 3,90 K. je Mark bringe, vorausgesetzt, daß es zum Abschluß und zur Durchführung dieser Transaktion komme. Die Provision würde demnach 32 400 *R.M.* betragen.

Der Kl. behauptet weiter, daß die Bekl. Sperrmark suchte und daß durch seine Vermittlung am 10. Dez. 1937 zwischen Richard Sch. als dem Bevollmächtigten der bekl. Partei einerseits, und O.-S. andererseits ein Vertrag zustande gekommen sei, in dem sich die Bekl. verpflichtete, 1 800 000 Sperrmark zum Preise der 3,90 K. zu übernehmen und binnen 5 Tagen ein Akkreditiv zu bestellen. Darauf hätten O.-S. den Besitzer der Sperrmark und die Depotstelle bekanntzugeben, die Bekl. aber um die zur Durchführung des Geschäfts notwendige devisenrechtliche Genehmigung anzusuchen. Die Bekl. hat ihre Verpflichtung, bis zum 15. Dez. 1937 ein Akkreditiv zu bestellen, nicht eingehalten.

Der Kl. hat ferner vorgebracht, daß O.-S. von der ursprünglichen Vereinbarung nachträglich abgegangen seien. Als Grund hierfür wird in der Klage angeführt, daß zur Durchführung der Transaktion die devisenamtliche Genehmigung, zur Erwirkung dieser aber die Kenntnis der näheren Daten, nämlich des Inhabers der Sperrmark und der Devisenstelle nötig war. Nach der neuerlichen Vereinbarung v. 3. Febr. 1938 hätten zuerst O.-S. den Inhaber der Sperrmark und die Depotstelle nennen sollen. Darauf hätte die Bekl. die devisenbehördliche Genehmigung zur Übernahme von 1 800 000 *R.M.* erwirken und eine Bankgarantie stellen sollen. Aber auch diese Vereinbarung sei, diesmal durch Verschulden von O.-S., nicht durchgeführt worden. O. hätte zwar am 7. Febr. 1938 der bekl. Firma mitgeteilt, daß Besitzer der Sperrmark Vilem J. in Prag und die Depotstelle die Deutsche Bank und Discontogesellschaft in Berlin sei, es habe sich aber herausgestellt, daß bei der genannten Bank kein Konto für Vilem J. bestehe.

Der Kl. stützt nun sein Begehren auf Verurteilung der Bekl. zu 32 400 *R.M.* auf einen Schadenersatzanspruch infolge Verschuldens der Bekl. Hätte die Bekl. bis zum 15. Dez. 1937 das Akkreditiv erstellt, so wäre der Vertrag auch von O.-S. erfüllt und die Provision an den Kl. ausgezahlt worden.

Das Begehren ist schon nach dem eigenen Vorbringen des Kl. unbegründet.

Den Schadenersatzanspruch begründet der Kl. damit, die Bekl. habe durch Nichtbestellung des am 10. Dez. 1937 vereinbarten Akkreditivs es verschuldet, daß dieses Abkommen auch von O. und S. nicht erfüllt wurde und der Kl. um die von dem Genannten zu zahlende Provision gekommen sei.

Diesen Anspruch haben das Erst- und das BG. durch den Hinweis darauf verneint, daß die Nichterstellung des Akkreditivs für die Nichterfüllung durch O.-S. nicht kausal war. Auch bei Stellung des Akkreditivs wäre es zur Durchführung des Geschäftes und zur Begründung eines Provisionsanspruchs für den Kl. gegen O.-S. nicht gekommen, weil diese, wie die Folge lehrte, nicht in der Lage waren, einen Besitzer von Sperrmark nachzuweisen. Allein es wäre denkbar, daß ein zum Abschluß des Geschäftes bereiter Besitzer von Sperrmark wohl am 15. Dez. 1937 zur Verfügung stand, daß aber später infolge Änderung der Geldverhältnisse ein solcher nicht mehr gefunden wurde. Diesbezüglich fehlt es an jeder Erörterung und Feststellung.

Das BG. hat ferner darauf verwiesen, daß der Vertrag v. 10. Dez. 1937 (und zwar wie beizufügen ist, über Betreiben des Kl. selbst) nachträglich abgeändert und die Verpflichtung der Bekl., zuerst ein Akkreditiv zu bestellen, aufgehoben wurde. Allein wenn die Bekl. durch ihr Verschulden dem Kl. einen Schaden zugefügt haben sollte, so bliebe sie ersatzpflichtig, auch wenn ihr Vertrag mit O.-S. später geändert wurde. Allein der Versuch des Kl., eine Schadenersatzpflicht der Bekl. ihm gegenüber mit einer Verletzung des Vertrags mit O.-S. zu begründen, muß aus einem anderen Grunde mißlingen. Der Vertrag v. 10. Dez. 1937 begründete eine Verpflichtung der Bekl. nur gegenüber O.-S. Aus einer Vertrags-

verletzung kann nur der Vertragsgenosse, aber kein Dritter eine Schadenersatzforderung ableiten. Rechtswidrigkeit ist ein relativer Begriff. Waren O. und S. mit der Nichterfüllung bzw. der Abänderung der ursprünglichen Vereinbarung einverstanden, so haben vielleicht diese einen Verstoß gegenüber dem Kl. als dem von ihnen bestellten Makler begangen. Vielleicht hätte Kl. von O.-S. verlangen können, daß sie an dem durch ihn über ihren Auftrag vermittelten Verträge festhalten. Die Bekl. war jedoch dem Kl. gegenüber zur Einhaltung des Vertrages v. 10. Dez. 1937 nicht verpflichtet.

Es mag sein, daß der Kl. gegen O.-S. einen Provisionsanspruch besitzt, obwohl die Transaktion nicht zur Durchführung gelangt ist. Denn der Kl. hat nach seinem Vorbringen i. S. des ihm erteilten Auftrages den von O.-S. gesuchten Abnehmer der Sperrmark gefunden, nämlich die Bekl., und diese hat sich mit den Verträgen v. 10. Dez. 1937 und 3. Febr. 1938 verpflichtet, 1800 000 Sperrmark zu übernehmen. Das Geschäft kam nur deshalb nicht zur Ausführung, weil die Auftraggeber einen zur Abgabe von Sperrmark bereiten Besitzer nicht namhaft machen konnten. In solchen Fällen kann es dem Sinne des Provisionsvertrages, der nach Treu und Glauben auszulegen ist, entsprechen, daß dem Makler die Provision gebührt, obwohl sie nach ausdrücklicher Verabredung nur bei Durchführung des Vertrages zu zahlen ist. Hier kann der im § 11 Abs. 12 des Ges. v. 11. Juli 1934 (SdGuV. 154) ausgesprochene Rechtsgedanke zur Anwendung kommen, daß die Provision verdient ist, wenn der Vermittler den Abschluß des Geschäftes zustande gebracht hat, der Auftraggeber aber das Geschäft nicht erfüllt, obwohl dazu keine in der Person des anderen Kontrahenten gelegenen wichtigen Gründe, sondern Unvermögen, eine freiwillige Willensänderung oder dergleichen vorliegen. Es soll nicht im Belieben des Auftraggebers stehen, den Makler, der auftragsgemäß und mit Erfolg tätig wurde, um seine Provision zu bringen. (Denselben Rechtsgedanken entsprechen § 88 Abs. 2 des deutschen HGB., wenn auch für ein anderes Anwendungsgebiet, ferner § 6 Abs. 3 ÖstHAGG. v. 24. Juni 1921 [BGBl. Nr. 348] aus. Zuzufolge § 29 HAGG. gilt letztere Bestimmung auch für den Maklervertrag.)

Allein der bekl. Partei kann nicht zugemutet werden, die Provision auch für den Fall garantiert zu haben, daß die Tätigkeit des Kl. für die Bekl. erfolglos blieb. Der Kl. selbst behauptet diese Garantie nur für den Fall, daß das Darlehensgeschäft zustande käme. Unter Darlehensgeschäft kann aber nicht das vorbereitende Geschäft mit O.-S., sondern nur das Ausführungsgeschäft mit dem Besitzer der Sperrmark betrachtet werden.

Der Kl. sucht seine Forderung auch damit zu begründen, daß das von der Bekl. angestrebte Darlehen nur deshalb nicht zustande gekommen ist, weil es die Bekl. unterlassen hat, das von ihr im Verträge v. 10. Dez. 1937 zugesagte Akkreditiv zu stellen. Er behauptet, nach allgemeiner anerkannter Grundsätze gebühre die Provision nicht nur, wenn das zu vermittelnde Geschäft tatsächlich zustande gekommen ist, sondern auch dann, wenn der Geschäftsherr selbst den Abschluß des Geschäftes vereitelt, das zu vermitteln er Auftrag gab. Ein solches Vorgehen des Geschäftsherrn wäre mit den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht vereinbar.

Allein diese Ansicht muß abgelehnt werden. Der Geschäftsherr ist dem Makler gegenüber nicht verpflichtet, das in Auftrag gegebene Geschäft zu schließen. Der Geschäftsherr hat vielmehr hierin völlig freie Hand. Verweigert er den Abschluß, so steht dem Makler — den Fall der Arglist ausgenommen — keinerlei Forderung gegen den Auftraggeber zu (vgl. Mayr, Lehrbuch III S. 261, für das deutsche Recht Staub, 14. Aufl., I S. 578).

Die Bekl. war daher dem Kl. gegenüber, selbst wenn sie ihn mit der Vermittlung eines Darlehens und mit der Beschaffung von Sperrmark beauftragt haben sollte, nicht verpflichtet, das Akkreditiv zu erstellen, das den Abschluß des Darlehens und die Beschaffung der Mark erleichtern sollte.

(RG., VIII. ZivSen., U. v. 21. Nov. 1940, VIII 124/40.)

[N.]

*

25. RG. — §§ 1, 11 TschechUnlWG.; § 226 TschechZPO. Dem Erfordernis des § 226 TschechZPO. wird nicht genügt, wenn sich das Unterlassungsbegehren gegen ein in der Zukunft liegendes Verhalten richtet, das zwar die Möglichkeit eines sich aus dem Wettbewerbsrecht ergebenden Schutzanspruchs in sich schließt, dem aber nicht entnommen werden kann, in welcher bestimmten Weise sich der hierfür erhebliche Sachverhalt verwirklicht.

Die Nachahmung eines technischen, eines gesetzlichen Sonderschutzes nicht oder nicht mehr teilhaftigen Erzeugnisses verstößt an sich nicht gegen die Anforderungen des lauterer Wettbewerbs, soweit sich der Nachbau auf die technisch-funktionelle Seite als solche bezieht.

Die Parteien verfertigen und vertreiben Freiläufe für Fahrräder und stehen insoweit miteinander in Wettbewerb. Die Kl. bringt seit dem Jahre 1903 unter der Marke T. einen Freilauf eigener Konstruktion in den Verkehr, für den sie bis zum Jahre 1925 Patentschutz genöß. Nach dem Ablauf der Schutzrechte gingen auch andere Unternehmungen dazu über, Freiläufe gleicher Konstruktion herzustellen. Die Bekl. bot auf der Prager Frühjahrsmesse im März 1935 unter der Bezeichnung „To.“ einen Freilauf an, der in seiner technischen Ausgestaltung und äußeren Form mit dem T.-Freilauf der Kl. nahezu völlig übereinstimmte, und vertreibt seitdem dieses Erzeugnis.

Die Kl. behauptet, die Bekl., die ohne weiteres in der Lage gewesen sei, in der äußeren Gestaltung und Benennung ihrer Freiläufe von der Marke T. abzuweichen, sei offenbar darauf ausgegangen, aus dem guten Rufe dieser Marke Vorteil zu ziehen und sich das Ergebnis der von der Kl. aufgewendeten Mühe und Kosten zunutze zu machen. Ihr Verhalten verstoße gegen § 1 und § 11 Abs. 3 des TschechUnlWG.

Die Kl. hat beantragt, zu erkennen:

Die Bekl. ist schuldig, zu unterlassen,

- a) den Verkauf der Freiläufe nach Beilage D (bzw. der Freiläufe nach der photographischen Aufnahme, welche einen integrierenden Bestandteil des Klagebegehrens bildet) und der Freiläufe überhaupt, welche durch ihre Form, ihr Aussehen und ihre Ausstattung die Möglichkeit der Verwechslung im Kundenkreise hervorrufen mit dem Freilauf Marke T., die von der Kl. am Markte eingeführt wurde laut Beilage C (bzw. der einen integrierenden Bestandteil des Klagebegehrens bildenden photographischen Aufnahme);
- b) die Benutzung der Marke To. oder der Marke T. auf dem Hebel des Freilaufs für Fahrräder und überhaupt die Benutzung dieser Marken wie auch der Marke Tr. im Handelsverkehr bei der Werbung für die von ihr erzeugten Freiläufe und deren Bestandteile.

Die Vorinstanzen entsprachen den Klageanträgen nur teilweise. Das RG. führt dazu aus:

Ein Anspruch auf Unterlassung ist nur insoweit begründet, als das Recht, dessen Schutz erstrebt wird, entweder durch eine bestimmte, bereits verübte Handlung verletzt worden ist oder seine Verletzung durch einen bestimmten Eingriff drohend bevorsteht. Dem Erfordernis des § 226 TschechZPO., der auch für Ansprüche aus unlauterem Wettbewerb gilt, wird nicht genügt, wenn sich das Unterlassungsbegehren gegen ein in der Zukunft liegendes Verhalten richtet, das zwar die Möglichkeit eines sich aus dem Wettbewerbsrecht ergebenden Schutzanspruchs in sich schließt, dem aber nicht entnommen werden kann, in welcher bestimmten Weise sich der hierfür erhebliche Sachverhalt verwirklicht. Der Bekl. muß wissen, gegen welchen Vorwurf er sich zu verteidigen hat und welcher Rechtsverletzung er beschuldigt wird. Würde ihm ein Verhalten untersagt, das, ohne einen bestimmten Tatbestand zu erfüllen, lediglich unter dem allgemeinen Gesichtspunkt eines in ihm möglicherweise liegenden wettbewerblichen Verstoßes beanstandet werden könnte, so bliebe völlig ungewiß, wieweit sich die Rechtskraft des Urteils erstreckt und ob ein künftiges Verhalten des Bekl. dem Verbote zuwiderläuft. In solchem Falle läge die Entscheidung darüber, ob das Gesetz verletzt ist, nicht mehr in den Händen des ordentlichen Gerichts,

sondern bei der Vollstreckungsbehörde. Geht man hiervon aus, so ergibt sich ohne weiteres, daß der Teil des Klagebegehrens a, der ganz allgemein auf das Verbot des Vertriebs eines nach Form, Aussehen und Ausstattung mit dem Erzeugnis der Kl. verwechslungsfähigen Freilaufs abzielt, den Erfordernissen des § 226 TschechZPO. nicht entspricht. Er läßt nicht mit der nötigen Bestimmtheit erkennen, welcher Art die Zuwiderhandlung der Bekl. sein muß, um unter das Verbot zu fallen. Eine ihm entsprechende Verurteilung hätte zur Folge, daß die Bekl. Gefahr liefe, von der Kl. in jedem Falle einer vermeintlichen Verwechslungsgefahr zur Rechenschaft gezogen zu werden, ohne dem im Wege des gesetzlich geordneten Streitverfahrens entgentreten zu können. Schon hiernach erweist sich die von den Vordergerichten ausgesprochene Abweisung der Klage in dem hier in Betracht kommenden Teile des Antrags a als begründet. Sie bedeutet entgegen der Auffassung der Kl. nicht, daß damit der Bekl. die Herstellung und der Vertrieb eines mit dem Freilaufe T. verwechslungsfähigen Freilaufs gestattet wäre, sofern nur die Verwechslungsgefahr nicht durch den Gebrauch der Bezeichnung To. herbeigeführt werde, sondern besagt lediglich, daß dem Begehren der Kl., der Bekl. den Verkauf eines nach Form, Aussehen und Ausstattung verwechslungsfähigen Freilaufs zu untersagen, in dieser allgemeinen Form nicht stattgegeben werden kann.

Soweit die Kl. der Bekl. den Verkauf von Freiläufen nach Art des von ihr überreichten Musters oder der der Klage beigefügten Lichtbilder verboten haben will, läßt ihr Antrag über den Umfang des damit verlangten Schutzes keinen Zweifel. Da sie das Erzeugnis der Bekl. nicht nur in bestimmten Einzelheiten, sondern nach seiner ganzen Form, in der es im Verkehr erscheint, als mit ihrem Freilauf T. verwechselbar bezeichnet, war es bei der Schwierigkeit, diese mit Worten zu beschreiben, zweckmäßig, wenn sie zur Verdeutlichung ihres Begehrens auf ein Muster des von ihr beanstandeten Freilaufs oder auf danach hergestellte Lichtbilder Bezug nahm. Damit war in einer den Erfordernissen des § 226 TschechZPO. genügenden Weise zum Ausdruck gebracht, worauf sich das Unterlassungsgebot beziehen sollte. Eine ihrem Antrage gemäßige Verurteilung konnte in der Weise ausgesprochen werden, daß die von ihr vorgelegten Abbildungen zum Bestandteil des Urteils gemacht wurden. Wenn die Vordergerichte demgegenüber glauben, dem Antrag mit einer Einschränkung dahin stattgeben zu können, daß der Bekl. lediglich die Beibehaltung eines einzelnen Merkmals ihres jetzt beanstandeten Freilaufs, nämlich der Bezeichnung To. verboten, der Vertrieb ihres Freilaufs ohne diese Bezeichnung also gestattet werde, so steht dem möglicherweise schon das verfahrensrechtliche Bedenken entgegen, daß die Kl. eine derartige Teilung ihres Klagebegehrens als unzulässig bezeichnet. Da sie allein zu bestimmen hat, welche Ansprüche sie der richterlichen Entscheidung unterstellen will, könnte ihr, auch bei einer an sich möglichen Teilbarkeit ihres Anspruchs nicht verwehrt werden, einer solchen Teilung zu widersprechen und auf einer Zu- oder Aberkennung nur des vollen Anspruchs zu bestehen. Eine Teilung des Klagebegehrens, wie sie die Vordergerichte vorgenommen haben, wäre hiernach unzulässig, wenn ihr Vorbringen dahin zu verstehen wäre, daß sie eine solche schlechthin ablehne. Abgesehen hiervon, ist es aber, wie noch dargelegt werden wird, auch aus sachlich-rechtlichen Gründen verfehlt, wenn die Vordergerichte ihr Unterlassungsgebot nur auf die Bezeichnung des beanstandeten Erzeugnisses beschränken.

Das BG. tritt dem Erstrichter darin bei, daß eine Zuwiderhandlung der Bekl. gegen § 11 Abs. 3 oder § 1 des TschechUnlWG. nicht schon daraus hergeleitet werden könne, daß ihr Freilauf To. in seiner äußeren Form dem Freilauf T. gleiche. Es geht mit dem Kreisgericht davon aus, daß nach den Gutachten der Sachverständigen die äußere Form des Freilaufs T. durch die technische Konstruktion bedingt sei, daß Freiläufe gleicher Konstruktion und demzufolge insoweit notwendig gleichen Aussehens nach Ablauf der Schutzrechte der Kl. auch von anderen Unternehmungen hergestellt werden und die Kl. deshalb nicht in Anspruch nehmen könne, daß die Allgemeingut gewordene äußere Form ihres Freilaufs für sie bezeich-

nend sei. Das BG. hat hierbei den in der Rspr. anerkannten Grundsatz im Auge, daß die Nachahmung eines technischen, eines gesetzlichen Sonderschutzes nicht oder nicht mehr teilhaftigen Erzeugnisses an sich nicht gegen die Anforderungen des lautereren Wettbewerbs verstößt, soweit sich der Nachbau auf die technisch-funktionelle Seite als solche bezieht (vgl. auch RGZ. 144, 41; JW. 1937, 30⁸ und die dort angeführten Entsch.). Der Schutz des § 11 Abs. 3 TschechUnlWG. versagt insoweit, weil die technische Gestaltung einer Ware für sich allein niemals eine Besonderheit begründet, die geeignet sein könnte, auf die Herkunft der Ware aus einem bestimmten Betriebe hinzuweisen und so bezeichnend für das Unternehmen zu werden. Inwieweit Leistungen auf technischem Gebiete schutzfähig sind, richtet sich nach den hierfür in Betracht kommenden Sondergesetzen. Diesen liegt der Gedanke zugrunde, daß die gewerbliche Verwertung eines technischen Arbeitsergebnisses seinem Schöpfer nur so lange vorbehalten sein soll, als sich dies mit den Belangen der Allgemeinheit verträgt, die Anspruch darauf hat, in der Benutzung einer die Technik bereichernden schöpferischen Leistung nicht unbillig gehemmt und in ihrem Recht auf freie gewerbliche Betätigung beeinträchtigt zu werden. Wenn deshalb die Gesetzgebung den Schutzanspruch des Schöpfers auf gewisse Zeit beschränkt und mit dem Ablauf der vorgesehenen Frist den technisch-funktionellen Inhalt seiner Leistung zum Gemeingut werden läßt, dessen sich jedermann zu gewerblicher Benutzung bedienen kann, so kann es nicht Aufgabe des Wettbewerbsrechts sein, diesen Schutz entgegen dem Willen des Gesetzgebers zu erweitern. Dieses kann in Fällen solcher Art nur Schutz gewähren, soweit es sich um Werte handelt, die über den technischen Gehalt der Leistung hinausgehen. Hierfür kommt neben Rechten, die sich auf einen nach Ablauf der Schutzfrist fortbestehende oder nach diesem Zeitpunkt erworbene Geltung im Verkehr stützen, der Anspruch des Schöpfers in Betracht, in seiner gewerblichen Betätigung nicht durch die unlautere Art und Weise beeinträchtigt zu werden, in der ein anderer sein Erzeugnis nachahmt und in den Verkehr bringt. Das wäre insbes. dann der Fall, wenn der Vertrieb der Nachahmung u. U. vor sich ginge, die geeignet wären, die Gefahr einer Verwechslung im geschäftlichen Verkehr zu begründen und die beteiligten Kreise über die Herkunft des angebotenen Erzeugnisses irreführen. Voraussetzung hierfür wäre, daß sich die Nachahmung auf die Merkmale des nachgeahmten Erzeugnisses erstreckte, die für dessen Herkunft kennzeichnend wären.

Die Ansicht der Vordergerichte, die äußere Form des Freilaufs der Bekl. bringe keine Verwechslungsgefahr mit sich, soweit sie auf den durch die Konstruktion bedingten technischen Erfordernissen beruhe, besagt, daß sich die Kl. einer Nachahmung ihres Erzeugnisses nicht erwehren könnte, wenn diese allein in der Nachbildung der durch die Konstruktion bestimmten äußeren Gestalt in die Erscheinung träte. Die Kl. müßte also auch einen maßgetreuen Nachbau ihres T.-Freilaufs hinnehmen, wenn sie diesen lediglich in einer seiner Konstruktion gemäßen Gestalt — ohne weitere Zutaten — in den Verkehr brächte. Daraus kann indessen nicht gefolgert werden, daß die äußere, wenn auch durch die technischen Erfordernisse bedingte Form für die Frage der Verwechslungsgefahr in jedem Falle außer Betracht zu bleiben habe. Auch sie kann insoweit Bedeutung erlangen, wenn das nach technischen Gesichtspunkten gestaltete Erzeugnis neben den dadurch bedingten Merkmalen auch solche aufweist, die nichttechnischer Art sind. Dann kann die Verwechslungsfähigkeit nur nach dem Gesamtbild beurteilt werden, welches das Erzeugnis bietet. Von ihm hängt es ab, ob die Ware in ihrer tatsächlichen Gestalt dem Verkehr als aus einem bestimmten Unternehmen stammend bekannt geworden ist und ob die Nachahmung eines Wettbewerbers ihr dermaßen nahekommt, daß mit einer Verwechslung im Verkehr zu rechnen ist. Es ist deshalb verfehlt, wenn die Vordergerichte bei Prüfung der Frage, ob der T.-Freilauf für die Kl. bezeichnend geworden sei, lediglich auf die von ihnen angeführten besonderen Merkmale abstellen, aber eine Berücksichtigung des Gesamtbildes ablehnen, und wenn sie demgemäß auch

für das Bestehen einer Verwechslungsgefahr allein diese Merkmale und ihre verwechselungsfähige Wiederkehr bei dem Freilauf der Bekl. heranziehen. Die Rev. bezeichnet diese Auffassung mit Recht als rechtsirrig. Das BG. tritt zwar der aus dem Gutachten der Sachverständigen hergeleiteten Feststellung des Erstrichters bei, daß die äußere Form des Freilaufs T. für sich allein keine Kennzeichnungskraft besitze, daß sie diese vielmehr erst in Verbindung mit den vorher genannten Merkmalen erlange. Es geht also selbst davon aus, daß hiernach die äußere Form zwar nicht für sich allein, wohl aber im Rahmen des sich im Zusammenhange mit den sonstigen Zutaten ergebenden Gesamtbildes Berücksichtigung erfordere. Das BG. setzt aber, ebenso wie das Kreisgericht, diese zutreffende Erkenntnis wieder beiseite, indem es sich, anstatt auf den hiernach wesentlichen, auch durch die äußere Form mitbestimmten Gesamteindruck einzugehen, auf die Erörterung beschränkt, inwieweit die zum Vergleich stehenden Erzeugnisse in ihren vorerwähnten Besonderheiten übereinstimmen oder einander nahekommen. Auf diese Weise gelangt es, von der hier zunächst als richtig zu unterstellenden Annahme ausgehend, daß die Gefahr einer Verwechslung nur hinsichtlich der Bezeichnungen T. und To. bestehe, zu dem Ergebnis, daß der Bekl. nur ein Verkauf von Freiläufen verboten werden könne, die mit der Aufschrift To. versehen seien, daß ihr also umgekehrt gestattet sei, ihre Freiläufe im übrigen unter Beibehaltung ihrer jetzigen Gestalt und Aufmachung weiter zu vertreiben. Damit wird das BG. dem von der Kl. beanstandeten wettbewerblichen Tatbestand nicht gerecht. Es läßt ungeprüft, ob nicht der Freilauf der Bekl. seinem Gesamtbilde nach auch ohne die Bezeichnung To. Anlaß zu Verwechslungen mit dem Erzeugnis der Kl. geben kann, wenn die Bekl. in stande bleibt, ihn sonst in seiner bisherigen Form und Aufmachung in den Verkehr zu bringen. Die Kl. hatte insoweit darauf hingewiesen, daß schon die Beibehaltung des für ihr Erzeugnis bezeichnenden ausgestanzten Feldes auf dem Hebel und die Verwendung des Buchstabens T in der kreisförmigen Marke genügen könne, um Verwechslungen hervorzurufen. Die Kl. hat Anspruch auf eine erschöpfende Prüfung und Bescheidung, inwieweit der Freilauf der Bekl. mit dem übrigen in verwechslungsfähiger Weise übereinstimmt und ob sie durch das beanstandete Vorgehen der Bekl. in dem von ihr behaupteten Umfang wettbewerbswidrig beeinträchtigt wird. Sie sähe sich sonst möglicherweise die Notwendigkeit gestellt, erneut ihr Recht im Streitwege zu suchen, wenn die Bekl. künftig ihr Erzeugnis zwar in einer von der jetzigen Aufmachung abweichenden Form und unter Weglassung der Bezeichnung To., aber unter Beibehaltung von sonstigen Merkmalen in den Verkehr brächte, an denen die Kl. schon jetzt Anstoß nimmt. Die Frage, inwieweit Verwechslungsgefahr vorliegt, ist zu einem erheblichen Teile Tatfrage und kann deshalb der Beantwortung durch die Tatsacheninstanz nicht entzogen werden.

(RG., II. ZivSen., U. v. 18. Dez. 1940, II 179/39.) [N.]

Reichsarbeitsgericht

** 26. RArbG. — §§ 1, 2, 7 Abs. 2 VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels v. 1. Sept. 1939; § 2 ArbOG. Erfordernis der Zustimmung des Arbeitsamts zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses, insbes. Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung bei nachträglicher Zustimmung und Grenzen der gerichtlichen Nachprüfung. Einwirkung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn und der Treupflicht des Gefolgsmanns: Diese nötigen im Hinblick auf die in der VO. vorgesehene Verknüpfung der Wirksamkeit der Kündigung mit einem besonderen behördlichen Verfahren zu besonderer Rücksichtnahme auf den anderen Vertragsteil.

Die Kl. wurden von der beklagten Stadtverwaltung auf Grund einer in Schreiben der Bekl. v. 15. Aug. 1939 getroffenen Vereinbarung v. 21. Aug. 1939 ab als Stadtboten beschäftigt, und zwar zunächst probeweise auf die Dauer von zwei Monaten und mit der Maßgabe, daß das Dienst-

verhältnis mit einer jederzeit zulässigen eintägigen Kündigungsfrist sollte gekündigt werden können. Die Vergütung wurde auf 200 RM monatlich festgesetzt. Nach Ablauf der zwei Monate wurde das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten fortgesetzt. Mit Schreiben v. 18. Nov. 1939 kündigte die Bekl. beiden Kl. zum 30. Nov. 1939. Am 6. Dez. 1939 suchte sie nachträglich die Zustimmung des Arbeitsamts dazu nach. Am 16. Dez. 1939 lehnte das Arbeitsamt diesen Antrag ab.

Die Kl. beantragten die Feststellung, daß die Kündigung unwirksam sei, ferner die Verurteilung der Bekl., an jeden der Kl. 200 RM brutto sofort und weitere 200 RM brutto am 31. Jan. 1940 zu zahlen, auch die Kl. wieder einzustellen, im Falle der Ablehnung aber weitere 200 RM an jeden Kl. zu zahlen. Die Kl. machten geltend, die Kündigung sei unwirksam, da sie der Zustimmung des Arbeitsamts entbehre. Das Arbeitsamt lehne es daher auch ab, ihnen eine andere Arbeitsstelle zu vermitteln, so daß sie nicht in der Lage seien, eine andere Tätigkeit aufzunehmen.

Die Bekl. trug vor, in der zweiten Hälfte des August 1939 sei sie dazu übergegangen, die Ortsbriefe durch Boten bestellen zu lassen. Die Einrichtung sei versuchsweise unternommen worden, da zunächst die kostenmäßige Auswirkung habe nachgeprüft werden sollen. Das sei den Kl. auch dargelegt und ihnen bedeutet worden, daß sie nur vorübergehend angestellt und wieder entlassen werden würden, wenn diese Art der Zustellung aufgegeben werden müsse. Am 17. Okt. 1939 habe die Angelegenheit infolge des Krieges noch nicht abschließend beurteilt werden können; darum sei das Verhältnis mit den Kl. damals ohne Erklärung fortgesetzt worden. Die Kündigung habe aber später ausgesprochen werden müssen, da sich inzwischen herausgestellt habe, daß die neue Art der Zustellung wirtschaftlich nicht zu verantworten sei. Hiernach sei eine Genehmigung der Kündigung durch das Arbeitsamt nicht erforderlich gewesen, weil es sich von vornherein nur um eine vorübergehende Maßnahme gehandelt habe.

Der Streit betrifft in erster Reihe die Frage, ob die von der Bekl. am 18. Nov. 1939 ausgesprochenen Kündigungen der Zustimmung des Arbeitsamts bedurften. Das BG. hat das mit der Begründung bejaht, daß durch § 1 VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1685) solche Zustimmung für jegliche Kündigung eines Arbeitsverhältnisses durch den Betriebsführer oder durch den Gefolgsmann vorgeschrieben werde und daß keiner der in § 2 daselbst zugelassenen Ausnahmefälle gegeben sei. Die Rev. der Bekl. bemängelt insbes., daß das angefochtene Urteil die Anwendbarkeit der Nr. 2 des § 2 verneint habe. Diese Einwendungen sind nicht begründet. Die Zustimmung des Arbeitsamts zur Kündigung ist — abgesehen von dem Fall der Einigung der Streitparteien über die Lösung — nach § 2 VO. nur dann entbehrlich, wenn der Betrieb stillgelegt wird oder wenn der Arbeiter zur Probe oder Aushilfe eingestellt worden ist und das Arbeitsverhältnis innerhalb eines Monats beendet wird. Der letztgedachte Fall ist schon deshalb nicht gegeben, weil die Kl. über einen Monat hinaus beschäftigt waren, außerdem aber auch deshalb nicht, weil die Probezeit auf zwei Monate vereinbart worden war, die Kündigung aber erst nach fast drei Monaten erfolgte. Auch der Fall der Betriebsstillegung liegt nicht vor. Wenn darunter auch die Stilllegung einer einzelnen Betriebsabteilung fallen mag, so kann diese Voraussetzung doch nicht schon darin gefunden werden, daß die Arbeit eines einzelnen oder einer beschränkten Zahl von Gefolgschaftsmitgliedern zu Ende geht oder von dem Betriebe nicht mehr benötigt wird. Zudem hat das BG. zutreffend darauf hingewiesen, daß nach § 7 Abs. 2 VO. über die Erforderlichkeit der Zustimmung das Arbeitsamt unter Ausschluß eines Rechtsmittels entscheidet. Aus der nachträglichen Zustimmung folgt aber, daß das Arbeitsamt die Genehmigung für erforderlich gehalten hat.

Nach § 2 Abs. 2 VO. ist eine Kündigung ohne vorherige Zustimmung rechtsunwirksam, wenn nicht in besonderen Ausnahmefällen das Arbeitsamt nachträglich zustimmt. Daraus folgt, daß die nachträgliche Genehmigung die Kündigung rechtswirksam machte. Der Erlaß des RArbM.

v. 12. Dez. 1939 (RARB I, 594), mit dessen Inhalt die Kl. ihre Auffassung begründen, das Arbeitsamt habe die Kündigungen überhaupt nicht mehr rechtswirksam genehmigen können, da für sie die Zustimmung erst nach ihrem Ausspruch nachgesucht worden sei, verfügt nur, daß die Frage, ob die Zustimmung nachträglich gegeben werden kann, nach strengem Maßstab zu beurteilen sei und daß einem Antrage auf nachträgliche Zustimmung „regelmäßig“ nicht zu entsprechen sei, wenn der Kündigende das Erfordernis der Zustimmung kannte oder kennen mußte. Auch der Erlaß stellt demnach die Entschliebung über die nachträgliche Erteilung der Zustimmung zu einer bereits ausgesprochenen Kündigung in das pflichtmäßige Ermessen des Arbeitsamts; für dessen Ausübung gibt er lediglich Richtlinien. Der Erlaß bestimmt daher nicht, daß die Zustimmung unter gewissen Umständen nicht erteilt werden könne, sondern nur, daß sie unter diesen regelmäßig nicht zu erteilen sei. Daraus ergibt sich, daß, wenn die Zustimmung von dem Arbeitsamt erteilt worden ist, gerichtlich nicht nachgeprüft werden kann, ob sie mit Rücksicht auf die mangelnde Sorgfalt des Betriebsführers nicht hätte erteilt werden sollen. Die gegenteilige Auffassung würde zu einem unzulässigen Eingriff in den Tätigkeitsbereich führen, der der Verwaltungsbehörde zur ausschließlichen pflichtmäßigen Erledigung übertragen worden ist.

Mit den bisherigen Ausführungen ist noch nichts darüber festgestellt, welches der Zeitpunkt ist, zu dem infolge der nachträglichen Zustimmung des Arbeitsamts die Wirksamkeit der Kündigung eingetreten ist. Das angefochtene Urteil hält es aus Gründen, die es unter Hinweis auf RARB G. 22, 18 = DR. 1940, 261 dem Wesen des Arbeitsverhältnisses entnimmt, für unmöglich, daß der Unternehmer, der ohne vorherige Einholung der Zustimmung des Arbeitsamtes kündigt, „das Risiko des Ausgangs seines Antrags beim Arbeitsamt dem Gefolgsmann mit aufbürden“ könne. Daher müsse angenommen werden, daß bis zum Eingang der nachträglichen Zustimmung des Arbeitsamts „zwischen Unternehmer und Gefolgsmann ein reguläres Arbeitsverhältnis“ weiterbestehe, welches dem Gefolgsmann einen Anspruch auf Lohnzahlung entsprechend den bisherigen Bestimmungen des Arbeitsvertrages oder der Tarif- oder Betriebsordnung auch dann gewähre, wenn der Unternehmer von dem Angebot der Dienste keinen Gebrauch mache.

Sofern das angefochtene Urteil mit diesen Ausführungen sagen will, daß die Wirksamkeit der Kündigung erst in dem Zeitpunkt eingetreten sei, in dem das Arbeitsamt der Bkl. die Zustimmung erklärt habe, werden sie von der Rev. mit Recht beanstandet. Es muß dieser zugegeben werden, daß die Zustimmung des Arbeitsamtes, auch wenn sie erst nach der Erklärung der Kündigung nachgesucht worden war, dieser doch für den Zeitpunkt Rechtswirkung verschaffte, in dem die Kündigung ausgesprochen worden war, und daß demgemäß das Vertragsverhältnis, in dem die Kl. zu der Bkl. standen, in dem Zeitpunkte endete, für den die Kündigung erklärt worden war. Das ergibt sich ohne weiteres aus der maßgeblichen Vorschrift selbst. Wenn § 1 Abs. 2 VO. v. 1. Sept. 1939 bestimmt:

Eine Kündigung ohne vorherige Zustimmung ist rechtsunwirksam, wenn nicht ... das Arbeitsamt nachträglich zustimmt,

so besagt das nichts anderes, als daß solche Kündigung rechtswirksam ist, sofern ihr nachträglich die Zustimmung zuteil wird. Ist das aber der Fall, so bringt die Kündigung das Rechtsverhältnis in dem Zeitpunkt zum Erlöschen, für den sie erklärt worden ist (immer vorausgesetzt, daß sie nach dem Vertrag, dem Tarif oder der Dienstordnung für diesen Zeitpunkt erklärt werden konnte).

Umgekehrt wirkt der ebenfalls mögliche Widerruf der Zustimmung derart zurück, daß der Unternehmer den Lohn für nicht empfangene Arbeit nachzahlen muß, es sei denn, daß der Widerruf arglistig herbeigeführt worden ist (RAG 97/1940 v. 11. Sept. 1940: DR. 1941, 285 mit Anm. Wunderlich).

Es muß also davon ausgegangen werden, daß das Vertragsverhältnis der Streitparteien mit dem 30. Nov. 1939 sein

Ende erreicht hat. Daraus folgt aber, daß ein Anspruch der Kl. auf Zahlung des Lohnes für die spätere Zeit nicht bestehen kann. Es fehlt an jeder Rechtsgrundlage, aus der eine solche Verpflichtung der Bkl. hergeleitet werden könnte.

Die Rechtslage wird ferner noch nicht allein dadurch eine andere, daß der Dienstherr die Zustimmung zunächst nicht für erforderlich gehalten und sie aus diesem Grunde erst verspätet nachgesucht hat. Die freilich alle abhängigen Arbeitsverhältnisse beherrschende Fürsorgepflicht des Dienstherrn kann ebensowenig wie die ihr entsprechende Treupflicht des Gefolgsmannes darauf erstreckt werden, daß der Vertragsteil, wenn er glaubt, durch seine Erklärung die Beendigung des Dienstverhältnisses herbeiführen zu können, die Kündigung unterläßt, weil seine Meinung über die Befugnis dazu unrichtig sein könnte. Auch in dienstvertraglichen Verhältnissen ist vielmehr kein Teil gehindert, derartige Gestaltungsrechte auszuüben, wenn er glaubt, daß sie ihm zustehen. Er tut dies auf seine eigene Gefahr. Erweist sich nämlich das von ihm angenommene Recht zur Kündigung als nicht bestehend oder konnte es jedenfalls nicht in der Weise, wie dies geschehen ist, ausgeübt werden, so versagt das Gesetz der Erklärung die Wirkung. Für das Eingreifen einer Fürsorgepflicht (oder Treupflicht) ist infolgedessen kein Bedarf. Alles das tritt gerade auch bei der Regelung, die die Lösung von Arbeitsverhältnissen durch die VO. vom 1. Sept. 1939 erfahren hat, mit Deutlichkeit hervor: Der Dienstherr, der ohne die erforderliche Zustimmung des Arbeitsamtes kündigt, hat eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht herbeigeführt. Selbst dann ferner, wenn er sich nachträglich um jene Zustimmung bemüht, läßt er Gefahr, daß sie versagt wird oder jedenfalls, daß das Arbeitsamt den Eintritt der Wirksamkeit der Kündigung auf einen späteren Zeitpunkt festsetzt, als der ist, zu dem sie ausgesprochen wurde und nach den im übrigen maßgeblichen Festsetzungen auch ausgesprochen werden konnte.

An der Geltung der dargelegten Grundsätze hat sich also auch durch das Eingreifen der VO. v. 1. Sept. 1939 an sich nichts geändert. Gleichwohl kann nicht verkant werden, daß die in ihr vorgesehene Verknüpfung der Wirksamkeit der Kündigung mit einem besonderen, von einer Behörde zu erledigenden Verfahren und die sich daraus möglicherweise ergebende Ungewißheit der Rechtslage jeden Vertragsteil zu besonderer Rücksichtnahme auf den anderen nötigt. Er hat, ohne dadurch andererseits in den ihm durch Vertrag oder Rechtsnormen eröffneten Möglichkeiten, auf das Dienstverhältnis gestaltend einzuwirken, beschränkt zu werden, den Vorschriften der VO. v. 1. Sept. 1939 in einer Weise Rechnung zu tragen, die Nachteile für seinen Vertragsgegner aus dem Eingreifen dieser Bestimmungen nach Möglichkeit ausschließt. Wie der eine Vertragsteil nach allmählich entwickelten Rechtsgrundsätzen allgemein bei dem Vertragsschluß dem anderen für eine gewisse Bedachtnahme auch auf seine Belange einzustehen hat, so darf er auch bei der Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht jede Rücksichtnahme auf den Vertragsgegner beiseiteschieben. Die Anwendung dieser Sorgfalt in der Durchführung des Lösungsverfahrens wird zumal dem Dienstherrn durch die Fürsorgepflicht geboten.

Der Teil, der die Lösung des Arbeitsverhältnisses begehrt, wird sich daher vergewissern müssen, ob nicht die VO. für seinen Fall die Mitwirkung des Arbeitsamtes verlangt. Wenn insbes. der kündigende Dienstherr schuldhaft sich nicht darum kümmert, wenn ferner infolgedessen die Entsch. des Arbeitsamtes erst verspätet ergeht, und wenn etwa dadurch für den Gefolgsmann ein Zeitraum der Ungewißheit entsteht, in dem dieser über seine Arbeitskraft nicht anderweit verfügen kann, so hat er diesem zwar nicht den Lohn weiterzuzahlen, aber doch den Schaden zu ersetzen, der durch die schuldhaft Verletzung der Fürsorgepflicht verursacht worden ist. Ist aber durch das Verhalten des Teiles, der die Lösung des Arbeitsverhältnisses wünscht, sei es mit seinem Verschulden, sei es ohne es, schon eine Ungewißheit der Rechtslage des anderen verursacht worden, so muß entsprechendes gelten: Jener hat dann in der ihm möglichen Weise zur tunlichst schnell-

len Behebung des „Schwebezustandes“ beizutragen, d. h. jede — nunmehr schuldhaft — Verzögerung dieser Behebung zu vermeiden.

(RARB.G., Urt. v. 18. Sept. 1940, RAG 74/40. — Duisburg.)

*

** 27. RARB.G. — Anordnung des RARB.M. über die Weitergeltung von Tarifverträgen v. 20. Okt. 1934 und 10. März 1935; §§ 29, 32 ArbOG.

1. Ausschlaggebend für den Begriff des Werktarifs i. S. von Nr. II der Weitergeltungsanordnung ist nur der Geltungsbereich des in Frage kommenden Tarifvertrags; auf die Tarifparteien kommt es nicht an.

2. Keine Nachwirkung alter Tarifbestimmungen nach dem Inkrafttreten einer Tarifordnung oder Dienstordnung. Das RARB.G. gibt den früheren Standpunkt auf, wonach eine Tarifordnung oder Betriebsordnung (Dienstordnung) günstigere Bestimmungen alter Tarifverträge nicht ersetzen könne. Der Günstigkeitsgrundsatz kann für das Verhältnis zweier zeitlich aufeinanderfolgenden Gesamtregelungen nicht zum entscheidenden Merkmal gemacht werden. †)

Der Kl. ist seit dem 1. Febr. 1933 im Dienst der beklagten Reichshauptstadt Berlin als Arzt tätig, seit dem 1. März 1936 als Oberarzt an einem Krankenhaus. Als Oberarzt erhielt er zunächst ein Monatsgehalt von 362,24 *R.M.* und seit dem 1. Febr. 1938 von 396,55 *R.M.*

Er ist der Meinung, daß ihm gemäß dem als Tarifordnung weitergeltenden 2. Tarifverträge für die Ober-, Assistenz- und Hilfsärzte an den Kranken-, Heil-, Pflege- und ähnlichen Anstalten der Stadt Berlin v. 2. Juli 1930 i. d. Fass. der Vereinbarungen v. 6. Juli 1932 und 28. April 1933 seit dem 1. April 1936 höhere Beträge zugestanden hätten.

Die Bekl. macht dagegen geltend, daß der frühere Tarifvertrag durch die vom Oberbürgermeister erlassene 1. Dienstordnung für die Ober-, Assistenz- und Hilfsärzte an den Kranken-, Heil-, Pflege- und ähnlichen Anstalten der Stadt Berlin v. 1. Juli 1936 ersetzt worden sei.

Das LARB.G. hat die Klage abgewiesen.

1. Nicht begründet sind zunächst die Rügen der Rev. hinsichtlich der Form der Dienstordnung. (Wird ausgeführt.)

2. Die vom Oberbürgermeister der Bekl. erlassene Dienstordnung v. 1. Juli 1936 konnte nach Nr. II der Anordnung des RARB.M. über die Weitergeltung von Tarifverträgen als Tarifordnungen v. 20. Okt. 1934 (RARBBl. I, 254) und v. 10. März 1935 (RARBBl. I, 84) den als Tarifordnung weitergeltenden 2. Tarifvertrag für die Berliner Krankenhausärzte nur dann ändern, wenn dieser Tarifvertrag ein Werk- (Firmen-, Betriebs-) Tarifvertrag war. Das LARB.G. hat das bejaht. Ihm ist entgegen der Meinung der Rev. beizupflichten.

Zwar ist der Rev. zuzugeben, daß dieser Tarifvertrag nach altem Tarifrecht ein Verbandstarif war. Denn die TarVertrVO. v. 23. Dez. 1918 (RGBl. 1456) i. d. Fass. vom 1. März 1928 (RGBl. I, 47) unterschied nur zwischen Tarifverträgen, die von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden geschlossen wurden, und solchen, bei denen ein einzelner Arbeitgeber und ein Arbeitnehmerverband Tarifparteien waren. Sie selbst hatte eine besondere Bezeichnung dafür nicht, nur die Rspr. und Rechtslehre (vgl. Hueck-Nipperdey, „Lehrbuch“, Bd. II, § 14 II, 1; Molitor, „Tarifrecht“, S. 49 A 13; Hueck-Nipperdey-Dietz, § 32 ArbOG., Anm. 38, 56, 56 a) bezeichnete die ersteren als Verbandstarife, die letzteren als Haus-, Firmen-, Werk- oder Betriebstarife. Dagegen machte es für das alte Tarifrecht keinen Unterschied, ob ein Tarifvertrag für einzelne oder für mehrere Betriebe galt. Es war durchaus möglich, daß die Verbände für einen einzelnen Betrieb einen Tarifvertrag schlossen, wenn nämlich in einem bestimmten Bezirk nur ein Unternehmer mit einem einzelnen Betrieb dieses Industriezweiges oder dieser Berufsart bestand. Andererseits wurde auch ein Firmen- oder Werktarif für mehrere selbständige, unter Umständen sogar örtlich weit voneinander gelegene Betriebe desselben Unternehmens geschlossen, wenn für den betreffenden Industriezweig noch kein Arbeitgeberverband bestand oder der Unternehmer nicht Mitglied eines Ar-

beitgeberverbandes war oder aus dem Verband ausgetreten war, weil er den allgemeinen Tarifvertrag für sich nicht für tragbar hielt (so der Fall von RARB.G. 8, 69). Nach altem Tarifrecht war sonach nur entscheidend, ob der Tarifvertrag von einem Verband kraft eigenen Rechts oder von einem einzelnen Unternehmer selbst oder in seinem Auftrag und mit seiner Vollmacht von einem Verband geschlossen war (RARB.G. a. a. O.). Zu Unrecht glaubt das LARB.G. das letztere hier annehmen zu können. Nach dem klaren Wortlaut ist sowohl im Jahre 1930 wie bei den Vereinbarungen vom 6. Juli 1932 und 28. April 1933 Tarifpartei nicht die Stadt Berlin, sondern der Kommunale Arbeitgeberverband e. V. gewesen. Es fehlt jeder, auch den Arbeitnehmerverbänden erkennbare Anhalt dafür, daß trotz Auftretens des Verbandes die Stadt Berlin selbst Vertragsgegnerin sein sollte und der Kommunale Arbeitgeberverband Berlin nicht kraft eigenen Rechts, sondern nur im Auftrage und namens der Stadt Berlin den Vertrag schließen wollte. Es kann dies insbes. nicht aus dem auf die Angestellten der Stadt Berlin beschränkten Geltungsbereich geschlossen werden. Denn daß ein von einem Arbeitgeberverband geschlossener Tarifvertrag nur für ein einzelnes Werk in einem bestimmten Bezirk Geltung haben sollte, kam, wie gesagt, häufiger vor. Gerade bei dem Arbeitgeberverband der Gemeinden konnte von den Ortsgruppen vielfach eine tarifliche Vereinbarung nur für einen Arbeitgeber geschlossen werden. Trotzdem war in den Reichsmanteltarifen für die kommunalen Angestellten und Arbeiter die Regelung gewisser Bestimmungen der Vereinbarung zwischen dem örtlichen Arbeitgeberverband und Arbeitnehmerverband überlassen und haben diese die örtlichen Tarifvereinbarungen im eigenen Namen geschlossen. Die Annahme des BU., der Wille der Tarifparteien und der Personenkreis, für den der Ärzdetarif bestimmt war, lasse darauf schließen, daß der Vertrag von dem örtlichen Arbeitgeberverband nicht kraft eigenen Rechts, sondern im Namen der Bekl. abgeschlossen sei, entbehrt also der genügenden Begründung.

Indessen kann, wie schon in RARB.G. 20, 278/79 = DR. 1939, 952³² ausgesprochen ist, für die Frage, was Werktarif i. S. der Weitergeltungsanordnung ist, nicht von den Grundsätzen des alten Tarifrechts ausgegangen werden. Entscheidend müssen vielmehr die wesentlich andere Bedeutung und Aufgabe der Betriebsordnungen und Tarifordnungen im neuen Arbeitsrecht sowie die Gründe sein, die dazu geführt haben, eine Änderung der bis auf weiteres aufrechterhaltenen Tarifverträge für öffentliche Betriebe durch Betriebs- oder Dienstordnung zuzulassen. Das ArbOG. hat nämlich zur Grundlage seiner Arbeitsverfassung und des sozialen Lebens den Betrieb und die Betriebsgemeinschaft gemacht und demgemäß die Regelung der Arbeitsbestimmungen durch Betriebsordnung, nicht die überbetriebliche Regelung durch Tarifordnung in den Vordergrund gestellt. Zu diesem Zweck ist den betrieblichen Regelungen durch § 30 ArbOG. unabdingbare Wirkung gegeben, im Gegensatz zu früher, wo Betriebsvereinbarungen eine solche Wirkung nicht hatten (RAG 361/30 v. 21. Febr. 1931: ArbRSamm. 11, 607 u. a.), so daß es damals eines Tarifvertrages bedurfte, wenn für einen Betrieb allein unabdingbare Mindestleistungen festgesetzt werden sollten. Um nun diesem Grundsatz des Vorrangs der betrieblichen Regelung vor der überbetrieblichen wenigstens für die Betriebe alsbald Geltung zu verschaffen, für die schon eine nur für sie geltende tarifliche Regelung vorlag, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die betriebliche Regelung an die Stelle der tariflichen treten zu lassen, war in der genannten Anordnung über die Weitergeltung von Tarifverträgen ursprünglich das Außerkrafttreten aller solcher Tarifverträge mit einem bestimmten Zeitpunkt vorgesehen. Dieser Grundsatz ist auch für die Werktarifverträge der privaten Betriebe aufrechterhalten geblieben, da diese mit dem 30. Sept. 1934 sämtlich außer Kraft getreten sind. Wenn dieses Außerkrafttreten für die Tarifverträge öffentlicher Verwaltungen und Betriebe, die namentlich für die staatlichen Betriebe immer Werktarife i. S. der TarVertrVO. waren, da für das Reich und die Länder kein Arbeitgeberverband bestand, zunächst auf einen späteren Termin und schließlich auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben worden ist, so ist dies geschehen, weil die hier beabsichtigte einheitliche Regelung der Arbeitsbedingun-

gen im öffentlichen Dienst nicht so schnell durchführbar war. Indessen wurde doch die vorzeitige Aufhebung durch Dienstordnung zugelassen, also auch hiermit der Grundsatz des Vorrangs der betrieblichen Regelung zur Geltung gebracht, damit auch schon vor Erlaß des neuen Tarifwerkes für den öffentlichen Dienst Bestimmungen, die mit den Grundsätzen der neuen sozialen Ordnung nicht vereinbar sind, beseitigt oder allzu große Ungleichheiten ausgeglichen werden konnten. Dafür aber, daß diese Zulässigkeit der Aufhebung bestehender tariflicher Bestimmungen für öffentliche Verwaltungen und Betriebe davon abhängig sein sollte, ob diese Tarifvereinbarungen von der öffentlichen Dienststelle selbst oder von einem Arbeitgeberverband abgeschlossen waren, was häufig mehr durch äußerliche Umstände als durch innere Gründe bestimmt worden war, fehlt jeder Anhalt.

Ausschlaggebend für die Auslegung des Begriffs des Werktarifes i. S. von Nr. II der Weitergeltungsanordnung kann sonach nur der Geltungsbereich des in Frage kommenden Tarifvertrages sein; dagegen kommt es nicht auf die Tarifparteien an. Es fallen somit ohne Unterschied, wer den Tarifvertrag geschlossen hat, im Bereich der öffentlichen Verwaltung alle Tarifverträge darunter, die durch eine gemäß § 16 ÖffArbOG. erlassene Betriebsordnung oder Dienstordnung mit gleicher Wirkung ersetzt werden können. Daraus folgt auch, daß die Weitergeltungsanordnung auch Tarifverträge erfaßt, die nicht bloß für einen einzelnen Betrieb, sondern auch für mehrere Betriebe gegolten haben, wenn diese nur demselben Unternehmer oder derselben Verwaltung unterstanden. Denn das ÖffArbOG. sah von Anfang an die Möglichkeit des Erlasses einer gemeinsamen Dienstordnung für mehrere Verwaltungen und Betriebe vor, und es fehlt jeder Anhalt dafür, daß die Weitergeltungsanordnung die Befugnis des Führers der Verwaltung, den alten Tarifvertrag durch Dienstordnung aufzuheben oder zu ändern, auf den Fall des § 16 Abs. 1 ÖffArbOG. beschränken wollte. Auch in RArbG. 20, 277 [279] = DR. 1939, 952¹² ist das nicht ausgesprochen. Allerdings ist dort davon die Rede, daß ein Werktarifvertrag vorläge, wenn der Geltungsbereich des Tarifvertrages auf einen Betrieb beschränkt sei. Das erklärt sich jedoch daraus, daß in dem damals zu entscheidenden Falle nur ein Betrieb in Frage kam. Mit jenem Satze sollte also nur dem Tarifvertrag für mehrere Betriebe verschiedener Unternehmer der Tarifvertrag, der für die Gefolgschaft eines Unternehmers allein galt, gegenübergestellt werden, keineswegs aber ein für mehrere Betriebe oder Verwaltungen derselben Unternehmung oder Verwaltung geltender Tarifvertrag der Anwendung von Nr. II der Weitergeltungsanordnung entzogen werden.

Damit erledigen sich die Bedenken der Rev. gegen die Zulässigkeit der von der Bekl. für ihre Ärzte erlassenen Dienstordnung v. 1. Juli 1936. (Wird weiter ausgeführt.)

Der Tarifvertrag für Ober- und Assistenzärzte der Berliner Krankenhäuser ist somit in rechtsgültiger Weise durch die von dem Oberbürgermeister erlassene Dienstordnung v. 1. Juli 1936 aufgehoben und an seine Stelle die Dienstordnung getreten.

3. Die Bestimmungen des alten Tarifvertrages haben auch nicht etwa, soweit sie für den Kl. günstiger waren, bis zur einzelvertraglichen Änderung fortgegolten, weil sie Bestandteile des Einzelvertrages geworden waren und deshalb durch die Dienstordnung nicht ersetzt werden konnten. Die gegenteilige Ansicht in den Entsch. vom 10. Aug. 1938, RAG 63/38 (ArbRSamml. 33, 356) und vom 12. Okt. 1938, RAG 64/38 (RArbG. 20, 173 = JW. 1939, 124⁵¹ m. Anm.) — die mehrfach erwähnte Entsch. in RArbG. 18, 213 gehört nicht hierher, da die dort behandelte Ruhegeldordnung nicht durch Tarifvertrag eingeführt worden war, sondern unmittelbares Vertragsrecht bildete — kann bei nochmaliger Prüfung nicht aufrechterhalten werden.

Die TarVertrVO. hatte zum Schutze der wirtschaftlich schwächeren Arbeitnehmer den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden die Befugnis gegeben, die Bedingungen der Arbeitsverträge ihrer Mitglieder mit unabdingbarer Wirkung festzusetzen, und ließ diese zwischen den Tarifparteien vereinbarten Bestimmungen an die Stelle der davon zuungunsten des Arbeitnehmers abweichenden Bestimmungen des Einzelarbeitsvertrages treten. Damit nun

nicht in den Fällen, in denen ein Arbeitsvertrag erst nach Inkrafttreten des Tarifvertrages ohne abweichende Bedingungen abgeschlossen war, beim Außerkrafttreten des Tarifvertrages eine Lücke entstand, nahm ein Teil der Rechtslehre und der Rspr. (RGZ. 114, 194 = JW. 1927, 265; RArbG. 2, 271 = JW. 1929, 1317¹³; RArbG. 8, 106 = JW. 1932, 1272⁵; ArbRSamml. 15, 641) ein Fortbestehen dieser Arbeitsbedingungen, eine Nachwirkung des Tarifvertrages an. Dagegen war das Fortgelten der alten Tarifbestimmungen nach dem Inkrafttreten eines neuen Tarifvertrages gerade mit der Rechtsmacht der Tarifparteien, den Inhalt der von tarifunterworfenen Personen geschlossenen Einzelarbeitsverträge zu bestimmen, unvereinbar. Ein Tarifvertrag bildete stets ein einheitliches Werk. Die einzelnen Bestimmungen waren insofern voneinander abhängig, als bei den Tarifverhandlungen ungünstigere Bedingungen durch günstigere gegeneinander ausgeglichen wurden. Das einheitliche Tarifwerk mußte also zerrissen, ja der Abschluß weiterer Tarifverträge verhindert oder zum mindesten erschwert werden, wenn die alten Tarifbestimmungen, soweit sie gegenüber den neuen günstiger waren, fortgegolten hätten, bis der alte Arbeitsvertrag durch beiderseitiges Einverständnis oder durch Kündigung aufgehoben war. Da ein Einverständnis der Arbeitnehmer kaum zu erreichen war, mußte also die Kündigung aller Arbeitsverträge die Regel bilden. Das mußte aber zu großen Ungleichheiten führen, da vielfach für die einzelnen Arbeiter und Angestellten, bei diesen insbes. infolge des KündSchG., verschiedene Kündigungsfristen bestanden. Folgt nun gar noch, wie in den Zeiten der Inflation und danach, mehrere Tarifverträge kurz aufeinander, und waren, wie in der Regel, die Arbeitsverträge nicht gekündigt, so hätte in jedem einzelnen Falle geprüft werden müssen, ob nicht solche günstigeren Bestimmungen verschiedener früherer Tarifverträge fortbestanden, ein Zustand, der bei Tausenden von Arbeitnehmern für eine geordnete Betriebsführung unmöglich ist. Vor allem geht dies aber für die Verlängerung der Arbeitszeit über den Achtstundentag hinaus in den Jahren 1924 und 1925. Diese Verlängerung war nur ganz allmählich möglich gewesen, die Arbeitszeitregelungen wurden im Anfang nur für wenige Monate geschlossen, änderten sich dauernd. Sie führten schon an sich zu einer großen Unübersichtlichkeit, da ohnedies schon in vielen großen Betrieben für acht bis zehn Gruppen von Arbeitern verschiedene Arbeitszeiten bestanden. Wenn nun noch die früher günstigeren Bestimmungen weiter fortgegolten hätten, bis sie von den Parteien des Einzelvertrages geändert wurden, wäre bei den verschiedenen Kündigungsfristen überhaupt ein unübersehbarer Wirrwarr entstanden. Ein Betrieb kann aber nicht mit verschiedenen Arbeitszeiten derselben Gruppe von Arbeitnehmern arbeiten. Aus allen diesen Gründen hat sich denn auch der von einem Teil der Rechtslehre vertretene Grundsatz der Fortgeltung der günstigeren Bestimmungen eines alten Tarifvertrages nach Inkrafttreten eines neuen in der Praxis niemals durchgesetzt. Auch das RArbG. hat aus diesen Erwägungen heraus eine Nachwirkung der abgelauteten Tarifverträge nach dem Inkrafttreten neuer Tarifverträge, auch soweit sie ungünstigere Bestimmungen enthielten, ständig abgelehnt (RAG 492/33 v. 4. Jan. 1933; ArbRSamml. 17, 214; RArbG. 10, 187 = JW. 1933, 253¹³; RArbG. 12, 174).

Eine Änderung in dieser Rspr. trat erst ein, nachdem sich das RArbG. mit der Wirkungsart der Bestimmungen einer Tarifordnung oder Betriebsordnung (Dienstordnung) zu befassen hatte. Weil diese als gesetzte Normen die Einzelverträge beherrschen und nicht zum Inhalt des Einzelvertrages werden (RArbG. 18, 62 = JW. 1937, 1124; RArbG. 18, 213; 20, 19 u. a.), wurde angenommen, daß sie nicht den bisherigen Inhalt der bereits bestehenden Arbeitsverträge, also auch nicht die zum Bestandteil des Arbeitsvertrages gewordenen Bestimmungen alter Tarifverträge ersetzen könnten. Sie müßten daher, wenn sie günstiger seien, bis zur arbeitsvertraglichen Änderung weiter fortbestehen, da die Tarifordnungen und Betriebsordnungen nur Mindestbedingungen enthielten (RArbG. 20, 173 = JW. 1939, 124⁵¹; ArbRSamml. 33, 356).

Diese Folgerung aus der gegenüber dem Tarifverträge veränderten Rechtsnatur der Tarifordnung und Betriebsordnung kann indessen nicht aufrechterhalten werden. Ob

der Günstigkeitsgrundsatz für die Frage, welche von mehreren in fachlicher, persönlicher und räumlicher Beziehung anwendbaren Tarifordnungen für ein Arbeitsverhältnis gilt und ob er gegenüber dem im § 29 ArbOG. aufgestellten Leistungsgrundsatz noch von Bedeutung sein kann, bedarf hier keiner Entsch. Auch in den Entsch. ArbR-Samml. 30, 142 (144) und RArbG. 21, 121 (124) ist das nicht ausgesprochen. Denn in beiden handelte es sich nur darum, ob die Bestimmungen einer Bezirkstarifordnung mit denjenigen einer Reichstarifordnung in Widerspruch standen, und ergab sich der Vorrang der Reichstarifordnung aus dem Grundsatz, daß die in ihm vorbehaltene bezirkliche Regelung den Reichstarif im Rahmen dieses Vorbehalts ergänzen, nicht aber zuungunsten der davon Betroffenen abändern darf. Für das Verhältnis zweier zeitlich aufeinanderfolgenden Gesamtregelungen für denselben Geltungsbereich kann aber der Günstigkeitsgrundsatz niemals zum entscheidenden Merkmal gemacht werden. Denn es liegt im Wesen jeder Gesamtregelung, daß sie nur geschaffen wird, wenn die Verhältnisse eine neue Gesamtregelung erfordern, und es kann deshalb nicht altes und als veraltet erkanntes Kollektivrecht neben dem neuen bestehenbleiben. Eine frühere Gesamtregelung wird vielmehr immer durch eine neue ersetzt, mag es sich um ein vereinbartes oder gesetztes Kollektivrecht handeln. Gegenüber der neuen Gesamtregelung kann somit nur solches Vertragsrecht den Vorrang haben, das dem Willen der Parteien des Einzelvertrages entstammt. Dies muß erst recht für die Tarifordnung und die Betriebsordnung, soweit letztere an Stelle einer tariflichen Regelung treten kann, gelten. Denn Tarifordnung wie Betriebsordnung dienen der Ordnung der Betriebsgemeinschaft, die, wie dargelegt, durch die Nachwirkung der alten Tarifverträge in weitem Maße gestört werden würde.

Oberhaupt ist das Tarifrecht wie das Betriebsrecht durch die nationalsozialistische Gesetzgebung auf völlig neue Grundlagen gestellt worden. Den Bestimmungen der Betriebsordnung ist ebenfalls unabdingbare Wirkung beigelegt. Die Tarifordnung wird von einer staatlichen Behörde erlassen, ist Verwaltungsakt, die Betriebsordnung aber autonome Rechtssatzung einer Gemeinschaft. Beide ergreifen als echte Normen die Arbeitsverhältnisse der davon Betroffenen ohne Rücksicht auf ihren Willen, ja gegen ihren Willen. Mit diesem Wesen der Tarifordnung wie der Betriebsordnung ist es unvereinbar, das Inkrafttreten der neuen Ordnung und das Außerkrafttreten der alten Ordnung von dem Willen der Parteien des Einzelarbeitsvertrages abhängig sein zu lassen. Hinsichtlich der alten Tarifverträge, die nach der Weitergeltungsanordnung dieselbe Wirkung haben sollen, kann nichts anderes gelten.

Es kommt hinzu, daß die Nachwirkung der alten Tarifverträge noch zu einer weiteren Aufspaltung der Gefolgschaft als der schon oben erörterten führen müßte, die vom Gesetzgeber bei der Anordnung über die Weitergeltung der alten Tarifverträge nicht gewollt sein kann. Denn nach Abschnitt I der Weitergeltungsanordnung gelten die am 30. April 1934 noch laufenden Tarifverträge als Tarifordnungen weiter, d. h. es sind für die Arbeitsverhältnisse der tarifgebundenen Betriebe seitdem die Grundsätze des § 32 ArbOG. maßgebend. Ihre Bestimmungen können somit nicht mehr Bestandteile neuer Arbeitsverträge werden, sondern beherrschen diese als gesetztes Recht, müssen dann aber auch mit dem Ablauf der alten Tarifverträge und dem Ersatz durch eine neue Tarifordnung oder Betriebsordnung ihre Wirkung verlieren. Für diejenigen Beschäftigten, die erst nach dem 30. April 1934 eingetreten sind, in deren Arbeitsverträge also die alten Tarifbestimmungen niemals eingegangen sind, kommt somit eine Nachwirkung dieser alten Bestimmungen gegenüber einer neuen Tarifordnung zweifellos nicht in Betracht. Es würden sich also bei Aufrechterhaltung des Nachwirkungsgrundsatzes in jedem Betrieb bei Ersatz des alten Tarifvertrages durch eine Tarifordnung oder Betriebsordnung zwei Gruppen von Gefolgschaftsmitgliedern ergeben: eine, für die die neuen Bestimmungen der Tarifordnung sofort an Stelle der alten Tarifbestimmungen getreten sind, und eine andere, sich immer mehr verringernde Gruppe, bei denen die günstigeren alten Tarifbestimmungen weiter fortgelten, bis sie arbeitsvertraglich geändert werden, was wiederum, je nach der

Dauer der Kündigungsfrist, sehr verschieden sein kann und, wenn der Betriebsführer solche Änderung, weil er sie für unnötig hielt, nicht herbeigeführt hat, noch jahrelang dauern konnte. Auch das spricht gegen die Nachwirkung alter Tarifbestimmungen nach Inkrafttreten einer Tarifordnung oder Dienstordnung.

(Aus anderen Gründen ist das Urteil des BG. aufgehoben und die Sache zurückverwiesen worden.)

(RArbG., Urt. v. 6. Nov. 1940, RAG 276/39. — Berlin.)

Anmerkung: In der vorl. Entsch. befaßt sich das RArbG. mit zwei Fragen des neuen Tarif- bzw. Betriebs- und Dienstordnungsrechts des ArbOG. bzw. ÖffArbOG., deren Klärung bisher trotz der seit dem Inkrafttreten des ArbOG. verflossenen Jahre unterblieben war, jedoch auch heute noch von der Praxis begrüßt wird.

I. Während die bis zum 30. Juni 1937 noch weitergeltenden Tarifverträge der privaten Wirtschaft nur dann noch über diesen Zeitpunkt hinaus als Tarifordnungen gelten, wenn sie in das beim Reichsarbeitsministerium aufgestellte Verzeichnis der als Tarifordnungen weitergeltenden Reichstarifverträge der privaten Wirtschaft bzw. in das von den Reichstreuhandern der Arbeit jeweils für ihr Wirtschaftsgebiet aufgestellte Verzeichnis der als Tarifordnungen weitergeltenden bezirklichen und örtlichen Tarifverträge der privaten Wirtschaft aufgenommen worden sind (Anordn. des RArbM. v. 28. Juni 1937 im RArbBl. I, 164), laufen die am 30. April 1934 noch laufenden Werk-(Firmen-, Betriebs-) Tarifverträge öffentlicher Verwaltungen oder Betriebe unabhängig von jeglicher Aufnahme in ein Verzeichnis bis zu einem vom RArbM. zu bestimmenden, bisher jedoch noch nicht bestimmten Zeitpunkt als Tarifordnungen weiter, soweit sie nicht durch eine Betriebsordnung (Dienstordnung) vorher aufgehoben werden oder der Treuhänder der Arbeit ihren früheren Ablauf anordnet (Anordn. des RArbM. v. 20. Okt. 1934 i. d. Fass. der Anordn. v. 11. März 1935 (RArbBl. I, 84)). Diese Rechtslage bringt es mit sich, daß auch heute noch Tarifverträge in Geltung sind, mit deren Auslegung usw. sich auch im Jahre 1941 die Rspr. zu befassen hat. Allerdings handelt es sich dabei nur noch um sog. Werktarifverträge öffentlicher Verwaltungen oder Betriebe i. S. des § 1 ÖffArbOG. Diese Werktarifverträge sind nach Ansicht des RArbG. nicht mit den Werktarifverträgen des alten Tarifrechts gleichbedeutend. Während es nach den Grundsätzen des alten, in der TarVerfVO. v. 23. Dez. 1918 i. d. Fass. v. 1. März 1928 gesetzlich niedergelegten und von der Rspr. und der Rechtslehre entwickelten Tarifrechts für die Frage des Vorliegens eines Werktarifs nur darauf ankam, ob auf der einen Seite ein Arbeitnehmerverband und auf der anderen Seite ein einzelner Arbeitgeber stand, soll es für die Auslegung des Begriffes „Werktarif“ im Sinne der gen. Weitergeltungsanordnung nicht auf die Tarifparteien, sondern nur auf den Geltungsbereich des in Frage kommenden Tarifvertrages ankommen. Diesen Geltungsbereich will das RArbG. mit einleuchtenden, vor allem aus dem Wesen und der Aufgabe der Betriebsordnungen und Tarifordnungen im neuen Arbeitsrecht hergeleiteten Gründen nicht auf einen einzelnen Betrieb beschränkt, sondern auch auf mehrere Betriebe erstreckt wissen, die demselben Unternehmer oder derselben Verwaltung unterstehen. Diese ausdehnende Auslegung des Begriffes „Werktarifvertrag“ steht an sich nicht nur zu der früher geltenden Auffassung von einem „Werktarifvertrag“, sondern auch zu der vom RArbG. noch in seinem Urt. v. 3. Dez. 1938 (RArbG. 20, 277 = DR. 1939, 952³³) vertretenen Ansicht vom Wesen des Werktarifvertrages i. S. der Nr. II der sog. Weitergeltungsanordnung v. 28. März 1934 u. 11. März 1935 im Gegensatz, die damals ausdrücklich dahin entwickelt war, daß dann, wenn der Geltungsbereich der von den Tarifvertragsparteien getroffenen Vereinbarung auf einen Betrieb beschränkt sei, ein Werktarifvertrag vorliege. Wenngleich auch damals das RArbG. es schon nicht mehr darauf abstellte, wer die Tarifvereinbarung getroffen habe, sondern zum Ausdruck brachte, daß es nur darauf ankomme, welches ihr Geltungsbereich sei, so ergibt sich doch aus der damaligen Fassung der Gründe, daß das RArbG. einen für eine Gruppe gleichartiger Betriebe, mindestens aber für zwei solche Betriebe geltenden Tarifvertrag nicht

als Werktarifvertrag, sondern als Tarifvertrag im allgemeinen Sinne und einen Werktarifvertrag nur dann als vorliegend angesehen wissen wollte, wenn der Geltungsbereich der von den Tarifvertragsparteien getroffenen Vereinbarung auf einen Betrieb beschränkt ist. Die jetzt vom RArbG. vertretene Ansicht zum Wesen des Werktarifvertrages i. S. der gen. Weitergeltungsanordnung wird der Rechtsstellung, die das ÖffArbOG. den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben eingeräumt hat, weit eher gerecht als die frühere einschränkende Auslegung des Begriffs des Werktarifvertrages und gibt dem Führer der Verwaltung diejenige Freiheit in der Ausübung seines Ermessens, die Abs. 2 des § 16 ÖffArbOG. auch für den Erlaß einer gemeinsamen, eine Gruppe von Verwaltungen oder Betrieben erfassenden Dienstordnung vorsieht.

Außer zur Frage der Bestimmung des Wesens eines Werktarifvertrages i. S. der gen. Weitergeltungsanordnung hat das RArbG. aber auch zu einer anderen wichtigen tarifrechtlichen Frage Stellung genommen, deren Bedeutung die erörterte Frage in der Praxis des Arbeitslebens weit übertrifft: nämlich zur Frage der Nachwirkung der in einer aufgehobenen Tarif- bzw. Betriebs- bzw. Dienstordnung enthaltenen Bestimmungen in einer neuen Ordnung (Tarifordnung, Betriebsordnung oder Dienstordnung). Diese Stellungnahme mit dem darin zum Ausdruck gebrachten, unter Ziff. 2 der Überschrift zu dieser Entsch. mitgeteilten Ergebnis ist jedoch, wie noch später zu erörtern sein wird, vom RArbG. in seiner oben abgedr. Entsch. nicht zum ersten Male vertreten, sondern findet sich schon in seinem Urt. v. 28. Sept. 1938, RAG 69/38 (ARK. „Tarifordnung“, Nachwirkung 1).

Das RArbG. hat sich in dem oben zum Abdruck gelangten Urteil, wie im Hinblick auf die Tragweite der Entsch. ausdrücklich betont werden muß, nicht etwa allgemein mit der Frage der sog. Nachwirkung von Tarif-, Betriebs- und Dienstordnungsbestimmungen, sondern nur mit der Frage der Nachwirkung von Bestimmungen abgelaufener Tarif-, Betriebs- und Dienstordnungen nach dem Inkrafttreten neuer derartiger Ordnungen befaßt. Die vom RArbG. für diese Frage gefundene Lösung muß als zutreffend angesehen werden, da sie allein der gegenüber den Tarifverträgen des früheren Rechts veränderten Rechtsnatur der neuen Ordnungen (Tarif-, Betriebs- und Dienstordnungen) gerecht wird und im übrigen dem in Betrieben vorherrschenden Ordnungsprinzip Rechnung trägt. In anschaulicher Weise schildert das RArbG. die Gründe und Entwicklung der sog. Nachwirkungslehre, der es sich insofern, als es das Fortgelten der alten Tarifbestimmungen nach Inkrafttreten eines neuen Tarifvertrages mit der Rechtsmacht der Tarifparteien, den Inhalt der von tarifunterworfenen Personen geschlossenen Einzelarbeitsverträge zu bestimmen, als unvereinbar ansah, entgegengestellt hatte. Während es für die Fälle des Außerkrafttretens eines Tarifvertrages, in denen ein neuer Tarifvertrag den außer Kraft getretenen nicht ablöste, aus dem Grunde, daß sonst eine Lücke in zahllosen Arbeitsverträgen entstanden wäre, eine Nachwirkung des abgelaufenen Tarifvertrages „wegen der einmal eingetretenen Formung der Einzelverträge durch die Tarifnormen“ (RArbG., Urt. v. 27. Sept. 1930: ArbRSamml. 10, 221) anerkannte, lehnte es „eine Nachwirkung der abgelaufenen Tarifverträge nach dem Inkrafttreten neuer Tarifverträge, auch soweit sie ungünstigere Bestimmungen enthielten“, ab. Diese Ablehnung beruht allerdings nur darauf, daß das RArbG. den Einzelarbeitsvertragsparteien dem Willen unterstellte, „daß die nachwirkende tarifliche Regelung durch eine neue ersetzt wird“ (RArbG.: ArbRSamml. 15,

216), und wurde nicht von der wohl zutreffenden Erwägung getragen, daß die normative Einwirkung des Tarifvertrages ihre Grundlage nicht in dem Willen der Arbeitsvertragsparteien fand, sondern sich allein aus dem Vorrang des Kollektivwillens statuierenden Gesetz, dem § 1 der TarVertrVO., ergab (so mit Recht immer wieder Nipperdey in seinen Anm. zu den Nachwirkungsentsch. des RArbG. in der ArbRSamml., insbes. auch in Bd. 17 S. 218).

Eine Änderung in dieser danach im Ergebnis zu billigen Entscheidungspraxis des RArbG. zur Frage der Nachwirkung trat dann, wie das RArbG. auch in seiner in den Urteilsgründen aufgeführten historischen Entwicklung seiner Rspr. zu dieser auch praktisch wichtigen Frage des Tarifrechts ausführt, mit der Deutung des Wesens und damit der Wirkungsart der neuen Ordnungen durch das RArbG. ein: das RArbG. erkannte jetzt die Weitergeltung von Tarifordnungsbestimmungen auch nach Aufhebung der Tarifordnung und Einführung einer neuen Tarifordnung dann an, wenn diese früheren Tarifordnungsbestimmungen günstiger als die neuen Bestimmungen waren. Mit Recht ist das RArbG. von dieser Ansicht abgerückt und hat dem Wesen der in einer Ordnung liegenden Gesamtregelung diejenige Bedeutung beigemessen, auf die sie Anspruch hat: „Denn es liegt im Wesen jeder Gesamtregelung, daß sie nur geschaffen wird, wenn die Verhältnisse eine neue Gesamtregelung erfordern, und es kann deshalb nicht alles und als veraltet erkanntes Kollektivrecht neben dem neuen bestehen bleiben.“ Zu diesem Ergebnis ist das RArbG., wie oben schon hervorgehoben, aber nicht erst in dieser, sondern schon in einer früheren Entsch. v. 28. Sept. 1938 gelangt, in der es aus sprach: „Die Rechtslage ist eine andere bei den auf Grund des ArbOG. zu erlassenden Tarifordnungen wie auch Betriebsordnungen. Diese Ordnungen haben den Charakter von Rechtsnormen. Ihre Bestimmungen werden nicht wie die tarifvertraglichen Vereinbarungen und die Arbeitsordnung nach früherem Recht zum Inhalt der Einzelarbeitsverträge, sondern sie beherrschen diese ohne weiteres. Daraus folgt, daß neue Tarifordnungen wie Arbeitsordnungen, die an die Stelle von älteren treten, von ihrem Inkrafttreten an für alle von ihnen betroffenen Arbeitsverhältnisse, die bestehenden sowohl wie die neu einzugehenden, Geltung haben, für erstere auch, soweit sie günstigere Arbeitsbedingungen enthalten. Es bedarf dabei nicht der Kündigung des bestehenden und des Abschlusses eines neuen Arbeitsvertrages, um das in Betracht kommende Gefolgschaftsmitglied der neuen Ordnung zu unterstellen.“ Im Gegensatz zu dieser Entsch. v. 28. Sept. 1938 hatte dann das RArbG. in seinem Urt. v. 12. Okt. 1938 (JW. 1939, 124 mit Anm. von Oppermann dazu) ausgeführt, daß die Ordnungen, die die bestehenden Arbeitsverträge als gesetzte Norm beherrschen, im Hinblick auf ihren Mindestbedingungen-Inhalt dem Gefolgschaftsmitglied günstigere einzelvertraglich oder durch früheren Tarifvertrag vereinbarte Arbeitsbedingungen unberührt lassen. Den Zweifeln, die ob dieser beiden Entsch. aufgetaucht waren, macht die oben abgedruckte Entsch. des RArbG. mit erfreulicher Deutlichkeit ein Ende, wenn sie die sog. Nachwirkung von Tarifordnungen und Betriebsordnungen eindeutig und wohlbegründet ablehnt und als Grundsatz des Tarifrechts verkündet: „Mit dem Wesen der Tarifordnung wie der Betriebsordnung ist es unvereinbar, das Inkrafttreten der neuen Ordnung und das Außerkrafttreten der alten Ordnung von dem Willen der Parteien des Einzelarbeitsvertrages abhängig sein zu lassen.“

Dr. Willy Franke, Berlin.

Schriftleitung: Erich Schmidt, unter Mitarbeit der Rechtsanwälte Dr. Helmut Seydel, Rudolf Hensen und Rudolf Leppin (z. Z. bei der Wehrmacht), sämtlich Berlin W 35, Lützowufer 18II. Fernruf: 213718. — Für die Anzeigen verantwortlich: Hans Neumann-Hofer, Berlin. Anzeigenabteilung Berlin W 35, Lützowufer 18II, Fernruf: 224086. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH, Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. Oktober 1939. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig.

Vermögenssteuerrecht nebst verwandten Gebieten

von

Rechtsanwalt Dr. jur. et Dr. rer. pol. Ludwig Meyer,
Mitglied der Geschäftsführung der
Reichsgruppe Industrie

Preis: Kartoniert 3.90 RM.

Die Praxis wird ein Werk begrüßen, in dem sie alle einschlägigen Bestimmungen nach dem neuesten Stand erläutert findet. Das Werk von Ludwig Meyer legt in kurzer systematischer Darstellung die jetzt zur Anwendung kommenden Gesetze dar, nämlich das Reichsbewertungsgesetz, das Vermögenssteuergesetz, das Bodenschätzungsgesetz und die Verordnung zur Neuregelung der Aufbringungsumlage. Auch die Bewertung von bebauten Grundstücken ist eingehend behandelt. Das Werk ist ein zuverlässiger Ratgeber und wird in der Praxis viel gebraucht.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder
direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Berlin, Leipzig, Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Wien I, Riemergasse 1

Die Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront

Von Dr. jur. **Heinrich Jagusch**

Die Deutsche Arbeitsfront als umfassende Organisation aller schaffenden Deutschen hat neben ihren großen sozialen Aufgaben auch die rechtliche Betreuung ihrer Mitglieder übernommen. Jedes Mitglied der DAF. kann die Rechtsberatungsstellen in Anspruch nehmen und gegebenenfalls durch sie eine Prozeßvertretung vor dem Arbeitsgericht stellen. Der erfahrene Rechtsberater der Deutschen Arbeitsfront, Dr. Jagusch, hat erstmalig die Aufgaben und rechtlichen Beziehungen der Rechtsberatungsstellen zusammenfassend dargestellt und die Unterschiede ihrer Tätigkeit zu der eines Rechtsanwalts oder sonstigen Rechtsvertreters gezeigt. Die von der DAF. erlassene Rechtsschutzordnung wird ausführlich erläutert. Das Buch ist für Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglied unentbehrlich.

Umfang: 151 Seiten

Preis: kart. RM 4.80

Zu beziehen durch den Buchhandel oder
direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin • Leipzig • Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Der Vollstreckungsrichter und seine Abteilung

von

Amtsgerichtsrat Dr. Albert Stöckmann

2., vermehrte Auflage

Der Vollstreckungsrichter ist auf Grund der nach der Machtübernahme geschaffenen Schutzgesetze und durch Anwendung nationalsozialistischen Rechtsdenkens in der Lage, verarmten und verschuldeten Volksgenossen zu helfen, dabei zugleich aber auch die berechtigten Belange des Gläubigers zu würdigen und zu beachten. Auch der jetzige Kriegszustand hat staatliche Maßnahmen auf diesem Gebiete ausgelöst. Alles dies ist in der vorliegenden Schrift, die mit praktischen Beispielen versehen ist, eingehend erörtert. Aus dem Aufbau der Abhandlung ist nicht nur die Tätigkeit des Richters, sondern auch die des Rechtspflegers und der Rechtsantragsstellen klar erkennbar.

Umfang: 190 Seiten **Preis: kart. 4.20 RM**

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. Berlin • Leipzig • Wien
Berlin W 35 • Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



ALLIANZ
VERSICHERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT

ALLIANZ
LEBENSVERSICHERUNGS-AG.

*Vertragsgesellschaften des
N.S. Rechtswahrerbundes für*

**BERUFSHAFTPFLICHT-
VERSICHERUNG GEGEN
VERMÖGENSSCHÄDEN**

**STERBEGELD-
VERSICHERUNG**

§ 11 TschechGes. v. 11. Juli 1934 (SdGuV. 154). Wenn einem Makler ein Vermittlungsauftrag erteilt wird, dieser einen geeigneten Vertragsgegner findet und der Abschluß des zu vermittelnden Geschäfts nur daran scheitert, daß der Auftraggeber selbst nicht instande ist, den beabsichtigten Vertrag zu erfüllen, so kann es dem Sinne des Provisionsvertrages entsprechen, daß dem Makler die Provision gebührt, obwohl sie nach ausdrücklicher Verabredung nur bei Durchführung des Vertrages zu zahlen ist. Es kann hier der in § 11 Abs. 12 des Ges. v. 12. Juli 1934 ausgesprochene Rechtsgedanke zur Anwendung kommen, der § 88 Abs. 2 des deutschen HGB. und § 6 des Österr. HandelsagentenG. v. 24. Juli 1921 entspricht. RG.: DR. 1941, 952 Nr. 24

§§ 1, 11 TschechUnlWG.; § 226 Tschech-ZPO. Dem Erfordernis des § 226 Tschech-ZPO. wird nicht genügt, wenn sich das Unterlassungsbegehren gegen ein in der Zukunft liegendes Verhalten richtet, das zwar die Möglichkeit eines sich aus dem Wettbewerbsrecht ergebenden Schutzes

spruchs in sich schließt, dem aber nicht entgegen werden kann, in welcher bestimmten Weise sich der hierfür erhebliche Sachverhalt verwicklicht.

Die Nachahmung eines technischen, eines gesetzlichen Sonderschutzes nicht oder nicht mehr teilhaftigen Erzeugnisses verstößt an sich nicht gegen die Anforderungen des lauterer Wettbewerbs, soweit sich der Nachbau auf die technisch-funktionelle Seite als solche bezieht. RG.: DR. 1941, 953 Nr. 25

Reichsarbeitsgericht

§§ 1, 2, 7 Abs. 2 VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels v. 1. Sept. 1939; § 2 ArbOG. Erfordernis der Zustimmung des Arbeitsamts zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses, insbes. Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung bei nachträglicher Zustimmung und Grenzen der gerichtlichen Nachprüfung. Einwirkung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn und der Treupflicht des Folgekmanns: Diese nötigen im Hinblick auf die in der VO. vor-

gesehene Verknüpfung der Wirksamkeit der Kündigung mit einem besonderen behördlichen Verfahren zu besonderer Rücksichtnahme auf den anderen Vertragsteil. RArbG.: DR. 1941, 955 Nr. 26

Anordnung des RArbM. über die Weitergeltung von Tarifverträgen v. 20. Okt. 1934 und 10. März 1935; §§ 29, 32 ArbOG.

Ausschlaggebend für den Begriff des Werktarifs i. S. von Nr. II der Weitergeltungsanordnung ist nur der Geltungsbereich des in Frage kommenden Tarifvertrags; auf die Tarifparteien kommt es nicht an.

Keine Nachwirkung alter Tarifbestimmungen nach dem Inkrafttreten einer Tarifordnung oder Dienstordnung. Das RArbG. gibt den früheren Standpunkt auf, wonach eine Tarifordnung oder Betriebsordnung (Dienstordnung) günstigere Bestimmungen alter Tarifverträge nicht ersetzen könne. Der Günstigkeitsgrundsatz kann für das Verhältnis zweier zeitlich aufeinanderfolgenden Gesamtregelungen nicht zum entscheidenden Merkmal gemacht werden. RArbG.: DR. 1941, 957 Nr. 27 (Franke)

Zur Beachtung!

Bewerbungen auf Zifferanzeigen stets mit der Ziffernummer kennzeichnen; auch auf dem Umschlag, dort am besten in der linken unteren Ecke, mit Buntstift umrahmt.

Bei **Bewerbungen auf Stellenanzeigen** niemals Originalzeugnisse, sondern mit Namen und Adresse gekennzeichnete **Zeugnisabschriften** beifügen. Auf **Lichtbildern** müssen Name und Adresse auf der Rückseite vermerkt sein. Unter „Einschreiben“ oder „Eilboten“ eingesandte Bewerbungen können nur als „Einschreiben“- oder „Eilboten“-Briefe weitergesandt werden, wenn das Porto hierfür beigefügt ist. Diese Art Briefe und mehrere Bewerbungsschreiben auf verschiedene Zifferanzeigen dürfen auf dem äußeren Umschlag die Ziffernummer nicht tragen; sie sind nur an die Anzeigenabteilung zu richten.

Anzeigenpreis: die viergespaltene 46 mm breite mm-Zeile 45 Rpf.; für Verleger- und Fremdenverkehrsanzeigen 36 Rpf.; für Stellen- und einspaltige Gelegenheitsanzeigen 25 Rpf.; für Familienanzeigen und Nachrufe 15 Rpf.; Ziffergebühr für Stellenangebote 1,50 RM.; für Stellengesuche und Gelegenheitsanzeigen 50 Rpf.

Anzeigenschluß: jeweils der Donnerstag der Vorwoche, nur für eilige Stellenanzeigen und wenn Raum noch zur Verfügung steht, jeweils der Montag der Erscheinungswoche.

Zahlungen für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH. — Berlin Nr. 451 76.

„Anzeigen-Abteilung“ Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18, Fernruf 22 40 86

Offene Stellen

Anwaltsvertreter

für umfangreiches Berliner Anwaltsbüro in Berlin SW **gesucht.**

Angebote unter **A. 1517** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Ferienvertreter

für Monat Mai **gesucht.**

Dr. G. Bückling, Rechtsanwalt und Notar, Wolgast in Pommern, Breite Straße 21 d.

Vertreter

für größere Landgerichtspraxis mit Notariat in Nordostdeutschland auf Kriegsdauer **gesucht**, evtl. auch Aufnahme in die Praxis als Soz. u. **A. 1515** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Vertreter

auf mehrere Monate, mindestens 1 Monat, auch Anwaltsassessor im Probe- oder Anwärterdienst ab sofort, spätestens ab 1. Mai 1941 **gesucht.**

Sonnenburg, Rechtsanwalt und Notar, Berlin-Köpenick, Puchanstr. 9.

Vertreter

für die Zeit vom 3. Juni 1941 ab auf 1 Monat **gesucht.**

Rechtsanwalt und Notar Dr. Kraeuter, Schneidemühl, Moltkestr. 8.

Assessor

oder Rechtsanwalt gesucht als Vertreter für die Zeit vom 1. 7. 1941 bis 30. 6. 1942 für Rechtsanwalt und Notar in mitteldeutscher Großstadt. Angebote u. **A. 1521** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Für mittlere Rechtsanwalts- und Notariatspraxis in Kreisstadt der Altmark wird für die Kriegsdauer tüchtiger, zuverlässiger

Vertreter für sofort oder später **gesucht.**

Langjähriger Bürovorsteher vorhanden. Angebote mit Referenzen und Zeugnisabschriften unter **A. 1527** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Ferienvertreter

für Juli d. J. für ostpommersche Landgerichtspraxis — Nähe der Ostsee **gesucht.**

Gefl. Angebote unter **A. 1520** an Anzeigen - Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Vertreter

für Monat Juni von Rechtsanwalt in Posen **gesucht.**

Langjähriger Bürovorsteher vorhanden. Privatwohnung wird für Vertretungsdauer gestellt. Angebote unter **A. 1528** an Anzeigen-Abtlg. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Vertreter

für sofort oder später **gesucht.**

Dr. Jostes, Rechtsanwalt und Notar, Marienwerder i. Westpr.

Werdet Mitglied der NSD.

Jurist oder Dipl.-Kaufmann

als Leiter der Verwaltungsabteilungen von großem Speditions-Unternehmen **gesucht**. Ausführliche Angebote mit Zeugnisabschriften, Bild, Gehaltsansprüchen und frühestem Eintrittstermin unter **B. S. 85288** an **Ala Breslau 1**.

Assessor

zur Ableistung des Probe- und Anwärterdienstes

gesucht.

Rechtsanwalt Dr. Auert,
Berlin W 15,
Kurfürstendamm 197,
Telefon 91 68 18.

Bürovorsteher,

Firm in Notariats-, Kosten- und Zwangsvollstreckungssachen, für Anwalts- und Notariatsbüro

gesucht.

Dr. Reerink,
Rechtsanwalt und Notar,
Erfurt,
Schlösserstraße 18.

Bürovorsteher (in)

oder **Bürogehilfe (in)**, mögl. selbstständig arbeitend, **sofort** oder später in Dauerstellung

gesucht.

Dr. Keller,
Rechtsanwalt und Notar,
Hilchenbach i. W.

Anwaltsstenotypistin,

selbstständig arbeitend, erfahren in Kostensachen, **sofort**

gesucht.

Rechtsanwalt und Notar
Kupsch,
Berlin N 4, Brunnenstraße 153.
Fernruf 44 06 55.

Stenotypistin

für Anwaltsbüro, evtl. auch ständ. Aushilfe tageweise o. nachmittags

gesucht.

Angebote unter **A. 1519** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteher

für umfangreiches Berliner Anwaltsbüro in Berlin SW

gesucht.

Angebote unter **A. 1518** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteher

für größere Rechtsanwalts- und Notariats-Sozietät in Danzig möglichst **sofort**

gesucht.

Angebote unter **A. 1525** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteher (in)

oder Anwaltssekretärin für bald oder später in größeres Büro

gesucht.

Kurze möglichst handschriftliche Bewerbungen mit Gehaltsangabe.

Rechtsanwalt und Notar

Fricke,

Liegnitz (Schl.), Ring 38.

Suche sofort oder später tüchtige Stenotypistin

für Notariatsbüro. Gute Kenntnisse und selbständiges Arbeiten im Notariat erwünscht. Kosten für die Herreise werden erstattet. Angebote mit kurzem Lebenslauf und Lichtbild sowie Zeugnisabschriften erbittet

Horst Kollpack, Notar,

Litzmannstadt,

Adolf-Hitler-Straße 128,

Fernruf 227 93.

Ziffernummer auf dem

Umschlag nicht vergessen!

Gesuchte Stellen

Volljurist,

26 Jahre, sämtl. Examen **sucht** auch Anwalt zur Ableistung des Anwärterdienstes oder entsprechende Stellung in der Industrie, Breslau, Berlin oder München bevorzugt. Ang. u. **A. 1529** an Anz.-Abtlg. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18

Bürovorsteher,

perfekt in beiden Fächern, 15 Jahre im Fach, **sucht** wegen besonderer Umstände ab **sofort neuen Wirkungskreis**. Auch Industrie oder Bank. Schlesien bevorzugt. Angebote unter **A. 1524** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bekanntmachungen verschiedener Art

In Lippe ist entwicklungsfähige

Anwaltspraxis

wegen Todesfall **sofort** zu **übernehmen**.

Vollständige Büroeinrichtung vorhanden. Anfragen zu richten unter **A. 1523** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Wegen Todesfall

Praxis als juristischer Repetitor

mit Bibliothek, evtl. auch vollständige Wohnung **abzugeben**. Angebote an

Frau P. Moser, Heidelberg,
Kurzer Buckel 5.

Zu verkaufen:

Martin Jonas, ZPO., 16. Auflage. Angebote unter **A. 1526** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Gießen, Marburg

Rechtsanwalt (Berlin), bestens empfohlen, z. Zt. in Hessen, übernimmt für Mai

Ferienvertretung

in kleinerer Praxis. Angebote unter **A. 1530** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Staudinger,

Kommentar z. BGB, neueste Aufl., sämtl. Bände best. erhalten, für 100.— zu **verkaufen**. Dr. Paul Dieckmann, Berlin NW 87, Brückenallee 30, dienstlich Telefon 24 92 41.

Pfundtner-Neubert

Reichsrecht, Stand bis Lieferung 83 vom 22. 3. 39, Ordner mit Steckmechanik, sehr gut erhalten, **zu verkaufen**. Angebote mit Preis u. **A. 1522** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Es gilt Anzeigen-Preisliste Nr. 2

Antiquarisches Angebot:

BGB-Kommentar v. RG.-Räten. 8. u. 1934/35 geb. (143.—) RM 60.—
Reichsgerichtsbll. 1900-1939 (ab 1922 Tl. I und II) geb. RM 250.—
Wochenschrift, Jurist., 1900-1938 (ab 1936 in Heften)..... geb. RM 200.—

Wir kaufen:

Entscheidungen d. RG. in Strafsachen,
Jahrbuch der Entscheidungen in Angel. d. freiw. Gerichtsbarkeit,
Ebermayer u. Dischauer, Strafgesetzkomm. d. Reichsgericht,
Goldammer, Archiv für Strafrecht,
Deutsches Strafrecht 1934 ff.

J. Schweizer Sortiment / Berlin W 8

Französische Straße 16 / Fernsprecher 1211 67/68

Buchhandlung und Antiquariat für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Fachkräfte werden am ehesten durch eine Stellenanzeige in der Fachpresse **gefunden**

Das ist eine alte Tatsache, die sich gerade jetzt immer wieder bewahrheitet.

Deshalb sind in unserer Zeitschrift „Deutsches Recht“ in Ausgabe für Ausgabe — auch in der vorliegenden Folge — Stellenangebote enthalten, Anzeigen, in denen Volljuristen und juristisch vorgebildete Kräfte gesucht werden.

„Der leere Platz“ heißt unser Werbedruck, den wir der letzten Ausgabe beilegen, und um dessen Beachtung wir bitten. Er zeigt im besonderen einige der am meisten verwandten Anzeigengrößen für Stellenangebote und -gesuche und beweist, daß die Kosten für die Veröffentlichung von Stellenanzeigen in unserer Zeitschrift niedrig sind.

Wenn Ihnen eine Arbeitskraft fehlt (oder Sie selbst vielleicht eine Stellung suchen), dann füllen Sie bitte den Bestellschein aus und schicken Sie die Anzeige gleich an uns ein, damit wir sie in der nächsten Ausgabe veröffentlichen können. Im anderen Fall heben Sie bitte den Werbedruck so auf, daß Sie ihn bei Bedarf gleich finden.



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.

Anzeigen-Abteilung

Berlin W 35, Lützowufer 18

Fernruf: 224086

Opfert für das 2. KHW! +



Die Rechtsmittel im deutschen Gerichtswesen

Band I: Zivilsachen

Von **Amtsgerichtsrat Dr. Heinr. Bohnenberg, Leipzig**; **Amtsgerichtsrat Dr. Siegfr. Boschan, Berlin**; **Justizinspektor Paul Gilgan, Berlin**; **Amtsgerichtsrat Erich Grasse, Berlin**; **Amtsgerichtsrat Dr. Herbert Seidel, Waldheim**; **Landgerichtsdirektor Dr. Karl Sell, Berlin**
(Sonderband aus der Buchreihe „Deutsches Gerichtswesen“)

Dieser Sonderband der bekannten und bewährten Buchreihe „Deutsches Gerichtswesen“, die in den Jahren ihres Bestehens zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel der Praxis und der juristischen Ausbildung geworden ist, umfaßt die Rechtsmittel in Zivilsachen. Ein weiterer Sonderband, die Rechtsmittel in Strafsachen darstellend, ist in Vorbereitung. Der vorliegende Band enthält im Instanzenzug Amtsgericht — Landgericht — Oberlandesgericht (Kammergericht) sämtliche Rechtsmittel gegen ergangene Entscheidungen, Verfügungen und Maßnahmen der Richter der vorgenannten Instanzgerichte. — Den Sachabschnitten ist ein Allgemeiner Teil vorangestellt, der die gemeinsamen Grundsätze des Rechtsmittelzuges, unter Hervorhebung der wichtigsten neueren Rechtsprechung, und die Rechtsmittel in Kostensachen behandelt. Der Besondere Teil stellt die einzelnen Rechtsmittel dar in den Sonderabschnitten: 1. Streitige Gerichtsbarkeit (Zivilprozeß, Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung, Konkurs-, Vergleichs-, Arbeitsrecht), und 2. Freiwillige Gerichtsbarkeit (Familien- und Vormundschafts-, Nachlaß-, Grundbuch-, Erbf-, Registerrecht). Die Rechtsmittel werden für jedes einzelne Sachgebiet mitgeteilt, und zwar ermöglicht die weitere Einteilung nach Stichworten in alphabetischer Ordnung die Auffindung jedes Einzelstoffes und des zugehörigen Rechtsmittels. Innerhalb des Stichwortes werden im Rahmen der hauptsächlichsten Fälle die verschiedenen Rechtsmittel je nach der Art der Entscheidung (z. B. Stattgeben oder Ablehnen eines Antrags) mitgeteilt. Die genaue Anführung der gesetzlichen Bestimmungen und der einschlägigen Rechtsprechung, auch wichtiger Literatur, bietet die Grundlage für eine zuverlässige Darstellung des schwierigen und verschiedenartigen Rechtsmittelzuges. — Der Band bietet dem Rechtswahrer eine große Erleichterung in der praktischen Arbeit; dem rechtsunkundigen Volksgenossen ist er ein zuverlässiger Ratgeber.

Umfang: 332 Seiten Preis: kart. RM 6.—

Zu beziehen durch den Buchhandel oder
direkt vom Verlag

DEUTSCHER RECHTSVERLAG G. M. B. H.
BERLIN · LEIPZIG · WIEN
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



Nationalsozialistische Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht

Herausgegeben vom Reichsleiter des Reichsrechtsamtes der NSDAP.

Dr. Hans Frank

Band I: Allgemeiner Teil, 4. Auflage

1. Geleitwort des Reichsleiters der NSDAP.
Dr. H. Frank
2. Bericht über die Tagung des Strafrechtausschusses des Reichsrechtsamtes vom 11. bis 16. 3. 35
3. Vorspruch für ein nationalsozialistisches Strafgesetzbuch
4. Leitsätze zum nationalsozialistischen Strafrecht
5. Vom wirksamsten Schutz gegen Verbrecher und Verbrechertum.

Band II: Besonderer Teil

1. Teil: Grundgedanken für die Verbrechens-
erfassung durch das neue Strafrecht in
seinem „besonderen Teil“
2. Teil: Die Verbrechen
 1. gegen das Volk und seinen Substanz-
werten
 2. gegen die Volksgemeinschaft in ihrer
Arbeit und Aufgabenerfüllung
 3. gegen die Volksgemeinschaft im Leben
ihrer Einzelglieder und engeren Ge-
meinschaften.

Preis: Band I RM -.90
Band II RM 3.60

Zu beziehen durch den Buchhandel oder
direkt vom Verlag

DEUTSCHER RECHTSVERLAG G. M. B. H.
BERLIN · LEIPZIG · WIEN
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1